Offizieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwalt...

Mecklenburg-Str...
(Germany)

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA
DOCUMENTS
DEPT.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für

Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

1881.

Nr. 1—40 incl.

Neustrelitz.

Unter Redaction der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Digitized by Google

J366
A15
1881
DOCUMENTS
DEPT.

Systematisches Inhalts-Verzeichniß.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Pag.
I. Staatsrecht und Landes-Verfassung.					
Bekanntmachung, betr. den am 16. November d. J. in Sternberg zu eröffnenden allgemeinen Landtag	4.	Octbr.	1881.	31	228
Angelegenheiten des deutschen Reiches.					
Publicandum, betr. die Einberufung des deutschen Reichstages	10.	Febr.	"	6	25
Bekanntmachung, betr. die Aufstellung der Wählerlisten für die Reichstagswahl	29.	Aug.	"	28	213
Publicandum, betr. die Reichstagswahl	1.	Septbr.	"	29	217
desgleichen	3.	"	"	29	218
desgleichen	23.	"	"	30	222
desgleichen	6.	Octbr.	"	32	233
Publicandum, betr. die Einberufung des deutschen Reichstages	7.	Novbr.	"	35	258
Beziehungen zum Ausland.					
Bekanntmachung, betr. eine Zusatzdeclaration zu dem Uebereinkommen zwischen dem deutschen Reiche und Dänemark wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger . .	7.	Octbr.	"	34	253
Bekanntmachung, betr. diejenigen dänischen Behörden, welche über die Staatsangehörigkeit zu entscheiden haben . . .	17.	Novbr.	"	37	273
Bekanntmachung, betr. die im Auslande zu bewirkenden Zustellungen	28.	Juni	"	22	162
II. Kirchen- und Schulsachen.					
Verordnung zur Ergänzung der Verordnungen, betr. den Wegfall von Stolgebühren und betr. die Abfindungen für den Wegfall von Stolgebühren	24.	März	"	12	121

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Pag.
III. Justizsachen.					
Verordnung, betr. die Gebühren, Auslagen und Reisediäten der Notare	27.	Decbr.	1880	1	1
Verordnung, betr. die Hinterlegung bei dem Landgerichte und den Amtsgerichten und Zahlungen an dieselben . . .	22.	April	1881	18	143
Verordnung, betr. Aufkündigungs- und Räumungszeit für Miethswohnungen in den Städten	25	Mai	„	19	147
Bekanntmachung, betr. die im Auslande zu bewirkenden Zustellungen	28.	Juni	„	22	162
Bekanntmachung, betr. die Aufstellung der Urlisten für Schöffen für das Jahr 1882	6.	Aug.	„	26	206
Bekanntmachung zur Ergänzung der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher	8.	Septbr.	„	30	222
Bekanntmachung wegen Abänderung der Bekanntmachung vom 18. Juni 1879, betr. das Schwurgericht	24.	Septbr.	„	31	226
Bekanntmachung, betr. die Rentier Carl Werner-Stiftung. .	22.	Jan.	„	6	24
Bekanntmachung, betr. die Stiftung: Großherzogin Marien Spinnstube zu Strelitz	22.	Febr.	„	8	33
Bekanntmachung, betr. die Stiftung der Joach. Sal. Cohnschen Eheleute	29.	Aug.	„	30	221
IV. Steuer- und Zollsachen.					
Landessteuern.					
Verordnung zur Abänderung und Ergänzung des revidirten Contributions-Edictes vom 18. Juni 1874	22.	Jan.	„	6	21
Bekanntmachung, betr. die Normalpreise im Steuerjahr $18^{81}/_{82}$	30.	Juni	„	22	162
Verordnung, betr. die Zwangsvollstreckungs-Ordnung für die Central-Steuer-Direction und -Kasse	5.	Juli	„	25	197
Verordnung, betr. die Zwangsvollstreckungs-Ordnung für den Landkasten	5.	Juli	„	25	201

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Pag.
Steuer-Edict für das Jahr vom 1. Juli 1882 bis Ende Juni 1883	20.	Decbr.	1881	40	285
Communalsteuern.					
Bekanntmachung, betr. die Communalsteuer für die Residenzstadt Neustrelitz pro 1882	15.	Decbr.	„	39	282
Reichs-Steuern und Zölle.					
Bekanntmachung, betr. die Befugniß des Hauptsteueramtes Neubrandenburg und des Steueramtes Neustrelitz zur Abfertigung von Waaren der Zolltarifnummern 41, d 5 und 6	7.	Juli	„	23	165
Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Erhebung von Reichsstempel-Abgaben	30.	„	„	24	169
Bekanntmachung, betr. die Anfertigung neuer Wechselstempelmarken	17.	Novbr.	„	38	277
Bekanntmachung, betr die sämmtlichen Behörden und Beamten, sowie den Notaren obliegenden Verpflichtungen in Betreff der Reichsstempelsteuer	8.	Decbr	„	38	277
V. Allgemeine Verwaltung und Landes-Polizei.					
Bekanntmachung, betr. die Bestimmungen wegen Erhaltung und Reparatur der Dienstwohnungen ꝛc.	7.	Jan.	„	4	13
Bekanntmachung, betr. den Beritt des Gutes Glocksin zum vereinten ritterschaftl. Polizeiamt in Neubrandenburg . .	25.	„	„	6	24
Verordnung zur Abänderung der Verordnung zur Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauch von Maschinen . .	12.	April	„	17	139
Bekanntmachung, betr. die Vornahme topographischer Feldarbeiten	14.	März	„	9	39
Verordnung, betr. die Currenthaltung der Generalstabskarten .	1.	Juni	„	20	153
Bekanntmachung, betr. die Currenthaltung der Generalstabskarten	21.	„	„	20	154
Publicandum, betr. die Zählung der Großbritannischen Unterthanen	8.	März	„	9	38

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Pag.
Bekanntmachung, betr. die Thätigkeit der Gendarmerie im Jahre 1880	5.	April	1881	14	129
Bekanntmachung, betr. die Gestattung von Ernte-Arbeiten an den nächsten beiden Sonntagen	22.	Aug.	„	27	209
Bekanntmachung, betr. die Unfall-Statistik	17.	Decbr	„	39	282
Sanitäts- und Veterinär-Polizei.					
Bekanntmachung, betr. die Anwendung der Königl. Preuß. Arzneitaxe pro 1881	21.	Decbr.	1880	2	5
Bekanntmachung, betr. die Anwendung der Königl. Preuß. Arzneitaxe pro 1882	13.	„	1881	39	281
Bekanntmachung, betr. die Instruction zur Ausführung des Reichs-Viehseuchengesetzes	19.	März	„	10	41
Verordnung zur Ausführung des Reichs-Viehseuchengesetzes	23.	„	„	11	109
Verordnung, betr. die Remunerationen, Tagegelder und Reisekosten der Bezirks-Thierärzte	23.	„	„	11	116
Verordnung, betr. die Bildung der Bezirke für die Bezirks-Thierärzte	23.	„	„	11	119
Baupolizei, Feuerpolizei, Assecuranzen.					
Bekanntmachung, betr. Statutenänderung der Meckl. Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg	23.	April	„	15	133
Bekanntmachung, betr. Statutenänderung der Meckl. Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg	23.	„	„	15	134
Bekanntmachung, betr. Aenderung der Neuen Gesetze der städtischen Brand-Versicherungs-Gesellschaft	16.	Juni	„	21	157
Bekanntmachung, betr. die Norddeutsche Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg	5.	März	„	9	37
Bekanntmachung, betr. die Hansa, Sterbekasse auf Gegenseitigkeit in Bremen	15.	„	„	12	123
Wegepolizei, Eisenbahnen.					
Bekanntmachung, betr. die Legung der Landstraße von Göhren bis zur Landesgrenze bei Fürstenwerder	24.	März	„	13	125

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
Verordnung wegen Besserung und Unterhaltung der Communicationswege	12.	Novbr.	1881	36	261
Bekanntmachung, betr. das Bahnpolizei-Reglement, sowie die Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Locomotivführern	24.	Mai	„	19	149
VI. Lehn- und Fideicommißsachen.					
Aufforderung der Fideicommißbehörde zur Einzahlung der Kosten beiträge pro 1881	24.	Mai	„	18	145
VII. Post- und Telegraphen-Sachen.					
Bekanntmachung, betr. die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen	16.	Jan.	„	5	19
Bekanntmachung, betr telegraphische Postanweisungen . . .	1.	März	„	8	35
Bekanntmachung, betr. Postkarten mit Antwort	1.	„	„	9	39
Bekanntmachung, betr. die Taxe für hektographirte Schriftstücke	27.	April	„	15	135
Bekanntmachung, betr. Bücherpostsendungen mit Postauftrag .	22.	Novbr.	„	37	274
Bekanntmachung, betr. die Weihnachtssendungen	8.	Decbr.	„	38	279
Bekanntmachung, betr. die Verwendbarkeit von Postkarten mit Antwort	4.	Jan.	„	3	11
Bekanntmachung, betr. den Weltpostverein	1.	Febr.	„	6	25
desgleichen	24.	März	„	12	123
„	18.	Juni	„	21	159
„	19.	Juli	„	25	203
„	4.	Aug.	„	27	210
„	20.	„	„	27	210
„	12.	Octbr.	„	33	250
Bekanntmachung, betr. Postaufträge nach Luxemburg . . .	18.	Decbr.	1880	2	10
Bekanntmachung, betr. Postzahlungen nach Neu-Süd-Wales .	18.	Decbr.	„	2	11
Bekanntmachung, betr. das Umrechnungsverhältniß für Postanwei-					

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Pag.
fungen nach Belgien, Egypten, Frankreich, Italien, Rumänien und der Schweiz	25.	Jan.	1881	6	25
Bekanntmachung, betr. Sendungen von Taback oder Cigarren nach Oesterreich-Ungarn	21.	Febr.	"	8	34
desgleichen	29.	April	"	15	135
Bekanntmachung, betr. Postaufträge nach Niederland . . .	24.	Febr.	"	8	34
Bekanntmachung, betr. Postaufträge nach Rumänien . . .	24.	"	"	8	34
Bekanntmachung, betr. das Packetporto nach Großbritannien und Irland	30.	März	"	12	123
Bekanntmachung, betr. den Postpacket-Verkehr mit Frankreich .	27.	April	"	15	135
Bekanntmachung, betr. Werthbriefe nach Spanien	14	Juli	"	23	166
Bekanntmachung, betr. Briefsendungen nach und aus Guatemala	19.	"	"	25	203
Bekanntmachung, betr. Postpackete nach Algerien und den Französischen Kolonien	27.	"	"	25	204
Bekanntmachung, betr. Briefsendungen nach Queensland . .	27.	"	"	25	204
Bekanntmachung, betr. den Postanweisungs-Verkehr mit Britisch-Australien	4.	Aug.	"	26	208
Bekanntmachung, betr. Werthsendungen nach Rumänien . .	16.	Septbr.	"	30	223
Bekanntmachung, betr. das Packet-Porto nach dem Auslande.	23.	"	"	31	229
Bekanntmachung, betr. die Postpackete nach Constantinopel . .	23.	"	"	31	229
Bekanntmachung, betr. Postanweisungen nach der Cap-Kolonie	28.	Octbr.	"	35	258
Bekanntmachung, betr. Postkursänderungen	25.	Febr.	"	7	30
desgleichen	27.	Aug.	"	28	214
"	28.	"	"	28	214
Bekanntmachung, betr. den Gang einiger Posten und Privat-Personenfuhrwerke	28.	Septbr.	"	31	229
Bekanntmachung, betr. die Personenpost zwischen Friedland und Oertzenhof	5.	Jan.	"	2	6
Bekanntmachung, betr. das Personenfuhrwerk zwischen Neustrelitz und Strelitz	6.	März	"	8	36
desgleichen	9.	"	"	9	40

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Pag.
Bekanntmachung, betr. die Postverbindung zwischen Woldegk und Fürstenwerder	22.	Juni	1881	21	159
Bekanntmachung, betr. die Personenfuhrwerke zwischen Fürstenberg und Lychen	30.	Juli	„	26	207
Bekanntmachung, betr. das Personenfuhrwerk zwischen Feldberg und Stargard	1.	Aug.	„	26	207
Bekanntmachung, betr. das 2. Privat-Personenfuhrwerk zwischen Fürstenberg und Lychen	6.	Octbr.	„	33	250
Bekanntmachung, betr. das Privat-Personenfuhrwerk von Neubrandenburg nach Friedland	10.	„	„	33	250
Bekanntmachung, betr. die Personenpost zwischen Friedland und Anclam und die Personenpost von Friedland nach Oertzenhof	14.	Decbr.	„	39	283
VIII. Militaria.					
Bekanntmachung, betr. die Vergütung für Naturalverpflegung im Jahre 1881	4.	Jan.	„	2	6
Bekanntmachung, betr. die Durchschnitts-Preise des Monats December 1880	5.	„	„	3	9
desgleichen des Jahres 1880	19.	„	„	5	18
„ des Monats Januar 1881	8.	Febr.	„	6	25
„ „ „ Februar „	8.	März	„	9	38
„ „ „ März „	7.	April	„	13	125
„ „ „ April „	5.	Mai	„	16	138
„ „ „ Mai „	7.	Juni	„	19	151
„ „ „ Juni „	5.	Juli	„	22	161
„ „ „ Juli „	4.	Aug.	„	26	205
„ „ „ August „	6.	Septbr.	„	29	219
„ „ „ September „	6.	Octbr.	„	31	225
„ „ „ October „	5.	Novbr.	„	35	258
„ „ „ November „	6.	Decbr.	„	38	278

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
Bekanntmachung, betr. die 10jährigen Durchschnittspreise des Liquidationsjahres pro 1. April 18$^{8}/_{82}$ für Landlieferungen	15.	Jan.	1881	5	17
Publicandum, betr. die Liquidationen über Militärleistungen .	8.	Febr.	„	6	24
Bekanntmachung, betr. die Marschverpflegungsgelder	15.	„	„	7	29
Bekanntmachung, betr. die Mitwirkung der Civilbehörden bei der Controle der Mannschaften des Beurlaubtenstandes .	23.	„	„	7	30
Bekanntmachung, betr. die Marschgebührnisse für Ersatzreservisten I. Classe	12	Mai	„	17	140
Bekanntmachung, betr. die Anmeldung dienstpflichtiger unabkömmlicher Beamter	3.	„	„	16	137
desgleichen	3.	Novbr.	„	35	257
IX. Varia.					
Bekanntmachung, betr. die Einsendung von Notizen für das künftigjährige Hof- und Staatshandbuch	15.	Octbr.	„	33	249
X. Dienst- und Personal-Nachrichten.					
Alberti, Steuerrath in Halle, Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone	15.	Octbr.	„	35	259
v. Arnauld de la Perière, Secondlieutenant, hierher versetzt .	10.	Novbr.	„	37	276
v. Arnim, Kammerherr, Regierungsrath, von seiner Stellung als stellvertretendes Mitglied des Gerichtshofes zur Entscheidung von Competenzconflicten enthoben	25.	Octbr.	„	35	259
Bahr, Hofrath in Fürstenberg, zum bürgerl. Mitglied der verstärkten Ersatzcommission Neustrelitz ernannt	3.	Febr.	„	6	27
Behrends, Holzwärter in Carwitz, Titel Unterförster . . .	17.	Octbr.	„	37	275
Benzin, Geschwister in Feldberg, Familienname Brandt . .	8.	Aug.	„	27	211
Bethell, George aus London, zum Haushofmeister ernannt .	2.	„	„	27	210
Blanck, Kammerdiener, silbernes Verdienstkreuz	9.	Jan.	„	3	12
Blanck, Cantor in Stargard, Prädikat eines Großh. Musikdirectors	26.	Octbr.	„	34	256

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Pag.
Böckmann, Familienname des Carl Kuhlow in Staven . .	27.	Septbr.	1881	31	231
Börst, Wilhelmine in Neubrandenburg, Familienname Jöhrend	30.	Decbr	1880	2	8
Boldt, Pächter zu Bredenfelde, substituirter Schiedsmann für den Viehseuchen-Bezirk Neustrelitz	10.	April	1881	13	127
v. Borck, Kammerherr auf Möllenbeck, zum bürgerl. Mitglied der verstärkten Ersatzcommission Neustrelitz ernannt . .	3.	Febr.	„	6	27
Bossart, Rechtscandidat aus Friedland, erste juristische Prüfung	29.	März	„	13	126
„ „ „ „ zum Referendar ernannt	5.	April	„	15	136
v. Brandenstein, Frh. Rittmeister auf Hohenstein, zum Stellvertreter des 2. bürgerl. Mitgliedes der Obererſatzcommission ernannt	3.	Febr.	„	6	27
Brandt, Familienname der Geschwister Benzin in Feldberg .	8.	Aug.	„	27	211
Brückner, Senator in Neubrandenburg, zum bürgerl. Mitglied der verstärkten Ersatzcommission Neubrandenburg ernannt	3.	Febr.	„	6	27
Bruhn, Hermann in Feldberg, Familienname Fischer . . .	19.	„	„	7	32
v. Bülow, Secondlieutenant, versetzt	14.	Mai	„	18	145
Carl, Thierarzt, zum Bezirksthierarzt für den Bezirk Neubrandenburg bestellt	10.	April	„	13	126
Caspar, Bankier, in Hannover, Character als Commerzienrath	19.	Juli	„	25	204
v. Collas, Baron, Major, zum Oberstlieutenant ernannt . .	10.	Novbr.	„	37	275
Daniel, Baurath in Schwerin, Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone	26.	Juni	„	22	163
v. d. Decken, Amtsrichter in Schönberg, interim. als Hülfsarbeiter in Großh. Landesregierung committirt	1.	März	„	7	32
v. Dewitz, Regierungsrath, zum Geheimen Regierungsrath ernannt	17.	Octbr.	„	33	251
v. Dewitz, O. B., Königl. Preuß. Referendar aus Cölpin, zum Referendar ernannt	27.	April	„	17	142
v. Dewitz, St. W., Premierlieutenant der Landwehr, als Mitbesitzer von Roggenhagen anerkannt	8.	Aug.	„	28	215
Diesow, Hautboist, zum Hofmusikus und 2. Waldhornisten ernannt	12.	Novbr.	„	37	276

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Pag.
Dieſtlow, Stadtdiener, Kreuz für 50jährige Geſammtdienſtzeit	13.	Juli	1881	23	166
Drews, Pächter in Zirzow, zum Stellvertreter des bürgerl. Mitgliedes der verſtärkten Erſatzcommiſſion Neubrandenburg ernannt	3.	Febr.	"	6	27
Dreyer, Johanne hieſelbſt, Familienname Kippenberg . . .	27.	Septbr.	"	31	231
Düſing, Stallcommiſſär, zum Bezirksthierarzt für den Bezirk Neuſtrelitz beſtellt	10.	April	"	13	126
Dunker, Familienname des Auguſt Protz in Prälank . . .	17.	Mai	"	19	152
Eilmann, Landgerichtsprotokolliſt, zum Buchhalter und Expedienten bei der Großh. Hypothekenkammer für Landgüter beſtellt	24.	Decbr.	1880	2	7
Fiſcher, Familienname des Hermann Bruhn in Feldberg . .	19.	Febr.	1881	7	32
Fiſcher, Rechtscandidat aus Demern, erſte juriſtiſche Prüfung	8.	Septbr.	"	30	223
" " " " zum Referendar ernannt	27.	"	"	31	231
Franck, Familienname der Emma Langhals in Neubrandenburg	13.	Jan.	"	5	20
Frehſe, Arbeitsmann in Mirow, Familienname Henning . .	12.	April	"	15	136
Gaab, Familienname der Marie Wendt in Barsdorf . . .	17.	Febr.	"	7	32
Gerber, Rector in Woldegk, wahlfähig zum Pfarramt . . .	25.	Aug.	"	28	216
" " " " als Paſtor zu Helpt ꝛc. introducirt	12.	Octbr.	"	33	252
Hacker, Hülfslehrer in Selmsdorf, zum Lehrer an der hieſigen Bürgerſchule ernannt	11.	Juni	"	21	160
Hahn, Steuerrath in Stettin, Ritterkreuz des Hausordens der Wendiſchen Krone	15.	Octbr.	"	35	259
Hamann, Pächter zu Hohenzieritz, ſubſtituirter Schiedsmann für den Viehſeuchen-Bezirk Neuſtrelitz	10.	April	"	13	127
Hardrath, Familienname des Lehrers Oſterland in Pian . .	7.	Juni	"	20	155
Harras, Pächter in Rollenhagen, zum bürgerl. Mitglied der verſtärkten Erſatzcommiſſion Neuſtrelitz ernannt	3.	Febr.	"	6	27
v. Hartmann, Premierlieutenant, hierher verſetzt	14.	Mai	"	18	145
v. Haugwitz, Kammer- und Jagdjunker auf Speck, zum Kammerherrn ernannt	2.	Jan.	"	2	8
Helfft, Edm. Bankier, Mitinhaber der Firma R. Helfft u. Comp. in Berlin, zum Hofbankier ernannt	1.	Novbr.	"	35	260

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
Hennicke, Bahnhofsinspector in Berlin, silbernes Verdienstkreuz	5.	Febr.	1881	6	26
Henning, Familienname des Arbeitsmanns Frehse in Mirow .	12.	April	„	15	136
Hirchert, Küster in Granenhagen, zum 2. Stellvertreter des Standesbeamten zu Göhren bestellt	14.	Mai	„	21	160
Höcker, Schmiedemeister, zum Vorstandsmitglied der Stiftung zur Aushülfe und Beförderung des Gewerbebetriebes hieselbst ernannt	19.	Aug.	„	28	215
Höpfner, Bauer in Weitin, zum Stellvertreter des dortigen Standesbeamten bestellt	8.	„	„	27	211
Hoffmann, Pächter zu Neetzka, substituirter Schiedsmann für den Viehseuchen-Bezirk Neubrandenburg	10.	April	„	13	127
v. Jagow, Hausmarschall, zum Großcomthur des Hausordens der Wendischen Krone ernannt	12.	Aug.	„	27	211
Ihlenfeldt, Familienname des Albert Steinkopf in Carwitz .	1.	April	„	14	132
Jöhrend, Familienname der Wilhelmine Börst in Neubrandenburg	30.	Decbr.	1880	2	8
v. Jordan, Geh. Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirector in Magdeburg, zum Großcomthur des Hausordens der Wendischen Krone ernannt	15.	Octbr.	1881	35	259
Jork, Schuhmachermstr. in Dresden, zum Hofschuhmacher J. K. H. der Großherzogin ernannt	18.	Jan.	„	5	20
Kadow, Erbpachtbauer in Schwanbeck, zum Stellvertreter des dortigen Standesbeamten bestellt	30.	Decbr.	1880	2	7
Kippenberg, Familienname der Johanna Dreyer hieselbst . .	27.	Septbr.	1881	31	231
Klänhammer, Rentier in Neubrandenburg, substituirter Schiedsmann für den Viehseuchen-Bezirk Neubrandenburg . .	10.	April	„	13	127
Kleim, Hermann in Stargard, als Thierarzt für das Gebiet des deutschen Reichs approbirt	22.	Febr.	„	8	36
Knorre, Pächter in Pragsdorf, zum bürgerl. Mitglied der verstärkten Ersatzcommission Neubrandenburg ernannt . .	3.	„	„	6	27
Kohrt, Senator, substituirter Schiedsmann für den Viehseuchen-Bezirk Neustrelitz	10.	April	„	13	127
Krüger, Feldwebel, zum 2. Kammer-Bidellen ꝛc. ernannt . .	21.	Juni	„	22	163

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Pag.
Krüger, Ad. cand. theol. aus Neubrandenburg, wahlfähig zum Pfarramt	3.	Octbr.	1881	31	231
Krüger, Mädchenlehrer hieselbst, als Pastor zu Neddemin ꝛc. introducirt	18.	"	"	34	256
Krummsee, Buchhalter in Schönbeck, zum Stellvertreter des dortigen Standesbeamten bestellt	3.	Decbr.	"	38	280
Kühl, Hülfsschreiber in Fürstenberg, zum Protokollisten ernannt	13.	Jan.	"	5	20
Kühne, Hofrath, zum diesseitigen Mitglied der Steuer- und Zoll-Direction in Schwerin mit dem Character als Oberzollrath ernannt	17.	Octbr.	"	33	251
Kuhlow, Carl in Staven, Familienname Böckmann . . .	27.	Septbr.	"	31	231
v. d. Lancken, Landvogtei-Assessor in Schönberg, zum Kammerjunker ernannt	17.	Octbr.	"	33	252
Langhals, Emma in Neubrandenburg, Familienname Franck .	13.	Jan.	"	5	20
Lemke, Carl in Sandhagen, Familienname Ollrog	12.	März	"	12	124
v. Levetzow II, Secondlieutenant, hierher versetzt	14.	Mai	"	18	145
" " verabschiedet	10.	Novbr.	"	37	276
v. Livonius, Hauptmann, hierher versetzt	10.	"	"	37	276
v. Loeben, Premierlieutenant, versetzt	14.	Mai	"	18	145
Lube, Diätar in Schönberg, Titel eines Protokollführers . .	28.	Juni	"	22	163
v. Lücken, auf Godenswege, zum bürgerl. Mitglied der verstärkten Ersatzcommission Neubrandenburg ernannt . . .	3.	Febr.	"	6	27
" " " zum 2. Deputirten bei der Direction Starg. Kreises des ritterschaftlichen Creditvereins gewählt .	3.	Decbr.	"	38	280
" " " zu einem ständigen Schiedsmann für den Viehseuchen-Bezirk Neubrandenburg bestellt . .	10.	April	"	13	127
Mau, Postpraktikant, zum Postsekretär ernannt	5.	Jan.	"	2	8
May, Schleifer, zum Hofschleifer ernannt	14.	Febr.	"	7	31
Mehmel, Orgelbauer in Stralsund, Prädikat Hoforgelbauer .	29.	Aug.	"	30	223

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Pag.
Meltz, Stadtdiener in Wesenberg, zum Gerichtsvollzieher kraft Auftrags bestellt	30.	Mai	1881	19	152
Mette, Organist zu Domhof Ratzeburg, Prädikat eines Großh. Musikdirectors	26.	Juni	"	22	163
Meyer, Rath, Regierungssecretär, zum Geheimen Secretär und Geheimen Archivar beim Staatsministerium und zum 1. expedirenden Secretär bei der Landes-Regierung und der Lehnkammer ernannt	17.	Octbr.	"	33	252
v. **Michael**, auf Ganzkow, zum Stellvertreter des bürgerl. Mitgliedes der verstärkten Ersatzcommission Neubrandenburg ernannt	3.	Febr.	"	6	27
v. **Michael**, Heinrich, Muthschein wegen Bassow ertheilt . .	28.	Mai	"	19	152
v. **Michael**, Ferdinand, Muthschein wegen Voigtsdorf ertheilt	28.	Mai	"	19	152
v. **Morsey-Picard**, Premierlieutenant, hieher versetzt . . .	10.	Novbr.	"	37	276
Müller, Bürgermeister in Strelitz, zum Stellvertreter des bürgerl. Mitgliedes der verstärkten Ersatzcommission Neustrelitz ernannt	3.	Febr.	"	6	27
Müller, Wirthschaftsrath in Galenbeck, zu einem ständigen Schiedsmann für den Viehseuchen-Bezirk Neubrandenburg bestellt	10.	April.	"	13	127
Müller, 2. Kammer-Copiist, zum 1 Kammer-Copiisten ernannt	22.	Octbr.	"	35	259
Nölter, Schmiedemeister, zum Großh. Hofschmied ernannt . .	19.	Juli	"	23	167
v. **Oertzen**, Geh. Legationsrath auf Leppin, zum Director beim ritterschaftlichen Creditverein gewählt	3.	Decbr.	"	38	280
v. **Oertzen**, Kammerherr, Drost in Feldberg, zum Landdrosten ernannt	10.	"	"	39	283
v. **Oertzen**, Major a. D. auf Blumenow, mit dem Mannlehngut Matzdorf belehnt	5.	"	"	39	284
Oesten, Landgerichtsrath, zum Mitglied des Großh. Hofmarschallamtes für Justiz- und Disciplinarsachen ernannt	15.	Febr.	"	7	32
" " Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone	28.	Aug.	"	30	223

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Pag.
Ohl, Dr. theol. Superintendent, zum Consistorial-Präsidenten und Oberhofprediger ernannt	9.	Jan.	1881	2	8
Ollrog, Familienname des Carl Lemke in Sandhagen . . .	12.	März	„	12	124
Osterland, Lehrer in Pian, Familienname Hardrath . . .	7.	Juni	„	20	155
Päsche, Mathilde in Neubrandenburg, Familienname Wulff .	1.	Octbr.	„	33	251
Parbs, Musikus aus Rehna, zum Hofmusikus und 1. Contrabassisten ernannt	12.	Novbr.	„	37	276
Pasedag, Zimmermeister, zum Hofbauschreiber ernannt . . .	17.	März	„	12	124
v. Pentz, Oberst z. D., Charakter als Großh. Flügel-Adjutant	10.	Febr.	„	7	31
v. Peucker, Kais. Russ. Oberst, zum Comthur des Hausordens der Wendischen Krone ernannt	5	April	„	15	136
Piper, Dr. Landgerichtsdirector, zum Vorstand der Großh. Geheimen Commission ernannt	15.	Febr.	„	7	32
Protz, August in Prälank, Familienname Dunker	17.	Mai	„	19	152
Pustir, C. Kammerdiener, silbernes Verdienstkreuz	12.	Juli	„	23	166
Radloff, Postsecretär in Fürstenberg, zum Postmeister ernannt	21.	Decbr.	1880	2	7
Radloff, Kammer-Copiist, zum 2. Kammer-Registrator ernannt	22.	Octbr.	1881	35	259
Rahne, Landbaumeister, zum Vorsitzenden des Vorstandes der Stiftung zur Aufhülfe des Gewerbebetriebes in Neustrelitz bestellt	30.	Decbr.	1880	2	7
zu Rantzau, Graf, Hauptmann, hierher versetzt	14.	Mai	1881	18	145
Reinke, Küster in Schwanbeck, zum Standesbeamten für den dortigen Bezirk bestellt	30.	Decbr.	1880	2	7
Ripke, Diätar, zum Regierungscopiisten ꝛc. ernannt	17.	Octbr.	1881	33	252
Rönbeck, Eichamtsdirigent, zum Vorstandsmitglied der Stiftung zur Aufhülfe und Beförderung des Gewerbebetriebes hieselbst ernannt	19.	Aug.	„	28	215
Roloff, Pianofortefabrikant in Neubrandenburg, Titel Commissionsrath	22.	März	„	13	126
Roloff, Familienname des Johannes Stüdemann hieselbst . .	10.	Mai	„	18	145
Rogge, Caroline zu Gr. Daberkow, Familienname Wendt .	18.	Jan.	„	5	20

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Pag.
Sandes v. Hoffmann, Hauptmann, versetzt	10.	Novbr.	1881	37	257
Scheel, Kammer-Registrator, zum Kammer-Revisor ernannt .	22.	Octbr.	"	35	259
v. Schierstedt, Hauptmann, zur 5. Comp. versetzt	14.	Mai	"	18	145
Schmidt, Premierlieutenant, versetzt	14.	"	"	18	146
Schröder, Oberamtmann zu Grammertin, zu einem ständigen Schiedsmann für den Viehseuchen-Bezirk Neustrelitz bestellt	10.	April	"	13	127
Schröder, Pächter zu Alt-Käbelich, substituirter Schiedsmann für den Viehseuchen-Bezirk Neubrandenburg	10.	"	"	13	127
Schünemann, Schulze zu Schwichtenberg, substituirter Schiedsmann für den Viehseuchen-Bezirk Neubrandenburg . .	10.	"	"	13	127
v. Schultz, Kais. Russ. Collegienrath, Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone	5.	"	"	15	136
Schulz, Lehrer in Fürstenberg, zum Lehrer an der hiesigen Bürgerschule ernannt	11.	Juni	"	21	160
v. Schwerin, Reichsgraf auf Göhren, zum Hofmarschall ꝛc. ernannt	24.	"	"	23	166
v. Schwerin, Graf Hermann, als Mitbesitzer von Horns-Hurrah anerkannt	17.	März	"	12	124
" " " auf Horns-Hurrah, zum Standesbeamten für den Bezirk Gr. Daberkow bestellt	6.	Octbr.	"	33	251
v. Seeler, Oberst z. D. in Neubrandenburg Character als Großh. Flügel-Adjutant	10.	Febr.	"	7	31
Seip, Ernst auf Wrechen, zum Stellvertreter des bürgerl. Mitgliedes der verstärkten Ersatzcommission Neustrelitz ernannt	3.	"	"	6	27
Senden, Premierlieutenant, hierher versetzt	14.	Mai	"	18	146
" " versetzt	10.	Novbr.	"	37	276
Seyberlich, 2. Kammer-Registrator, zum 1. Kammer-Registrator ernannt	22.	Octbr.	"	35	259
Siemerling, Otto Dr. jur., als Eigenthümer von Trollenhagen und Podewall und als Mitbesitzer von Buchhof anerkannt	7.	Juni	"	20	156
" " " " als alleiniger Eigenthümer von Buchhof anerkannt	1.	Octbr.	"	33	251

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Pag.
Stein, 2. Kammer-Bidell, zum 1. Kammer-Bidellen ernannt	21.	Juni	1881	22	163
Steinkopf, Albert in Carwitz, Familienname Ihlenfeldt . .	1.	April	"	14	132
v. Steuber, Kammerherr und Reisemarschall, Comthur des Hausordens der Wendischen Krone	1.	Febr.	"	6	26
Stüdemann, Johannes hieselbst, Familienname Roloff . . .	10.	Mai	"	18	145
Stuhr, Buchhalter in Mildenitz, zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Gr. Daberkow bestellt . . .	6	Octbr.	"	33	251
Teske, Amtsdiätar, zum 2. Kammer-Copiisten ernannt . . .	22.	"	"	35	259
Tredt, Hautboist, zum Pauker bei der Hofcapelle ernannt . .	12.	Novbr.	"	37	276
Volkmann, Dr. Professor, Geh. Obermedicinalrath in Halle, Comthur des Hausordens der Wendischen Krone . . .	31.	Jan.	"	6	26
Volkmann, Küster in Göhren, zum Standesbeamten bestellt .	14.	Mai	"	21	160
Voß, Bürgermeister in Friedland, zum Stellvertreter des bürgerl. Mitgliedes der verstärkten Ersatzcommission Neubrandenburg ernannt	3.	Febr.	"	6	27
v. Voß, Premierlieutenant, hierher versetzt	14.	Mai	"	18	145
Wagner, Schuhmachermeister, zum Hofschuhmacher Sr. K. H. des Erbgroßherzogs ernannt	1.	Aug.	"	27	210
Wendland, Amtmann zu Ollendorf, zu einem ständigen Schiedsmann für den Viehseuchen-Bezirk Neustrelitz bestellt . .	10.	April	"	13	127
Wendland, Otto, als Mitbesitzer von Liepen anerkannt . .	5.	Novbr.	"	37	275
Wendlandt, Pächter in Usadel, zum Stellvertreter des bürgerl. Mitgliedes der verstärkten Ersatzcommission Neustrelitz ernannt	3.	Febr.	"	6	27
Wendt, Familienname der Caroline Rogge zu Gr. Daberkow	18.	Jan.	"	5	20
Wendt, Marie in Barsdorf, Familienname Gaab	17.	Febr.	"	7	32
v. Wickede, Hauptmann, versetzt	14.	Mai	"	18	145
Wieland, cand. theol. aus Friedland, zum Rector in Mirow ernannt	3.	"	"	19	151
Wohlfahrt, Bürgermeister in Stargard, zum 2. bürgerl. Mitglied der Obererſatzcommission ernannt	3.	Febr.	"	6	26

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Pag.
Woisin, Hülfslehrer zu Bauhof Strelitz, zum 6. Lehrer in Fürstenberg ernannt	11.	Juni	1881	21	160
Woisin, Magn. cand. theol. aus Selmsdorf, wahlfähig zum Pfarramt	3.	Octbr.	„	31	231
Wolff, Prof., Bildhauer in Berlin, zum Comthur des Hausordens der Wendischen Krone ernannt	19.	April	„	15	136
Wulff, Familienname der Mathilde Päske in Neubrandenburg	1.	Octbr.	„	33	251
Zahn, Gutssecretair in Göhren, zum 1. Stellvertreter des dortigen Standesbeamten bestellt	14.	Mai	„	21	160
Zarnekow, Amtmann zu Wanzka, substituirter Schiedsmann für den Viehseuchen-Bezirk Neustrelitz	10.	April	„	13	127

Hierbei: Nr. 29, sowie Inhalts- und Sachregister des Reichs-Gesetzblattes 1881.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 1. Neustrelitz, den 12. Januar. **1881.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 1.) Verordnung, betr. die Gebühren, Auslagen und Reisediäten der Notare.

I. Abtheilung.

(№ 1.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin

Digitized by Google

und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Für die Höhe der den Notaren zustehenden Gebühren ist die in der Anlage A. enthaltene Gebührentaxe maßgebend.

§. 2.

In Betreff der den Notaren zu vergütenden Auslagen kommen die Bestimmungen der §§. 76 bis 82 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 zur entsprechenden Anwendung. Jedoch stehen dem Notar für alle Geschäfte außerhalb seines Wohnortes Fuhrgelder zu.

§. 3.

Bei Reisen in Notariatsgeschäften kommt dem Notar für jeden Reisetag eine Reisediät von 12 Mark zu. Reist und arbeitet der Natar an demselben Tage, so ist ihm neben dem Honorar für die Arbeit nur dann eine Reisediät zuzubilligen, wenn die auf die Reise und die Arbeit verwandte Zeit zusammen über sechs Stunden beträgt. Dauert Arbeits- und Reisezeit an einem Tage nicht mehr als sechs Stunden, so wird die Reisezeit in die Arbeitszeit bei Berechnung des Honorars eingerechnet. In keinem Falle erhält er für einen Tag mehr als 24 Mark. — Hat ein Notar bei Gelegenheit einer Reise mehrere notarielle Geschäfte ausgerichtet, so darf er die durch die Reise ihm erwachsenen baaren Auslagen und die Reisediät doch nur einmal in Rechnung stellen.

§. 4.

Der Notar kann die Uebernahme eines Geschäfts von der Zahlung eines zur Deckung der baaren Auslagen und des vermuthlichen Betrags der Gebühren hinreichenden Vorschusses abhängig machen.

§. 5.

Durch Vertrag kann der Betrag der Vergütung für Notariatsgeschäfte nicht abweichend von den Vorschriften dieser Verordnung festgesetzt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 27. December 1880.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

Anlage A.

Gebührentaxe für die Geschäfte der Notare.

I. Beglaubigung von Unterschriften:

1. in der Wohnung des Notars für die Beglaubigung einer Unterschrift 1 M.
   a. werden mehrere Unterschriften auf demselben Schriftstücke unmittelbar hinter einander vollzogen oder anerkannt und in derselben Urkunde beglaubigt, so sind für die Beglaubigung jeder folgenden Unterschrift zu vergüten . . . . . 50 Pf.,
   b. geschieht solche Vollziehung oder Anerkennung zu verschiedenen Zeiten, die Beglaubigung aber in einer Urkunde, so sind für jede folgende Unterschrift zu vergüten . . . . . 70 Pf.;
2. außerhalb der Wohnung des Notars für die Beglaubigung einer Unterschrift . . . . . 2 M.
   a. für den vorstehend unter I. 1 a. bemerkten Fall sind für die Beglaubigung jeder folgenden Unterschrift zu vergüten . . . . 70 Pf.,
   b. für den vorstehend unter I. 1 b. angegebenen Fall sind für die Beglaubigung jeder folgenden Unterschrift zu vergüten . . 1 M. 20 Pf.

II. Beglaubigung von Abschriften oder Auszügen:

1. in der Wohnung des Notars für jede solche Beglaubigung . . 1 M.;
2. außerhalb der Wohnung des Notars für jede solche Beglaubigung 2 M.;
3. füllt die Abschrift oder der Auszug mehr als einen Bogen, welcher auf jeder Folioseite mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich 12 Silben enthält, so werden für jeden folgenden Bogen vergütet . . . 70 Pf.

III. Nebenbemerkungen, welche zu den unter I. und II. bezeichneten Geschäften etwa erforderlich werden und nicht zur einfachen Beglaubigung gehören, auch über die Zuziehung von Zeugen, sind besonders zu vergüten mit . . . . . 70 Pf.

IV. Wechselproteste, der Wechsel mag indossirt sein oder nicht, 4 M. 50 Pf.,
   a. erstreckt sich der Protest über mehrere Wechsel, so werden für jeden folgenden Wechsel vergütet . . . . . 1 M. 20 Pf.,
   b. für jedes durch Intervention oder sonstiges Ereigniß bei dem Proteste vorfallende Nebengeschäft . . . . . 1 M. 20 Pf.

Dieselben Ansätze gelten für Wechselpräsentationsdocumente.

Digitized by Google

V. Insinuationen, Kündigungen, Protestationen, Anfragen, Entgegennahmen von Erklärungen und ähnlich-einfache Gewerbe . . . . . 2 M.,

a. werden mehrere solche Gewerbe in einer Urkunde zusammengefaßt, so ist für jedes folgende zu vergüten . . . . . 1 M.

VI. Protokollführungen . . . . . 4 M.

Protokollführungen bei mündlich erklärten letztwilligen Verfügungen innerhalb und außerhalb des Wohnortes . . . . . 10 M.

Dauert das Geschäft jedoch über eine Stunde, so werden für jede folgende Stunde vergütet . . . . . 2 M.

VII. Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren:

a. für eine Siegelung . . . . . 4 M.,

b. für eine Entsiegelung . . . . . 4 M.,

c. für eine Inventur . . . . . 4 M.,

d. dauert das Geschäft über eine Stunde, so werden für jede folgende Stunde vergütet . . . . . 2 M.

VIII. Alle unter den vorstehenden Rubriken nicht genannten sowie alle außerhalb des Wohnortes des Notars ausgeführten Notariatsgeschäfte werden stundenweise vergütet und zwar:

a. für die erste Stunde mit . . . . . 4 M.,

b. für jede folgende Stunde mit . . . . . 2 M.

IX. Für jede Ausfertigung einer notariellen Urkunde, mit Ausnahme der bloßen Beglaubigungen von Unterschriften, Abschriften oder Auszügen, werden für den Bogen, der auf der Folioseite mindestens 20 Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält, 2 M., bei der Ausfertigung von Inventaren 1 M. berechnet, so jedoch, daß für einen nicht über zwei Seiten beschriebenen Bogen nur 1 M. beziehungsweise 50 ₰ zu zahlen sind.

X. In allen Fällen, in welchen die Gebühr stundenweise zu berechnen ist, gilt eine angefangene Stunde für voll.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 2. Neustrelitz, den 13. Januar. **1881.**

Inhalt:

II. Abtheilung (1.) Bekanntmachung, betr. die Anwendung der Königlich Preußischen Arznei-Taxe pro 1881.

(2.) Bekanntmachung, betr. die Vergütung für Natural-Verpflegung im Jahre 1881.

(3.) Bekanntmachung, betr. die Personenpost zwischen Friedland u. Oertzenhof.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Die von dem Königlich Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ausgearbeitete, im Verlage von Rudolph Gärtner in Berlin erschienene

Königlich Preußische Arznei-Taxe für 1881

soll vom 1. Januar 1881 an auch für die Apotheken des hiesigen Großherzogthums in Wirksamkeit treten, so daß darnach ausschließlich die von ihnen dispensirten Arzneien zu berechnen sind.

Neustrelitz, den 21. December 1880.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

v. Arnim.

(2.) Die nachstehende, in Nr. 53 des vorjährigen Central-Blattes für das Deutsche Reich publicirte

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im § 9, Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1881 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

		mit Brot	ohne Brot
a.	für die volle Tageskost	100 Pfennig,	85 Pfennig,
b.	„ „ Mittagskost	52 „	47 „
c.	„ „ Abendkost	29 „	24 „
d.	„ „ Morgenkost	19 „	14 „

Berlin, den 24. December 1880.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Eck.

wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 4. Januar 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(3.) Die II. Personenpost zwischen Friedland i/M. und Oertzenhof hat in der Richtung von Friedland i/M. nach Oertzenhof folgenden veränderten Gang erhalten:

Digitized by Google

Aus Friedland i./M. . . täglich 10 30 Mgs.
„ Schönbeck i./M. . . „ 11 35 „
in Oertzenhof . . . . „ 12 15 Nachm.

In entgegengesetzter Richtung ist der Gang der Post unverändert geblieben.

Schwerin i./M., den 5. Januar 1881.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Ritzler.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postsekretair Radloff in Fürstenberg zum Postmeister zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 21. December 1880.

(2.) Der Landgerichts-Protokollist Eilmann hieselbst ist vom 1. Januar k. J. an zum Buchhalter und Expedienten bei der Großherzoglichen Hypothekenkammer für Landgüter an Stelle des gleichzeitig aus diesem Amte ausscheidenden Landgerichts-Sekretairs Jahncke bestellt worden.

Neustrelitz, den 24. December 1880.

(3.) Der Landbaumeister Rahne hieselbst ist an Stelle des Baurathes Daniel zum Vorsitzenden des Vorstandes der Stiftung zur Aufhülfe und Beförderung des Gewerbebetriebes in Neustrelitz für das Jahr 1881 von Großherzoglicher Landes-Regierung statutenmäßig bestellt worden.

Neustrelitz, den 30. December 1880.

(4.) Der Küster Reinke in Schwanbeck ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schwanbeck und der Erbpachtbauer Kadow daselbst zum Stellvertreter desselben bestellt worden.

Neustrelitz, den 30. December 1880.

Digitized by Google

(5.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von dem Arbeitsmann Johann Carl Jacob Jöhrend in Neubrandenburg an Kindes Statt angenommenen Wilhelmine Johanne Friederike Börst den Familiennamen „Jöhrend“ beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 30. December 1880.

(6.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kammer- und Jagdjunker Edmund von Haugwitz auf Speck zu Allerhöchst-Ihrem Kammerherrn zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 2. Januar 1881.

(7.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postpraktikanten Hermann Mau hieselbst zum Postsekretair beim hiesigen Postamte zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 5. Januar 1881.

(8.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Hofprediger und Superintendenten, Consistorialrath Dr. theol. Hermann Ohl hieselbst in Veranlassung seiner heute vollendeten fünfzigjährigen seelsorgerischen Amtswirksamkeit zum Consistorial-Präsidenten zu ernennen und demselben das Prädikat Oberhofprediger zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 9. Januar 1881.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 3. Neustrelitz, den 16. Januar. **1881.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Durchschnittspreise des Monats December 1880.

(3.) Bekanntmachung, betr. Postaufträge nach Luxemburg.

(4.) Bekanntmachung, betr. Postzahlungen nach Neu-Süd-Wales.

(5.) Bekanntmachung, betr. die Verwendbarkeit von Postkarten mit Antwort.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats December 1880 betragen für:

Digitized by Google

1.	100 Kilogramm	Weizen	20	M.	44	Pf
2.	„ „	Roggen	20	„	21	„
3.	„ „	Gerste	16	„	88	„
4.	„ „	Hafer	16	„	28	„
5.	„ „	Erbsen	21	„	50	„
6.	„ „	Stroh	5	„	25	„
7.	„ „	Heu	5	„	75	„
8.	ein Raummeter	Buchenholz	9	„	—	„
9.	„ „	Tannenholz	6	„	50	„
10.	1000 Soden	Torf	8	„	50	„

Neustrelitz, den 5. Januar 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Vom 1. Januar 1881 ab kann im Verkehr zwischen Deutschland und Luxemburg die Einziehung von Geldern bis zum Betrage von 400 Mark im Wege des Postauftrags stattfinden. Die einzuziehende Summe ist auf dem Formular zum Postauftrage in Mark und Pfennig anzugeben. Die im Voraus zu entrichtende Taxe für den Postauftragsbrief beträgt, wie bei Einschreibbriefen nach Luxemburg, an Porto 20 Pf. für je 15 Gramm und an Einschreibgebühr 20 Pf. Der eingezogene Betrag wird dem Auftraggeber, nach Abzug der Postanweisungsgebühr, mittels Postanweisung übersandt. Die Aufnahme von Wechselprotesten bz. die Weitergabe der Postaufträge an dritte Personen wird im Verkehr mit Luxemburg postseitig bis auf Weiteres nicht vermittelt. Ueber die näheren Bestimmungen des neuen Verfahrens ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Schwerin i/M., den 18. December 1880.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Nitzler.

Digitized by Google

(3.) Nach Neu-Süd-Wales (Australien) können von jetzt ab durch die Deutschen Postanstalten Zahlungen bis zum Betrage von 210 Mark im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt unter Anwendung des für den internationalen Verkehr vorgeschriebenen Postanweisungs-Formulars. Der einzuzahlende Betrag ist auf demselben in englischer Währung anzugeben; die Umrechnung in die Markwährung erfolgt durch die Einlieferungs-Postanstalt. Die Gebühr beträgt 50 ₰ für je 20 Mark oder einen Theil von 20 Mark, mindestens aber eine Mark. Die Postanweisung muß den Namen und mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens bz. die Bezeichnung der Firma des Empfängers, sowie die genaue Angabe des Wohnorts desselben enthalten. In gleicher Weise ist auf dem Abschnitt der Postanweisung der Absender zu bezeichnen. Zu weiteren schriftlichen Mittheilungen darf weder die Postanweisung noch der Abschnitt derselben benutzt werden. Von der erfolgten Einzahlung der Beträge sind die Empfänger seitens der Absender durch besondere Benachrichtigungsschreiben in Kenntniß zu setzen. Ueber die sonstigen Bedingungen geben die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Schwerin i./M., den 18. December 1880.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Ritzler.

(4.) Denjenigen Ländern, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, ist jetzt auch die Türkei beigetreten. Derartige Karten sind nunmehr, außer im Inlande, verwendbar für Mittheilungen nach Belgien, Frankreich, Helgoland, Italien, Luxemburg, Niederland und den Niederländischen Kolonien, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, der Schweiz, Spanien, der Türkei, der Argentinischen Republik und nach Alexandrien.

Schwerin i./M., den 4. Januar 1881.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Ritzler.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kammerdiener weiland Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin-Mutter Ernſt Blanck hieſelbſt das ſilberne Verdienſtkreuz vom Hausorden der Wendiſchen Krone zu verleihen geruht.

Neuſtrelitz, den 9. Januar 1881.

Hierbei: Nr. 1 des Reichs-Geſetzblattes 1881.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Regiſtratur.

Neuſtrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 4. Neustrelitz, den 18. Januar. **1881.**

Inhalt:

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. die Bestimmungen wegen Erhaltung und Reparatur der den Großherzoglichen und Kirchen-Dienern überwiesenen Dienstwohnungen ꝛc.

II. Abtheilung.

Die unter dem 1. September v. J. Allerhöchst genehmigten und bestätigten Bestimmungen wegen Erhaltung und Reparatur der den Großherzoglichen und Kirchen-Dienern überwiesenen Dienstwohnungen ꝛc., welche jedoch nur für diejenigen Großherzoglichen und Kirchen-Diener Platz greifen, welche sich derzeit noch nicht im Genuß

Digitized by Google

ihrer Dienstwohnung befanden, werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 7. Januar 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Wir Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit: daß Wir die von Unserem Bau-Departement eingereichten, hieneben angehefteten

Bestimmungen wegen Erhaltung und Reparatur der den Großherzoglichen und Kirchen-Dienern überwiesenen Dienstwohnungen ꝛc.

nach näherer Prüfung genehmigt und bestätigt haben, dergestalt, daß dieselben fortan bis auf Unsere anderweitige Bestimmung von allen Großherzoglichen und Kirchen-Dienern, die es angeht, pünktlich befolgt, von Unserem Bau-Departement aber genau beachtet und aufrecht erhalten werden sollen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Bad Homburg v. d. Höhe, den 1. September 1880.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

Landesherrliche Bestätigung. F. v. Dewitz.

Bestimmungen

wegen Erhaltung und Reparatur der den Großherzoglichen und Kirchen-Dienern überwiesenen Dienstwohnungen ꝛc.

Zur festeren Bestimmung darüber, inwieweit den Bewohnern und respektive Nutznießern herrschaftlicher und kirchlicher Gebäude die Unterhaltung und Reparatur dieser Gebäude obliegt, wird hiedurch Folgendes verordnet:

Digitized by Google

1. Die Bewohner und Nutznießer herrschaftlicher und kirchlicher Dienstgebäude ꝛc. haben die ihnen überwiesenen Baulichkeiten nebst Zubehör hauswirthlich und ihrem Zwecke entsprechend zu gebrauchen und darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselben in gutem Stande erhalten bleiben.
2. Bei den regelmäßig stattfindenden amtlichen Zimmerbesichtigungen haben sie die betreffende Baubehörde auf etwaige Baumängel aufmerksam zu machen und sollten sich solche noch in den Zwischenzeiten herausstellen, den Großherzoglichen Beamten hievon zur Verhütung größerer Schäden rechtzeitig Anzeige zu machen.
3. Wie nun gedachte Gebäude und Zubehör von der Großherzoglichen Bau-Verwaltung in Bau und Besserung zu erhalten sind, so haben die Bewohner und Nutznießer derselben doch nachbezeichnete, durch den Gebrauch oder durch Alter herbeigeführte Reparaturen und Arbeiten gut und tüchtig lediglich aus eigenen Mitteln beschaffen zu lassen:
   a. das Reinigen der Sohlen der Gebäude von Erde und Dung, die Besserung einzelner Lecken in den Dächern, das Ausstreichen ausgefallener Fugen mit Kalk, das Weißen der inneren Wände und Decken, einschließlich Besserung schadhafter Stellen im Putz, eventualiter das Streichen abgespülter Leimwände mit Leimfarbe;
   b. die Herstellung zerbrochener Fensterscheiben, sofern die Scheiben nicht durch Sturm, Hagel oder ähnliche Unglücksfälle zerbrochen sind, sowie das Verkitten der Fenster;
   c. die Reparatur und Ergänzungen der Beschläge an Thüren, Thoren, Luken, Laden, Fenstern, Oefen, Kochmaschinen, Backöfen u. s. w.;
   d. die Ausbesserung und das Verputzen, sowie das Ausschmieren der Oefen, Feuer- und Kochherde, Backöfen u. s. w., auch die Reparaturen an Ofenthüren und Rauchröhren;
   e. die Unterhaltung der Brunnen und zwar bei Pumpen hinsichtlich der Beschläge, der Verlederung des Zuges und Ventils und anderer dahin gehöriger kleiner Gegenstände; bei offenen Brunnen hinsichtlich der Eimer, der Zugstange und Beschläge;
   f. die Unterhaltung der Raufen und kleinere Reparaturen an Zäunen.
4. Ohne höhere Genehmigung darf der Bewohner oder Nutznießer von Dienstgebäuden bauliche Veränderungen oder Reparaturen an denselben,

Digitized by Google

die ihm nach vorstehenden Bestimmungen nicht obliegen, nicht vornehmen. Geschieht dies dennoch, so ist er auf Erfordern verpflichtet, Alles wieder in den vorigen Stand zu setzen und hat für den Schaden zu haften, welcher dem Gebäude etwa durch die eigenmächtige Bauausführung zugefügt wird. Sollte das Gebäude durch letztere aber auch eine Verbesserung erfahren haben, so steht dem Nutznießer oder seinen Erben dieserhalb doch ein Anspruch auf Vergütigung nicht zu.

5. Für Wohnräume in Dienstgebäuden werden regelmäßig Tapeten nicht bewilligt. Dem Bewohner ist jedoch gestattet, die Zimmer auf seine Kosten tapeziren zu lassen und hat er solche dann in tüchtigem Stande zu erhalten und abzuliefern, ohne daß ihm dieserhalb bei seinem Abzuge ein Ersatz gewährt werden soll, oder die betreffenden Räume auf Verlangen geweißt zurückzugeben.

6. Jedem anziehenden Großherzoglichen oder Kirchen-Diener müssen die Dienstgebäude und dahin gehörigen Gegenstände in gutem und bewohnbarem Stande übergeben werden, und haben daher die abziehenden Diener oder deren Erben bei ihrem Abgange die ihnen nach obigen Bestimmungen obliegenden Bauverbindlichkeiten vollständig zu erfüllen oder Ersatz der desfallsigen Kosten zu leisten, sofern sie sich nicht mit dem Nachfolger wegen Ausführung und Beschaffung des Fehlenden vereinigen.

Neustrelitz, den 28. Juli 1880.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 5. Neustrelitz, den 26. Januar. **1881.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die zehnjährigen Durchschnitts-Preise des Liquidationsjahres pro 1. April 18$^{8}/_{82}$ für Landlieferungen.

(2.) Bekanntmachung, betr. die Durchschnitts-Preise des Jahres 1880.

(3.) Bekanntmachung, betr. die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Die den Liquidationen über Landlieferungen des hiesigen Herzogthums in Gemäßheit des §. 19, Abs. 2 und 3 des Reichs-

Digitized by Google

gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt S. 134) grundleglich zu machenden zehnjährigen Durchschnittspreise des Liquidationsjahres vom 1. April $18^{81}/_{82}$ — gültig bis zum 1. April 1882 — betragen für:

a.	100 Kilogramm	Roggen	17 M.	21 Pf.
b.	„ „	Mehl	21 „	94 „
c.	„ „	Hafer	16 „	34 „
d.	„ „	Heu	5 „	59 „
e.	„ „	Stroh	4 „	70 „

Neustrelitz, den 15. Januar 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Die den Liquidationen über Landlieferungen in Gemäßheit des §. 19, Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13 Juni 1873, (Reichsgesetzblatt S. 134) grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Jahres 1880 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	21 M.	62 Pf.
2.	„ „	Roggen	18 „	98 „
3.	„ „	Gerste	17 „	22 „
4.	„ „	Hafer	15 „	76 „
5.	„ „	Erbsen	21 „	17 „
6.	„ „	Stroh	4 „	62 „
7.	„ „	Heu	4 „	90 „
8.	ein Raummeter	Buchenholz	8 „	58 „
9.	„ „	Tannenholz	6 „	27 „
10.	1000 Soden	Torf	7 „	83 „

Neustrelitz, den 19. Januar 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(3.) Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hiedurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von funfzehn Mark in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphen-Anlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Straf-Gesetzbuche für das Deutsche Reich lauten:

§. 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt fahrlässigerweise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft. u. s. w.

Schwerin i/M., den 16. Januar 1881.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Ritzler.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von dem Tapezier Carl Franck in Neubrandenburg an Kindes Statt angenommenen Emma Friederike Auguste Langhals daselbst den Familiennamen „Franck“ beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 13. Januar 1881.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Hülfsschreiber und interimistischen Protokollisten A. Kühl in Fürstenberg zum wirklichen Protokollisten beim Großherzoglichen Amtsgericht in Fürstenberg zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 13. Januar 1881.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Schuhmachermeister J. S. Jork in Dresden zum Hofschuhmacher Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 18. Januar 1881.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von dem Arbeitsmann Johann Friedrich Theodor Wendt zu Gr. Daberkow an Kindes Statt angenommenen Caroline Wilhelmine Henriette Regge den Familiennamen „Wendt“ beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 18. Januar 1881.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 6. Neustrelitz, den 12. Februar. **1881.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 2.) Verordnung zur Abänderung und Ergänzung des revidirten Contributions-Edictes vom 18. Juni 1874.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Rentier Carl Werner-Stiftung.
(2.) Bekanntmachung, betr. den Beitritt des Gutes Glocksin zum vereinten ritterschaftlichen Polizeiamte in Neubrandenburg.
(3.) Publikandum, betr. die Liquidationen über Militärleistungen.
(4.) Bekanntmachung, betr. die Durchschnittspreise des Monats Januar 1881.
(5.) Publikandum, betr. die Einberufung des Deutschen Reichstages.
(6.) Bekanntmachung, betr. das Umrechnungsverhältniß bei Postanweisungen nach Belgien, Egypten, Frankreich, Italien, Rumänien und der Schweiz.
(7.) Bekanntmachung, betr. den Weltpostverein.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 2.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Nach stattgehabter hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger

Digitized by Google

Berathung mit Unseren getreuen Ständen verordnen Wir zur Abänderung und Ergänzung des revidirten Contributions-Edicts vom 18. Juni 1874, was folgt:

I.

In §. 13 Abs. 1 sub 7 des Edicts kommen die Worte:

„mit Ausnahme der Eisenbahnen"

in Wegfall.

II.

Hinter §. 30 des Edicts ist einzuschalten:

§. 30 a. Steuer der Eisenbahnen.

Eisenbahnen, deren Linien ganz oder theilweise in Unseren Landen laufen, unterliegen, sofern nicht Staatsverträge mit auswärtigen Regierungen entgegenstehen, einer Gewerbesteuer, welche berechnet wird:

1. für Pferde-Eisenbahn-Unternehmungen, sowie für Eisenbahnen mit Dampfbetrieb, die nicht zu denjenigen sub 2 gehören, nach den Bestimmungen der §§. 21 ffl. des Edicts und zwar nach den Steuersätzen des §. 29 sub A.;
2. für Eisenbahnen mit Dampfbetrieb, die durch eine staatlich concessionirte Actiengesellschaft betrieben werden, von demjenigen Reinertrage, welcher nach dem im Normaljahre (§. 56) stattgehabten Abschlusse an die Actionaire zur Vertheilung gelangt ist, nach folgenden Steuersätzen.

Die Steuer beträgt:

wenn eine Dividende vertheilt ist

von weniger als	5%	des	Actien-Capitals	2 %	des Reinertrags
„ 5% bis excl.	6%	„	„	2½%	„ „
„ 6% „ „	7%	„	„	3 %	„ „
„ 7% „ „	8%	„	„	3½%	„ „
„ 8%	des	Actien-Capitals	und darüber	4 %	„ „

doch soll, wenn in einem Jahre mehr als ein simplum des Edicts erhoben wird, der Gesammtsteuerbetrag

bei einer Dividende

von weniger als	5%	des	Actien-Capitals	2½%	des Reinertrags
„ 5% bis excl.	6%	„	„	3 %	„ „
„ 6% „ „	7%	„	„	4⅙%	„ „

Digitized by Google

von	7%	bis	excl.	8%	des	Actien-Capitals		$6\frac{3}{7}$ %	des	Reinertrags		
"	8%	"	"	9%	"	"	"	$8\frac{1}{8}$ %	"	"		
"	9%	"	"	10%	"	"	"	$9\frac{4}{9}$ %	"	"		
"	10%	"	"	11%	"	"	"	$10\frac{1}{2}$ %	"	"		
"	11%	"	"	12%	"	"	"	$11\frac{4}{11}$ %	"	"		
"	12%	"	"	13%	"	"	"	$12\frac{1}{12}$ %	"	"		
"	13%	"	"	14%	"	"	"	$12\frac{9}{13}$ %	"	"		
"	14%	"	"	15%	"	"	"	$13\frac{3}{14}$ %	"	"		
"	15%	"	"	16%	"	"	"	$13\frac{2}{3}$ %	"	"		

nicht übersteigen.

§. 30 b. Fortsetzung.

Eisenbahnen, deren Bahnlinien nur theilweise in Unseren Landen laufen, zahlen von dem vollen Steuerbetrage nur denjenigen Procentsatz, welchen die innerhalb Landes belegenen Strecken von der Gesammtstrecke bilden. Für die Berechnung der Strecke normirt die Länge der durchgehenden Geleise.

§. 30 c. Fortsetzung.

Rücksichtlich der Friedrich-Franz-Eisenbahn wird die Steuer zufolge Abkommens mit der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung für die innerhalb der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz belegenen Strecken der Bahn und nach der im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin in jedem Jahre ausgeschriebenen Quote des Edicts in Schwerin erhoben und an Unsere Landes-Regierung nach dem Verhältniß der in Unsere Lande fallenden Bahnstrecken abgeführt.

III.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1881 in Kraft, findet aber auf die Berliner Nordbahn keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 22. Januar 1881.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die von dem Rentier Carl Werner hieselbst letztwillig errichtete Stiftung zu Gunsten armer und tüchtiger Schüler des hiesigen Gymnasii Carolini, insbesondere solcher Schüler der Prima, welche Theologie zu studiren gedenken, unter dem Namen „Rentier Carl Werner-Stiftung" landesherrlich zu bestätigen und derselben die Rechte einer juristischen Person beizulegen geruht.

Die Vertretung und Verwaltung dieser Stiftung ist dem Großherzoglichen Consistorio übertragen worden.

Neustrelitz, den 22. Januar 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 2. April 1879 — Offic. Anzeiger von 1879, pag. 39 — wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Gut Glocksin dem vereinten ritterschaftlichen Polizeiamte in Neubrandenburg seit dem 1. Januar d. J. beigetreten ist.

Neustrelitz, den 25. Januar 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Arnim.

(3.) Unter Bezugnahme auf das Publikandum vom 31. Januar v. J. werden die Ortsbehörden hiedurch wiederholt aufgefordert, ihre Liquidationen über Vergütungen für Marschfourage, Communalservis, Haftkosten und Vorspann, sowie über Marschgelder für einberufene Heerespflichtige pro Etatsjahr $\frac{\text{1. April 1880}}{\text{31. März 1881}}$ so zeitig an den Großherzoglichen Commissarius für das Marsch-, Einquartierungs- und Liquidationswesen einzusenden, daß dieselben von dem Letzteren bis spätestens zum 10. April cr. der Königlichen Intendantur des IX. Armee-Corps eingereicht werden können.

Neustrelitz, den 8. Februar 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(4.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats Januar 1881 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	20	M.	10	Pf
2.	„ „	Roggen	19	„	25	„
3.	„ „	Gerste	16	„	61	„
4.	„ „	Hafer	15	„	89	„
5.	„ „	Erbsen	21	„	50	„
6.	„ „	Stroh	5	„	55	„
7.	„ „	Heu	5	„	75	„
8.	ein Raummeter	Buchenholz	9	„	—	„
9.	„ „	Tannenholz	6	„	50	„
10.	1000 Soden	Torf	8	„	50	„

Neustrelitz, den 8. Februar 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(5.) Durch Kaiserliche Verordnung vom 7. d. Mts. ist der Reichstag des Deutschen Reichs berufen, am 15. Februar d. J. in Berlin zusammenzutreten.

Neustrelitz, den 10. Februar 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(6.) Vom 1. Februar ab kommt bei Postanweisungen nach Belgien, Egypten, Frankreich, Italien, Rumänien und der Schweiz das Umrechnungs-Verhältniß von 100 Franken gleich 81 M. 40 Pf. in Anwendung.

Schwerin i./M., den 25. Januar 1881.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Ritzler.

(7.) Vom 1. Februar ab treten von den Britischen Antillen die Kolonien Grenada, St. Lucia, Tabago und Turks-Inseln dem Weltpostverein bei. Von

Digitized by Google

diesem Zeitpunkte ab kommen mithin für Briefsendungen nach und aus den genannten Kolonien die Vereinsportosätze in Anwendung, nämlich 20 ₰ für frankirte Briefe, 40 ₰ für unfrankirte Briefe. 10 ₰ für Postkarten, 5 ₰ für je 50 Gramm Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, mindestens jedoch 20 ₰ für Geschäftspapiere und 10 ₰ für Waarenproben.

Schwerin i./M., den 1. Februar 1881.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Nitzler.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Königlich Preußischen Geheimen Obermedicinalrath, Professor Dr. Volkmann in Halle zum Comthur des Hausordens der Wendischen Krone zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 31. Januar 1881.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Reisemarschall und Kammerherrn von Steuber hieselbst zum Comthur des Hausordens der Wendischen Krone zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 1. Februar 1881.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bahnhofs-Inspector Carl Hennicke in Berlin das silberne Verdienstkreuz vom Hausorden der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 5. Februar 1881.

(4.) Nach erfolgter ständischer Präsentation und resp. auf den Vorschlag der Großherzoglichen Aemter Strelitz und Stargard sind:

A. der Bürgermeister Wohlfahrt in Stargard zum zweiten bürgerlichen Mitgliede der Ober-Ersatzcommission im Bezirke der 34. Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) für Mecklenburg-Strelitz ratione des Herzogthums Strelitz;

Digitized by Google

der Rittmeister Freiherr von Brandenstein auf Hohenstein zum Stellvertreter desselben;

B. Der Kammerherr von Borck auf Möllenbeck,
der Hofrath Bahr in Fürstenberg und
der Pächter Harras in Rollenhagen
zu bürgerlichen Mitgliedern der verstärkten Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks Neustrelitz;
der Ernst Seip auf Wrechen,
der Bürgermeister Müller in Strelitz und
der Pächter Wendlandt in Usadel
zu Stellvertretern derselben;

C. der von Lücken auf Godenswege,
der Senator Brückner in Neubrandenburg und
der Pächter Knorre in Pragsdorf
zu bürgerlichen Mitgliedern der verstärkten Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks Neubrandenburg,
der von Michael auf Ganzkow,
der Bürgermeister Voß in Friedland und
der Pächter Drews zu Zirzow
zu Stellvertretern derselben

auf die drei Jahre 1881, 1882 und 1883 Allerhöchst ernannt worden.

Neustrelitz, den 3. Februar 1881.

Hierbei: Nr. 2 und 3 des Reichs-Gesetzblattes 1881.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 7. Neustrelitz, den 1. März. **1881.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Marschverpflegungsgelder.
(2.) Bekanntmachung, betr. die Mitwirkung der Civil-Behörden bei der Controle der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.
(3.) Bekanntmachung, betr. Postcoursveränderungen.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Die Seitens der Gemeinden an einberufene Heerespflichtige zu zahlenden Marschverpflegungsgelder betragen für das Jahr 1881 pro Tag:

für einen	Gemeinen	1 M. 12 ½ Pf
„ „	Unteroffizier	1 „ 27 ½ „
„ „	Feldwebel	1 „ 57 ½ „

Neustrelitz, den 15. Februar 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(2.) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4. Mai 1871 werden auf den Antrag des hiesigen Großherzoglichen Landwehr-Bezirks-Commandos sämmtliche Gerichte des Großherzogthums auf die Vorschrift des §. 7, 12 der Control-Ordnung (zweiter Theil der deutschen Wehr-Ordnung vom 28. September 1875 — Offic. Anzeiger Nr. 38 —), wonach von jeder Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Personen des Beurlaubtenstandes, sowie von deren Ausfall dem Landwehr-Bezirks-Commando in dessen Controle sie stehen, Mittheilung zu machen ist, wiederholt hierdurch hingewiesen.

Neustrelitz, den 23. Februar 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Der Gang der nachstehend aufgeführten Posten bz. zu Postzwecken benutzten Privat-Personenfuhrwerke wird vom 1. März ab, wie folgt, geregelt:

Personenpost zwischen Neustrelitz und Waren.

Aus	Neustrelitz	täglich . . .	9 25	Abends.
„	Penzlin	„ . . .	11 15	Nachts.
„	Klein-Plasten	„ . . .	1 20	früh.
in	Waren	„ . . .	2 15	„

Privat-Personenfuhrwerk zwischen Friedland i./M. und Neubrandenburg.

Aus	Neubrandenburg	täglich . . .	9 55	Abends.
„	Sponholz	„ . . .	10 55	Nachts.
„	Glienke	„ . . .	11 35	„
in	Friedland i./M.,	„ . . .	12 55	früh.

II. Privat-Personenfuhrwerk zwischen Mirow und Neustrelitz.

Aus	Neustrelitz	täglich	9 35	Abends.
„	Wesenberg	„	11 20	Nachts.
in	Mirow	„	12 35	früh.

Botenpost zwischen Granzin und Neustrelitz.

Aus	Neustrelitz	täglich	9 5	Abends.
in	Granzin	„	11 50	Nachts.

Digitized by Google

In entgegengesetzter Richtung sind Aenderungen im Gange der vorbenannten Posten ꝛc. nicht eingetreten.

I. Privat-Personenfuhrwerk zwischen Fürstenberg i./M. und Lychen.

Aus	Fürstenberg i./M.	Stadt	täglich	8 5	Vorm.
„	„	Bahnhof	„	8 30	Vorm.
in	Lychen		„	11 35	Vorm.
Aus	Lychen		„	5 5	früh.
„	Fürstenberg i./M.	Bahnhof	„	8 30	Vorm.
in	„	Stadt	„	8 35	Vorm.

II. Privat-Personenfuhrwerk zwischen Fürstenberg i./M. und Lychen.

Aus	Fürstenberg i./M.	Stadt	täglich	8 30	Abends.
„	„	Bahnhof	„	8 35	Abends.
in	Lychen		„	12	früh.
Aus	Lychen		„	4 20	Nachm.
„	Fürstenberg i./M.	Bahnhof	„	7 45	Abends.
in	„ „	Stadt	„	7 50	Abends.

Schwerin i./M., den 25. Februar 1881.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Ritzler.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Obersten z. D. von Peutz hierselbst mittelst Patents vom 3. Januar d. J. und dem Obersten z. D. von Seeler in Neubrandenburg mittelst Patents vom 3. Februar d. J. den Charakter als Großherzogliche Flügel-Adjutanten beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 10. Februar 1881.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Schleifer Franz May hierselbst zum Hofschleifer zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 14. Februar 1881.

Digitized by Google

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Landgerichtsdirector Dr. Piper zum Vorstand der Großherzoglichen Geheimen Commission zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 15. Februar 1881.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Landgerichtsrath Oesten hieselbst zum Mitgliede des Großherzoglichen Hofmarschall-Amtes für Justiz- und Disciplinarsachen zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 15. Februar 1881.

(5.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von den Arbeitsmann Gaabschen Eheleuten in Barsdorf an Kindes Statt angenommenen Marie Antonie Friederike Wendt den Familiennamen „Gaab" beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 17. Februar 1881.

(6.) Se. Hoheit der Großherzog haben dem von dem Ziegeldecker Carl Fischer in Feldberg an Kindes Statt angenommenen Hermann Carl Franz Bruhn aus Feldberg den Familiennamen „Fischer" beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 19. Februar 1881.

(7.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Amtsrichter von der Decken in Schönberg interimistisch als Hülfsarbeiter in die Großherzogliche Landes-Regierung zu committiren.

Neustrelitz, den 1. März 1881.

Hierbei: Nr. 4 des Reichs-Gesetzblattes 1881.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 8. Neustrelitz, den 10. März. **1881.**

Inhalt:

II. Abtheilung (1.) Bekanntmachung, betr. die Stiftung „Großherzogin Marie'n Spinnstube" zu Strelitz.
(2.) Bekanntmachung, betr. Sendungen von Taback oder Cigarren nach Oesterreich-Ungarn.
(3.) Bekanntmachung, betr. Postaufträge nach Niederland.
(4.) Bekanntmachung, betr. Postaufträge nach Rumänien.
(5.) Bekanntmachung, betr. telegraphische Postanweisungen.
(6.) Bekanntmachung, betr. das Personenfuhrwerk zwischen Neustrelitz und Strelitz i/M.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die von weiland Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin-Mutter zur Beschäftigung alter Frauen der Stadt und des Amtsgebietes Strelitz begründete Spinnanstalt unter dem Namen „Großherzogin Marie'n Spinnstube" als juristische Person heute anzuerkennen und die Verwaltung derselben dem Kammerherrn Drosten v. Fabrice zu Strelitz zu übertragen geruht.

Neustrelitz, den 22. Februar 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(2.) Alle Sendungen mit Taback oder Cigarren, welche nach Oesterreich-Ungarn gerichtet sind oder im Durchgang durch Oesterreich-Ungarn befördert werden sollen, müssen von einer Einfuhr- bezw. Durchfuhr-Bewilligung begleitet sein. Die Postanstalten ertheilen auf Befragen darüber Auskunft, welche K. K. Oesterreichischen Behörden zur Ertheilung derartiger Einfuhr- bezw. Durchfuhr-Bewilligungen berechtigt sind.

Schwerin i./M., den 21. Februar 1881.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Ritzler.

(3.) Vom 1. März ab kann im Verkehr zwischen Deutschland und Niederland die Einziehung von Geldern bis zum Betrage von 250 Mark bezw. 150 Gulden im Wege des Postauftrags stattfinden. Zu Postaufträgen nach Niederland ist das für den Verkehr innerhalb des Reichs-Postgebiets vorgeschriebene Formular zu benutzen. Die einzuziehende Summe ist auf demselben in Niederländischer Währung, d. i. in Gulden und Cents, anzugeben. Die im Voraus zu entrichtende Taxe beträgt, wie bei Einschreibbriefen nach Niederland, an Porto 20 Pf. für je 15 Gramm und an Einschreibgebühr 20 Pf. Der in Niederland eingezogene Betrag wird dem Auftraggeber mittels Postanweisung, nach Abzug der betreffenden Gebühren, übersandt. Die Aufnahme von Wechselprotesten bezw. die Weitergabe der Postaufträge an dritte Personen wird im Verkehr mit Niederland postseitig vorerst nicht vermittelt. Ueber die sonstigen näheren Bestimmungen ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Schwerin i./M., den 24. Februar 1881.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Ritzler.

(4.) Vom 1. März ab kann im Verkehr zwischen Deutschland und Rumänien die Einziehung von Geldern bis zum Betrage von 600 Mark bezw. 750 Franken im Wege des Postauftrags stattfinden. Zu Postaufträgen nach Rumänien ist das für den inneren Verkehr Deutschlands vorgeschriebene Formular zu benutzen. In demselben ist die einzuziehende Summe in Franken und Centimen anzugeben. Die Ausfüllung des Formulars hat mit lateinischen Buchstaben zu erfolgen. Die

Digitized by Google

im Voraus zu entrichtende Taxe für den Postauftragsbrief beträgt, wie bei Einschreibbriefen nach Rumänien, an Porto 20 Pf. für je 15 Gramm und an Einschreibgebühr 20 Pf. Der eingezogene Betrag wird dem Auftraggeber, nach Abzug der Postanweisungsgebühr, mittels Postanweisung übersandt. Die Aufnahme von Wechselprotesten bezw. die Weitergabe der Postaufträge an dritte Personen wird im Verkehr mit Rumänien postseitig bis auf Weiteres nicht vermittelt. Ueber die sonstigen näheren Bestimmungen, insbesondere aber darüber, nach welchen Orten Rumäniens Postaufträge zulässig sind, ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Schwerin i/M., den 24. Februar 1881.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Ritzler.

(5.) Vom 1. April ab kommt für die Annahme und Beförderung telegraphischer Postanweisungen versuchsweise die beschränkende Bestimmung in Wegfall, nach welcher sowohl am Einzahlungs- als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphenanstalt sich befinden muß.

Bei telegraphischen Postanweisungen, welche an Orten ohne Telegraphenanstalt zur Post gegeben werden, wird das Ueberweisungs-Telegramm von der Annahme-Postanstalt mit der nächsten Postgelegenheit der am schnellsten zu erreichenden Reichs-Telegraphenanstalt als Einschreibsendung zugeführt. Für Letztere hat der Einzahler Porto und Einschreibgebühr im Voraus zu entrichten.

Ist eine telegraphische Postanweisung nach einem mit einer Telegraphenanstalt nicht versehenen Postorte gerichtet, so erfolgt die Weiterbeförderung des betreffenden Ueberweisungs-Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt ebenfalls mit der nächsten Postgelegenheit als Einschreibsendung. Es ist in das Belieben des Einzahlers gestellt, ob er das Porto, die Einschreib- und die Eilbestellgebühr für diese Sendung vorausbezahlen oder die Berichtigung dem Empfänger überlassen will.

Telegraphische Postanweisungen nach Orten ohne Postanstalt werden von der letzten Postanstalt dem Empfänger durch Eilboten zugeführt. Für die Bestellung telegraphischer Postanweisungen durch Eilboten kommen die für die Eilbestellung gewöhnlicher Postanweisungen im §. 21 der Postordnung festgesetzten Gebühren zur Erhebung.

Digitized by Google

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch im Verkehr mit Bayern und Württemberg Anwendung.

Schwerin i./M., den 1. März 1881.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Ritzler.

(6.) Das Privat-Personenfuhrwerk zwischen Neustrelitz und Strelitz i./M. hat folgenden veränderten Gang erhalten:

Aus Neustrelitz täglich 9 Vm., 12^{30} Nm., 4^{30} Nm. u. 10 Abds.
aus Strelitz i./M. täglich 10^{30} Vm., 2^{30} Nm., 5 Nm. u. 10^{30} Abds.

Beförderungszeit: 25 Minuten.

Schwerin i./M., den 6. März 1881.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Ritzler.

III. Abtheilung.

Dem Thierarzte Hermann Kleim, welcher sich in Stargard niedergelassen hat und vor dem dortigen Magistrate vereidigt worden ist, ist von dem Königlich Preußischen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten die Approbation als Thierarzt für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt worden.

Neustrelitz, den 22. Februar 1881.

Hierbei: Nr. 5 des Reichs-Gesetzblattes 1881.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 9. Neustrelitz, den 20. März. **1881.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Norddeutsche Feuerversicherungsgesellschaft in Hamburg.
(2.) Publikandum, betr. die Zählung der im hiesigen Lande sich aufhaltenden eingeborenen Großbritannischen Unterthanen.
(3.) Bekanntmachung, betr. die Durchschnitts-Preise des Monats Februar 1881.
(4.) Bekanntmachung, betr. die Vornahme topographischer Feldarbeiten.
(5.) Bekanntmachung, betr. Postkarten mit Antwort.
(6.) Bekanntmachung, betr. das Personenfuhrwerk zwischen Neustrelitz und Strelitz i/M.

II. Abtheilung.

(1.) Nachdem sich die Norddeutsche Feuerversicherungsgesellschaft in Hamburg den Bestimmungen in §. 2, sub a — d der Verordnung vom 1. März 1859, betreffend die Versicherung insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, unterworfen hat, ist der genannten Gesellschaft die landespolizeiliche Genehmigung zum Geschäftsbetriebe im Großherzogthume Mecklenburg-Strelitz unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes und unter der Bedingung ertheilt worden, daß sie

Digitized by Google

1. ihre Geschäfte im diesseitigen Staatsgebiete nur durch im hiesigen Lande wohnhafte Agenten abschließt und
2. in allen aus solchem Geschäftsbetriebe etwa entstehenden Streitigkeiten vor den hiesigen ordentlichen Gerichten der Versicherungsnehmer sowohl Recht zu nehmen als auch zu geben hat.

Neustrelitz, den 5. März 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Zur Vervollständigung der in dem vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland am 4. April 1881 stattfindenden Volkszählung wird einem desfallsigen Antrage des Britischen Gouvernements gemäß den sämmtlichen Ortsobrigkeiten in dem hiesigen Herzogthume sowohl, als auch in dem Fürstenthume Ratzeburg hiedurch aufgegeben, über die in ihrem Bezirke am 4. April 1881 sich etwa aufhaltenden eingeborenen Königlich Britischen Unterthanen („born British subjects") Erkundigungen einzuziehen und über das Resultat unter Angabe der Namen, des Geschlechts, des Alters und der Heimathsverhältnisse der sich etwa Vorfindenden an die Großherzogliche Landes-Regierung Bericht zu erstatten.

Neustrelitz, den 8. März 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats Februar 1881 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	20 M.	— Pf.
2.	„ „	Roggen	19 „	36 „
3.	„ „	Gerste	16 „	89 „
4.	„ „	Hafer	15 „	92 „
5.	„ „	Erbsen	21 „	50 „

Digitized by Google

6.	100 Kilogramm Stroh	5 M.	55 Pf.
7.	„ „ Heu	5 „	75 „
8.	ein Raummeter Buchenholz	9 „	— „
9.	„ „ Tannenholz	6 „	50 „
10.	1000 Soden Torf	8 „	50 „

Neustrelitz, den 8. März 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) Da sich die von der trigonometrischen und topographischen Abtheilung der Landes-Aufnahme projectirten Feld-Arbeiten in diesem Jahre auf den südlichen Theil des hiesigen Herzogthums, insbesondere auf den südöstlichen Theil des Amtes Mirow und den südlichen Theil des Amtes Strelitz, sowie auf das Gebiet der Städte Wesenberg und Fürstenberg und die in diesem Landestheil belegenen ritterschaftlichen Güter erstrecken und etwa von Mitte April d. J. ab unter der Leitung des Oberstlieutenants à la suite des Generalstabes der Armee Baumann beginnen werden, so wird Solches mit der Aufforderung an sämmtliche Beamte, Behörden und Grundeigenthümer des hiesigen Herzogthums hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, nicht nur jenem gemeinnützigen Unternehmen in jeder Beziehung förderlich zu sein, sondern insbesondere auch den Anweisungen der dem Oberstlieutenant Baumann zugestellten Offenen Ordre willige Folge zu leisten.

Neustrelitz, den 14. März 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(5.) Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, sind jetzt auch Honduras (Republik) und Salvador, ferner Persien und die Portugiesischen Kolonien beigetreten. Derartige Karten sind nunmehr, außer im Inlande, verwendbar für Mittheilungen nach Belgien, Frankreich, Helgoland, Italien, Luxemburg, Niederland und den Niederländischen Kolonien, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, der Schweiz, Spanien, der Türkei, Persien, Honduras (Republik), Salvador, der Argentinischen Republik und nach Alexandrien

Digitized by Google

Das Porto beträgt im innern Verkehr Deutschlands und im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn 10 Pfennig, im Verkehr mit den übrigen vorbezeichneten Ländern dagegen 20 Pfennig.

Schwerin i./M., den 1. März 1881.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Ritzler.

(6.) Das Privat-Personenfuhrwerk zwischen Neustrelitz und Strelitz i./M. erhält vom 10. ab nicht den durch die diesseitige Bekanntmachung vom 6. März angegebenen Gang, sondern wird in der nachstehend anderweitig festgesetzten Weise verkehren:

Aus Neustrelitz täglich 9 Vm., 12^{30} Nm., 5 Nm. u. 10 Abds.
aus Strelitz i./M. täglich 10^{30} Vm., 2^{30} Nm., 6 Nm. u. 10^{30} Abds.

Schwerin i./M., den 9. März 1881.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Ritzler.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 10. Neustrelitz, den 1. April. **1881.**

Inhalt:

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. die Publication der vom Bundesrathe erlassenen Instruction zur Ausführung der Paragraphen 19 bis 29 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

II. Abtheilung.

Die vom Bundesrathe auf Grund der Bestimmung im §. 30 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, erlassene und in Nr. 8 des diesjährigen Central-Blattes für das Deutsche Reich veröffentlichte Instruction zur Ausführung der §§. 19 bis 29 des erwähnten Gesetzes wird im Nachstehenden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 19. März 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

Instruction

zur Ausführung der §§. 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Auf Grund des §. 30 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetzblatt S. 153), wird zur Ausführung der §§. 19 bis 29 des erwähnten Gesetzes das Nachstehende bestimmt:

§. 1.

Die nachfolgenden Vorschriften sind bei der Anwendung der nach den §§. 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 gegen Viehseuchen zu treffenden Schutzmaßregeln maßgebend, insoweit nicht durch die obersten Landesbehörden im Interesse der wirksamen Bekämpfung einzelner Seuchen weitergehende Maßregeln innerhalb der gesetzlichen Schranken vorgeschrieben werden.

§. 2.

Auf die einer geregelten veterinairpolizeilichen Controle unterstellten Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser und das daselbst aufgestellte Schlachtvieh finden die Vorschriften dieser Instruction nur insoweit Anwendung, als sie mit den Anordnungen der §§. 53 bis 56 des Gesetzes vereinbar sind. Insbesondere finden auf die genannten Anstalten die Bestimmungen dieser Instruction über die öffentliche Bekanntmachung der Seuchenausbrüche und über die Verkehrsbeschränkungen in Betreff des Viehes und der mit demselben in Berührung kommenden Personen keine Anwendung.

§. 3.

Die in dieser Instruction vorgeschriebenen Desinfectionen sind nach Maßgabe der als Anlage A. beigefügten „Anweisung für das Desinfectionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere“ auszuführen.

Anlage A.

§. 4.

Die auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1880 und dieser Instruction auszuführenden Zerlegungen von gefallenen oder auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren haben nach Maßgabe der als Anlage B. beigefügten „Anweisung

Anlage B.

Digitized by Google

für das Obductionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere" zu erfolgen.

A. Milzbrand.

§. 5.

Ist der Milzbrand oder der Verdacht des Milzbrandes bei Thieren festgestellt (§. 12 des Gesetzes), so hat die Polizeibehörde die Absonderung, erforderlichenfalls auch die Bewachung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen (§. 1, Absatz 2 des Gesetzes) Thiere anzuordnen (§. 19 des Gesetzes).

§. 6.

Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruchs oder des Seuchenverdachts in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt (§. 2, Absatz 3 des Gesetzes) die sofortige Absonderung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere vorläufig anzuordnen. Von einer solchen durch ihn getroffenen Anordnung, welche dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen ist, hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde sofort eine Anzeige zu machen.

§. 7.

Die Polizeibehörde und der beamtete Thierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere, beziehentlich der Vertreter des Besitzers, auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit den erkrankten Thieren und der Benutzung ihrer Producte aufmerksam gemacht wird.

Personen, welche Verletzungen an den Händen oder an anderen unbedeckten Körpertheilen haben, dürfen zur Wartung der erkrankten Thiere nicht verwendet werden.

Unbefugten Personen ist der Zutritt zu den für die kranken oder der Seuche verdächtigen Thiere bestimmten Räumlichkeiten nicht zu gestatten.

§. 8.

Thiere, welche am Milzbrande erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden (§. 31 des Gesetzes).

Digitized by Google

Jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Haare, der Wolle, der Milch oder sonstiger Producte von milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist zu verbieten.

§. 9.

Wenn in einem weniger als 20 Stück enthaltenden Rindvieh- oder Schafviehbestande eines Gehöftes innerhalb acht Tagen mehr als ein Thier am Milzbrand erkrankt, so dürfen innerhalb der nächstfolgenden 14 Tage Thiere des betreffenden Bestandes ohne polizeiliche Erlaubniß weder todt noch lebend über die Grenzen der Feldmark ausgeführt werden.

Dieselbe Vorschrift findet Anwendung auf die Thiere eines 20 oder mehr Stück enthaltenden Rindvieh- oder Schafviehbestandes eines Gehöftes, sowie auf die Thiere einer aus Rindern oder Schafen mehrerer Gehöfte bestehenden Heerde, wenn in dem Bestande beziehentlich in der Heerde innerhalb 8 Tagen mehr als der zehnte Theil am Milzbrand erkrankt. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§. 10.

Die Vornahme blutiger Operationen an milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist nur approbirten Thierärzten gestattet und darf erst nach der erfolgten Absonderung der Thiere stattfinden.

Eine Oeffnung des Cadavers darf ohne polizeiliche Erlaubniß nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden (§. 32 des Gesetzes).

§. 11.

Die Cadaver gefallener oder getödteter milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere müssen durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich beseitigt werden. Die hierdurch gewonnenen Producte können frei verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Cadaver durch Vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht und die Cadaver mit roher Karbolsäure, Theer oder Petroleum begossen worden sind.

Digitized by Google

Zur Vergrabung der Cadaver sind solche Stellen auszuwählen, welche von Pferden, Wiederkäuern und Schweinen nicht betreten werden, und an welchen Viehfutter weder geworben, noch vorübergehend aufbewahrt wird.

Die Gruben sind von Gebäuden mindestens 30 m, von Wegen und Gewässern mindestens 3 m entfernt und so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Cadaver von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt wird.

Die Abhäutung der Cadaver ist verboten (§. 33 des Gesetzes).

§. 12.

Bis zu ihrer unschädlichen Beseitigung sind die Cadaver so aufzubewahren, daß ihre Berührung durch andere Thiere verhindert wird.

Auch kann die Bewachung der Cadaver von der Polizeibehörde angeordnet werden.

Beim Transport müssen die Cadaver so bedeckt sein, daß kein Körpertheil sichtbar ist.

Die Transportmittel (Wagen, Karren, Schleifen) müssen so eingerichtet sein, daß eine Verschüttung von Blut, blutigen Abgängen oder Excrementen nicht erfolgen kann.

§. 13.

Die Vorschriften der §§. 11 und 12 finden auch beim Ausbruch des Milzbrandes unter Wildständen auf die Cadaver des gefallenen oder getödteten Wildes Anwendung.

§. 14.

Excremente, Blut und andere Abfälle von milzbrandkranken oder an Milzbrand gefallenen Thieren, die Streu und der durch Auswurfstoffe kranker oder gefallener Thiere verunreinigte Dünger müssen sorgfältig gesammelt und verbrannt oder, wie die Cadaver, vergraben werden.

Die durch Abfälle milzbrandkranker oder am Milzbrand gefallener Thiere verunreinigten Fußböden, Stallwände, Ständer, Krippen, Tröge u. s. w., desgleichen die Stallgeräthschaften und die zum Transport der Cadaver benutzten Fuhrwerke oder Schleifen müssen ohne Verzug nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung desinficirt werden (§. 27 des Gesetzes).

Digitized by Google

§. 15.

In denjenigen Bezirken, für welche auf Grund der Bestimmung im §. 11 des Gesetzes die Anzeigepflicht bezüglich des Milzbrandes von der Landes-Regierung für vereinzelte Fälle erlassen ist, müssen die Schutzmaßregeln von der Polizeibehörde allgemein vorgeschrieben und durch amtliche Publication zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Zugleich ist auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren und einer Benutzung ihrer Producte aufmerksam zu machen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln müssen von dem Besitzer der Thiere oder dessen Stellvertreter beim Ausbruch des Milzbrandes oder beim Auftreten verdächtiger Erscheinungen ausgeführt werden, ohne daß es in jedem Falle der Seuche der Zuziehung des beamteten Thierarztes bedarf (§. 15 des Gesetzes).

B. Tollwuth.

§. 16.

a. Hunde.

Hunde, welche von der Tollwuth befallen oder der Seuche verdächtig sind (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes), müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getödtet oder bis zum polizeilichen Einschreiten abgesondert und in einem sichern Behältnisse eingesperrt werden (§. 34 des Gesetzes).

Ist der Transport eines erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hundes zum Zwecke der sicheren Einsperrung unvermeidlich, so muß derselbe in einem geschlossenen Behältnisse erfolgen.

Wenn ein Mensch oder ein Thier von einem an der Tollwuth erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hunde gebissen ist, so ist der Hund, wenn solches ohne Gefahr geschehen kann, vor polizeilichem Einschreiten nicht zu tödten, sondern behufs thierärztlicher Feststellung seines Gesundheitszustandes einzusperren.

§. 17.

Die Polizeibehörde hat zu veranlassen, daß der wegen Verdachts der Tollwuth von dem Besitzer eingesperrte Hund sofort einer Untersuchung durch den beamteten Thierarzt (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) unterzogen wird.

Digitized by Google

Läßt die thierärztliche Untersuchung Zweifel über den Zustand des Hundes, so muß die Einsperrung desselben in einem sicheren Behältnisse auf den Zeitraum von 8 Tagen ausgedehnt werden.

Wenn der Besitzer vor Ablauf dieser Zeit durch schriftliche Bescheinigung des beamteten Thierarztes nachweist, daß der Verdacht beseitigt ist, so kann die Sperre wieder aufgehoben werden.

§. 18.

Ist ein der Seuche verdächtiger Hund gestorben oder getödtet worden, so kann die Polizeibehörde die Zerlegung des Cadavers durch den beamteten Thierarzt anordnen. Diese Anordnung muß getroffen werden, wenn der Hund einen Menschen oder ein Thier gebissen hat.

§. 19.

Ist die Tollwuth eines Hundes festgestellt, so ist die sofortige Tödtung desselben anzuordnen.

Auch hat die Polizeibehörde die sofortige Tödtung aller derjenigen Hunde und Katzen anzuordnen, welche von dem wuthkranken Thiere gebissen sind, oder rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuthkranken Thiere gebissen sind.

Ausnahmsweise kann die mindestens dreimonatliche Absperrung eines der Tollwuth verdächtigen Hundes gestattet werden, sofern dieselbe nach dem Ermessen der Polizeibehörde mit genügender Sicherheit durchzuführen ist, und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der polizeilichen Ueberwachung erwachsenden Lasten trägt (§. 37 des Gesetzes).

Den Ausbruch der Tollwuth hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publicationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 20.

Ist ein wuthkranker oder ein der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß von der Polizeibehörde sofort die Festlegung (Ankettung oder Einsperrung) aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde für einen Zeitraum von drei Monaten angeordnet werden (§. 38 des Gesetzes).

Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maul-

Digitized by Google

korbe versehenen Hunde an der Leine; jedoch dürfen die Hunde ohne polizeiliche Erlaubniß aus dem gefährdeten Bezirke nicht ausgeführt werden.

Als gefährdet gelten alle Ortschaften, in welchen der wuthkranke oder der der Seuche verdächtige Hund gesehen worden ist, und die bis 4 Kilometer von diesen Ortschaften entfernten Orte einschließlich der Gemarkungen derselben.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Heerde, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Die Polizeibehörde hat anzuordnen, daß Hunde, welche der Vorschrift dieses Paragraphen zuwider innerhalb des gefährdeten Bezirks frei umherlaufend betroffen werden, sofort zu tödten sind.

§. 21.

Die auf Grund der Vorschrift des §. 20 von der Polizeibehörde getroffenen Anordnungen sind sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publicationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die gefährdeten Gemeinden oder Ortschaften sind einzeln zu bezeichnen.

§. 22.

b. Katzen.

Die Vorschriften der §§. 16 bis 21 finden auf Katzen, welche von der Tollwuth befallen oder der Seuche oder der Ansteckung verdächtig sind (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes), sinngemäße Anwendung.

§. 23.

c. Andere Hausthiere.

Andere Hausthiere, von welchen feststeht oder rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von einem wuthkranken oder einem der Seuche verdächtigen Thiere gebissen sind, ohne daß sie bereits der Seuche verdächtig geworden sind,

Digitized by Google

müssen von der Polizeibehörde sofort und für die Dauer der Gefahr unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden (§. 19 des Gesetzes). Die Abschlachtung solcher Thiere ist gestattet (vergl. jedoch §. 29). In letzterem Falle müssen vor weiterer Verwerthung des Thieres diejenigen Körpertheile, an welchen sich Bißwunden befinden, unschädlich beseitigt werden.

§. 24.

Die Dauer der Gefahr ist für Pferde auf 3 Monate, für Rindvieh auf 4 Monate, für Schafe, Ziegen und Schweine auf 2 Monate zu bemessen.

§. 25.

Während der Dauer der polizeilichen Beobachtung dürfen die Thiere ohne polizeiliche Erlaubniß ihren Standort (Gehöft) nicht wechseln. Im Falle des mit polizeilicher Erlaubniß erfolgten Wechsels ist die Beobachtung in dem neuen Standorte fortzusetzen.

Wenn die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt wird, so muß die betreffende Polizeibehörde behufs Fortsetzung der Beobachtung von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden.

§. 26.

Die Benutzung der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Thiere sowie der Weidegang derselben ist gestattet. Der Besitzer der Thiere oder der Vertreter desselben ist aber anzuhalten, von dem etwaigen Auftreten solcher Krankheitserscheinungen, welche den Ausbruch der Tollwuth befürchten lassen, ungesäumt der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Letztere hat hierauf die sofortige Untersuchung der erkrankten Thiere durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen und, sofern sich das Vorhandensein des Seuchenverdachtes bestätigt, die Stallsperre für die erkrankten Thiere anzuordnen, wenn der Besitzer nicht die Tödtung derselben vorzieht.

§. 27.

Ist die Tollwuth bei einem Thiere festgestellt, so hat die Polizeibehörde die sofortige Tödtung desselben anzuordnen (§. 37 des Gesetzes).

§. 28.

d. Alle Arten von Thieren.

Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wuthkranken oder der Seuche

Digitized by Google

verdächtigen Thieren keinerlei Heil-Versuche angestellt werden (§. 35 des Gesetzes).

§. 29.

Das Schlachten wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere, sowie jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse derselben ist verboten (§. 36 des Gesetzes).

§. 30.

Die Cadaver der gefallenen oder getödteten wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere sind durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich zu beseitigen. Die hierdurch gewonnenen Producte können frei verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Cadaver durch Vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht ist.

Das Abhäuten der Cadaver ist verboten (§. 39 des Gesetzes.)

Die Section eines Cadavers darf nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden.

§. 31.

e. Desinfection.

Die Ställe, in welchen sich wuthkranke Thiere befunden haben, die Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, die mit kranken Thieren in Berührung gekommen sind, müssen vorschriftsmäßig desinficirt werden. Die Streu wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Hunde und die von solchen benutzten Hundehütten, soweit sie von Holz oder Stroh sind, müssen verbrannt werden.

Die Desinfection muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen (§. 27 des Gesetzes).

Der Besitzer der zu desinficirenden Gegenstände oder der Vertreter des Besitzers ist anzuhalten, ohne Verzug die Desinfectionsarbeiten ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfection hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

Digitized by Google

C. Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel.

§. 32.

a. Allgemeine Vorschriften.

Wenn bei einem Pferde die Rotz- (Wurm-) Krankheit oder der Verdacht der Seuche (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes) festgestellt ist (§. 12 des Gesetzes), so ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzt (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob neuerdings Pferde aus dem Gehöfte verkauft oder in verdächtiger Weise entfernt sind, ob die kranken oder der Seuche verdächtigen Pferde mit anderen Pferden in Berührung gekommen, ob und wo dieselben erworben sind, und wer der frühere Besitzer war.

Nach dem Ergebniß dieser Ermittelungen sind die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen, und nöthigenfalls die anderen betheiligten Polizeibehörden von dem Ergebniß der Ermittelungen in Kenntniß zu setzen.

§. 33.

Läßt sich nach den ermittelten Thatumständen annehmen, daß eine größere Verbreitung der Rotzkrankheit in einer Gegend oder in einem Orte stattgefunden hat, so kann eine Revision sämmtlicher Pferdebestände der Gegend oder des Ortes oder einzelner Ortstheile durch den beamteten Thierarzt von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§. 34.

Die Polizeibehörde und der beamtete Thierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer oder der Vertreter des Besitzers eines rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Pferdes auf die Gefahr der Ansteckung durch unvorsichtigen Verkehr mit dem kranken Thiere aufmerksam gemacht wird.

Der Wärter eines solchen Pferdes ist von jeder Dienstleistung bei anderen Pferden auszuschließen und darf nicht in dem Krankenstalle schlafen. Personen, welche Verletzungen an den Händen oder anderen unbedeckten Körpertheilen haben, dürfen zur Wartung des erkrankten Thieres nicht verwendet werden.

§. 35.

Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruchs oder des Seuchenverdachts in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt die so-

Digitized by Google

fortige Absperrung der kranken und der der Seuche verdächtigen, sowie die polizeiliche Beobachtung der der Ansteckung verdächtigen Pferde vorläufig anzuordnen. Von dieser Anordnung, welche dem Besitzer der Pferde oder dessen Vertreter durch protocollarische oder anderweitige schriftliche Eröffnung mitzutheilen ist, hat der beamtete Thierarzt sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

In seinem Berichte an die Polizeibehörde hat derselbe die rotzkranken und die verdächtigen (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes) Pferde näher zu bezeichnen.

§. 36.

Die Polizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenverdacht und von jedem ersten Seuchenausbruche in einer Ortschaft, sowie von dem Verlaufe und von dem Erlöschen der Seuche dem General-Commando desjenigen Armeecorps, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, sofort schriftlich Mittheilung zu machen. Befindet sich an dem Seuchenorte eine Garnison, so ist die Mittheilung dem Gouverneur-Commandanten oder Garnisonältesten zu machen (§. 44 des Gesetzes).

§. 37.

b. Rotzkranke Pferde.

Ist der Rotz bei Pferden festgestellt, so hat die Polizeibehörde, soweit erforderlich, nach vorgängiger Ermittelung der zu leistenden Entschädigung, die unverzügliche Tödtung der Thiere anzuordnen (§. 40 des Gesetzes).

Den Ausbruch der Rotzkrankheit hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publicationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Stall, in welchem sich rotzkranke Pferde befinden, ist an der Haupteingangsthür oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift „Rotz" zu versehen.

§. 38.

Bis zu ihrer Tödtung sind die rotzkranken Pferde so abzusperren, daß sie mit anderen Pferden nicht in Berührung kommen können.

Die zur Wartung rotzkranker Pferde benutzten Geräthschaften dürfen vor erfolgter Desinfection aus dem Absperrungsraume nicht entfernt werden.

§. 39.

Die Tödtung der rotzkranken Pferde muß an abgelegenen oder an anderen

Digitized by Google

von der Polizeibehörde für geeignet erachteten Orten erfolgen. Bei dem Transporte nach diesen Orten muß dafür Sorge getragen werden, daß jede Berührung der rotzkranken Pferde mit anderen Pferden vermieden wird.

§. 40.

Die Cadaver gefallener oder getödteter rotzkranker Pferde sind durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Verfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich zu beseitigen.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, sind die Cadaver an abgelegenen Orten zu vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht ist.

Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Cadaver von einer mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt wird.

Das Abhäuten der Cadaver, sowie die Benutzung der Haare und Hufe ist verboten.

§. 41.

c. Der Seuche verdächtige Pferde.

Die Polizeibehörde hat die Tödtung und Zerlegung der der Seuche verdächtigen Pferde anzuordnen (§. 42 des Gesetzes):

1. wenn von dem beamteten Thierarzte der Ausbruch der Rotzkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird. Der beamtete Thierarzt hat dabei zu beachten, ob die der Seuche verdächtigen Pferde der Ansteckung durch rotzkranke Pferde nachweislich ausgesetzt gewesen sind, ob verdächtiger Nasenausfluß, harte Drüsenanschwellungen, namentlich im Kehlgange, verdächtige Lymphgefäßanschwellungen, verdächtige Knoten in der Haut, verdächtige Anschwellung einzelner Gliedmaßen bestehen, besonders aber, ob zwei oder mehrere dieser Erscheinungen gleichzeitig vorhanden sind oder neben einem einzelnen der genannten Krankheitszeichen Dämpfigkeit oder schlechte Beschaffenheit des Haares wahrgenommen wird;
2. wenn durch anderweite, den Vorschriften des Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann;

Digitized by Google

3. wenn der Besitzer die Tödtung beantragt, und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§. 42.

Der Seuche verdächtige Pferde müssen bis dahin, daß entweder ihre Tödtung erfolgt oder ihre vollständige Genesung oder Unverdächtigkeit von dem beamteten Thierarzte auf Grund sorgfältiger Untersuchung bescheinigt ist, unter Stallsperre gehalten werden, so daß jede Berührung oder Gemeinschaft mit anderen Pferden wirksam verhindert wird.

Die Polizeibehörde hat zu diesem Zwecke das Erforderliche anzuordnen und den Besitzer des Stalles zu solchen Einrichtungen anzuhalten, welche die wirksame Durchführung der vorgeschriebenen Sperre sicher stellen (§. 22 des Gesetzes).

Eine Entfernung des der Stallsperre unterworfenen Pferdes aus dem Absperrungsraume darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Ferner dürfen die zur Wartung des abgesperrten Pferdes benutzten Stallutensilien, Krippen, Raufen und sonstigen Geräthschaften vor erfolgter Desinfection aus dem Absperrungsraume nicht entfernt werden.

§. 43.

Die Polizeibehörde hat die unter Sperre gestellten Pferde mindestens alle 14 Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

Wenn der beamtete Thierarzt nach dem Ergebnisse dieser Untersuchungen den Ausbruch der Rotzkrankheit bei einem als der Seuche verdächtig abgesperrten Pferde für festgestellt oder auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt oder die Unverdächtigkeit eines solches Pferdes bescheinigt, so hat die Polizeibehörde ohne Verzug die vorschriftsmäßigen Anordnungen zu treffen.

§. 44.

Ist ein wegen Seuchenverdachtes unter Sperre gestelltes Pferd gefallen oder auf Veranlassung des Besitzers getödtet worden, so hat die Polizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt anzuordnen.

Die nach dem Ergebnisse der Zerlegung erforderlichen anderweitigen Anordnungen sind von der Polizeibehörde ohne Verzug zu treffen.

§. 45.

Werden die unter Sperre gestellten Pferde in verbotwidriger Benutzung oder

Digitized by Google

außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen (§. 25 des Gesetzes).

§. 46.

d. Der Ansteckung verdächtige Pferde

Alle Pferde, welche mit rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Pferden gleichzeitig in einem Stalle gestanden haben oder sonst in nachweisliche Berührung gekommen sind, aber noch keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, sind in besonderen Stallräumen unter polizeiliche Beobachtung zu stellen. In diese Stallräume dürfen andere Pferde nicht eingestellt werden.

§. 47.

Die Polizeibehörde hat die unter Beobachtung gestellten Pferde mindestens alle 14 Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

§. 48.

Der Besitzer der unter Beobachtung gestellten Pferde oder dessen Vertreter ist anzuhalten, von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen an einem Pferde, insbesondere von Nasenausfluß, Drüsenanschwellungen im Kehlgange oder Anschwellungen in der Haut der Polizeibehörde ohne Verzug eine Anzeige zu machen und das erkrankte Pferd sofort von den übrigen Pferden abzusondern und unter Stallsperre zu halten.

Die Polizeibehörde hat auf diese Anzeige unverzüglich eine Untersuchung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

§. 49.

So lange die unter Beobachtung stehenden Pferde bei der thierärztlichen Untersuchung frei von rotzverdächtigen Krankheitserscheinungen befunden werden, ist der Gebrauch derselben innerhalb der Grenzen des Ortes und der Feldmark zu gestatten.

Der Gebrauch der Pferde außerhalb des Ortes und der Feldmark darf nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Polizeibehörde stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Pferde nicht in andere Stallungen eingestellt, und daß für dieselben fremde Futterkrippen, Tränkeimer oder Geräthschaften nicht benutzt werden.

Digitized by Google

§. 50.

Die Dauer der polizeilichen Beobachtung ist mindestens auf sechs Monate festzusetzen.

Während dieser Zeit dürfen die Pferde ohne schriftliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht in andere Stallungen oder Räumlichkeiten gebracht werden.

Im Falle der mit polizeilicher Erlaubniß erfolgten Ueberführung ist die Beobachtung in den neuen Stallungen oder Räumlichkeiten fortzusetzen.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Pferde in einen andern Polizeibezirk ertheilt, so muß die betreffende Polizeibehörde behufs Fortsetzung der Beobachtung von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden.

§. 51.

Wird den polizeilichen Anordnungen von dem Besitzer der unter Beobachtung gestellten Pferde nicht pünktlich Folge geleistet, so sind die betreffenden Pferde sofort der Stallsperre zu unterwerfen.

§. 52.

Ist ein wegen Verdachts der Ansteckung unter Beobachtung (§. 46) oder Stallsperre (§. 51) gestelltes Pferd gefallen oder auf Veranlassung des Besitzers getödtet worden, so hat die Polizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt anzuordnen.

Die nach dem Ergebnisse der Zerlegung erforderlichen anderweitigen Anordnungen sind von der Polizeibehörde ohne Verzug zu treffen.

§. 53.

Die Polizeibehörde hat die Tödtung von Pferden, welche der Ansteckung verdächtig sind, anzuordnen, wenn der Besitzer die Tödtung beantragt und nach dem Ermessen der höheren Behörde die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§. 54.

e. Desinfection.

Die Desinfection der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen rotzkranke oder der Seuche verdächtigen Pferde gestanden haben, sowie der Krippen, Raufen, Tränkeimer und Geräthschaften, welche bei den Thieren benutzt worden sind, der Geschirre, Decken, Sättel, sowie der Deichsel, an denen solche Pferde gearbeitet

Digitized by Google

haben, muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

Die Polizeibehörde hat den Besitzer anzuhalten, die erforderlichen Desinfectionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfection hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§. 55.

f. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Polizeibehörde aufzuheben:

1. wenn die rotzkranken Pferde gefallen oder getödtet sind;
2. wenn die der Seuche verdächtigen Pferde gefallen, getödtet oder von dem beamteten Thierarzt für gesund erklärt worden sind;
3. wenn die der Ansteckung verdächtigen Pferde gefallen oder getödtet sind oder während der Dauer der Beobachtung keine rotzverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben;

und wenn in allen Fällen die vorschriftsmäßige Desinfection erfolgt ist.

Das Erlöschen der Seuche ist auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publicationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 56.

g. Anwendung auf andere Einhufer.

Die für Pferde in den §§. 32 bis 55 ertheilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulthiere und Maulesel Anwendung.

D. Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine.

§. 57.

a. Ausbruch der Seuche.

Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes (§. 2, Absatz 3 des Gesetzes) festgestellt (§. 12 des Gesetzes),

Digitized by Google

so kann die Polizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in dessen Umgegend sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es in jedem Falle einer vorgängigen sachverständigen Ermittelung durch den beamteten Thierarzt bedarf (§. 15 des Gesetzes).

§. 58.

Der erstmalige Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist nach erfolgter Feststellung von der Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publicationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift „Maul- und Klauenseuche" zu versehen.

§. 59.

Die kranken und die verdächtigen Wiederkäuer und Schweine unterliegen der Gehöftssperre mit den nachstehend aufgeführten Erleichterungen. Als verdächtig (§. 1, Absatz 2 des Gesetzes) gelten alle Wiederkäuer und Schweine, welche mit kranken Thieren in einem und demselben Stalle aufgestellt sind.

Die Benutzung kranker Thiere zur Feldarbeit und der Weidegang derselben darf unter der Bedingung gestattet werden, daß die Thiere dabei keine Wege und keine Weiden betreten, welche von gesunden Wiederkäuern und Schweinen aus anderen Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Wiederkäuern und Schweinen nicht in Berührung kommen. Im Falle unverhältnißmäßiger wirthschaftlicher Nachtheile können von der höheren Behörde weitere Erleichterungen unter entsprechenden Vorsichtsmaßregeln zugestanden werden.

Die verdächtigen Thiere können zur Feldarbeit benutzt werden. Der Weidegang derselben ist aber nur dann zu gestatten, wenn auf der Weide eine Berührung mit seuchenfreiem Vieh aus anderen Gehöften verhindert werden kann.

Erforderlichenfalls hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf gemeinschaftlichen Weiden die Hütungsgrenzen für das gesunde und für das kranke oder verdächtige Vieh regulirt werden. Die von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Weideflächen sind durch Tafeln mit der Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" kenntlich zu machen.

Die Ueberführung der unter Gehöftssperre stehenden Thiere in ein anderes Gehöft derselben Ortschaft darf ausnahmsweise genehmigt werden, wenn damit eine

Digitized by Google

Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche nicht verbunden ist. Dabei müssen die kranken Thiere zu Wagen oder in solcher Weise transportirt werden, daß sie die von gesunden Wiederkäuern oder Schweinen aus anderen Gehöften benutzten Wege nicht betreten.

Die Ausführung der verdächtigen Thiere aus dem Seuchenorte zum Zwecke der sofortigen Abschlachtung ist zu gestatten. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§. 60.

Die Absonderung oder die Stallsperre der erkrankten und der verdächtigen Thiere des Seuchengehöfts kann von der Polizeibehörde angeordnet werden, wenn der Besitzer die polizeilich angeordneten Verkehrs- und Nutzungs-Beschränkungen übertritt.

§. 61.

Das Weggeben der Milch von kranken Thieren im rohen ungekochten Zustande behufs unmittelbarer Verwendung zum Genusse für Menschen oder Thiere ist verboten.

§. 62.

Häute von gefallenen oder getödteten kranken Thieren dürfen nur im vollkommen trockenen Zustande aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an die Gerberei erfolgt.

Rauhfutter und Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden.

Dünger, welcher während des Auftretens der Seuche im Seuchenstalle gelegen hat, darf auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche von seuchenfreien Wiederkäuern oder Schweinen aus anderen Gehöften betreten werden, nicht abgefahren werden. Kann auf diese Weise die Abfuhr des Düngers nicht bewirkt werden, so darf dieselbe nur unter Einhaltung der für einen solchen Fall anzuordnenden polizeilichen Vorkehrungen erfolgen.

§. 63.

Der Besitzer oder dessen Vertreter ist anzuhalten, das Betreten des Seuchengehöfts durch fremde Wiederkäuer und Schweine nicht zu gestatten.

Digitized by Google

§. 64.

Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere und allgemeinere Verbreitung, so ist die Abhaltung von Viehmärkten, mit Ausnahme der Pferdemärkte, in dem Seuchenorte und nöthigenfalls auch in den benachbarten Ortschaften von der zuständigen höheren Polizeibehörde zu verbieten.

Die Polizeibehörde kann in diesem Falle den Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen absperren und bestimmen, daß die Ausführung von Thieren dieser Arten aus dem Seuchenorte und dessen Feldmark nur mit polizeilicher Erlaubniß erfolgen darf. Diese Erlaubniß soll der Regel nach nicht versagt werden, wenn gesunde Thiere ausgeführt werden sollen, und wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Ausführung zum Zwecke sofortiger Abschlachtung erfolgt. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Ist der Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen gesperrt, so ist die Abfuhr von Viehdünger aus den Seuchenställen (§. 62, Absatz 3), der Weidegang kranker oder verdächtiger Thiere, sowie die Benutzung kranker oder verdächtiger Thiere zur Feldarbeit mit solchen Beschränkungen zu gestatten, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchenfreien Viehbestände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

An der Grenze der verseuchten Ortschaften sind geeigneten Orts Tafeln anzubringen, welche die Inschrift „Maul- und Klauenseuche“ führen.

Die Anwendung der Vorschriften dieses Paragraphen ist in größeren geschlossenen Ortschaften in der Regel auf einzelne Straßen oder Theile des Orts oder der Feldmark zu beschränken (§. 22 des Gesetzes).

§. 65.

Bricht die Seuche auf der Weide selbst unter solchem Vieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Polizeibehörde die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und gegen den Zutrieb von Wiederkäuern und Schweinen abzusperren.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschrift: „Maul- und Klauenseuche“ führen.

Der Abtrieb verdächtiger Thiere zum Zwecke sofortiger Abschlachtung ist zu gestatten.

Digitized by Google

Außerdem darf der Abtrieb der Thiere nur gestattet werden, wenn deren Verpflegung oder die Witterung einen Wechsel der Weidefläche oder eine Aufstallung nothwendig macht. Dabei müssen die kranken Thiere zu Wagen transportirt oder auf solchen Wegen abgetrieben werden, die von seuchenfreien Thieren anderer Bestände von Wiederkäuern oder Schweinen nicht benutzt werden.

§. 66.

Wird die Seuche in Treibheerden oder bei Thieren, die sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen.

Im Falle die Thiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo dieselben durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß die Thiere unterwegs fremde Gehöfte nicht betreten, und daß die kranken Thiere zu Wagen transportirt werden.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§. 67.

b. Desinfection.

Die von kranken Thieren benutzten Räumlichkeiten sind nach dem Erlöschen der Seuche oder nach der Entfernung der kranken Thiere gründlich zu reinigen.

Die von fremden kranken Thieren benutzten Räumlichkeiten auf Viehhöfen oder in Gasthöfen sind der Anordnung des beamteten Thierarztes entsprechend sofort unter polizeilicher Ueberwachung zu desinficiren. Ausnahmsweise kann eine solche Desinfection auch in anderen Fällen angeordnet werden.

Der Besitzer der betreffenden Räumlichkeit oder der Vertreter des Besitzers ist anzuhalten, die erforderlichen Desinfectionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfection hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§. 68.

Die Vorschriften der §§. 58 bis 67 dieser Instruction erstrecken sich nicht auf diejenigen Thiere, welche sich mit den krankhaften Folgezuständen der Maul- und Klauenseuche behaftet zeigen.

Digitized by Google

§ 69.

c. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn in dem Gehöfte, der Ortschaft oder dem weiteren Umkreise, auf welche die Schutzmaßregeln sich beziehen, innerhalb 14 Tagen kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen ist.

Die Polizeibehörde hat dem Führer einer nach Vorschrift des §. 66 abgesperrten Treibheerde auf seinen Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln, ist das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publication in gleicher Weise, wie der Ausbruch der Seuche (§. 58), zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

E. Lungenseuche des Rindviehes.

§. 70.

a. Ermittelung des Seuchenausbruchs.

Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt (§. 12 des Gesetzes), oder liegt der Verdacht eines Seuchenausbruchs vor, so muß von der Polizeibehörde und von dem beamteten Thierarzte (§. 2, Absatz 3 des Gesetzes) möglichst ermittelt werden, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob das kranke oder der Seuche verdächtige Vieh mit anderem Rindvieh in Berührung gekommen, ob Rindvieh aus dem Gehöfte neuerdings geschlachtet, ausgeführt oder in verdächtiger Weise entfernt, ob und wo das kranke oder der Seuche verdächtige Vieh etwa angekauft ist, und wer der frühere Besitzer war. Nach dem Ergebniß dieser Ermittelungen sind die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen, und nöthigenfalls die anderen betheiligten Polizeibehörden von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§. 71.

Wenn in einem bisher seuchenfreien Gehöfte ein Thier unter Erscheinungen, welche den Ausbruch der Lungenseuche befürchten lassen, erkrankt, nach dem motivirten schriftlichen Gutachten des beamteten Thierarztes aber nur mittelst Zerlegung des Thieres Gewißheit darüber zu erlangen ist, ob ein Fall der Lungenseuche vorliegt, so hat die Polizeibehörde die Tödtung und Zerlegung des Thieres anzuordnen.

Digitized by Google

§. 72.

Läßt sich nach den ermittelten Thatumständen annehmen, daß eine größere Verbreitung der Lungenseuche in einem Orte stattgefunden hat, so kann eine Revision sämmtlicher Rindviehbestände des Ortes oder einzelner Ortstheile durch den beamteten Thierarzt von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§. 73.

Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruchs oder des Seuchenverdachtes in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, nöthigenfalls auch die Bewachung derselben, anzuordnen. Von dieser Anordnung, welche dem Besitzer des Rindviehes oder dem Vertreter des Besitzers durch protocollarische oder anderweitige schriftliche Eröffnung mitzutheilen ist, hat der beamtete Thierarzt sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

Zugleich hat der beamtete Thierarzt in seinem Berichte an die Polizeibehörde die erkrankten, die der Seuche verdächtigen, sowie die übrigen auf dem Seuchengehöfte befindlichen Thiere näher zu bezeichnen.

§. 74.

b. Verdacht der Seuche oder der Ansteckung.

Der Rindviehbestand eines bisher seuchenfreien Gehöftes ist unter polizeiliche Beobachtung zu stellen, wenn durch amtliche Erhebungen festgestellt ist:

1. daß sich unter dem Viehbestande ein der Seuche verdächtiges Thier befindet,

   oder

2. daß innerhalb der letzten 60 Tage sich unter dem Viehbestande ein der Seuche verdächtiges Thier befunden hat.

Die polizeiliche Beobachtung soll sich auf eine Frist von 60 Tagen erstrecken, die im Falle zu 1) mit dem Tage beginnt, an welchem die verdächtigen Krankheitserscheinungen festgestellt sind, und im Falle zu 2) mit dem Tage, an welchem das der Seuche verdächtige Thier aus dem Viehbestande entfernt ist.

Wird der Verdacht durch weitere Ermittelungen des beamteten Thierarztes vor Ablauf der 60tägigen Frist beseitigt, so muß die Beobachtung sofort wieder aufgehoben werden.

Digitized by Google

§. 75.

Die Polizeibehörde hat von dem beamteten Thierarzte ein Verzeichniß des unter Beobachtung gestellten Rindviehbestandes aufnehmen zu lassen und den Besitzer oder dessen Vertreter anzuhalten:

anderes Rindvieh nicht in die Räumlichkeiten einzustellen, welche für die unter Beobachtung gestellten Thiere bestimmt sind; auch ohne polizeiliche Genehmigung kein Thier des Bestandes in andere Stallungen, beziehentlich Gehöfte zu bringen oder schlachten zu lassen;

Verkehr mit fremdem Rindvieh auf dem Gehöfte nicht zu gestatten;

von dem etwaigen Auftreten verdächtiger Krankheits-Erscheinungen bei einem Thiere des Bestandes sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

So lange die unter Beobachtung gestellten Thiere keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, ist der Gebrauch derselben zur Arbeit zu gestatten. Der Weidegang dieser Thiere ist nur unter der Bedingung zu gestatten, daß eine Berührung des verdächtigen Viehes mit dem Rindvieh anderer Gehöfte auf der Weide durch entsprechende Vorkehrungen verhindert wird.

§. 76.

Auf die Anzeige von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Thiere hat die Polizeibehörde ohne Verzug die Untersuchung desselben durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

§. 77.

c. Ausbruch der Seuche.

Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt, so hat die Polizeibehörde denselben auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publicationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift „Lungenseuche“ zu versehen.

§. 78.

Der beamtete Thierarzt ist zu beauftragen, unverzüglich den Viehbestand des Seuchengehöftes aufzunehmen und die Thiere zu ermitteln, welche mit der Lungen-

Digitized by Google

seuche behaftet oder der Seuche verdächtig sind. Alles übrige auf dem Seuchengehöft befindliche Rindvieh, einschließlich derjenigen Stücke, welche abgesondert in besonderen Stallungen aufgestellt sind, gilt als der Ansteckung verdächtig.

Ueber die stattgefundenen Ermittelungen hat der beamtete Thierarzt eine schriftliche Aufnahme zu machen und der Polizeibehörde zu übergeben.

§. 79.

Die Polizeibehörde hat, soweit erforderlich, nach vorgängiger Ermittelung der zu leistenden Entschädigung, die sofortige Tödtung sämmtlicher Thiere anzuordnen, welche nach der schriftlichen Erklärung des beamteten Thierarztes an der Lungenseuche erkrankt sind.

Die Tödtung verdächtiger Thiere kann nach dem Ermessen der höheren Behörde angeordnet werden.

Ist eine völlig sichere Absperrung ausführbar, so kann die Polizeibehörde auf Antrag des Besitzers für das Abschlachten der erkrankten oder verdächtigen Thiere (Absatz 1 und 2) eine Frist von höchstens 14 Tagen gestatten (vergl. auch §§. 88 und 89).

§. 80.

Das auf dem Seuchengehöfte vorhandene verdächtige Rindvieh unterliegt der Gehöftssperre mit den nachfolgenden Maßgaben:

1. Eine Ueberführung der verdächtigen Thiere in andere Stallungen desselben oder eines anderen Gehöftes darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden.
2. Der Gebrauch der Thiere zur Feldarbeit kann von der Polizeibehörde gestattet werden, so lange dieselben keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen.

   Auch kann der Gebrauch solcher Thiere zu anderen Arbeiten von der Polizeibehörde gestattet werden, wenn damit nach Lage des Falles die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist.

   Der Gebrauch der Thiere zur Arbeit ist zu verbieten, wenn anzunehmen ist, daß die Thiere dabei in fremde Stallungen oder Gehöfte oder auf Futterplätze, zu welchen anderes Rindvieh Zutritt hat, gebracht werden.
3. Der Weidegang der verdächtigen Thiere ist zu gestatten, wenn die zu beweidende Fläche von dem Rindvieh seuchenfreier Gehöfte nicht benutzt

Digitized by Google

wird, und wenn Vorsorge getroffen ist, daß auf der Weide eine Berührung dieser Thiere mit gesundem Rindvieh aus anderen Gehöften nicht stattfinden kann;

4. Rauhfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöft nicht entfernt werden.

§. 81.

Der Besitzer der unter Gehöftssperre gestellten Thiere oder der Vertreter desselben ist anzuhalten, von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem Thiere sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen und die erkrankten Thiere im Stalle zu behalten.

Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde unverzüglich eine Untersuchung der Thiere durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

§. 82.

Die Einführung von gesundem Rindvieh in das Seuchengehöft darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur dann zu ertheilen, wenn die einzuführenden Thiere in einem isolirten und erforderlichenfalls vorher vorschriftsmäßig desinficirten Stalle untergebracht werden, und wenn nach der Art der Verwendung und Verpflegung dieser Thiere jede unmittelbare oder mittelbare Berührung derselben mit dem verdächtigen Vieh ausgeschlossen werden kann.

§. 83.

Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so kann die Polizeibehörde den Seuchenort oder einzelne Ortstheile gegen die Ausführung von Rindvieh absperren. In diesem Falle ist von der Polizeibehörde für die Dauer der Ortssperre die Abhaltung von Rindviehmärkten in dem Seuchenorte zu verbieten.

§. 84.

Bricht die Seuche auf der Weide unter solchem Rindvieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Polizeibehörde die Tödtung der erkrankten Thiere nach der Vorschrift im §. 79 anzuordnen und, wenn die Umstände des einzelnen Falles es zulassen, die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und gegen den Zutrieb von Rindvieh abzusperren.

Digitized by Google

Bei der Anordnung der Weidesperre ist dafür Sorge zu tragen, daß das abgesperrte Vieh mit dem Rindvieh anderer Weiden nicht in Berührung kommen kann.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschrift „Lungenseuche“ führen.

Ist die Absperrung der Weidefläche nicht ausführbar, so ist das verdächtige Weidevieh der Absperrung in anderweiten Oertlichkeiten zu unterwerfen.

§. 85.

Wird die Seuche bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten, die Tödtung der erkrankten und die Absperrung der verdächtigen Thiere anzuordnen.

Beim Transport auf Eisenbahnen kann die Weiterbeförderung bis zu dem Orte gestattet werden, an welchem die Thiere durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen; jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Rindvieh ausgeschlossen wird.

§. 86.

Die Polizeibehörde kann die Ausführung des der polizeilichen Beobachtung oder den Absperrungsmaßregeln unterworfenen, der Ansteckung verdächtigen Rindviehs zum Zwecke sofortiger Abschlachtung gestatten:

1. nach benachbarten Ortschaften;
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direct mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Rindvieh auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung des der Ansteckung verdächtigen Viehes Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten des der Ansteckung verdächtigen Viehes muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

Die durch die Vorschriften dieses Paragraphen den Polizeibehörden ertheilte Ermächtigung erstreckt sich nicht auf das an der Lungenseuche erkrankte oder der Seuche verdächtige Rindvieh.

Digitized by Google

§. 87.

Werden verdächtige Thiere in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen (§. 25 des Gesetzes).

§. 88.

Die an der Lungenseuche erkrankten Thiere, deren Tödtung von der Polizeibehörde angeordnet ist, sind unter polizeilicher Aufsicht im Bereiche des Seuchengehöftes oder in anderen geeigneten Gehöften des Seuchenortes zu schlachten und abzuhäuten.

§. 89.

Die Lungen der getödteten oder gefallenen lungenseuchekranken Thiere müssen behufs ihrer unschädlichen Beseitigung mindestens 1 m tief vergraben werden. Das Fleisch solcher Thiere darf vor völligem Erkalten aus dem betreffenden Gehöfte nicht ausgeführt werden.

Häute lungenseuchekranker Thiere dürfen aus dem betreffenden Gehöfte oder dem Schlachthause (§. 86) nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die directe Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

§. 90.

d. Desinfection.

Die Desinfection der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen lungenseuchekranke Thiere gestanden haben, der Krippen, Raufen und Stallgeräthschaften, muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

In den evacuirten Seuchenställen des Gehöftes muß die Desinfection schon vor Aufhebung der Schutzmaßregeln vorgenommen werden.

Zur Abfuhr und Unterpflügung des Düngers der an der Lungenseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Thiere sind fremde Rindviehgespanne nicht zu benutzen.

Die Polizeibehörde hat den Besitzer anzuhalten, die erforderlichen Desinfectionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfection hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

Digitized by Google

§. 91.

e. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Polizeibehörde aufzuheben:

wenn der ganze Viehbestand getödtet oder zum Schlachten ausgeführt ist, oder wenn das erkrankte Rindvieh beseitigt und unter dem verdächtigen Vieh (§. 78) 6 Monate nach dem letzten Erkrankungsfalle keine neuen Erkrankungen vorgekommen sind, und

wenn die vorschriftsmäßige Desinfection erfolgt ist.

Das Erlöschen der Seuche ist, wie der Ausbruch derselben, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen (§. 77).

F. Pockenseuche der Schafe.

§. 92.

a. Verdacht der Seuche oder der Ansteckung.

Wenn ermittelt wird, daß der Verdacht der Erkrankung oder der Ansteckung bisher seuchenfreier Schafe mit Rücksicht auf eine nachgewiesene unmittelbare Berührung derselben mit pockenkranken Schafen oder aus anderen Ursachen vorliege, ein Ausbruch der Schafpockenseuche jedoch zur Zeit nicht festgestellt werden kann, so hat die Polizeibehörde die betreffenden Schafe unter polizeiliche Beobachtung zu stellen.

Erklärt der beamtete Thierarzt (§. 2, Absatz 3 des Gesetzes) nach Ablauf von 14 Tagen den Verdacht für beseitigt, so ist die polizeiliche Beobachtung wieder aufzuheben.

§. 93.

b. Ausbruch der Seuche.

Ist der Ausbruch der Schafpocken festgestellt (§. 12 des Gesetzes), so hat die Polizeibehörde denselben unverzüglich auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publicationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist an dem Haupteingangsthor oder einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Schafpocken“ zu versehen.

§. 94.

Zugleich hat die Polizeibehörde für sämmtliche auf dem Seuchengehöfte be-

Digitized by Google

findliche Schafe die Gehöftssperre anzuordnen, sofern der Besitzer nicht die sofortige Tödtung der Thiere vorzieht.

§. 95.

Der Weidegang der unter Gehöftssperre gestellten Schafe ist unter der Bedingung zu gestatten, daß dieselben dabei keine Wege und keine Weiden betreten, die von seuchenfreien Schafen aus anderen Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Schafen nicht in Berührung kommen.

Erforderlichen Falles hat die Polizeibehörde dafür zu sorgen, daß die Benutzung der Weide und der Zugangswege für gesunde Schafe einerseits und für kranke oder verdächtige Schafe andererseits diesen Bestimmungen entsprechend regulirt werde.

§. 96.

Ein Wechsel des Standorts (Gehöfts) kann für die unter Gehöftssperre gestellten Schafe von der Polizeibehörde gestattet werden, wenn damit nach der Erklärung des beamteten Thierarztes die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist.

§. 97.

Dem Besitzer des Seuchengehöfts oder dem Vertreter des Besitzers ist die Durchführung der nachfolgenden weiteren Verkehrsbeschränkungen aufzuerlegen:

1. die Abfuhr von Schafdünger aus dem Seuchengehöfte auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche auch mit Schafen aus seuchenfreien Gehöften betrieben werden, ist zu verbieten, sofern die Gefahr der Verschleppung der Seuche durch anderweitige polizeilich anzuordnende Vorkehrungen nicht beseitigt werden kann;
2. Rauhfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden;
3. Schäfer und andere Personen, welche mit den kranken Schafen in Berührung kommen, dürfen zur Abwartung und Pflege von Schafen in seuchenfreien Gehöften nicht verwendet werden;
4. die zu den unter Gehöftssperre stehenden Heerden gehörigen Hunde müssen, soweit sie nicht zur Begleitung der Heerden benutzt werden (§§. 95, 96 und 106), festgelegt werden;
5. unbefugten Personen ist der Zutritt zu den kranken oder verdächtigen Schafen und deren Ställen nicht zu gestatten;

Digitized by Google

6. fremde Schafe dürfen das Seuchengehöft nicht betreten;
7. gemeinschaftliche Schafwäschen dürfen von den der Sperre unterworfenen Schafen nicht benutzt werden;
8. Personen, welche der Sperre unterworfene Schafe geschoren haben, dürfen innerhalb der nächstfolgenden 8 Tage mit anderen Schafen nicht in Berührung kommen;
9. Wolle darf aus dem Seuchengehöfte nur dann ausgeführt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist;
10. Häute von gefallenen oder getödteten pockenkranken Schafen dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die directe Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

§. 98.

Die Polizeibehörde hat die sofortige Impfung aller zur Zeit noch seuchenfreien Stücke der Heerde anzuordnen, in welcher die Pockenseuche festgestellt ist.

Auf den Antrag des Besitzers der Heerde oder dessen Vertreters kann für die Vornahme der Impfung eine Frist gewährt werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes mit Rücksicht auf den Zustand der Schafe oder auf andere äußere Verhältnisse die sofortige Impfung nicht zweckmäßig ist.

Auch kann auf den Antrag des Besitzers oder dessen Vertreters von der Anwendung der Impfung ganz Abstand genommen werden, sofern Maßregeln getroffen sind, welche die Abschlachtung der noch seuchenfreien Stücke der Heerde, innerhalb 10 Tagen nach Feststellung des Seuchenausbruchs sichern (§. 46 des Gesetzes).

§. 99.

Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung, oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten Schafheerden nicht auszuschließen, so kann die Polizeibehörde die Impfung der von der Seuche bedrohten Heerden und aller in demselben Orte befindlichen Schafe anordnen (§. 47 des Gesetzes).

§. 100.

Die geimpften Schafe sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln den pockenkranken gleich zu behandeln (§. 48 des Gesetzes).

Digitized by Google

§. 101.

Die polizeilich angeordnete Impfung muß in allen Fällen unter Aufsicht des beamteten Thierarztes erfolgen, sofern sie nicht von ihm selbst ausgeführt wird (§. 23 des Gesetzes). Die Polizeibehörde hat im ersteren Falle den beamteten Thierarzt zu beauftragen, die geimpften Schafe in der Zeit vom 9. bis 12. Tage nach der Impfung zu untersuchen und, soweit erforderlich, die sofortige Nachimpfung derselben anzuordnen.

§. 102.

Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung (§§. 98 und 99) darf eine Pockenimpfung der Schafe nicht vorgenommen werden (§. 49 des Gesetzes).

§. 103.

Im Falle des §. 99, wenn die Seuche im Orte selbst oder in dessen Umgegend eine größere Verbreitung gewinnt, oder wenn die Impfung der bedrohten Heerden angeordnet ist, sind an Stelle der in den §§. 94 bis 98 dieser Instruction bezeichneten Schutzmaßregeln für den oder die von der Seuche befallenen Orte und deren Feldmarken nachfolgende Verkehrsbeschränkungen anzuordnen:

1. die Ausführung von Schafen, von Schafdünger und von Rauhfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf nicht stattfinden;
2. die Ein- oder Durchführung von Schafen darf nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde unter Beobachtung der von derselben vorzuschreibenden Schutzmaßregeln erfolgen;
3. Wolle darf nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde und nur dann ausgeführt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist;
4. Häute von gefallenen oder getödteten pockenkranken Schafen dürfen nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt;
5. der Weidegang der Schafe innerhalb der Feldmark ist zwar zu gestatten, jedoch hat die Polizeibehörde rücksichtlich desselben diejenigen Einschränkungen anzuordnen, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchenfreien Viehstände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

Bei Seuchenausbrüchen in großen Ortschaften können die Vorschriften dieses

Digitized by Google

Paragraphen auf einzelne Theile des Ortes oder der Feldmark beschränkt werden (§. 22 des Gesetzes).

§. 104.

Wird die Seuche bei Treibheerden oder bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen.

Beim Transport auf Eisenbahnen kann die Weiterbeförderung bis zu dem Orte gestattet werden, an welchem die Thiere durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen; jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen ausgeschlossen wird.

§. 105.

In allen Fällen eines Seuchenausbruchs hat die Polizeibehörde den Besitzer der von der Pockenseuche befallenen Schafe oder dessen Vertreter anzuhalten, von der erfolgten Abheilung der Pocken eine Anzeige zu machen. Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde ohne Verzug eine Untersuchung der Schafe durch den beamteten Thierarzt anzuordnen (vergl. auch §. 108).

§. 106.

Nach Abheilung der Pocken kann die Polizeibehörde die Ausführung der den Absperrungsmaßregeln unterworfenen Schafe zum Zwecke sofortiger Abschlachtung gestatten:

1. nach benachbarten Ortschaften;
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direct mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung der Schafe Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten der Schafe muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

Digitized by Google

§. 107.

c. Desinfection.

Die Desinfection der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen pockenkranke oder geimpfte Schafe gestanden haben, muß nach Angabe des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

Der Besitzer der Stallung oder dessen Vertreter ist anzuhalten, die erforderlichen Desinfectionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfection hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§. 108.

d. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben:

wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes die Pocken bei den Schafen gänzlich abgeheilt sind, und

wenn nach der Abheilung der Pocken noch ein Zeitraum von 60 Tagen verflossen ist.

§. 109.

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln hat die Polizeibehörde das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publication in gleicher Weise wie den Ausbruch der Seuche (§. 93) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Dem Führer einer nach §. 104 abgesperrten Treibheerde ist auf seinen Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

G. Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehes.

I. Beschälseuche der Pferde.

§. 110.

a. Ausbruch der Seuche.

Ist der Ausbruch der Beschälseuche oder ein Verdacht der Seuche (§. 1, Abs. 2 des Gesetzes) festgestellt (§. 12 des Gesetzes), so ist von der Polizeibehörde und

Digitized by Google

dem beamteten Thierarzt (§. 2, Abs. 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, welche Pferde mit den erkrankten oder der Seuche verdächtigen Pferden innerhalb der letzten 6 Monate in geschlechtliche Berührung gekommen sind.

Von dem Ergebniß dieser Ermittelungen ist, soweit erforderlich, den betheiligten anderen Polizeibehörden Mittheilung zu machen.

§. 111.

Die Polizeibehörde hat den Ausbruch der Beschälkrankheit auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publicationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 112.

Die an der Beschälseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengste und Stuten, desgleichen diejenigen Pferde, welche innerhalb der letzten 6 Monate nachweislich mit erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, müssen von der ferneren Begattung (s. §. 114) ausgeschlossen werden.

Ein Wechsel des Standorts (Gehöfts) dieser Pferde darf ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde nicht stattfinden.

Anderweite Beschränkungen in der Benutzung der Pferde sind den Besitzern nicht aufzuerlegen.

Wenn der leitende Polizeibeamte bei der Untersuchung nicht zugegen ist, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere bis zum polizeilichen Einschreiten anzuordnen. Die getroffenen Anordnungen sind dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch hat der beamtete Thierarzt davon der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

§. 113.

Tritt die Beschälseuche in einem Bezirke in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begattung in dem gefährdeten Bezirke für die Dauer der Gefahr allgemein von einer vorgängigen Untersuchung der Pferde durch den beamteten Thierarzt abhängig gemacht werden (§. 51 des Gesetzes).

In diesem Falle müssen die Hengste auf den Beschälstationen und alle übrigen Deckhengste in dem gefährdeten Bezirke von 14 zu 14 Tagen einer thierärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

Digitized by Google

§. 114.

b. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

Die nach Vorschrift des §. 112 angeordneten Schutzmaßregeln sind wieder aufzuheben:

1. rücksichtlich derjenigen Pferde, welche mit erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, wenn sie innerhalb 6 Monate nach der Begattung keine verdächtigen Erscheinungen zeigen, und ihre Unverdächtigkeit durch den beamteten Thierarzt festgestellt ist;
2. rücksichtlich der der Seuche verdächtigen Pferde, wenn sich nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes der Verdacht als nicht begründet herausgestellt hat, und örtliche Krankheitserscheinungen, Zeichen von Schwäche und Abmagerung nicht mehr vorliegen;
3. rücksichtlich derjenigen Pferde, bei welchen der Ausbruch der Beschälseuche festgestellt ist, 3 Jahre nach erfolgter und vom beamteten Thierarzt festgestellter vollständiger Heilung;
4. bei allen erkrankten und verdächtigen Hengsten sofort nach erfolgter Castration.

§. 115.

Die nach Vorschrift des §. 113 angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, sobald die Krankheit erloschen oder auf vereinzelte Fälle beschränkt ist.

§. 116.

Die Polizeibehörde hat das Erlöschen der Krankheit durch amtliche Publication zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dabei bekannt zu machen (§. 111), welche Hengste und Stuten auf 3 Jahre von der Zulassung zur Begattung ausgeschlossen sind.

II. Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehes.

§. 117.

Ist der Bläschenausschlag bei Pferden oder bei dem Rindvieh durch die amtliche Untersuchung (§. 12 des Gesetzes) festgestellt, so muß der Besitzer der kranken Thiere oder dessen Vertreter angehalten werden, die Thiere bis zu ihrer vollstän-

Digitized by Google

digen Heilung von der Begattung auszuschließen. Ein Wechsel des Standorts oder Gehöfts ist während der Dauer der Krankheit verboten.

§. 118.

Nach Feststellung des Bläschenausschlags ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzte (§. 2, Absatz 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, wie lange die Krankheitserscheinungen schon bestanden haben, und ob neuerdings Pferde, bezw. Rindviehstücke mit den kranken Thieren in geschlechtliche Berührung gekommen sind.

Von dem Ergebniß dieser Ermittelungen ist, soweit erforderlich, den betheiligten anderen Polizeibehörden Mittheilung zu machen.

§. 119.

Die Seuche gilt als erloschen und die nach §. 117 angeordnete Schutzmaßregel ist aufzuheben, wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes der Ausschlag bei den kranken Thieren vollständig abgeheilt ist.

H. Räude der Pferde und Schafe.

§. 120.

Ist der Ausbruch der Räude bei Pferden (sarcoptes oder dermatocoptes Räude) oder Schafen (dermatocoptes Räude) festgestellt (§. 12 des Gesetzes), so ist derselbe von der Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publicationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Alle Schafe der Heerde, in welcher sich die Räudekrankheit zeigt, gelten als verdächtig.

§. 121.

Räudekranke Pferde oder Schafe müssen, sofern nicht der Besitzer die Tödtung derselben vorzieht, dem Heilverfahren eines approbirten Thierarztes unterworfen werden (§. 52 des Gesetzes).

Der Besitzer räudekranker Pferde und Schafe ist anzuhalten, gleichzeitig mit dem Heilverfahren eine Desinfection der Stallungen, der Geräthschaften, des Geschirres, der Decken, der Putzzeuge u. s. w. ausführen zu lassen.

Digitized by Google

Die Polizeibehörde hat dem Besitzer ferner aufzugeben, von der Beendigung des Heilverfahrens eine Anzeige zu machen.

Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde eine Untersuchung der Pferde oder Schafe durch den beamteten Thierarzt (§. 2, Absatz 3 des Gesetzes) zu veranlassen.

Wenn bei dieser Untersuchung noch Erscheinungen der Räude wahrgenommen werden, so ist der Besitzer der Thiere zur Fortsetzung des Heilverfahrens anzuhalten.

§. 122.

Ist das Heilverfahren bei räudekranken Pferden nicht innerhalb zweier Monate und bei räudekranken Schafen nicht innerhalb dreier Monate beendet, so müssen die Thiere der Stallsperre (§. 22 des Gesetzes) unterworfen werden.

In größeren Städten können räudekranke Pferde von der Polizeibehörde sogleich nach der Feststellung der Räudekrankheit bis zur Beendigung des Heilverfahrens unter Stallsperre gestellt werden.

Auf den Antrag des Besitzers einer räudekranken Schafheerde oder des Vertreters des Besitzers kann für die Ausführung des Heilverfahrens eine längere Frist gewährt werden, wenn nach der motivirten schriftlichen Erklärung des beamteten Thierarztes mit Rücksicht auf den Zustand der Schafe oder auf andere äußere Verhältnisse die sofortige Ausführung der Cur nicht zweckmäßig ist.

§. 123.

Hat die Räude bei Schafen in einem Bezirke eine allgemeinere Verbreitung gefunden, so ist von der zuständigen höheren Polizeibehörde darauf zu halten, daß das Heilverfahren thunlichst gleichzeitig bei allen kranken Heerden ausgeführt wird.

§. 124.

Häute geschlachteter oder getödteter räudekranker Pferde oder Schafe dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die directe Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

§. 125.

Die räudekranken Pferde und die zu einer räudekranken Heerde gehörigen Schafe dürfen während des Heilverfahrens und bis zur Aufhebung der Schutzmaßregeln nicht in fremde Ställe gestellt oder auf eine Weide gebracht werden,

Digitized by Google

welche mit gesunden Pferden, beziehungsweise mit gesunden Schafen beweidet wird.

Erforderlichen Falles hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf gemeinschaftlichen Weideflächen für das gesunde und für das kranke Vieh die Hütungsgrenzen regulirt werden.

Vor Beendigung des Heilverfahrens dürfen räudekranke Pferde nur innerhalb der Feldmark zur Arbeit verwendet, aber nicht mit gesunden Pferden zusammengespannt oder in unmittelbare Berührung gebracht werden.

Geschirre, Decken und Putzzeuge, welche bei kranken Pferden benutzt wurden, dürfen vor erfolgter Desinfection zum Gebrauche gesunder Pferde nicht verwendet werden.

Ein Wechsel des Standortes (Gehöftes) der räudekranken Pferde oder der zu einer räudekranken Heerde gehörigen Schafe darf ohne Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur dann zu ertheilen, wenn mit dem Wechsel des Standortes die Gefahr einer Seuchenverschleppung nicht verbunden ist.

§. 126.

Die Polizeibehörde kann die Ausführung der zu einer räudekranken Heerde gehörigen Schafe zum Zwecke sofortiger Abschlachtung gestatten:

1. nach benachbarten Ortschaften;
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direct mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung der Schafe Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten der Schafe muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

§. 127.

Wird die Seuche bei Pferden oder bei Schafheerden, welche sich auf dem

Digitized by Google

Transporte oder in Gaſtſtällen befinden, feſtgeſtellt, ſo hat die Polizeibehörde die Abſperrung derſelben bis zur Beendigung des Heilverfahrens anzuordnen, ſofern nicht der Beſitzer das Schlachten der Thiere vorzieht.

Nach Beendigung des Heilverfahrens dürfen die Thiere mit Genehmigung der Polizeibehörde in andere Stallungen oder Gehöfte gebracht werden. Wenn zu dieſem Zwecke die Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ſtattfindet, ſo iſt die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu ſetzen.

Auf den Antrag des Beſitzers oder ſeines Vertreters kann die Polizeibehörde geſtatten, daß die auf dem Transporte oder in Gaſtſtällen betroffenen räudekranken Pferde oder Schafheerden zum Zwecke der Heilung oder der Abſchlachtung nach ihrem bisherigen oder einem anderen Standorte gebracht werden, falls die Gefahr einer Seuchenverſchleppung bei dem Transporte durch geeignete Maßregeln beſeitigt wird.

§. 128.

Wolle von räudekranken Schafen darf während der Dauer der Schutzmaßregeln nur in feſten Säcken verpackt aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden.

Perſonen, welche bei der Wollſchur räudekranker Schafe verwendet ſind, dürfen vor einem Wechſel der Kleider oder vor genügender Reinigung derſelben die Wollſchur geſunder Schafe nicht vornehmen.

§. 129.

b. Desinfection.

Stallungen oder andere Räumlichkeiten, in welchen räudekranke Pferde oder Schafe vorübergehend aufgeſtellt geweſen ſind, oder in welchen die vor der Einleitung eines Heilverfahrens getödteten Pferde oder Schafe geſtanden haben, müſſen nach Angabe des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung desinficirt werden.

Der Beſitzer ſolcher Stallungen beziehungsweiſe Räumlichkeiten oder der Vertreter des Beſitzers iſt von der Polizeibehörde anzuhalten, die erforderlichen Desinfectionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu laſſen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfection hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Beſcheinigung einzureichen.

Digitized by Google

§. 130.

c. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Maßregeln sind aufzuheben:

wenn die räudekranken Pferde oder die zu einer räudekranken Heerde gehörigen Schafe getödtet sind, und

wenn im Falle des §. 129 die vorschriftsmäßige Desinfection erfolgt ist; oder

wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes bei den betreffenden Pferden innerhalb 6 Wochen, bei den Schafen oder Schafheerden innerhalb 8 Wochen nach Beendigung des Heilverfahrens sich keine verdächtigen Krankheits-Erscheinungen gezeigt haben.

§. 131.

Das Erlöschen der Seuche ist nach Aufhebung der Schutzmaßregeln durch amtliche Publication wie der Ausbruch der Seuche (§. 120) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 132.

d. Anwendung auf andere Einhufer.

Die für Pferde in den §§. 120 bis 131 ertheilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulesel und Maulthiere Anwendung.

Digitized by Google

Anlage A.

Anweisung

für das

Desinfectionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.

§. 1.

In denjenigen Fällen, für welche durch das Reichsgesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetzblatt S. 153) und durch die zur Ausführung desselben erlassene Instruction die Vornahme der Desinfection angeordnet ist, sind nachstehend aufgeführte Mittel in der unten vorgeschriebenen Weise zur Anwendung zu bringen.

I. Die Desinfectionsmittel.

Chemikalien.

§. 2.

1. Kali- und Natronlauge. Käufliche Seifensiederlauge von einem specifischen Gewicht von 1,084, beziehentlich von der Stärke, daß ein frisches Ei darin schwimmt.

   Erforderlichenfalls geschieht die Bereitung der Kalilauge in der Weise, daß ein Gewichtstheil roher Pottasche mit zwanzig Theilen Wasser aufgekocht und nach und nach ein Theil gelöschter Kalk hinzugesetzt wird. Statt der Pottasche kann die vierfache Menge Holzasche genommen werden.

   Natronlauge wird in gleicher Weise aus Soda und gelöschtem Kalk dargestellt.

2. Frischgelöschter Kalk. In trockener Form oder mit 10 bis 15 Raumtheilen Wasser zu einer dicken, oder mit 60 bis 80 Raumtheilen Wasser zu einer dünnen Kalkmilch angerührt.

3. Eisenvitriol (schwefelsaures Eisenoxydul) in der Verdünnung von

Digitized by Google

1 Gewichtstheil des crystallisirten Eisenvitriols zu 30 Gewichtstheilen Wasser.

4. Kochsalz und Salpeter. In trockener Form oder in einer gesättigten Lösung von 1 Gewichtstheil in 10 Gewichtstheilen Wasser.

5. Schweflige Säure (Schwefeldämpfe). Dieselbe bildet sich beim Verbrennen des Schwefels; Stangenschwefel wird in kleinere Stücke zerschlagen, in ein flaches Gefäß aus glasirter Töpferwaare gebracht und mit Fadenschwefel durchzogen, um das Anzünden zu erleichtern. Das Gefäß ist zur Sicherung gegen Feuersgefahr bei etwaigem Zerspringen auf eine feuerfeste Unterlage (auf das Pflaster, in steinerne oder eiserne Krippen ꝛc. oder auf feuchten Sand) zu stellen.

6. Chlor.

   a. Chlorkalkmilch. Dieselbe wird bereitet durch Uebergießen von Chlorkalk mit der zehnfachen Menge Wassers und durch tüchtiges Umrühren.

   b. Chlorgas. Am schnellsten und leichtesten erhält man dasselbe durch Uebergießen von Chlorkalk mit der doppelten Gewichtsmenge käuflicher, roher Salzsäure oder, falls Salzsäure nur schwer zu beschaffen ist, mit der doppelten Gewichtsmenge Schwefelsäure.

7. Uebermangansaures Kali und übermangansaures Natron. Sie werden in Wasser gelöst und in 4- bis 5procentigen Lösungen besonders zum Waschen der Hände und Instrumente verwendet.

8. Karbolsäure. Sie wird wegen ihres Geruches, welcher lange anhaftet, dort zu vermeiden sein, wo die zu desinficirenden Gegenstände mit Schlachtvieh in Berührung kommen.

   Von einer Karbolsäure des Handels, welche etwa 50 Procent reine Karbolsäure enthält, ist bei der Herstellung der erforderlichen Lösung 1 Theil auf 50 Theile Wasser zu rechnen. Zur Desinfection von Holz und Eisen eignet sich als Anstrich eine Mischung von roher Karbolsäure mit der 4- bis 6fachen Menge Oel oder mit Kalkwasser.

   Auch Steinkohlentheer oder Holzkohlentheer können wegen ihres Gehalts an Karbolsäure oder dieser in ihrer Wirkung ähnlichen Stoffen (Creosot) zuweilen zweckmäßig als desinficirender Anstrich Verwendung finden.

Digitized by Google

Höhere Hitzegrade.

§. 3.

1. Trockene Hitze, heiße Luft in abgeschlossenen Räumen. Stark geheizte Räume (z. B. Backöfen) mit einer Temperatur von mindestens 120° C. (96° R.).
2. Siedendes Wasser und heiße Wasserdämpfe. Durch mindestens ½stündiges Kochen der Gegenstände mit Wasser werden die daran haftenden Ansteckungsstoffe zerstört. Wasserdämpfe wirken nur dann desinficirend, wenn sie eine Temperatur von mindestens 100° C. (80° R.) haben.
3. Flammenfeuer und Glühhitze. Schon durch Ansengen können verschiedene Gegenstände desinficirt werden. Feuerfeste Gegenstände werden in Feuer — Flammenfeuer oder glühender Kohle — sehr schnell desinficirt.

Die atmosphärische Luft.

§. 4.

Die flüchtigen Ansteckungsstoffe werden, je weiter sie sich in der Luft ausbreiten, desto weniger wirksam, so daß eine Ansteckung auf größere Entfernungen von dem erkrankten Thiere oder den inficirten Gegenständen nicht mehr stattfindet. Ebenso werden auch Ansteckungsstoffe an der Oberfläche inficirter Gegenstände durch die Luft allmälig zerstört. Am schnellsten und vollständigsten desinficirt bewegte Luft. Ausbreitung der inficirten Gegenstände an der freien Luft und Luftzug in inficirten Ställen unterstützen wesentlich die Desinfection.

II. Das Desinfectionsverfahren.

1. Allgemeine Vorschriften.

§. 5.

In besetzten Seuchenställen ist fortwährend für gute Lüftung zu sorgen. Der Dünger ist möglichst oft zu entfernen; kann die Entfernung desselben nicht ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeit erfolgen, so ist für möglichste Trockenlegung der Düngerschichten durch reichliche Streu zu sorgen. Wo die Umstände es gestatten,

Digitized by Google

ist der Fußboden täglich mit Wasser abzuspülen oder mit Chlorkalk oder Kalkmilch abzuschlämmen.

§. 6.

Personen, welche in Seuchenställen mit den erkrankten Thieren in Berührung gekommen sind, müssen beim Verlassen der Ställe die Fußbekleidung oder die bloßen Füße reinigen. Auch ist darauf zu halten, daß Personen, welche mit Thieren, die an der Rotzkrankheit, dem Milzbrande oder der Tollwuth erkrankt sind, oder mit den Cadavern oder Cadavertheilen solcher Thiere in Berührung gekommen sind, möglich schnell die Hände und andere etwa beschmutzte Körpertheile gründlich waschen, und zwar womöglich mit Karbolwasser oder mit einer Lösung von übermangansaurem Kali.

§. 7.

Kleidungsstücke von solchen Personen, die sich mit seuchenkranken Thieren in deren Ställen beschäftigt haben, sowie Decken der kranken Thiere werden am schnellsten und sichersten durch trockene Hitze von mindestens 120° C. (96° R), der sie freihängend oder in lockerer Schichtung in geschlossenen Räumen (in Backöfen) mehrere Stunden hindurch auszusetzen sind, desinficirt. Soweit trockene Hitze keine Anwendung finden kann, tritt an ihre Stelle die Desinfection durch mindestens ½stündiges Kochen mit Wasser oder durch gründliche Räucherung mit schwefeliger Säure oder Chlorgas oder durch wenigstens dreitägiges Auslüften im Freien. In letzterem Falle sind die Kleidungsstücke oder Decken schließlich stark auszuklopfen und rein abzubürsten.

§. 8.

Die Streu der seuchenkranken Thiere und kleinere Quantitätenvon Dünger aus dem Seuchenstalle, sowie die von dem Fußboden abgestoßene oder abgegrabene Erde werden am besten verbrannt oder vergraben, oder durch Uebergießen mit Kalkmilch oder mit einer Lösung von Eisenvitriol bis zur gänzlichen Durchnässung desinficirt.

Sind die Düngermassen so groß, daß eine genügende Desinfection derselben nicht stattfinden kann, so müssen dieselben auf den Acker gefahren und möglichst bald untergepflügt werden.

Bei der Abfuhr und beim Unterpflügen des Düngers sind womöglich nur solche Thiere zu benutzen, welche für die betreffende Seuche nicht empfänglich sind.

Die in den Jauchegruben angesammelte Jauche ist erforderlichen Falls unter Anwendung der oben (Absatz 1) bezeichneten Mittel zu desinficiren.

Digitized by Google

§. 9.

In evacuirten Seuchenställen genügt in dem Falle, wenn der Ansteckungsstoff, dessen Zerstörung das Desinfectionsverfahren bezweckt, leicht zerstörbar ist, in der Regel eine gründliche Reinigung und Auslüftung der Ställe, Entfernung des Düngers, Abschlämmen des Fußbodens und Uebertünchen der Wände, sowie der Stallgeräthschaften mit Kalk- oder Chlorkalkmilch. Daneben ist womöglich die Entwickelung von schwefeliger Säure oder von Chlorgas in den Ställen anzuwenden; die Entwickelung von schwefeliger Säure jedoch nur in den Fällen, in welchen nicht Chlorkalkmilch, sondern Kalkmilch zum Abschlämmen des Fußbodens und zum Uebertünchen der Wände u. s. w. verwendet worden ist.

Bei der Schwefelung werden 20 Gramm Schwefel auf 1 Kubikmeter Luftraum gerechnet. In größeren Ställen wird die erforderliche Menge Schwefel behufs der leichteren Verbrennung auf mehrere Gefäße vertheilt. Bei der Entwickelung von Chlorgas sind mindestens 5 Gramm frischer Chlorkalk und 10 Gramm Salzsäure auf 1 Kubikmeter Luftraum zu rechnen.

Die Ställe müssen bei der Ausräucherung wenigstens 8 Stunden lang möglichst dicht verschlossen und hinterher gut gelüftet werden.

§. 10.

Ist der Ansteckungsstoff seiner Natur nach schwer zerstörbar, so müssen neben der gründlichen Reinigung und Auslüftung der Ställe und neben der Entwickelung von schwefeliger Säure (§. 9, Absatz 2) oder von Chlorgas folgende strengere Maßregeln Platz greifen:

1. Hölzerne Geräthschaften, hölzerne Raufen, Krippen und Bretterverschläge sind in dem vom beamteten Thierarzte für nöthig erachteten Umfange abzunehmen und aus dem Stalle zu entfernen.
2. Nicht gepflasterter Fußboden muß, soweit er von den flüssigen Ausleerungen der kranken Thiere durchfeuchtet ist, abgegraben und an den trockenen Stellen durch Abstoßen der obersten Schicht gründlich gereinigt werden. Ist der Fußboden mit hohen Schichten Strohdünger bedeckt (wie in den Schafställen gewöhnlich der Fall ist), so ist das Abgraben nicht erforderlich. Schlechtes Pflaster und hölzerne Fußböden müssen aufgenommen, und alsdann die darunter befindliche, von den Excrementen der kranken Thiere durchgefeuchtete Erde abgegraben werden. Das alte Material an Steinen kann nach Reinigung und Abschlämmen mit Kalk-

Digitized by Google

milch, gesundes Holzwerk der Fußböden, in welches die Feuchtigkeit nicht tief eingedrungen ist, nach erfolgter Reinigung und Uebertünchen mit Chlorkalkmilch oder Bestreichen mit Karbolsäure wieder benutzt werden. Festes Pflaster wird mit heißem Wasser oder Lauge gereinigt und mit Kalk oder Chlorkalkmilch geschlämmt.

3. Feste massive Wände werden mit Kalkmilch übertüncht. Von den Lehmwänden wird eine dickere oder dünnere Schicht, je nachdem sie defect sind oder nicht, abgestoßen, worauf dieselben mit Kalkmilch bestrichen werden. Hölzerne Wände und feste Bretterverschläge werden mit heißer Lauge gereinigt und mit Karbolöl, Karbolsäurelösung mit Kalkmilch, Chlorkalkmilch oder auch mit Theer angestrichen.

   Ist die Oberfläche des Holzwerks stark zerrissen oder zerfasert, so ist dieselbe durch Abstoßen einer genügend dicken Schicht zu glätten, bevor das Desinfectionsmittel aufgetragen wird.

4. Decken, Balken, Säulen u. s. w. wer n wie die aus gleichem Material bestehenden Wände behandelt. Fehlt im Stalle eine dichte Decke, und lagert über demselben auf den an Stelle der Decke vorhandenen Brettern, Stangen, Latten ꝛc. Rauhfutter oder Streumaterial oder Getreide, so muß eine starke Entwickelung von schwefeliger Säure (§. 9, Absatz 2) oder von Chlorgas bei verschlossenen Oeffnungen und darauf eine gründliche Durchlüftung wiederholt angewendet werden, falls nicht eine unschädliche Beseitigung aller an Stelle der Decke etwa vorhandenen Bretter, Stangen, Latten u. s. w. geringere Kosten verursacht und die untersten Schichten des über dem Stalle lagernden Rauhfutters oder Streumaterials oder Getreides für solche Thiere verwendet werden können, welche für die betreffende Seuche nicht empfänglich sind.

5. Stallgeräthschaften aller Art, Geschirr u. s. w. von Eisen oder anderem Metalle — Ketten, Gebisse, Striegeln, eiserne Käfige, Blechgefäße u. s. w. — werden durch Feuer desinficirt und zu diesem Zwecke der Wirkung glühender Kohlen oder des Flammenfeuers kurze Zeit ausgesetzt. Kann das Feuer keine Anwendung finden, wie z. B. bei festsitzenden eisernen Raufen und Krippen, so werden diese Gegenstände mit heißem Wasser gereinigt und mit Karbolöl angestrichen.

6. Stallgeräthschaften u. s. w. von Holz sind, wenn sie werthlos sind oder wenn das Holz bereits angefault ist, zu verbrennen. Ist das Holzwerk

Digitized by Google

gesund und fest, so wird dasselbe mit heißer Lauge gescheuert, gewaschen und nach dem Trocknen mit Karbolöl oder Chlorkalkmilch angestrichen.

7. Lederzeug, Halfter, Trensen, Geschirre u. s. w. werden mit einer heißen Sodalösung von 50 Gramm Soda auf 10 Liter Wasser oder mit heißem Seifenwasser abgerieben, abgewaschen und nach der Abtrocknung mit Karbolöl eingeschmiert. Das Polsterwerk an dem Geschirr muß vor dieser Reinigung herausgenommen und verbrannt oder desinficirt werden, und zwar entweder durch Anwendung trockener Hitze oder durch gründliche Räucherung mit schwefliger Säure oder Chlorgas und darauf folgende mehrtägige Lüftung.

   Lederzeug, welches nicht abgewaschen und mit Karbolöl eingeschmiert werden kann, wie Reitsättel ꝛc., wird einer gründlichen Schwefelung in einem geschlossenen Raume unterworfen.

8. Cadaver können zum Zwecke der Desinfection in der Grube mit frisch gelöschtem Kalk beschüttet werden.

9. Häute werden durch wenigstens dreitägiges Liegen in dünner Kalkmilch desinficirt.

   Außerdem kann die Desinfection der Häute sowie anderer thierischer Theile (Fleisch, Gedärme, Gehörn, Klauen ꝛc.) durch Einsalzen, und zwar bei frischen Theilen durch Einreiben und starkes Bestreuen mit Kochsalz, allein oder in Verbindung mit Salpeter, bei theilweise abgetrockneten Theilen durch Einschichten in eine gesättigte Lösung dieser Salze bewirkt werden. Häute müssen mindestens drei Wochen lang der Einwirkung des Salzes ausgesetzt bleiben.

10. Haare, Wolle, Federn werden durch trockene Hitze oder durch Schwefelung in einem geschlossenen Raume desinficirt.

2. Vorschriften für die einzelnen Seuchen.

Milzbrand.

§. 11.

Das Milzbrandgift ist schwer zerstörbar. Es geht durch Eintrocknen und — bei trockenem Zerfall der Cadaver in der Erde — selbst durch die Verwesung nicht zu Grunde.

Digitized by Google

Die chemischen Desinfectionsmittel müssen möglichst concentrirt zur Anwendung kommen. Hohe Hitzegrade, Chlorkalk und frischgebrannter Kalk sind besonders wirksam. Lagerstroh und Dünger von kranken Thieren muß verbrannt werden.

Die von dem Fußboden des Stalles abgestoßene oder abgegrabene Erde ist, wie der Cadaver (s. §. 14 der Hauptinstruction), zu vergraben.

Blutige oder sonstige flüssige Abgänge werden verbrannt oder ebenfalls, wie die Cadaver, vergraben.

Die von kranken Thieren benutzten Theile der Ställe sind nach Vorschrift des §. 10 dieser Instruction zu desinficiren.

Zur Desinfection der Hände, der Instrumente u. s. w. ist Karbolwasser oder eine Lösung von übermangansaurem Kali anzuwenden.

Wuthkrankheit.

§. 12.

Von wuthkranken oder seuchenverdächtigen Hunden benutzte Streu, Geräthschaften, Maulkörbe, Halsbänder und Hundehütten — letztere soweit sie von Holz oder Stroh sind —, müssen verbrannt oder sonst vernichtet, die Stallutensilien anderer wuthkranker Hausthiere und die sonst mit solchen Thieren in Berührung gekommenen Gegenstände mit Seifenlauge oder siedendem Wasser gereinigt werden.

Im übrigen erfolgt die Desinfection nach den Bestimmungen im §. 9 dieser Anweisung.

Zur Desinfection der Hände, der Instrumente u. s. w. ist Karbolwasser oder eine Lösung von übermangansaurem Kali anzuwenden.

Rotz.

§. 13.

Der Ansteckungsstoff ist lange Zeit wirksam und schwer zu zerstören.

Stallungen und Räumlichkeiten, oder wenigstens diejenigen Theile derselben, in welchen rotzkranke oder seuchenverdächtige Pferde gestanden haben, Krippen, Raufen, Tränkeimer und Geräthschaften, ferner die Geschirre, Sättel und Decken, welche bei solchen Pferden benutzt worden sind, werden nach den Vorschriften in §§. 9 und 10 dieser Anweisung desinficirt. Benutzte Putzlappen und Bürsten

Digitized by Google

werden verbrannt, Striegeln ausgeglüht; werthvolle Lederhalfter können wie das Geschirr desinficirt werden, alle anderen Halfter und die zum Anlegen benutzten Stricke werden verbrannt, ebenso die Gurten mit gepolsterten Kissen, die minderwerthigen Decken und Schabracken.

Die Deichseln, an denen kranke oder seuchenverdächtige Pferde gearbeitet haben, werden mit siedendem Wasser abgebrüht und mit Karbolöl oder mit Chlorkalkmilch angestrichen. Das Kettenwerk an den Wagen, soweit es mit den kranken Pferden in Berührung gekommen ist, wird gleich den Halfterketten u. s. w. ausgeglüht.

Zur Desinfection der Hände, der Instrumente u. s. w. ist Karbolwasser oder eine Lösung von übermangansaurem Kali anzuwenden.

Maul- und Klauenseuche.

§. 14.

Die Desinfection auf dem Seuchengehöfte kann auf eine gründliche Reinigung der Ställe beschränkt werden.

Von fremden kranken Thieren benutzte Räumlichkeiten auf Viehhöfen oder in Gasthöfen müssen nach Vorschrift des §. 9 dieser Anweisung desinficirt werden.

Lungenseuche.

§. 15.

Die Desinfection der Ställe und sonstigen Räumlichkeiten, in denen sich lungenseuchekrankes Vieh befunden hat, sowie der in denselben befindlichen Krippen, Raufen und Stallgeräthschaften wird nach Vorschrift der §§. 9 und 10 dieser Anweisung bewirkt.

Schafpocken.

§. 16.

Die Desinfection der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen pockenkranke Schafe gestanden haben, erfolgt nach den Bestimmungen im §. 9 dieser Anweisung. Bei großen Düngermassen genügt die Entfernung der oberen Schicht, welche während der Dauer der Seuche entstanden ist.

Digitized by Google

Beschälseuche und Bläschenausschlag.

§. 17.

Bei der Beschälseuche und dem Bläschenausschlag bedarf es keiner Desinfection.

Räude.

§. 18.

Bei der Räude ist die Desinfection ein integrirender Theil des Heilverfahrens. Mit der Behandlung der Kranken beginnt die Desinfection des Stalles; der Dünger wird entfernt, — bei hohen Düngerschichten in Schafställen genügt die Entfernung der oberen Schicht —; die Stallwände werden bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 Meter mit Kalkmilch übertüncht, ebenso wird der Fußboden, wenn er nicht von Dünger bedeckt gewesen ist, mit Kalkmilch abgeschlämmt.

Stallgeräthe werden gründlich gereinigt und mit heißer Lauge gescheuert oder mit Kalkmilch übertüncht. Geschirr und Decken werden in geheizten Räumen gut ausgetrocknet, oder nach vorgängiger gründlicher Reinigung mit Karbolöl eingeschmiert (Lederzeug), oder mit Wasser gekocht (Decken).

Bei der etwa der Radicalcur vorangehenden Schmiercur der Schafe bedarf es einer gründlichen Desinfection nicht, sondern nur einer je nach dem Grade der Krankheit in kürzeren oder längeren Zwischenräumen zu wiederholenden Reinigung des Stalles und der Stall-Utensilien.

Die Desinfection der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen räudekranke Pferde oder Schafe vorübergehend aufgestellt gewesen sind, oder in welchen die vor der Einleitung eines Heilverfahrens getödteten Pferde oder Schafe gestanden haben, erfolgt nach den Bestimmungen im §. 9 dieser Anweisung.

Digitized by Google

Anlage B.

Anweisung

für das

Obductionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die dem beamteten Thierarzte unter Mitwirkung der von dem Besitzer etwa zugezogenen Sachverständigen obliegenden Obductionen sollen in Gegenwart des leitenden Beamten der Polizeibehörde oder eines von demselben beauftragten Beamten ausgeführt werden.

§. 2.

Die Obductionen müssen in der Regel so schnell als möglich, bei Rotz und Tollwuth aber, wenn es angänglich ist, erst nach dem Erkalten der Cadaver vorgenommen werden.

Die von dem Tode der Thiere bis zur Obduction verstrichene Zeit ist im Protokoll zu erwähnen.

§. 3.

Die Sachverständigen haben dafür zu sorgen, daß die zur Verrichtung der Obduction nothwendigen Sections-Instrumente zur Stelle und im gehörigen Zustande sind.

§. 4.

Die Obductionen sind an einem passenden Orte auszuführen. Die Polizeibehörde hat für die zur Ausführung der Obduction etwa erforderliche Hülfsmannschaft zu sorgen.

II. Verfahren bei der Obduction.

§. 5.

Die Obductionen haben den Zweck, über den Ausbruch einer Seuche Gewißheit zu erlangen oder die Krankheit eines Thieres rücksichtlich der Entschädigungs-

Digitized by Google

leistung festzustellen. Die Obducenten haben diesen Zweck beim Erheben des Befundes zu beachten und alle Mittel zur Erreichung dieses Zweckes zu erschöpfen.

§. 6.

Die Obducenten haben die Verpflichtung, über alle Verhältnisse (den Krankheitsverlauf und die an den Thieren beobachteten Krankheitserscheinungen), welche für die Obduction und das abzugebende Gutachten von Bedeutung sind, sich vor und während der Obduction zu unterrichten. Die Ergebnisse dieser Ermittelungen sind entweder vor den eigentlichen Obductionsbefunden oder nach denselben, jedoch in allen Fällen getrennt davon, zu Protokoll zu geben.

§. 7.

In Fällen, wo ein bestimmtes Gutachten erst nach der weiteren Untersuchung einzelner Theile abgegeben werden und diese Untersuchung aus äußeren Gründen nicht sofort bei der Obduction erfolgen kann, sind diese Theile zurückzulegen und möglichst schnell nachträglich zu untersuchen. Sodann ist ein motivirtes Gutachten (§. 38, Absatz 2 und 3) über den Fall einzureichen, in welchem auch die Zeit, wann die nachträgliche Untersuchung erfolgt ist, angegeben und die bei dieser Untersuchung erhobenen Befunde genau beschrieben werden müssen.

Die Obduction.

§. 8.

Für die technische Ausführung der Section empfiehlt sich im allgemeinen das in den §§. 9 bis 26 angegebene Verfahren.

Bei der Tödtung und Zerlegung eines Thieres, dessen Krankheitszustand voraussichtlich die Verwerthung des Fleisches zur menschlichen Nahrung gestattet, kann, insoweit dadurch die Feststellung der Krankheit nicht beeinträchtigt wird, das beim Schlachten gebräuchliche Verfahren in Anwendung kommen.

§. 9.

Die Obduction zerfällt in zwei Theile:

1. die äußere Besichtigung,
2. die innere Besichtigung.

Digitized by Google

1. die äußere Besichtigung.

§. 10.

Die äußere Besichtigung erstreckt sich auf den Körper im allgemeinen und seine einzelnen Theile.

Was den Körper im allgemeinen betrifft, so sind zu ermitteln:

Alter, Geschlecht, Größe, Farbe der Haare, Abzeichen, Körperbau und allgemeiner Ernährungszustand.

Demnächst sind die einzelnen Theile zu untersuchen. Der Kopf mit seinen natürlichen Oeffnungen, der Hals, die Brust, der Bauch, Rücken, Schwanz, After, die äußeren Geschlechtstheile, die Milchdrüsen und die Extremitäten. Jeder an den genannten Theilen vorgefundene abnorme Zustand ist in Bezug auf Lage, Größe, Gestalt und sonstiges Verhalten genau zu prüfen.

2. die innere Besichtigung.

§. 11.

Zum Zwecke der inneren Besichtigung wird der Cadaver in der Regel auf den Rücken gelegt und in dieser Lage während der weiteren Obduction belassen.

§. 12.

Demnächst ist die Bauchhöhle, darauf die Brusthöhle und dann die Kopfhöhle zu öffnen. Schließlich folgt die Untersuchung der Extremitäten.

In allen Fällen, in welchen von der Oeffnung der Wirbelsäule ein erheblicher Befund erwartet werden kann, ist dieselbe nicht zu unterlassen.

In jeder Höhle ist die Lage der in derselben gelegenen Organe, der etwa vorhandene ungehörige Inhalt: Gas, fremde Körper, Flüssigkeiten, Gerinnsel, und zwar in den letzteren Fällen nach Maß oder Gewicht, die Farbe der vorliegenden Theile und schließlich der Zustand eines jeden Organs zu ermitteln.

§. 13.

Vor der Eröffnung der Höhlen wird entweder die Haut vom Cadaver ganz abgetrennt oder ein langer Hautschnitt gemacht, der am Kinn beginnt, in der Richtung der Luftröhre und links vom Nabel verläuft und bis zur Schambeinfuge sich erstreckt. Am Bauche wird die Haut bis gegen die Wirbelsäule abgetrennt. Vom Halse wird die Haut soweit abpräparirt, daß die Luftröhre, die Ohrspeichel-

Digitized by Google

drüsen und der Kehlgang freigelegt sind. Die vorderen Extremitäten werden vom Thorax, die hinteren Extremitäten vor den unteren Seite des Beckens nach jeder Seite zurückgelegt.

Bei dieser Arbeit ist der Grad der etwa schon eingetretenen Fäulniß festzustellen. Ferner sind gleichzeitig die etwaigen krankhaften Veränderungen der genannten Theile zu ermitteln und zu beschreiben.

Bei Thieren, welche an Milzbrand, Tollwuth oder Rotz (Wurm) gelitten haben, ist das Abziehen der Haut verboten (§§. 33, 39 und 43 des Gesetzes).

§. 14.

Die Bauchhöhle wird durch Längs- und Querschnitt eröffnet. Der Längsschnitt erstreckt sich vom Schaufelknorpel des Brustbeins bis zur Schambeinfuge, der Querschnitt von der letzten Rippe der einen bis zu der entsprechenden Rippe der anderen Seite. Bei der Anlegung des Längsschnitts ist zuerst ein ganz kleiner Einschnitt hinter dem Schaufelknorpel in das Bauchfell zu machen und beim Einschneiden darauf zu achten, ob Gas oder Flüssigkeit austreten. In die Oeffnung wird zuerst der Zeige- und dann auch der Mittelfinger der linken Hand eingeführt und zwischen den beiden Fingern der Schnitt bis an die Schambeinfuge verlängert. Es ist überhaupt die größte Vorsicht zur Vermeidung einer Verletzung der dicht an der Bauchwand gelegenen Organe anzuwenden. Nach der Eröffnung der Bauchhöhle ist die Lage der Organe, der etwa vorhandene abnorme Inhalt, die Farbe der vorliegenden Theile und der Stand des Zwerchfells festzustellen.

Nachdem die allgemeinen Verhältnisse der Bauchhöhle ermittelt worden sind, ist die Eröffnung der Brusthöhle vorzunehmen. Die Section der Bauchhöhle folgt in der Regel erst der Untersuchung der Brusthöhle. Nur in den Fällen, wo bestimmte Gründe vorhanden sind, die den Tod veranlassende Veränderung in der Bauchhöhle zu vermuthen, ist sofort die weitere Section der Organe der Bauchhöhle anzuschließen.

Die Section der Brusthöhle.

§. 15.

Die Brusthöhle wird an der unteren Wand geöffnet. Es werden die Rippen oberhalb der Ansatzstellen an die Rippenknorpel mit einer Säge oder einer Knochenscheere durchschnitten, wobei eine Verletzung der Lungen, des Herzbeutels und der

Digitized by Google

am Eingang in die Brusthöhle gelegenen Gefäße zu vermeiden ist. Dann wird das Zwerchfell, soweit es zwischen den Endpunkten der Säge- oder Schnittlinien angeheftet ist, von dem Schaufelknorpel und den Knorpeln der falschen Rippen abgelöst, und das Brustbein, nachdem Mittelfell und Herzbeutel sorgfältig abgetrennt worden sind, nach vorn zurückgeschlagen.

Darauf ist das Verhalten des Brustfelles, die Beschaffenheit und die Menge des in den Brustfellsäcken etwa vorhandenen abnormen Inhalts und der Ausdehnungszustand der Lungen zu ermitteln. Hieran schließt sich die Untersuchung des Mittelfelles und der Thymusdrüse.

§. 16.

Hierauf wird der Herzbeutel geöffnet, sein Inhalt in Bezug auf Beschaffenheit und Menge geprüft, und der Zustand des Herzbeutels selbst ermittelt. Nachdem dann die Lage des Herzens, seine Größe, Gestalt, Farbe, Consistenz und der Blutgehalt seiner oberflächlichen Gefäße festgestellt worden sind, wird das Herz in seiner natürlichen Lage geöffnet. Es wird jeder Vorhof und jede Herzkammer einzeln eröffnet. Nächstdem ist die Menge und Beschaffenheit des Blutes in jedem Herzabschnitt und die Weite der Atrioventricularöffnungen zu bestimmen. Man nimmt zuerst das Blut aus dem rechten Vorhof und ermittelt dessen Menge und Beschaffenheit. Dann prüft man die Weite der rechten Atrioventricularöffnung durch Einführen der Finger der linken Hand von dem Vorhofe aus.

Hierauf nimmt und untersucht man das Blut aus der rechten Herzkammer. In derselben Weise verfährt man auf der linken Herzseite. Erst jetzt ist das Herz herauszuschneiden und sind die arteriellen Oeffnungen zuerst durch Eingießen von Wasser, sodann durch Aufschneiden zu untersuchen. Schließlich ist der Zustand des Herzfleisches zu prüfen.

Darauf folgt die Untersuchung der größeren Gefäße, mit Ausnahme der hinteren Aorta.

§. 17.

Alsdann werden die Lungen aus der Brusthöhle herausgenommen, wobei auf ältere Verwachsungen zwischen Lungen und Rippenfell zu achten ist. Es wird das Verhalten der Lungenoberfläche festgestellt. Nachdem ferner der Luftgehalt, die Consistenz und die Farbe der Lungen geprüft worden sind, werden große glatte Einschnitte in die Lungen gemacht und die Schnittflächen genau untersucht

Digitized by Google

Um den Zustand der größeren Bronchien und Blutgefäße zu ermitteln, werden dieselben mit einer Scheere aufgeschnitten. Schließlich ist die Beschaffenheit des Brustbeins und der Rippen festzustellen.

Die Section der Bauchhöhle.

1. Pferd.

§. 18.

Nachdem die beiden linken Lagen des Grimmdarms nach rechts und der Mastdarm nach links aus der Bauchhöhle herausgelegt worden sind, werden Ausdehnung und Farbe der einzelnen Darmabschnitte festgestellt. Dann wird der Zwölffingerdarm an seiner Uebergangsstelle in den Leerdarm zweimal unterbunden und zwischen beiden Ligaturen durchschnitten. Nächstdem werden Leer- und Hüftdarm vom Gekröse abgetrennt, und der Hüftdarm eine Handbreit vor der Hüftblinddarmöffnung abgeschnitten. Nach der Herausnahme werden beide Darmabschnitte an derjenigen Stelle, wo das Gekröse sich ansetzt, mit einer Darmscheere aufgeschlitzt. Darauf wird der Mastdarm in die Bauchhöhle zurückgezogen, dicht vor seinem Beckenstücke abgeschnitten und in der Richtung nach vorn vom Gekröse abgetrennt. Um die Uebergangsstelle zwischen Grimmdarm und Mastdarm legt man eine Ligatur und schneidet dann den Mastdarm hinter der Ligatur ab. Hierauf wird der Mastdarm wie der Dünndarm aufgeschlitzt. Nachdem ferner Netz und Bauchspeicheldrüse vom Grimmdarm abgetrennt und die Aeste der vorderen Gekrösarterien durchschnitten worden sind, werden Blind- und Grimmdarm im Zusammenhange aus der Bauchhöhle herausgenommen. Der Grimmdarm wird dann an der freien Seite und der Blinddarm zwischen zwei Bandstreifen mit einer Scheere aufgeschlitzt.

Schon während des Aufschlitzens ist der Inhalt aller Darmabschnitte zu bestimmen. Ferner wird nach dem Reinigen des Darmes die Beschaffenheit aller Theile festgestellt. Jetzt werden Netz und Milz herausgenommen. Die Milz wird mitten über ihre äußere Fläche (vom oberen bis zum unteren Ende) durchschnitten. Der Zustand des Parenchyms und der Blutgehalt der Milz sind dann festzustellen.

Hierauf wird zuerst die linke und nach ihrer Untersuchung die rechte Niere herausgeschnitten und jede für sich untersucht. Nachdem die Kapsel der Niere.

Digitized by Google

entfernt worden ist, werden Größe, Gestalt, Farbe und etwa vorhandene krankhafte Veränderungen bestimmt. Alsdann wird über den convexen Rand der Niere ein Längsschnitt durch die ganze Dicke des Organs bis zum Nierenbecken geführt, und, nachdem die Schnittflächen abgespült worden sind, werden Mark- und Rindensubstanz und das Nierenbecken untersucht. Darauf folgt die Untersuchung der Nebennieren und der Harnleiter.

Nachdem dann auch noch die Harnblase an ihrer unteren Wand durch einen Längsschnitt geöffnet und ihr Inhalt bestimmt worden ist, werden Harnblase, Mastdarm und die mit ihnen in Verbindung stehenden Geschlechtsorgane im Zusammenhange aus der Beckenhöhle herausgenommen. Jetzt folgt hintereinander die Untersuchung der Harnblase — bei männlichen Thieren: der Vorsteherdrüse, der Samenblase, der Ruthe mit der Harnröhre —, bei weiblichen Thieren: der Scheide, der Gebärmutter, der Trompeten, der Eierstöcke und der sonstigen Anhänge. Schließlich wird der Mastdarm an der oberen Wand aufgeschnitten.

Magen und Zwölffingerdarm werden in ihrer natürlichen Lage mit der Scheere aufgeschnitten, und zwar der Magen an seiner großen Krümmung, der Zwölffingerdarm an seiner unteren Seite. Während des Aufschlitzens wird der Inhalt beider bestimmt.

Dann wird die Mündung des Lebergallenganges betrachtet, der Inhalt aus demselben hervorgepreßt, die Ausflußmöglichkeit der Galle durch Druck auf den Lebergallengang festgestellt, und schließlich der Lebergallengang aufgeschnitten. Darauf wird die Pfortader untersucht.

Dann werden Magen und Zwölffingerdarm zur weiteren Prüfung herausgeschnitten. Jetzt folgt die Untersuchung der Bauchspeicheldrüse. Die Leber wird, nachdem ihre Lage bestimmt worden ist, aus der Bauchhöhle herausgenommen.

Nachdem die Oberfläche, die Größe und Gestalt der einzelnen Lappen geprüft worden ist, wird durch jeden Lappen ein großer langer Schnitt geführt und der Blutgehalt, sowie die Beschaffenheit des Lebensparenchyms ermittelt.

Ferner wird das Zwerchfell herausgeschnitten und untersucht. Hieran schließt sich die Untersuchung des Dünn- und Mastdarmgekröses nebst Lymphdrüsen und Gefäßen, der hinteren Hohlvene, der Aorta mit ihren Aesten und der retroperitoäalen Lymphdrüsen.

Endlich ist der Zustand der Rücken- und Lendenwirbel, des Beckens und der umliegenden Muskeln zu ermitteln.

Digitized by Google

2. Wiederkäuer.

§. 19.

Nachdem das Netz untersucht und abgeschnitten worden ist, werden Pansen, Haube, Psalter und Labmagen im Zusammenhange aus der Bauchhöhle herausgenommen. Zu diesem Zwecke löst man die Verbindung des Wanstes mit dem Zwerchfelle und durchschneidet den Schlund hinter dem Zwergfelle und dem Zwölffingerdarm vor einer dicht am Labmagen um denselben gelegten Ligatur. Bei dieser Arbeit ist auf etwa vorhandene abnorme Verbindungen der einzelnen Magenabtheilungen mit den Organen der Nachbarschaft zu achten. Hierauf wird die Milz vom Wanste abgelöst. Nächstdem werden die einzelnen Magenabtheilungen geöffnet. Dann wird der Hüftdarm in der Nähe der Hüft-Blinddarmöffnung durchschnitten, und der Hüft- und Leerdarm vom Gekröse abgetrennt. Der Leerdarm wird darauf, nachdem der Zwölffingerdarm am hinteren Ende unterbunden worden ist, hinter der Ligatur abgeschnitten. Es folgt alsdann die Aufschlitzung des Leer- und Hüftdarms. Sodann wird der Mastdarm vor seinem Beckenstück durchschnitten und bis zu der Stelle, wo er sich mit dem Zwölffingerdarm kreuzt, abgetrennt.

Hierauf wird der Zwölffingerdarm vom Gekröse abgelöst, aber nicht herausgeschnitten.

Nachdem alsdann das Gekröse des Dünndarms untersucht worden ist, wird die vordere Gekröswurzel durchschnitten, und der Dickdarm im Zusammenhange herausgenommen. Ferner werden die Windungen des Grimmdarmlabyrinths von einander getrennt und dann der ganze Dickdarm aufgeschlitzt. Schließlich wird der Zwölffingerdarm in seiner natürlichen Verbindung mit der Leber aufgeschnitten, und die Mündung des gemeinschaftlichen Gallenganges wie beim Pferde geprüft.

Die Untersuchung und die weitere Section der in der Bauchhöhle gelegenen Organe erfolgt wie beim Pferde.

3. Schwein.

§. 20.

Nachdem der Zwölffingerdarm unter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen beiden Ligaturen durchschnitten worden ist, zieht man sein hinteres, zwischen den Gekrösplatten gelegenes Ende hervor, dann trennt man das hintere

Digitized by Google

Ende des Zwölffingerdarms in Verbindung mit dem Leer- und Hüftdarme vom Gekröse und schneidet den letzteren, nachdem er dicht vor der Hüft-Blinddarmöffnung unterbunden worden ist, vor der Ligatur ab. Nach der Herausnahme wird der Dünndarm mit einer Scheere aufgeschlitzt. Hieran schließt sich die Untersuchung des Dünndarmgekröses. Blind-, Grimm- und Mastdarm werden im Zusammenhange herausgenommen, indem man die vordere Gekröswurzel durchschneidet und den Mastdarm von seinen Verbindungen trennt. Der Mastdarm wird dicht vor seinem Beckenstücke abgeschnitten. Darauf werden die Windungen des Grimmdarmconvolutes vorsichtig auseinandergezogen, und dann alle Abtheilungen des Dickdarms aufgeschlitzt. Nächstdem werden Netz und Milz herausgenommen. Die Untersuchung der Organe der Bauchhöhle und die weitere Section der letzteren erfolgt, wie beim Pferde angegeben worden ist.

4. Fleischfresser.

§. 21.

Nachdem der Zwölffingerdarm hinter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen den Ligaturen durchschnitten worden ist, trennt man das hintere Ende des Zwölffingerdarms, den Leerdarm, indem man die eine Platte des Dünndarmgekröses durchschneidet, den Hüftdarm und den ganzen Dickdarm im Zusammenhange vom Gekröse. Der Mastdarm wird alsdann vor seinem Beckenstücke abgeschnitten.

Nach der Herausnahme des Darms aus der Bauchhöhle werden sämmtliche Darmabschnitte hintereinander aufgeschlitzt. Alsdann wird die Milz vom Netze abgelöst und das Netz herausgeschnitten.

Die Untersuchung der in der Bauchhöhle befindlichen Organe und die weitere Section ist in der beim Pferde angegebenen Weise auszuführen.

Hals.

§. 22.

Es wird zunächst der Zustand der großen Gefäße und Nervenstämme ermittelt. Darauf wird der Kehlkopf im Zusammenhange mit der Zunge, dem Gaumensegel, der Luftröhre, dem Schlundkopfe und der Speiseröhre herausgenommen, und alle Organe nach dem Aufschneiden untersucht. Die Prüfung

Digitized by Google

erstreckt sich ferner auf die Schilddrüsen, die Lymphdrüsen am Halse und die Speicheldrüsen.

Schließlich ist das Verhalten der Halswirbelsäule und der Halsmuskeln festzustellen.

Kopfhöhle.

§. 23.

Für die Oeffnung der Kopfhöhle ist es nothwendig, das die Haut vom Kopfe abgezogen und der letztere von der Wirbelsäule abgeschnitten wird. Nachdem hierauf die auf der Schädeldecke liegenden Weichtheile untersucht und abgelöst worden sind, wird die Schädeldecke durch Sägeschnitte getrennt. Nur wenn eine Säge nicht beschafft werden kann, darf ein Meißel benutzt werden. An der Schädeldecke wird die Oberfläche, die Schnittfläche und die Innenfläche geprüft. Dann wird die harte Hirnhaut an der äußeren und inneren Oberfläche untersucht. Ferner wird das Verhalten der vorliegenden Theile der weichen Hirnhaut bestimmt. Nächstdem wird das Gehirn aus der Kopfhöhle herausgenommen, und die Beschaffenheit der weichen Hirnhaut an den Seitentheilen und dem Grunde des Gehirns, sowie der harten Hirnhaut an den entsprechenden Theilen des Schädels festgestellt.

Hieran schließt sich die Untersuchung der Blutleiter.

Nachdem Größe und Gestalt des Gehirns geprüft worden sind, werden sofort die Seitenhöhlen des Gehirns eröffnet.

Man ermittelt den Inhalt und die Ausdehnung der Seitenhöhlen, die Beschaffenheit ihrer Wandungen und der Adergeflechte.

Ferner legt man eine Reihe glatter Schnitte durch die Halbkugeln des Großhirns, durch die gestreiften Körper, die Sehhügel, die Vierhügel, das kleine Gehirn und das verlängerte Mark und beschreibt die Beschaffenheit dieser Theile. Dabei ist die Ausdehnung der dritten und vierten Hirnkammer zu berücksichtigen.

Schließlich untersucht man, nachdem die harte Hirnhaut entfernt worden ist, die Knochen am Grunde und an den Seitentheilen des Schädels.

§. 24.

Hieran schließt sich die Untersuchung der auf den Gesichtsknochen liegenden Weichtheile, der Ohrspeicheldrüse, des Seh- und Gehörorgans. Nachdem ferner

Digitized by Google

der Unterkiefer vom Oberkiefer entfernt worden ist, werden die Zähne, der harte und weiche Gaumen und die Schleimhaut der Backen geprüft. Dann wird der Oberkiefer der Länge nach und zwar dicht neben der Nasenscheidewand durchgesägt, die Nasenscheidewand heraus geschnitten und die Schleimhaut der Nasenhöhlen untersucht.

Schließlich ist die etwa nothwendige Oeffnung der Stirn- und Oberkieferhöhlen, um deren Inhalt und Beschaffenheit zu ermitteln, und die genauere Untersuchung aller Kopfknochen auszuführen.

§. 25.

Die Untersuchung der Extremitäten hat im Allgemeinen zu geschehen im Anschlusse an die anatomische Anordnung der Theile und an etwa vorhandene, im einzelnen Falle schon von außen sich kennzeichnende Abnormitäten derselben, insbesondere ist bei den infectiösen Krankheiten zu berücksichtigen das Verhalten der großen Blutgefäße, die unter Umständen ihrem ganzen Verlaufe nach freipräparirt und eröffnet werden müssen, der großen Lymphgefäße mit den sich anschließenden Lymphdrüsen, die stets durch Einschneiden genau untersucht werden müssen, und der großen Gelenke.

Hieraus ergiebt sich, daß die zur Untersuchung der Weichtheile der Extremitäten zu führenden Hauptschnitte möglichst in einer dem Verlaufe der Blut- und Lymphgefäßstämme entsprechenden Richtung geführt werden müssen, und daß die Untersuchung der Gelenke, deren zweckmäßigste Oeffnung meist durch Querschnitte zu vollziehen ist, gewöhnlich zuletzt erfolgen muß.

Schließlich sind in Fällen, wo Veränderungen an den inneren Abschnitten der Knochen erwartet werden können, nach genauer Besichtigung der äußeren Knochenweichtheile (Periost, Bandapparate) die Knochen herauszuschneiden und nach Durchsägung weiter zu untersuchen.

Wirbelsäule.

§. 26.

Die Oeffnung der Wirbelsäule erfolgt an der Rückenseite. Nachdem die Haut vom Rumpfe vollständig abgezogen, die Gliedmaßen und die Rippen entfernt und die Muskeln von den Dornfortsätzen und den Bogenstücken abpräparirt worden sind, wobei gleichzeitig die Beschaffenheit der genannten Theile zu bestimmen ist,

Digitized by Google

werden die Bogen sämmtlicher Wirbel abgemeißelt. Bei dieser Arbeit ist besonders darauf zu achten, daß die Rückenmarkshäute nicht verletzt werden. Hierauf untersucht man die äußere Fläche der harten Rückenmarkshaut, und, nachdem sie durch einen Längsschnitt eröffnet worden ist, ermittelt man den etwa vorhandenen abnormen Inhalt. Dann prüft man das Verhalten des oberen Abschnitts der weichen Rückenmarkshaut. Nächstdem werden die Nervenwurzeln an beiden Seiten durchschnitten, das Rückenmark am hinteren Ende herausgehoben und die unteren Verbindungen nach und nach getrennt. Beim Herausnehmen des Rückenmarks ist jede Quetschung und Knickung desselben zu vermeiden. Hierauf wird die Beschaffenheit der weichen Rückenmarkshaut an der unteren Seite ermittelt. Der Zustand des Rückenmarks wird dann dadurch geprüft, daß man mit einem dünnen und scharfen Messer eine größere Zahl von Querschnitten durch dasselbe legt. Schließlich trennt man die harte Rückenmarkshaut von den Wirbelkörpern ab und prüft das Verhalten der Wirbel und ihrer Verbindungen.

(Besondere Bestimmungen in Beziehung auf einzelne Seuchen).

§. 27.

In denjenigen Fällen, in denen es sich allein darum handelt, durch die Obduction eines Thieres das Vorhandensein einer Seuche festzustellen, kann ein verkürztes Verfahren in der Weise angewendet werden, daß zunächst gewisse Theile oder Gegenden des Körpers untersucht werden.

Ist bei dieser Untersuchung ein positives Ergebniß nicht erlangt worden, und der Krankheitszustand des Thieres in Beziehung auf die Entschädigungsfrage festzustellen, so ist die Obduction vollständig auszuführen.

Bei dem verkürzten Verfahren sind, je nachdem die eine oder andere Seuche vermuthet wird, folgende Körpertheile zu untersuchen.

1. Bei Milzbrand

§. 28.

Zunächst sind Haut und Unterhaut an allen denjenigen Stellen, wo krankhafte Zustände bei der äußeren Besichtigung des Cadavers wahrgenommen oder vermuthet werden, zu untersuchen.

Sodann werden Brust- und Bauchhöhle eröffnet, um den etwaigen abnormen

Digitized by Google

Inhalt derselben, sowie das Verhalten der Lungen und des Herzens, des Brust- und Bauchfelles, des Gekröses, die Größe und Beschaffenheit der Milz und der in der Bauchhöhle belegenen Lymphdrüsen, ferner den Zustand der Magen- und Darmschleimhaut, der Leber und der Nieren zu ermitteln. Die Untersuchung hat sich dann auf die Lymphdrüsen der verschiedenen Körpertheile, den Schlundkopf, die Speiseröhre, den Kehlkopf und die Luftröhre auszudehnen.

Insbesondere ist die Beschaffenheit des Blutes zu beschreiben, und nach der Obduction eine mikroskopische Untersuchung desselben vorzunehmen.

2. Bei Tollwuth.

§. 29.

Es ist vor allem der Inhalt des Magens und Darmes und der Zustand der Schleimhaut derselben festzustellen. Nächstdem ist die Beschaffenheit der Milz, Nieren und Leber zu beschreiben. Sodann sind der Schlundkopf, die Mandeln, die Zungenbalg- und Lymphdrüsen, die Speiseröhre, der Kehlkopf, die Luftröhre, die Lungen und das Herz zu untersuchen. Dabei ist die Beschaffenheit des Blutes, namentlich der Gerinnungszustand desselben, genau anzugeben. Schließlich ist auch der Schädel zu öffnen und das Gehirn zu untersuchen.

3. Bei Rotz (Wurm).

§. 30.

Nachdem zuerst die Beschaffenheit der Haut beschrieben ist, hat eine genauere Untersuchung der schon von außen sichtbaren oder zu vermuthenden krankhaften Stellen der Haut und Unterhaut, einschließlich der Lymphgefäße und der nächsten Lymphdrüsen, stattzufinden. Sodann ist die Nasenschleimhaut zu untersuchen, und zu diesem Zweck die im §. 16 beschriebene Durchsägung des Kopfes vorzunehmen. Alsdann werden Schlundkopf, Kehlkopf, Luftröhre, Lungen und die mit diesen Organen verbundenen Lymphdrüsen untersucht. Endlich wird das Verhalten der Milz, der Nieren, der Leber und Muskeln bestimmt.

4. Bei Maul- und Klauenseuche.

§. 31.

Sollte zur Feststellung der Maul- und Klauenseuche die Obduction eines Thieres erforderlich sein, so ist die Haut an der Krone der Klauen, an den Ballen,

Digitized by Google

in der Klauenspalte und an der hinteren Fläche der Zehenglieder sorgfältig zu untersuchen. Es ist ferner zu ermitteln, ob die Zitzen des Euters erkrankt sind. Weiter ist die Beschaffenheit der Lippen und der Maulschleimhaut festzustellen, und namentlich bei jüngeren Thieren der Zustand der Schleimhaut der vier Magenabtheilungen und des Darms zu prüfen. Schließlich ist auch noch eine Untersuchung der großen drüsigen Organe, besonders der Leber und der Nieren auszuführen.

5. Bei Lungenseuche.

§. 32.

Es ist auf die Section der Brusthöhle besondere Sorgfalt zu verwenden. Nach dem Eröffnen derselben ist der etwaige abnorme Inhalt, die Beschaffenheit des Brustfelles und der Ausdehnungszustand der Lungen zu beschreiben. Es sind ferner die Lungen und zwar besonders die Durchschnittsflächen derselben mit besonderer Rücksicht auf das Interstitialgewebe und die Beschaffenheit der Lungenbläschen, der Bronchialdrüsen und Lymphgefäße zu untersuchen. Auch der Inhalt der Brochien und die Beschaffenheit der Bronchialschleimhaut ist festzustellen.

6. Bei Pockenseuche.

§. 33.

Sollte das Vorhandensein der Pockenseuche durch die Obduction festzustellen sein, so ist zunächst eine genaue äußere Besichtigung vorzunehmen. Sodann ist die Beschaffenheit der Haut am Kopfe, besonders um das Maul und die Augen, ferner an der inneren Fläche der Extremitäten, an dem Bauche, der Brust und der unteren Fläche des Schweifes anzugeben. Endlich ist der Zustand der Luftröhre, der Lungen, des Herzens, des Kehl- und Schlundkopfes, der Speiseröhre und des Magens festzustellen.

Wünschenswerth ist es, daß auch das Verhalten der Milz, Leber, Nieren und Muskeln ermittelt wird.

§. 34.

Nach beendigter Obduction sind die Cadaver und deren Abgänge zu beseitgen. Ist durch die Obduction eine der im §. 10 des Gesetzes benannten Seuchen er-

Digitized by Google

mittelt worden, so hat die Polizeibehörde die Beseitigung der Cadaver und deren Abgänge nach den bezüglich der einzelnen Seuchen ertheilten Vorschriften anzuordnen.

§. 35.

Die nach Feststellung einer Seuche etwa nothwendige Desinfection der Obductionsplätze und der zur Ausführung der Obduction benutzten Geräthschaften erfolgt nach den in der „Anweisung für das Desinfectionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere" enthaltenen Bestimmungen.

Das Obductionsprotokoll.

§. 36.

Ueber die Obduction wird von dem anwesenden Polizeibeamten (s. §. 1) ein Protokoll aufgenommen.

Die Obducenten haben dafür zu sorgen, daß der bei der Obduction ermittelte Befund genau in das Protokoll aufgenommen wird. Zu dem Zwecke haben dieselben den betreffenden Theil des Protokolls entweder zu dictiren oder den Befund besonders schriftlich aufzusetzen und dem Protokoll beizugeben.

Der technische Befund.

§. 37.

Das Protokoll, beziehentlich die dem Protokolle beigegebene und als ein Theil desselben geltende Aufzeichnung des Befundes muß in übersichtlicher Form abgefaßt werden.

Die erste Abtheilung handelt über die äußere, die zweite über die innere Besichtigung. Die Anordnung der zweiten Abtheilung ergiebt sich aus der Reihenfolge, in welcher die Höhlen geöffnet worden sind. Der Befund jeder Höhle bildet einen Abschnitt für sich, und jeder Abschnitt trägt den Namen der zur Untersuchung gelangten Höhle als Ueberschrift.

Der Befund jedes einzelnen Theiles ist kurz und bestimmt und unter möglichster Vermeidung aller Kunstausdrücke und unter einer besonderen Nummer zu Protokoll zu geben. Die durch arabische Zahlen zu bezeichnenden Nummern sind

Digitized by Google

in fortlaufender Reihenfolge fortzuführen. Die Veränderungen der Organe müssen vollständig beschrieben und nicht in Form von bloßen Urtheilen gekennzeichnet werden. Aus den Beschreibungen muß sich ergeben, ob die Theile z. B. „gesund," „entzündet" ꝛc. waren.

Die Beschreibung erstreckt sich zunächst auf die Größe, Gestalt, Farbe und Consistenz der Theile; erst nachdem diese allgemeinen Verhältnisse ermittelt worden sind, werden die Theile zerschnitten und weiter beschrieben.

Das Gutachten.

§. 38.

Die Obducenten haben nach Beendigung der Obduction sofort ein vorläufiges Gutachten über den Fall ohne weitere Begründung zu Protokoll zu geben. Die Krankheit, an welcher das Thier gelitten hat, ist ausdrücklich anzugeben. Wenn sich über die Beurtheilung des Falles eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzte und den von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen ergiebt (vergl. §. 16 des Gesetzes), so ist die abweichende Ansicht der letzteren in das Protokoll aufzunehmen.

In zweifelhaften Fällen und in Fällen, wo weitere Untersuchungen einzelner Theile nothwendig sind, ist ein besonderer Obductionsbericht (motivirtes Gutachten) vorzubehalten.

Es wird mit einer kurzen Geschichtserzählung des Falles begonnen. Dann wird der Inhalt des Obductionsprotokolls oder der dem Protokolle beigegebenen Aufzeichnung des Befundes, soweit er für die Beurtheilung der Sache von Bedeutung ist, wörtlich wiederholt. Die Begründung des Gutachtens muß auch für die Nichtsachverständigen verständlich und unter möglichster Vermeidung technischer Ausdrücke abgefaßt sein.

§. 39.

Wird über die Obduction mehrerer Thiere nur ein Protokoll aufgenommen, so müssen in demselben die einzelnen Thiere unter fortlaufenden Nummern aufgeführt, und bei jedem Thiere der technische Befund, sowie das Gutachten (§§. 37 und 38) besonders vermerkt werden.

Digitized by Google

Das Obergutachten.

§. 40.

Im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheiten zwischen dem beamteten Thierarzte und dem von dem Besitzer zugezogenen approbirten Thierarzte über den Ausbruch oder Verdacht einer Seuche, oder wenn aus sonstigen Gründen Zweifel über die Richtigkeit der bezüglichen Erhebungen des beamteten Thierarztes obwalten, ist sofort ein thierärztliches Obergutachten einzuziehen (§§. 14 und 16 des Gesetzes).

Hierbei: Nr. 6 und 7 des Reichs-Gesetzblattes 1881.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 11. Neustrelitz, den 7. April. **1881.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 3.) Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

(№ 4.) Verordnung, betreffend die Remunerationen, Tagegelder und Reisekosten der Bezirks-Thierärzte.

(№ 5.) Verordnung, betreffend die Bildung der Bezirke für die Bezirks-Thierärzte.

I. Abtheilung.

(№ 3.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, zur Ausführung des

Digitized by Google

mit dem 1. April 1881 in Kraft tretenden Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, was folgt:

§. 1.

Unter der Bezeichnung „vorgesetzte Behörde“ ist Unsere Landes-Regierung zu verstehen, dagegen sind die im Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 der „Polizeibehörde“ zugewiesenen Functionen von der betreffenden Ortsobrigkeit auszuüben, soweit nicht im Nachstehenden abweichende Bestimmungen getroffen sind.

§. 2.

Die Tödtung verdächtiger Thiere, soweit ein Anspruch auf Entschädigung für die getödteten Thiere stattfindet, darf von der Ortsobrigkeit in solchen Fällen, wo der Inhaber der Ortsobrigkeit zugleich Besitzer der verdächtigen Thiere ist, nur im Einvernehmen mit dem zugezogenen beamteten Thierarzte angeordnet werden.

Von der Anordnung der Sperre eines Ortes oder einer Feldmark ist Unserer Landes-Regierung sofort Anzeige zu machen.

Die näheren Modalitäten, die angemessene Ueberwachung und die Dauer der Sperre unterliegen dem Ermessen Unserer Landes-Regierung.

Die Einstellung von Vieh- und Pferdemärkten, sowie der öffentlichen Thierschauen innerhalb des Seuchenortes oder dessen Umgegend und der Ausschluß einzelner Viehgattungen von der Benutzung der Märkte kann nur von Unserer Landes-Regierung angeordnet werden; ebendasselbe gilt von den in den §§. 7 und 8 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 bezeichneten Einfuhr und Verkehrs-Beschränkungen.

Desgleichen sind die Schutzmaßregeln, welche außerhalb der von der Seuche oder dem Seuchenverdacht betroffenen Ortschaft erforderlich werden, von Unserer Landes-Regierung anzuordnen, soweit nicht das Gebiet, in welchem diese Maßregeln erforderlich werden, unter derselben Polizeibehörde steht.

§. 3.

Die Bestellung besonderer Commissarien zur Leitung der Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen erfolgt durch Unsere Landes-Regierung.

§. 4.

Die Ortsobrigkeiten sind verpflichtet, über jeden nach §. 14 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 festgestellten Ausbruch oder Verdacht des Ausbruchs einer

Digitized by Google

unter den §. 10 des Reichsgesetzes fallenden Seuche, sowie über das Erlöschen und die Beseitigung des Verdachts einer solchen Seuche unverweilt an Unsere Landes-Regierung zu berichten.

§. 5.

Die Bestellung der beamteten Thierärzte (Bezirks-Thierärzte) erfolgt durch Unsere Landes-Regierung unter Zuweisung bestimmter Bezirke.

Die Bezirke sind nach Anhörung des Engeren Ausschusses der Ritter- und Landschaft durch landesherrliche Verordnung im Anschluß an die Amtsgerichtsbezirke, beziehungsweise durch Vereinigung von mehreren Amtsgerichtsbezirken zu bilden und im Officiellen Anzeiger bekannt zu machen.

§. 6.

Die in den §§. 14 und 16 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 erwähnten thierärztlichen Obergutachten sind nach Ermessen Unserer Landes-Regierung von einem bewährten Thierarzte oder einem Lehrer an einer deutschen Thierarzneischule einzuholen.

§. 7.

Die Aufsicht über die behufs öffentlichen Verkaufs von Unternehmern zusammengebrachten Viehbestände, die von Privatpersonen zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zuchtthiere, sowie die durch obrigkeitliche Anordnung veranlaßten Zusammenziehungen von Vieh- und Pferde-Beständen und die öffentlichen Thierschauen steht den Ortsobrigkeiten zu, welche berechtigt sind, diese Aufsicht durch den zuständigen Bezirks-Thierarzt oder einen anderen approbirten Thierarzt ausüben zu lassen.

Auf Anordnung Unserer Landes-Regierung sind die Ortsobrigkeiten zu solcher Beaufsichtigung und zu deren Ausführung durch den beamteten Thierarzt verpflichtet.

§. 8.

Die im §. 57 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 vorgeschriebene Entschädigung fällt für die im §. 62 bezeichneten Ausnahmefälle fort.

§. 9.

Zwecks Ermittelung der zu gewährenden Entschädigung für solche Thiere, welche auf polizeiliche Anordnung getödtet werden oder nach dieser Anordnung an der Seuche fallen, muß, sofern nicht durch die Bestimmungen des Reichsgesetzes

Digitized by Google

vom 23. Juni 1880 oder den §. 8 dieser Verordnung die Gewährung einer Entschädigung ausgeschlossen ist, der gemeine Werth der betreffenden Thiere und derjenigen Theile dieser Thiere, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnung zur Verfügung bleiben, durch den Bezirks-Thierarzt und zwei Schiedsmänner festgestellt werden, und entscheidet beim Auseinandergehen der einzelnen Schätzungen die Durchschnittsberechnung der von dem Bezirks-Thierarzt und den beiden Schiedsmännern abgegebenen Taxen.

Die Schätzung der auf polizeiliche Anordnung zu tödtenden Thiere muß vor der Tödtung vorgenommen werden.

§. 10.

Die Schiedsmänner werden von der Ortsobrigkeit mit Ausnahme der Fälle berufen, in welchen der Träger der letzteren das Amt eines Schiedsmannes nicht ausüben darf (vgl. §. 11). Für diese Ausnahmefälle werden für jeden Bezirk (vgl. §. 5) durch Unsere Landes-Regierung — nach erfolgtem Vorschlag des Engeren Ausschusses der Ritter- und Landschaft — zwei ständige Schiedsmänner und für jeden derselben zwei Substituten für eine bestimmte Zeitdauer unter Feststellung der Reihenfolge des Eintritts der Substituten ernannt und gemeinkundig gemacht.

Die Schiedsmänner haben den in der Anlage A. enthaltenen Eid schriftlich zu vollziehen. Dasselbe gilt, wenn an Stelle des Bezirks-Thierarztes ein anderer Thierarzt zugezogen ist.

Die den Schiedsmännern für Zeitversäumniß und Reisekosten zu gewährende Entschädigung ist nach Maßgabe der für die Sachverständigen geltenden Bestimmungen in der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (Reichs-Gesetzblatt, Jahrgang 1878, S. 173 ff.) festzustellen.

§. 11.

Von dem Amte eines Schiedsmannes ist ausgeschlossen:

1. der Beschädigte,
2. der Ehemann der Beschädigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
3. Personen, welche in einem Dienst- oder Abhängigkeitsverhältniß zu dem Beschädigten stehen,
4. Personen, welche mit dem Beschädigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis

Digitized by Google

zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht.

Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sind unfähig, das Amt eines Schiedsmannes zu übernehmen.

§. 12.

Ueber das Ergebniß der Abschätzung haben der Bezirks-Thierarzt, beziehungsweise der an seiner Stelle zugezogene Thierarzt, und die Schiedsmänner eine Urkunde aufzunehmen und dieselbe, mit ihrer Unterschrift versehen, der Ortsobrigkeit zu übergeben. Die Ortsobrigkeit hat diese Urkunde, unter Anschluß einer gutachtlichen Erklärung des Bezirks-Thierarztes oder des im Falle seiner Behinderung an seiner Stelle zugezogenen Thierarztes darüber, ob die abgeschätzten Thiere mit einer ihrer Art oder ihrem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödtlichen Krankheit (mit Ausnahme des Rotzes und der Lungenseuche) behaftet waren, an Unsere Landes-Regierung einzureichen und zugleich darüber zu berichten, ob und zu welchem Betrage die getödteten oder gefallenen Thiere versichert gewesen sind, und ob einer derjenigen Umstände vorhanden ist, welche nach den §§. 61 und 63 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 den Anspruch auf Entschädigung ausschließen, sowie den Betrag der durch das Abschätzungsverfahren entstandenen Kosten unter Beifügung der Beläge anzugeben.

§. 13.

Die durch die Ausübung Unseres Landesregiments bei der Unterdrückung von Viehseuchen entstehenden Kosten, insbesondere auch die Kosten besonderer Commissarien (vgl. §. 3), und die den Bezirks-Thierärzten zu gewährenden festen Besoldungen werden aus Unserer Rentei bestritten.

§. 14.

Aus der Central-Steuerkasse werden bestritten:

1. Die Kosten der auf Grund der Bestimmung im §. 8 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 angeordneten Revisionen der Viehbestände im Grenzbezirke und der Controle über den Ab- und Zugang der durch die Seuche gefährdeten Thiere;
2. die Kosten der Obergutachten (§§. 14 und 16 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880);

Digitized by Google

3. die Kosten der Beaufsichtigung der durch obrigkeitliche Anordnung veranlaßten Zusammenziehungen von Pferde- und Viehbeständen.

§. 15.

Soweit durch die den Ortsobrigkeiten obliegende Anordnung, Leitung und Ueberwachung der Maßregeln zur Ermittelung der Seuchenausbrüche, der Unterdrückung der Seuchen und der Abwehr der Seuchengefahr besondere Kosten erwachsen, sind dieselben von den Ortsobrigkeiten selbst zu tragen.

Außerdem sind dieselben — mit der am Ende dieses Paragraphen bezeichneten Ausnahme — verpflichtet:

1. die zur wirksamen Durchführung der angeordneten Schutzmaßregeln in ihrem Bezirke zu verwendende Schutz- und Wachmannschaft auf ihre Kosten zu stellen.
2. Denselben fallen ferner die Kosten derjenigen Einrichtungen zur Last, welche zur wirksamen Durchführung der Orts- und Feldmarksperre in ihrem Bezirke vorgeschrieben werden.
3. Ist die Tödtung kranker oder verdächtiger Thiere oder die unschädliche Beseitigung der Cadaver oder einzelner Theile derselben oder die Impfung gefährdeter Thiere angeordnet, so hat die Ortsobrigkeit die zur Ausführung dieser Maßregeln erforderliche Hülfsmannschaft und, wenn den betreffenden Viehbesitzern die erforderlichen Transportmittel fehlen, die letzteren auf ihre Kosten zu stellen.
4. Fehlt es dem Besitzer der verendeten oder getödteten Thiere an einem zur unschädlichen Beseitigung der Cadaver oder einzelner Theile derselben, der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle geeigneten Platze, so ist derselbe von der Ortsobrigkeit zu überweisen und mit den nöthigen Schutzvorrichtungen zu versehen.

Die im Vorstehenden unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Verpflichtungen liegen in den gemeindlich verfaßten Ortschaften des Domaniums den Gemeinden ob.

§. 16.

Den Ortsobrigkeiten fallen ferner zu Last:

1. die Kosten der reichsgesetzlich vorgeschriebenen Zuziehung des Bezirks-Thierarztes;

Digitized by Google

2. die Kosten der Beaufsichtigung der polizeilich angeordneten Impfungen;
3. die Kosten der Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte.

§. 17.

Die Kosten der Beaufsichtigung der öffentlichen Thierschauen und der behufs öffentlichen Verkaufs zusammengebrachten Viehbestände fallen den Unternehmern zur Last.

§. 18.

Alle in den §§. 13 bis 17 nicht erwähnten, durch die angeordneten Schutzmaßregeln veranlaßten Kosten und Schäden fallen der Polizeibehörde gegenüber, unbeschadet etwaniger privatrechtlicher Regreßansprüche, dem Eigenthümer der erkrankten oder verdächtigen, gefallenen oder getödteten Thiere zur Last, außerdem auch demjenigen, in dessen Gewahrsam oder Obhut (Stall, Gehöft, Weide u. s. w.) sich die Thiere befinden, dem Begleiter derselben und, soweit die Kosten durch Desinfection von Ställen, Standorten und beweglichen Gegenständen oder durch Beseitigung der letzteren veranlaßt sind, dem Inhaber derselben.

§. 19.

Von den in den voraufgehenden Paragraphen genannten Verpflichteten können die Kosten im Wege der Administrativ-Execution beigetrieben werden. Im Falle des Unvermögens des Verpflichteten haben die Ortsobrigkeiten diese Kosten zu tragen und erforderlichen Falls vorzuschießen.

§. 20.

Die endgültige Feststellung der Entschädigungen und aller sonstigen Kosten, welche durch die Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und der gegenwärtigen Verordnung verursacht werden, erfolgt durch Unsere Landes-Regierung.

§. 21.

Unsere Verordnung vom 1. Juli 1857, betreffend die Lungenseuche des Rindviehs, wird auch in den vom Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 nicht berührten Theilen ihres Inhalts aufgehoben.

§. 22.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, betreffend die Unterdrückung und die Abwehr von Viehseuchen, in Kraft.

Digitized by Google

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 23. März 1881.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

Anlage A.

Ich . . . . . schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die mir obliegende Schätzung unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen bewirken werde. So wahr mir Gott helfe!

(№ 4.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Für die an Unsere Landes-Regierung von Amts wegen oder auf Erfordern erstatteten Berichte, sowie für die kleine, nicht unter die Bestimmungen im §. 2 fallende dienstliche Correspondenz mit Behörden erhalten die Bezirks-Thierärzte außer ihrer Besoldung keine besondere Vergütung; auch sind dieselben verpflichtet, ihre Berichte an Unsere Landes-Regierung und ihre Schreiben an die Polizeibehörden portofrei ohne Anspruch auf Erstattung des Portos abzusenden. Dagegen erhalten dieselben für alle anderen amtlichen Geschäfte entweder Remunerationen oder Tagegelder, und werden ihnen außerdem, wenn die Geschäfte in einer Entfernung von nicht weniger als zwei Kilometern von ihrem Wohnort auszurichten waren, Reisekosten vergütet.

Digitized by Google

§. 2.

Die Remunerationen betragen:

1. für die Untersuchung seucheverdächtiger Thiere mit Einschluß des darüber entweder zu Protokoll dictirten oder schriftlich abgegebenen Befundberichtes und Gutachtens
   a. in ihrem Wohnorte oder in einer Entfernung von weniger als zwei Kilometern von demselben 3 *M.* bis 18 *M.*
   b. in einer Entfernung von zwei Kilometern oder weiter von demselben . . . . . 6 „ „ 18 „

   Für die Untersuchung nur eines Thieres ist nur der niedrigste Satz zu berechnen; bei der Untersuchung jedes weiteren Thieres steigert sich die Gebühr um 1 *M.* bis zum Maximum.
2. Für die Beaufsichtigung der obrigkeitlich angeordneten Impfungen nach der Zahl der zu impfenden Thiere und ihrer Standorte . . . . . 3 *M.* bis 12 *M.*
3. für Sectionen von Thier-Cadavern einschließlich des Berichts
   a. eines Pferdes oder eines Rindviehstücks, sofern letzteres nicht aus Anlaß der Lungenseuche secirt wird, . . . 12 „
      Für jede auf die erste an demselben Tage folgende Section sind nur . . . . . 6 „ zu bewilligen;
   b. eines anderen Hausthieres oder eines aus Anlaß der Lungenseuche secirten Rindviehstücks . . . . . 6 „
      Für jede auf die erste an demselben Tage folgende Section sind nur . . . . . 3 „ zu bewilligen.
      Werden an einem Tage mehrere Sectionen ausgeführt, so ist für alle zusammen in keinem Fall mehr als . 24 „ zu bewilligen.
4. Für jedes andere mit wissenschaftlichen Gründen unterstützte, nicht bereits im Termine zu Protokoll gegebene Gutachten . . . . . 6 *M.* bis 25 *M.*
5. Für die Ausstellung eines Befundscheines ohne gutachtliche Ausführung . . . . . 1 „ bis 3 „

Digitized by Google

6. Für die schriftliche Beantwortung einer Anfrage über polizeilich anzuordnende Schutzmaßregeln . . . . 1 M. bis 3 M.
7. Für die Abwartung eines Termins in gerichtlichen oder polizeilichen Angelegenheiten außer den sub 1 und 3 aufgeführten Fällen 6 „ und, wenn der Termin über 3 Stunden dauert, für jede angefangene Stunde 1 M. 50 Pf. mehr.

Hat der Bezirks-Thierarzt sich zur Reinschrift der im Vorstehenden aufgeführten Berichte, Gutachten ꝛc. fremder Hülfe bedient, so sind ihm Abschriftsgebühren im Betrage von 25 Pf. für den Bogen zu bewilligen.

§. 3.

Für alle nicht in den §§. 1 und 2 aufgeführten amtlichen Geschäfte erhalten die Bezirks-Thierärzte Tagegelder im Betrage von 6 M.; neben diesen Tagegeldern darf jedoch, wenn gleichzeitig Geschäfte der im §. 2 bezeichneten Art ausgerichtet sind, für dieselben keine besondere Vergütung in Anspruch genommen werden.

§. 4.

Wenn der Bezirks-Thierarzt sich zur Ausrichtung eines amtlichen Geschäftes zwei Kilometer oder weiter von seinem Wohnort hat entfernen müssen, so sind ihm Reisekosten nach folgenden Ansätzen zu vergüten:

a. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen gemacht werden können, für das Kilometer 11 Pf. und für jeden Ab- und Zugang zusammen 1 M. 50 Pf.;
b. anderenfalls für das Kilometer 40 Pf.

Ist der Bezirks-Thierarzt durch die Ausrichtung eines amtlichen Geschäftes genöthigt gewesen, außerhalb seines Wohnortes zu nächtigen, so ist ihm außerdem, falls ihm nicht freies Nachtquartier gewährt wird, für jede Nacht eine Entschädigung von 3 M. zu bewilligen.

Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet.

Bei Berechnung der Entfernung wird jedes angefangene Kilometer für ein volles gerechnet.

Haben erweislich höhere Reisekosten, als die unter a. und b. festgestellten, aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

Hat der Bezirks-Thierarzt bei Gelegenheit einer Reise mehrere amtliche Geschäfte ausgerichtet, so darf er die gesetzlichen Reisekosten doch nur einmal in Rechnung stellen.

Digitized by Google

§. 5.

Nicht beamtete Thierärzte erhalten, wenn sie zu den Verrichtungen eines Bezirks-Thierarztes amtlich aufgefordert werden, in Ermangelung anderweitiger Verabredung dieselben Remunerationen, Tagegelder und Reisekosten, welche den Bezirks-Thierärzten zustehen.

§. 6.

In so weit die Remunerationen im Vorstehenden nicht nach festen Sätzen geregelt sind, ist bei der Feststellung der im einzelnen Falle zu gewährenden Remuneration die Schwierigkeit des Geschäfts und der zur Ausrichtung desselben erforderlich gewesene Zeitaufwand zu berücksichtigen.

Diese Feststellung hat, wenn sich Bedenken gegen die Angemessenheit des liquidirten Betrages ergeben, Unsere Landes-Regierung endgültig zu bewirken.

§. 7.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1881 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 23. März 1881.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

(№ 5.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Zum Zweck der Ausführung der Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 23. Juni v. J., betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, verordnen Wir hinsichtlich der den von Uns anzustellenden Bezirks-Thierärzten zuzuweisenden Bezirke, nach Anhörung des Engeren Ausschusses der Ritter- und Landschaft, was folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Unser hiesiges Herzogthum wird für den gedachten Zweck in zwei Bezirke eingetheilt:

1. den Bezirk Neustrelitz, umfassend die Bezirke der Amtsgerichte zu Neustrelitz, Strelitz, Fürstenberg, Feldberg und Mirow, und
2. den Bezirk Neubrandenburg, umfassend die Bezirke der Amtsgerichte zu Neubrandenburg, Friedland, Woldegk und Stargard.

§. 2.

Werden bei einer Veränderung des Umfanges der Amtsgerichts-Bezirke die Grenzen der den Bezirks-Thierärzten nach §. 1 dieser Verordnung zugewiesenen Bezirke überschritten, so zieht eine solche Ueberschreitung die Veränderung der betheiligten thierärztlichen Bezirke auch dann von selbst nach sich, wenn beim Eingehen eines Amtsgerichts der Bezirk desselben einem oder mehreren anderen Amtsgerichten beigelegt wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 23. März 1881.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 12. Neustrelitz, den 12. April. **1881.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 6.) Verordnung zur Ergänzung der Verordnungen vom 21. Juni 1879, betr. den Wegfall von Stolgebühren ꝛc., und vom 4. Februar 1880, betr. die Feststellung der Abfindungen für den Wegfall von Stolgebühren.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die „Hansa", Sterbekasse auf Gegenseitigkeit in Bremen.

(2.) Bekanntmachung, betr. den Weltpostverein.

(3.) Bekanntmachung, betr. das Packetporto nach Großbritannien und Irland.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 6.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit unseren getreuen Ständen zur Ergänzung Unserer Verordnungen resp. vom 21. Juni 1879, be-

Digitized by Google

treffend den Wegfall von Stolgebühren und den zur Abfindung dafür zu begründenden Kirchenfonds, und vom 4. Februar 1880, betreffend die Feststellung der Abfindungen für den Wegfall von Stolgebühren, was folgt:

§. 1.

Der im §. 5 Unserer Verordnung vom 21. Juni 1879, betreffend den Wegfall von Stolgebühren ꝛc. vorgesehene Kirchenfonds wird durch Ueberweisung von Werthpapieren zum Nennwerthe von 5000 ℳ aus dem französischen Kriegskosten-Entschädigungsfonds auf die Höhe von 421 000 ℳ gebracht und zwar vom 1. Juli 1879 ab.

§. 2.

Die Anlage Unserer Verordnung vom 4. Februar 1880 wird in ihren Ansätzen resp. sub I, 3 und 4, a und V, 1, a dahin berichtigt, daß dieselben lauten

1. der Ansatz I, 3 und 4, a folgendermaßen:

a. Strelitz.	bei Taufen ℳ	bei Taufen ₰	bei Trauungen ℳ	bei Trauungen ₰
Pastoren	250	"	355	"
Küster	38	"	17	50
Cantor	"	"	35	"
Organist	"	"	35	"

2. der Ansatz V, 1, a folgendermaßen:

a. Woldegk.				
Pastoren	178	"	182	"
Küster	32	"	15	"
Rector	"	"	16	"
Cantor	"	"	16	"
Organist	"	"	16	"
Kirchendiener	"	"	50	"
Kirchenärar	"	"	32	"

Digitized by Google

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben St. James's Palace London, den 24. März 1881.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

(1.) Der „Hansa," Sterbekasse auf Gegenseitigkeit in Bremen, ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe im hiesigen Großherzogthume auf Grund des Statuts vom 21. Januar 1880 ertheilt worden, nachdem sich dieselbe verpflichtet hat, in allen Streitfällen mit den in dem hiesigen Lande wohnenden Versicherten, resp. Versicherungsnehmern bei den ordentlichen Gerichten des Großherzogthums sowohl Recht zu nehmen, wie zu geben.

Neustrelitz, den 15. März 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Zum 1. April tritt Chili dem Weltpostverein bei. Von diesem Zeitpunkte ab kommen mithin für Briefsendungen nach und aus Chili die Vereinsportosätze in Anwendung, nämlich 20 Pf für frankirte Briefe, 40 Pf für unfrankirte Briefe, 10 Pf für Postkarten, 5 Pf für je 50 Gramm Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, mindestens jedoch 20 Pf für Geschäftspapiere und 10 Pf für Waarenproben.

Schwerin i./M., den 24. März 1881.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Nitzler.

(3.) Vom 1. April ab beträgt das Gesammtporto, einschließlich der Gebühr für Bestellung, bei der Beförderung über Belgien (Ostende) für gewöhnliche Packete bis 5 Kilogramm nach London 2 M, nach allen übrigen Orten Englands 2 M. 85 Pf, nach Schottland und Irland 3 M. 55 Pf. Sperrgut 25 Pf mehr. Bei

Digitized by Google

unfrankirten Packeten wird ein Portozuschlag von 10 ₰ erhoben. Ueber die Höhe der Portosätze für Packete von mehr als 5 Kilogramm ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Schwerin, i./M., den 30. März 1881.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Nitzler.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von dem Jäger Ludwig Ollrog in Sandhagen an Kindes Statt angenommenen Carl Bernhard Louis Lemke den Familiennamen „Ollrog" beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 12. März 1881.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Grafen Hermann Otto Louis Carl von Schwerin auf den Antrag seines Vaters, des Grafen Carl Alexander von Schwerin auf Horns-Hurrah als Mitbesitzer von Horns-Hurrah c p. anzuerkennen geruht.

Neustrelitz, den 17. März 1881.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem Ableben des Hofbauschreibers Hacker den Zimmermeister Wilhelm Pasedag hieselbst von Ostern d. J. ab wiederum zum Hofbauschreiber zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 17. März 1881.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 13. Neustrelitz, den 13. April. **1881.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Legung der Landstraße von Göhren bis zur Landesgrenze bei Fürstenwerder.
(2.) Bekanntmachung, betr. die Durchschnittspreise des Monats März 1881
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Nachdem die Landstraße von Göhren bis zur Landesgrenze bei Fürstenwerder zur Chaussee ausgebaut und letztere bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben worden ist, hat ersterer Weg die Eigenschaft einer Landstraße im engeren Sinne verloren, was unter ständischer Zustimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Neustrelitz, den 24. März 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht

Digitized by Google

im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats März 1881 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	20	M.	27	₰
2.	„ „	Roggen	19	„	34	„
3.	„ „	Gerste	16	„	69	„
4.	„ „	Hafer	15	„	99	„
5.	„ „	Erbsen	21	„	50	„
6.	„ „	Stroh	5	„	75	„
7.	„ „	Heu	5	„	75	„
8.	ein Raummeter	Buchenholz	9	„	—	„
9.	„ „	Tannenholz	6	„	50	„
10.	1000 Soden	Torf	8	„	50	„

Neustrelitz, den 7. April 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v Dewitz.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Pianoforte-Fabrikanten H. Roloff in Neubrandenburg den Titel eines Commissionsrathes zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 22. März 1881.

(2.) Der Rechtscandidat Heinrich Bossart aus Friedland ist in der mit ihm angestellten ersten juristischen Prüfung bestanden.

Neustrelitz, den 29. März 1881.

(3.) Mit Allerhöchster Genehmigung sind auf Grund der Verordnung vom 23. März d. J. zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, der Stallkommissär Düsing hieselbst und der Thierarzt Carl in Neubrandenburg zu Bezirksthierärzten für die Bezirke Neustrelitz, beziehungsweise Neubrandenburg bestellt worden.

Neustrelitz, den 10. April 1881.

Digitized by Google

(4.) Nach erfolgter ständischer Präsentation sind auf Grund des §. 10 der Verordnung vom 23. März d. J. zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen,

I. für den Bezirk Neustrelitz:

1. der Amtmann Wendland zu Ollendorf,
   als dessen erster Vertreter der Senator Kohrt hieselbst,
   als dessen zweiter Vertreter der Pächter Boldt zu Bredenfelde,

und

2. der Oberamtmann Schröder zu Grammertin,
   als dessen erster Vertreter der Amtmann Zarnekow zu Wanzka,
   als dessen zweiter Vertreter der Pächter Hamann zu Hohenzieritz;

II. für den Bezirk Neubrandenburg:

1. der von Lücken auf Godenswege,
   als dessen erster Vertreter der Pächter Schröder zu Alt-Käbelich,
   als dessen zweiter Vertreter der Schulze Schünemann zu Schwichtenberg,

und

2. der Wirthschaftsrath Müller in Galenbeck,
   als dessen erster Vertreter der Rentier Klänhammer in Neubrandenburg,
   als dessen zweiter Vertreter der Pächter Hoffmann zu Neetzka,

zu ständigen Schiedsmännern auf die fünf Jahre vom 1. April $18^{81}/_{86}$ bestellt worden.

Neustrelitz, den 10. April 1881.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 14. Neustrelitz, den 21. April. **1881.**

Inhalt:

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. die Thätigkeit der Gensdarmerie im Jahre 1880.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

Die nachstehende Uebersicht der im Jahre 1880 von der Großherzoglichen Gensdarmerie zur Haft gebrachten Individuen und zur Anzeige gebrachten Uebertretungen wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 5. April 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

Von der Großherzoglichen Gensdarmerie wurden im Jahre 1880 arretirt:

Districte.	Wegen Mordes.	Wegen Raubmords-Versuches.	Geisteskranke.	Wegen Sonntagsgesetz-Contraventionen.	Wegen Gewerbegesetz-Contraventionen.	Wegen Fischereigesetz-Contraventionen.	Wegen Verdachts der Brandstiftung.	Wegen Hundesteuergesetz-Contraventionen.	Dienstentweichung.	Wilddiebe, Jagdfrevler.	Fahnenflüchtige.	Correctionaire und Entsprungene.	Diebstahls-Verdächtige.	Diebe.	Schwindler u. Betrüger.	Betrunkene, Excedenten und Renitenten.	Auf Requisition der Behörden.	Signalisirte.	Landstreicher u. Bettler.	Total-Summa.
Hauptstation Neustrelitz .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	—	25	7	—	72	110
I. District Strelitz . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	5	1	—	77	83
II „ Mirow . .	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	1	2	8	—	8	—	—	62	88
III. „ Wesenberg .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	1	4	11
IV. „ Fürstenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	56	62
V. „ Feldberg .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1	9	—	19	31
VI. „ Woldegk .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	2	42	46
VII. „ Stargard .	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	7	—	14	29	54
VIII. „ Friedland .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	2	4	—	6	5	—	94	113
IX. „ Neubrandenb.	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	1	—	1	1	2	9	3	29	49
X. „ Schönberg ꝛc.	2	—	1	1	1	—	—	—	1	2	1	—	5	8	2	18	9	—	117	168
Summa	2	—	2	1	3	—	2	—	11	2	3	2	13	33	3	77	41	20	600	815

Von der Großherzoglichen Gensdarmerie wurden im Jahre 1880 wegen nachstehender Contraventionen denuncirt:

Districte.	Denunciationen.																	
	Contraventionen.																	
	Sonntags-	Gewerbs-	Lotterie-	Telegraphen-	Post-	Forst- und Jagds-	Hundefuhrwerks-	Chaussee-	Wege-	Fischerei-	Diebstahls-Verdächtige.	Brandstiftungs-Verdächtige.	Excess.	Feuerpolizei-Contraventionen.	Feuergefährliches Tabackrauchen in specie.	Bettelei resp. Anleitung.	Varia.	Total-Summa.
Hauptstation Neustrelitz . . .	19	1	—	—	—	178	1	—	—	—	—	—	2	1	—	1	95	298
I. District Strelitz . . .	30	4	—	—	—	95	28	13	—	12	6	—	—	1	—	—	5	194
II. „ Mirow . . .	1	7	—	—	—	15	3	—	4	1	5	—	10	—	—	1	2	49
III. „ Wesenberg . .	—	—	—	—	—	50	2	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	55
IV. „ Fürstenberg . .	2	2	—	—	—	17	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	24
V. „ Feldberg . . .	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	12
VI. „ Woldegk . . .	7	6	—	—	—	18	12	2	—	—	—	—	4	—	—	2	—	51
VII. „ Stargard . . .	—	—	—	—	—	27	2	3	—	2	—	3	—	—	—	—	5	42
VIII. „ Friedland . . .	19	9	—	—	—	1	16	1	—	—	1	—	—	—	—	—	5	52
IX. „ Neubrandenburg	19	7	—	—	1	41	17	4	4	—	1	—	—	—	3	—	9	106
X. „ Schönberg ꝛc. .	17	17	1	—	—	10	4	13	2	—	6	—	10	5	—	2	24	111
Summa	114	53	1	—	1	452	93	36	10	17	21	3	26	8	3	6	150	994

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von den Eigenthümer Carl Ihlenfeldt'schen Eheleuten in Carwitz an Kindes Statt angenommenen Albert Franz Carl Steinkopf den Familiennamen „Ihlenfeldt" beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 1. April 1881.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 15. Neustrelitz, den 3. Mai. **1881.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Abänderung der Statuten der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg.

(2.) Bekanntmachung, betr. die Abänderung der Statuten der Mecklenburgischen Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg.

(3.) Bekanntmachung, betr. die Taxe für hektographirte Schriftstücke.

(4.) Bekanntmachung, betr. den Postpacket-Verkehr mit Frankreich.

(5.) Bekanntmachung, betr. Postsendungen von Taback oder Cigarren nach Oesterreich-Ungarn.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Nachdem die in der General-Versammlung der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg am 2. März d. J. beschlossene Abänderung des Artikels 2 des Statuts dieser Gesellschaft vom 10. October 1867 — Officieller Anzeiger von 1868, Nr. 9, Beilage — die Bestätigung der Großherzoglichen Landes-Regierung erhalten hat, und demzufolge hinter dem zweiten Absatze des Artikels 2 folgender weiterer Absatz einzuschalten ist:

Digitized by Google

„Besitzer von Gehöften auf städtischen Feldmarken oder in Vorstädten können den Bewohnern des platten Landes gleich geachtet und auch die Bewohner der Städte selbst können mit solchen Mobiliar-Gegenständen aufgenommen werden, deren Versicherung den Landbewohnern nach Maßgabe der Versicherungs-Bedingungen des Statuts gestattet ist. Ueber die Zulässigkeit der Versicherungen entscheidet das Directorium und sind für die Versicherten die Bestimmungen des Statuts und der Versicherungs-Bedingungen in allen Beziehungen maßgebend."

wird Solches auf den Antrag des Directoriums der Mecklenburgischen Hagel- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 23. April 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Nachdem die in der Generalversammlung der Mecklenburgischen Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg am 2. März d. J. beschlossene Abänderung des §. 4 des Statuts dieser Gesellschaft vom 19. December 1862 — Officieller Anzeiger von 1863, Nr. 2 — die Bestätigung der Großherzoglichen Landes-Regierung erhalten hat, so daß fortan der §. 4 folgendermaßen zu lauten hat:

„In diese Gesellschaft werden aufgenommen alle Besitzer von Gebäuden auf dem platten Lande und in den Städten resp. deren Nutznießer und Vertreter, welche zum Wiederaufbau rechtlich verpflichtet sind, innerhalb einer Entfernung von 40 Meilen von Neubrandenburg, insoweit es dem Interesse der Anstalt angemessen erscheint. Vom Directorium zurückgewiesenen Antragstellern bleibt es überlassen, ihr Aufnahmegesuch bei der General-Versammlung vorzubringen."

wird Solches auf den Antrag des Directoriums der Mecklenburgischen Hagel- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 23. April 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(3.) Vom 1. Mai ab können die mittels des Hektographs, Papyrographs, Chromographs oder mittels eines ähnlichen Umdruckverfahrens auf mechanischem Wege hergestellten Schriftstücke, sowohl im innern Verkehr Deutschlands, als auch im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn und mit den übrigen dem Weltpostverein angehörigen Ländern, gegen die Taxe für Drucksachen befördert werden, sobald gleichzeitig mindestens 20 vollkommen gleichlautende Exemplare am Briefannahmeschalter eingeliefert werden.

Schwerin i/M., den 27. April 1881.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Ritzler.

(4.) Vom 1. Mai d. J. ab tritt im Verkehr zwischen Deutschland und Frankreich ein einheitlicher Portotarif für Postpackete ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 3 Kilogramm in Wirksamkeit. Danach kostet ein Packet bis zum Gewicht von 3 Kilogramm 80 Pfennig oder 1 Frank. Das Porto ist vom Absender im Voraus zu entrichten. Die Postpackete dürfen in keiner Ausdehnung 60 Centimeter überschreiten; ihr Volumen ist auf 20 Cubikdecimeter begrenzt. Ueber die sonstigen Versendungs-Bedingungen, Gewährleistung u. s. w. ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin i/M., den 27. April 1881.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Ritzler.

(5.) Bei Postpäckereien mit Taback oder Cigarren, welche nach Oesterreich-Ungarn bestimmt sind oder im Transit durch Oesterreich-Ungarn befördert werden sollen, ist die Beifügung einer Einfuhr- bez. Durchfuhrbewilligung in Zukunft nicht mehr erforderlich.

Schwerin i/M., den 29. April 1881.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Ritzler.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Rechtskandidaten Heinrich Bossart aus Friedland i/M. zum Referendar zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 5. April 1881.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Arbeitsmann Wilhelm Caspar Friedrich Frehse in Mirow den Familiennamen „Henning" beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 12. April 1881.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kaiserlich Russischen Obersten von Peucker, Flügeladjutanten Sr. Majestät des Kaisers Alexander III., zum Comthur des Hausordens der Wendischen Krone zu ernennen und dem Kaiserlich Russischen Collegienrath von Schultz das Ritterkreuz dieses Ordens zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 5. April 1881.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Bildhauer Professor Albert Wolff in Berlin zum Comthur des Hausordens der Wendischen Krone zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 19. April 1881.

Hierbei: Nr. 8 des Reichs-Gesetzblattes 1881.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 16. Neustrelitz, den 5. Mai. **1881.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Anmeldung dienstpflichtiger unabkömmlicher Beamter.

(2.) Bekanntmachung, betr. die Durchschnitts-Preise des Monats April 1881.

II. Abtheilung.

(1.) Sämmtliche Behörden des Landes werden hierdurch aufgefordert, ein Verzeichniß der bei oder unter ihnen angestellten militärpflichtigen unabkömmlichen Beamten, welche der Reserve, Ersatz-Reserve I. Klasse oder Landwehr angehören, unter Benutzung des am 3. Mai 1877 publicirten Schemas bis zum 20. d. Mts. bei Großherzoglicher Landes-Regierung einzureichen.

Neustrelitz, den 3. Mai 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats April 1881 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	21	M.	5	Pf
2.	„ „	Roggen	20	„	19	„
3.	„ „	Gerste	17	„	17	„
4.	„ „	Hafer	16	„	98	„
5.	„ „	Erbsen	22	„	—	„
6.	„ „	Stroh	5	„	75	„
7.	„ „	Heu	6	„	25	„
8.	ein Raummeter	Buchenholz	9	„	—	„
9.	„ „	Tannenholz	6	„	50	„
10.	1000 Soden	Torf	8	„	50	„

Neustrelitz, den 5. Mai 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 17. Neustrelitz, den 17. Mai. **1881.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 7.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 13. October 1875 zur Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauch von Maschinen.
II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. die Marschgebührnisse für Ersatz-Reservisten I. Classe.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 7.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen zur Abänderung Unserer Verordnung vom 13. October 1875 zur Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauch von Maschinen, was folgt:

Digitized by Google

I. An die Stelle der Bestimmung zu 3 im §. 2 tritt die nachstehende Bestimmung:

Seitliche Räder der Arbeitsmaschinen (Zahnräder, Riemscheiben, Schwungräder), welche sich im Verkehrsbereiche der Arbeiter bewegen, sind auf ihrer ganzen Höhe, mindestens bis auf 1,50 Meter Höhe vom Fußboden, einzufriedigen, soweit es der Betrieb und die Beaufsichtigung der Maschine zuläßt.

II. Der §. 3 lautet fortan:

Die Vorschriften unter Nr. 3, 4 und 5 des voraufgehenden Paragraphen gelten für alle betreffenden Maschinen, mögen diese durch ein Göpelwerk oder durch andere Betriebsvorrichtungen in Bewegung gesetzt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben St. James's Palace London, den 12. April 1881.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

Die nachstehende Verordnung des Königlich Preußischen Kriegs-Ministerii, Militär-Oekonomie-Departement, in Berlin, vom 22. April d. J., betreffend die Marschgebührnisse der Ersatz-Reservisten I. Classe, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 12. Mai 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

Nr. 108.

Marschgebührnisse für Ersatz-Reservisten I. Classe.

Berlin, den 22. April 1881.

1. Zur ersten Uebung einberufene Ersatz-Reservisten I. Classe sind für den Marsch vom Aufenthaltsort zum Landwehr-Bataillons-Stabsquartier bezw. Sammelort gleich den Rekruten mit Meilengeld abzufinden. Dasselbe gilt für den Rückmarsch vom Landwehr-Bataillons-Stabsquartier ꝛc. zum Aufenthaltsort, wenn sie als Procentmannschaften überschüssig verblieben oder nicht einstellungsfähig befunden worden sind.

2. Bei ferneren Einberufungen, bei Weitersendungen vom Landwehr-Bataillons-Stabsquartier ꝛc. zum Truppentheil, sowie bei Entlassungen von diesem haben die Ersatz-Reservisten auf Marschgeld und in den unter 4 erwähnten Fällen auf den Requisitionsschein zur Eisenbahnbenutzung Anspruch.

3. Ob Meilengeld oder Marschgeld von den Gemeindebehörden bezw. Steuerempfängern zu zahlen, ist seitens der Landwehr-Bezirks-Commandos auf den Gestellungsordres zu vermerken.

Das zuständige Marschgeld wird dabei dem Betrage nach mit der Entfernung und der Zahl der Tage, auf die es berechnet worden, angegeben.

4. Soweit Eisenbahnbenutzung auf Requisitionsschein nach Maßgabe der Verfügung vom 15. Juni v. J. — Nr. 210/6 M. O. D. 3 — und deren Ergänzungen für Rekruten und Reservisten einzutreten hat, ist dieselbe auch bei Weitersendungen und Entlassungen der Ersatz-Reservisten zu veranlassen.

5. Uebungspflichtige Ersatz-Reservisten, welchen die Berechtigung zur Wahl eines Truppentheils für die erste Uebung ertheilt worden ist, haben für die Reise zum Truppentheil und bei der Entlassung auf Marschgebührnisse keinen Anspruch.

6. Die Verrechnung der Marschgebührnisse bezw. Eisenbahn-Fahrkosten erfolgt bei Capitel 31, Titel 1 des Etats.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

J. V.:

v. Hartrott. Genz.

Nr. 654/3 81. M. O. D. 3.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Königlich Preußischen Referendar Otto Balthasar von Dewitz aus Cölpin zum Referendar zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 27. April 1881.

Hierbei: Nr. 9 des Reichs-Gesetzblattes 1881

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 18. Neustrelitz, den 1. Juni. **1881.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 8.) Verordnung, betr. die Hinterlegung bei dem Landgerichte und den Amtsgerichten und Zahlungen an dieselben.

II. Abtheilung. Aufforderung der Fideicommißbehörde zur Einzahlung der Kostenbeiträge pro 1881.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 8.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen verordnen Wir hiedurch, was folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Die Hingabe von Gegenständen an das Landgericht und die Amtsgerichte Zwecks Hinterlegung bei denselben, sowie Zahlungen, welche an diese Gerichte zu demselben Zwecke oder in Folge einer Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen wegen Geldforderungen oder in Vormundschaftssachen geleistet werden, sind, soweit sie nicht durch die Post erfolgen, nur dann als rechtsgültig an die Gerichte geschehen zu betrachten, wenn sie

1. entweder in einer Sitzung derselben, bei welcher mindestens ein Mitglied des Gerichts und der Gerichtsschreiber (Secretair oder Actuar) gegenwärtig waren, unter Abhaltung eines Protokolles über den Vorgang erfolgt sind, oder
2. der Hinterlegende beziehungsweise Zahlende über ihren richtigen Eingang eine mit dem öffentlichen Siegel und den Unterschriften eines Mitgliedes des Gerichts und des Gerichtsschreibers (Secretairs oder Actuars) versehene Bescheinigung des Gerichts empfangen hat.

§. 2.

Das Landgericht und die Amtsgerichte sind verpflichtet, in den Fällen des §. 1 beglaubigte Abschrift des betreffenden Protokolles (§. 1 sub 1) oder eine der Vorschrift des §. 1 sub 2 entsprechende Bescheinigung zu ertheilen.

§. 3.

Werden Gelder oder Werthgegenstände durch die Post an das Landgericht und die Amtsgerichte gesandt, so ist die Zahlung resp. Hingabe als gültig an das Gericht geschehen zu betrachten, sobald das Geld oder die Sendung in einer die Postanstalt liberirenden Weise abgeliefert worden ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben St. James's Palace London, den 22. April 1881.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

Zur Bestreitung der Kosten der Fideicommiß-Behörde während des Jahres 1881 wird eine Aufbringung von Fünf Reichsmark für jede Hufe derjenigen Fideicommißgüter, welche der Aufsicht derselben unterworfen sind, erforderlich.

In Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 16. Juni 1842 §. 18 fordern wir sämmtliche Besitzer dieser Fideicommißgüter hiedurch auf, die Einzahlung zum 1. Juli d. J. in Rostock an den Secretair Zielstorff, welcher zur Entgegennahme derselben und zur Ertheilung der Quittungen beauftragt ist, zu leisten.

Rostock am 24. Mai 1881.

Großherzogliche Fideicommiß-Behörde.

v. Scheve. v. Maltzan. v. Oertzen. v. Stenglin. Gr. v. Plessen.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Johannes Paul Ludwig Carl Stüdemann hieselbst den Familiennamen „Roloff“ beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 10. Mai 1881.

(2.) Im diesseitigen Großherzoglichen Contingente haben folgende Veränderungen stattgefunden:

Es sind versetzt:

1. der Hauptmann und Compagnie-Chef von Wickede in das 6te Ostpreußische Infanterie-Regiment Nr. 43, der Premier-Lieutenant von Löben I. zum 3ten Bataillon und der Second-Lieutenant von Bülow zum 1sten Bataillon Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89;
2. der Hauptmann und Compagnie-Chef von Schierstedt zur 5ten Compagnie, der Hauptmann und Compagnie-Chef Graf zu Rantzau zur 7ten Compagnie des diesseitigen 2ten Bataillons, die Premier-Lieutenants von Hartmann und von Voß und der Second-

Digitized by Google

Lieutenant von Levetzow II. zum diesseitigen 2ten Bataillon Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89;

3. der Premier-Lieutenant Schmidt von der diesseitigen Großherzoglichen 2ten Batterie Holsteinschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 24 zum Schleswigschen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 9 und der Premier-Lieutenant Senden von der 2ten Abtheilung Holsteinschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 24 zur hiesigen 2ten Batterie 1ster (Großherzoglich Mecklenburgischer) Abtheilung desselben Regiments.

Neustrelitz, den 14. Mai 1881.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 19. Neustrelitz, den 14. Juni. **1881.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 9.) Verordnung, betr. Aufkündigungs- und Räumungszeit für Miethswohnungen in den Städten.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. Aenderung und Ergänzung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Locomotivführern.

(2.) Bekanntmachung, betr. die Durchschnittspreise des Monats Mai 1881.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 9.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Zur Beseitigung der in den Städten Unseres Landes bestehenden Verschiedenheit der Aufkündigungs- und Räumungszeit für Mieths-Wohnungen verordnen Wir nach vorgängiger hausvertragsmäßiger Communication mit des Groß-

Digitized by Google

herzogs von Mecklenburg-Schwerin Königlicher Hoheit und verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen hiedurch, was folgt:

§. 1.

Auf Stadtgebiet, d. h. innerhalb der Städte, Vorstädte und städtischen Feldmarken, belegene Mieths-Wohnungen können, sofern nicht zwischen Vermiether und Miether ein Anderes verabredet ist, vierteljährlich innerhalb der achttägigen Frist

vom 2. Januar bis 12 Uhr Mittags am 9. Januar,
„ 1. April „ 12 „ „ „ 8. April,
„ 1. Juli „ 12 „ „ „ 8. Juli,
„ 1. October „ 12 „ „ „ 8. October

gekündigt werden.

Wenn der Anfangs- und der Schlußtag auf einen Sonntag fällt, so beginnt beziehungsweise schließt dieselbe an dem folgenden Montage.

Fällt der Ostersonntag in die Zeit vom 31. März bis 15. April, beide Tage mitgerechnet, so beginnt die achttägige Frist mit dem Dienstag nach Ostern.

§. 2.

Die Räumung der Mieths-Wohnung nach voraufgegangener Kündigung ist bis zum Mittag des vierten Tages der im §. 1 bestimmten Kündigungsfrist, wenn dieser Tag aber ein Sonntag ist, bis zum Mittag des folgenden Tages zu beschaffen.

§. 3.

Diese Verordnung tritt ein Jahr nach ihrer Publication mit dem ersten dann folgenden Quartale in Kraft.

Mit dem ebengenannten Zeitpunkte sollen alle von den vorstehenden Bestimmungen abweichenden statutarisch oder herkömmlich in den einzelnen Städten geltenden Ordnungen hiedurch außer Anwendung gesetzt sein.

Wir wollen jedoch Uns vorbehalten, für diejenigen kleineren Städte, nach deren Verhältnissen eine Uebereinstimmung der Umzugszeit im Herbste mit der auf dem platten Lande üblichen sich als ein Bedürfniß ergeben sollte, eine Verlegung dieser Umzugszeit auf den 24. October durch Orts-Statut zuzulassen.

Digitized by Google

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben St. James's Palace London, den 25. Mai 1881.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

v. Arnim.

II. Abtheilung.

(1.) Die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. d. Mts., betreffend die vom Bundesrathe beschlossene Aenderung und Ergänzung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Locomotivführern, wird in der Anlage hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 24. Mai 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

v. Arnim.

Bekanntmachung,

betreffend

Aenderung und Ergänzung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Locomotivführern.

Nach dem vom Bundesrath in seiner Sitzung vom 3. d. Mts. auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung gefaßten Beschlusse ist:

I.

im Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands (Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1875 S. 57 und von 1878 S. 355):

A. der Absatz 3 im §. 4 durch den nachstehenden Zusatz — unmittelbar an die Worte „zu versehen" anschließend — ergänzt:

„Zum Zwecke der Benutzung durch Fußgänger können neben den Barrieren Drehkreuze angebracht werden. Für isolirt ge-

Digitized by Google

legene, lediglich den Fußgängern dienende Niveau-Uebergänge kann die Landesaufsichtsbehörde anstatt der Barrieren Drehkreuze oder sich selbst verschließende Fallthüren zulassen."

B. der Absatz 7 im §. 5 dahin abgeändert und ergänzt:

„Drehkreuze für Fußgänger (§. 4 Absatz 3) dürfen nur passirt werden, wenn kein Zug in Sicht ist. Sind Stationsgeleise zu überschreiten, so ist Bewachung erforderlich;"

II.

in den Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Locomotivführern vom 12. Juni 1878 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 364):

A. im Abschnitt V. unter Nr. 12 hinzugefügt:

„einschließlich der zeitweisen Beschäftigung im Bremserdienst und in einer Wagenreparatur-Werkstätte;"

B. hinter Abschnitt IX. als neuer Abschnitt eingeschaltet:

„IXa. Haltestellen-Vorsteher (telegraphirende, expedirende Weichensteller und Bahnwärter)

außer den unter IX. beziehungsweise VIII. bezeichneten Erfordernissen:

1. mindestens dreimonatliche Beschäftigung im Stationsdienst,
2. Fertigkeit im Telegraphiren und Kenntniß der Instruktion über die Behandlung der Apparate und Leitungen sowie über den dienstlichen Gebrauch derselben,
3. Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu machen,
4. Kenntniß der für die Verwaltung einer Haltestelle in Betracht kommenden Bestimmungen aus dem Betriebs-Reglement, den Vorschriften für den Billet-, Gepäck- und Güter-Expeditionsdienst, dem Bahnpolizei-Reglement und der Signalordnung, sowie aus den in Beziehung auf den Stations-, Fahr- und äußeren Betriebsdienst der betreffenden Bahn erlassenen Reglements, Instruktionen und allgemeinen Vorschriften,

Digitized by Google

5. Kenntniß der Instruktion für den Dienst auf Haltestellen.“

Berlin, den 17. Mai 1881.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats Mai 1881 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	. . . . .	22	M. 18	Pf.
2.	„ „	Roggen	. . . . .	20	„ 67	„
3.	„ „	Gerste	. . . . .	17	„ 43	„
4.	„ „	Hafer	. . . . .	18	„ 5	„
5.	„ „	Erbsen	. . . . .	22	„ —	„
6.	„ „	Stroh	. . . . .	6	„ 35	„
7.	„ „	Heu	. . . . .	7	„ 35	„
8.	ein Raummeter	Buchenholz	. . . . .	9	„ —	„
9.	„ „	Tannenholz	. . . . .	6	„ 50	„
10.	1000 Soden	Torf	. . . . .	8	„ 50	„

Neustrelitz, den 7. Juni 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Arnim.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach der Berufung des Rectors Janell zu Mirow in ein Pfarramt den Candidaten der Theologie Fritz Wieland aus Friedland zum Rector an der Ortsschule in Mirow von Johannis cr. ab wiederum zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 3. Mai 1881.

Digitized by Google

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von den Einlieger Albert Dunkerschen Eheleuten in Prälank an Kindes Statt angenommenen August Carl Wilhelm Protz den Familiennamen „Dunker“ beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 17. Mai 1881.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Heinrich von Michael aus dem Hause Bassow wegen des nach dem Ableben seines Vaters, des Ferdinand von Michael auf Bassow und Voigtsdorf, auf ihn verstammten Mannlehn- und Fideicommißgutes Bassow den gewöhnlichen Muthschein zu ertheilen geruht.

Neustrelitz, den 28. Mai 1881.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ferdinand von Michael aus dem Hause Bassow wegen des nach dem Ableben seines Vaters, des Ferdinand von Michael aus Bassow und Voigtsdorf, auf ihn verstammten Mannlehn- und Fideicommißgutes Voigtsdorf den gewöhnlichen Muthschein zu ertheilen geruht.

Neustrelitz, den 28. Mai 1881.

(5.) Der Stadtdiener Meltz in Wesenberg ist zum Gerichtsvollzieher kraft Auftrages bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte Neustrelitz mit dem Wohnsitze in Wesenberg bestellt worden.

Neustrelitz, den 30. Mai 1881.

Hierbei: Nr. 10 und 11 des Reichs-Gesetzblattes 1881.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 20. Neustrelitz, den 26. Juni. **1881.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 10.) Verordnung, betr. die Currenthaltung der Generalstabskarten.
II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. die Currenthaltung der Generalstabskarten.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 10.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen zum Zweck der Currenthaltung der vom Generalstabe der Armee herausgegebenen, Unser Großherzogthum betreffenden Karten, nach Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, das Nachstehende:

Digitized by Google

Die Ortsobrigkeiten haben, wenn im Laufe eines Kalenderjahres auf ihrem Gebiete Veränderungen der in den topographischen Karten im Maßstabe von 1:25000 dargestellten Verhältnisse vorgekommen sind, Unserer Landes-Regierung davon nach Ablauf des Jahres behufs Veranlassung der Berichtigung der topographischen Karten Anzeige zu machen und gleichzeitig die etwa vorhandenen Situationspläne, nach denen die Berichtigung geschehen kann, mit vorzulegen.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich namentlich auf alle Veränderungen der Straßen, Wege, Brücken, Dämme, Flußläufe, Seen, Canäle; ferner auf die Errichtung oder Beseitigung einzeln liegender Wohnplätze oder Etablissements (Mühlen, Ziegeleien, Fabriken), sowie auf wesentliche Veränderungen der Bodenbenutzung (Abholzungen, Anlage neuer Waldculturen).

Wegen solcher Veränderungen, welche von einer Unserer Behörden vorgenommen oder gestattet worden sind, bedarf es einer besonderen Anzeige Seitens der Ortsobrigkeiten nicht.

Unserer Landes-Regierung bleibt vorbehalten, die für den Zweck der Berichtigung erforderlichen weiteren Anordnungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 1. Juni 1881.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

v. Arnim.

II. Abtheilung.

Unter Bezugnahme auf die landesherrliche Verordnung vom 1. d. M., betreffend die Currenthaltung der Generalstabskarten, wird hiedurch zur Kenntniß der Ortsobrigkeiten gebracht, daß jeder Ortsobrigkeit zur dauernden Aufbewahrung und zur Benutzung für den in jener Verordnung bezeichneten Zweck ein Exemplar derjenigen topographischen Karten im Maßstabe von 1:25000, auf welchen die derselben zuständigen Gebiete verzeichnet stehen, aus der unterzeichneten Landes-Regierung zugefertigt werden soll, damit die Ortsobrigkeiten durch eigene Anschauung sich jederzeit Kenntniß davon verschaffen können, worauf sie eventuell ihre Anzeige zu erstrecken haben.

Digitized by Google

Es haben jedoch diejenigen Ortsobrigkeiten, welche in Folge früher getroffener Anordnung vollständige Exemplare der das hiesige Großherzogthum betreffenden topographischen Meßtischblätter erhalten, die Zusendung eines besonderen Exemplars der ihr Gebiet enthaltenden Blätter nicht zu gewärtigen.

Der ersten jeder Ortsobrigkeit hiernach zugehenden Sendung wird ein Exemplar der die genannte Verordnung und die gegenwärtige Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Officiellen Anzeigers beigefügt werden, welches ebenfalls zur dauernden Aufbewahrung bestimmt ist.

Die Eintragung der von den Obrigkeiten zur Anzeige gebrachten Veränderungen der in den topographischen Karten dargestellten Verhältnisse in die zu diesem Zwecke bestimmten anderweitigen Meßtischblätter wird, wie hierdurch unter Bezugnahme auf den Schlußsatz der landesherrlichen Verordnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, unter der Leitung des Großherzoglichen Kammer- und Forst-Collegiums für alle Theile des Großherzogthums durch das demselben unterstellte technische Personal bewirkt werden.

Es werden daher für die Fälle, wo etwa die Anzeigen der Obrigkeiten nicht von Situationsplänen begleitet oder diese zur Eintragung der Berichtigung nicht ausreichend sind und deshalb Aufnahmen an Ort und Stelle erforderlich werden, die Ortsobrigkeiten und Gemeindevorstände, sowie alle Besitzer, Pächter und Nutznießer von Grundstücken hierdurch aufgefordert, den mit solchen Aufnahmen beauftragten und von dem Großherzoglichen Kammer- und Forst-Collegium mit einer Legitimation versehenen Personen das Betreten der Grundstücke und die Vornahme der bezüglichen Arbeiten, vorbehältlich des Ersatzes etwaiger Schäden, bereitwilligst zu gestatten.

Neustrelitz, den 21. Juni 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Arnim.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Lehrer Carl Friedrich Wilhelm Osterland in Pian bei Fürstenberg den Familiennamen „Hardrath“ beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 7. Juni 1881.

Digitized by Google

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Dr. jur. Otto Siemerling als alleinigen Eigenthümer der ihm von seinem Vater Ludolf Siemerling überlassenen Allodialgüter Trollenhagen c. p. und Podewall, sowie als Mitbesitzer des Allodialgutes Buchhof anzuerkennen geruht.

Neustrelitz, den 7. Juni 1881.

Hierbei: Nr. 12 und 13 des Reichs-Gesetzblattes 1881.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 21. Neustrelitz, den 29. Juni. **1881.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die landesherrliche Bestätigung der abgeänderten Bestimmungen des §. 17, 2 und des §. 28, 3 und 4 der Neuen Gesetze der städtischen Brandversicherungs-Gesellschaft.

(2.) Bekanntmachung, betr. den Weltpostverein.

(3.) Bekanntmachung, betr. die Postverbindung zwischen Woldegk und Fürstenwerder.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Die nachstehenden von dem General-Directorium der Brandversicherungs-Gesellschaft der Mecklenburgischen Städte beschlossenen, abgeänderten Bestimmungen des §. 17, 2 und des §. 28, 3 und 4 der Neuen Gesetze dieser Gesellschaft vom 12. Juli 1866:

§. 17.

2. Im Falle einer vorsätzlichen Brandstiftung Seitens des Versicherten geht der persönliche Anspruch desselben auf Ersatz verloren. Das Special-Directorium hat in einem solchen Falle das Recht, nach seinem Ermessen

Digitized by Google

a. entweder den Schaden selbst wiederherstellen und das Grundstück mit dem wiederhergestellten Gebäude öffentlich verkaufen zu lassen, oder

b. das Grundstück mit den Entschädigungsgeldern und mit der statutenmäßigen Verpflichtung zur Verwendung derselben öffentlich verkaufen zu lassen, oder

c. einstweilen von dem Verkaufe abzusehen und die Wiederherstellung des Schadens durch den Versicherten im Wege der Strafverfügung oder für Rechnung desselben zu veranlassen und im letzteren Falle die Kosten von dem Versicherten executivisch beizutreiben.

Die von der Gesellschaft aufgewandten Wiederherstellungskosten kommen von einer zu zahlenden Entschädigung allemal in Abzug.

Entschließt sich das Special-Directorium zu einer der unter a. und b. erwähnten Maßnahmen, so geschieht der Verkauf auf seine Requisition durch das zuständige Gericht im Wege und mit den Wirkungen der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung vom 24. Mai 1879. Voraussetzung der Requisition ist, daß entweder der Versicherte wegen absichtlicher Brandstiftung rechtskräftig verurtheilt worden ist, oder absichtliche Brandstiftung desselben zwar vorliegt, die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens jedoch aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

Aus dem nach der Deckung der Kosten und aller stadtbuchordnungsmäßig gesicherten dinglichen Ansprüche sich ergebenden Ueberschusse aus dem Erlöse ist die Gesellschaft wegen der von ihr aufgewandten beziehungsweise gezahlten oder noch zu zahlenden Entschädigungsgelder einschließlich etwaiger Zinsen und Kosten zu befriedigen, der etwa weiter verbleibende Rest aber ist nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung vom 24. Mai 1879 zu verwenden.

§. 28.

3. Will der Eigenthümer hiernach nicht aufbauen, so wird die Brandstelle mit allem Zubehör und Ueberbleibseln, sowie mit allen Rechten des Eigenthümers auf Brandentschädigungsgelder, jedoch auch mit der Verpflichtung zur statutenmäßigen Verwendung dieser Gelder binnen

Digitized by Google

einer angemessenen Frist und gegen Cautionsleistung für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten, öffentlich verkauft.

4. Der Verkauf geschieht auf Requisition des Special-Directorii durch das zuständige Gericht im Wege und mit den Wirkungen der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung vom 24. Mai 1879. Der nach Deckung der in den §§. 61 und 62 der genannten Verordnung bezeichneten Beträge sich ergebende Ueberschuß ist an den Versicherten oder dessen Erben auszukehren.

sind unter heutigem Datum landesherrlich bestätigt worden und werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 16. Juni 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Arnim.

(2.) Zum 1. Juli treten die Vereinigten Staaten von Columbien, sowie die Republiken Hayti und Paragnay dem Weltpostverein bei. Von diesem Zeitpunkte ab kommen mithin für Briefsendungen nach und aus den genannten Staaten die Vereinsportosätze in Anwendnug, nämlich: 20 Pfennig für frankirte Briefe, 40 Pfennig für unfrankirte Briefe, 10 Pfennig für Postkarten, 5 Pfennig für je 50 Gramm Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, mindestens jedoch 20 Pfennig für Geschäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben.

Schwerin i./M., den 18. Juni 1881.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung: **Rodatz.**

(3.) Seit dem 1. Juni besteht zwischen Woldegk und Fürstenwerder folgende Postverbindung, welche durch einen mit Fuhrwerk ausgestatteten Landbriefträger täglich mit Ausnahme der Sonntage, des Charfreitages, des Himmelfahrtstages, des ersten Weihnachtsfeiertages und der Bettage unterhalten wird, mit welcher aber im Uebrigen eine unbeschränkte Beförderung von Postsendungen stattfindet:

Digitized by Google

aus Woldegk	7	Vm.
in Fürstenwerder	9 30	Vm.
aus Fürstenwerder	9 45	Vm.
in Woldegk	3	Nm.

Schwerin i/M., den 22. Juni 1881.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung: **Rodatz.**

III. Abtheilung.

(1.) Der Küster und Schulmeister Volkmann in Göhren ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Göhren, der Gutssecretair Zahn daselbst zum ersten und der Küster und Schulmeister Hirchert in Grauenhagen zum zweiten Stellvertreter desselben bestellt worden.

Neustrelitz, den 14. Mai 1881.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Lehrer Leberecht Schulz in Fürstenberg und den Hülfslehrer Carl Hacker in Selmsdorf zu ordentlichen Lehrern an der hiesigen Bürgerschule von Johannis d. J. ab zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 11. Juni 1881.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Hülfslehrer August Woisin zu Bauhof Strelitz zum 6ten Lehrer an der Stadtschule in Fürstenberg von Johannis d. J. an zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 11. Juni 1881.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 22. Neustrelitz, den 7. Juli. **1881.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Durchschnittspreise des Monats Juni 1881.
(2.) Bekanntmachung, betr. die im Auslande zu bewirkenden Zustellungen.
(3.) Bekanntmachung, betr. die Normalpreise im Steuerjahr 18$^{81}/_{82}$.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats Juni 1881 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	22	M.	34	Pf.
2.	„ „	Roggen	20	„	83	„
3.	„ „	Gerste	17	„	49	„
4.	„ „	Hafer	17	„	45	„
5.	„ „	Erbsen	22	„	—	„
6.	„ „	Stroh	7	„	55	„
7.	„ „	Heu	7	„	75	„
8.	ein Raummeter	Buchenholz	9	„	—	„

Digitized by Google

9.	ein Raummeter Tannenholz	6 M. 50 Pf
10.	1000 Soden Torf	8 „ 50 „

Neustrelitz, den 5. Juli 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Arnim.

(2.) Nach einer hieher gelangten Mittheilung des Reichsjustizamtes hat die Oesterreichisch-Ungarische Regierung aus Veranlassung eines Specialfalles darauf aufmerksam gemacht, daß es den in Oesterreich-Ungarn residirenden Consuln nicht gestattet sei, Zustellungen in gerichtlichen Angelegenheiten an Oesterreichische oder Ungarische Staatsangehörige zu bewirken, und sind in Folge dessen die in Oesterreich-Ungarn bestehenden Deutschen Consulate Seitens des Auswärtigen Amtes angewiesen worden, sich hinfort solcher Zustellungen an die bezeichneten Staatsangehörigen unbedingt zu enthalten.

Vorstehendes wird zur Ergänzung der Bekanntmachung, betreffend die im Auslande zu bewirkenden Zustellungen, vom 9. October 1880 hiedurch zur Kenntniß der Gerichte gebracht.

Neustrelitz, den 28. Juni 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Arnim.

(3.) Bei Geldberechnung des Korns sind im Steuerjahr $18^{81}/_{82}$ als Normalpreise für

84	Pfd.	(1 Schffl.)	Weizen	7,97 M.
80	„	„	Roggen	7,64 M.
70	„	„	Gerste	4,88 M.
48	„	„	Hafer	3,27 M.
88	„	„	Erbsen	7,44 M.

grundleglich zu machen.

Neubrandenburg, den 30. Juni 1881.

Die Central-Steuer-Direction.
A. Raspe. M. v. Engel. H. Bahr.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1.) Nach der zu Johannis d. J. in Gnaden erfolgten Pensionirung des Kammer-Bidellen Stegemann hieselbst haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog den bisherigen zweiten Kammer-Bidellen Stein zum ersten und den bisherigen Feldwebel Krüger zum zweiten Kammer-Bidellen, sowie zum Bidellen bei dem Großherzoglichen Jagd-Departement, dem Großherzoglichen Medicinal-Collegio, der Großherzoglichen Cabinetsamts-Forst-Direction und der Großherzoglichen Ober-Inspection des Landarbeits-, Zucht- und Irrenhauses hinwiederum zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 21. Juni 1881.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Baurath Daniel in Schwerin das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 26. Juni 1881.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Organisten Heinrich Mette zu Domhof Ratzeburg das Prädikat eines Großherzoglichen Musikdirectors beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 26. Juni 1881.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Diätar Wilhelm Lube in Schönberg nach bestandener Gerichtsschreiber-Prüfung den Titel eines Protokollführers beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 28. Juni 1881.

Hierbei: Nr. 14 und 15 des Reichs-Gesetzblattes 1881.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 23. Neustrelitz, den 20. Juli. **1881.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Befugniß des Großherzoglichen Hauptsteueramtes Neubrandenburg und des Großherzoglichen Steueramtes Neustrelitz zur Abfertigung von Waaren der Zolltarifnummern 41, d. 5 und 6.

(2.) Bekanntmachung, betr. Werthbriefe nach Spanien.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Dem Großherzoglichen Hauptsteueramte Neubrandenburg und dem Großherzoglichen Steueramte Neustrelitz ist in Grundlage des §. 2 des Gesetzes vom 19. Juni cr. (R. G. Bl. 1881 Nr. 14 S. 119) die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Tarifnummer 41, d. 5 und 41, d. 6 zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummer ertheilt worden.

Neustrelitz, den 7. Juli 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

v. Arnim.

Digitized by Google

(2.) Vom 16. Juli ab können Briefe mit Werthangabe, deren Inhalt aus Werthpapieren besteht, nach den wichtigeren Orten Spaniens (einschließlich der Balearen und der Canarischen Inseln) versandt werden. Der angegebene Werth darf den Meistbetrag von 4 000 Mark nicht überschreiten. Die Werthbriefe müssen frankirt werden. Die Taxe setzt sich zusammen 1) aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht und Bestimmungsort, 2) aus einer Versicherungsgebühr, welche für je 160 Mark 20 Pf. beträgt. Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Schwerin i./M., den 14. Juli 1881.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung: Rodatz.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Reichsgrafen Wilhelm von Schwerin auf Göhren ꝛc. zu Allerhöchst-Ihrem Hofmarschall und ersten Mitgliede des Hofbau-Amtes zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 24. Juni 1881.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kammerdiener Carl Pustir hieselbst das silberne Verdienstkreuz vom Hausorden der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 12. Juli 1881.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Stadtdiener Diestlow hieselbst in Anlaß seines funfzigjährigen Dienstjubiläums das Kreuz für funfzigjährige Gesammtdienstzeit zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 13. Juli 1881.

Digitized by Google

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Schmiedemeister Adolf Nölter hieselbst zum Großherzoglichen Hofschmied zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 19. Juli 1881.

Hierbei: Nr. 16 und 17 des Reichs-Gesetzblattes 1881 und
Bekanntmachung, betr. Abänderungen der Statuten des Feuerversicherungs-Vereins für Mecklenburg zu Güstrow.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nachdem die in der General-Versammlung des hiesigen Feuer-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg am 15. März d. Js. gefaßten Beschlüsse am 30. Mai und bez. 21. Juni d. Js. die Mecklenburg-Schwerinsche und Mecklenburg-Strelitzsche Allerhöchste Landesherrliche Bestätigung erhalten, bringen wir dieselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Die §§ 46 und 150 des unter dem 2. August bez. 29. August Landesherrlich confirmirten Statuts von 1880 werden ihrem ganzen Inhalte nach aufgehoben und treten an Stelle derselben fortan folgende Vorschriften:

IV. Gegenstände und Grenzen der Versicherung.

— — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — —

§. 46.

Getreide im Stroh, Flachs — gedroschen oder ungedroschen —, Klee und Heu werden versichert, entweder: *5. Bei ungedroschenem Getreide, Heu, Flachs und Stroh.*

1) in den Gebäuden nach dem Kubikinhalt der Räume, worin sie gelagert sind; zu diesem Zwecke sind die verschiedenen Räume, worin die Lagerung geschieht, jeder nach Länge, Breite und Höhe, genau zu verzeichnen; oder
2) in Miethen nach Lage derselben und nach der Zahl der Fuder, das vierspännige Fuder zu 20 Kubikmeter. Indessen dürfen die

Digitized by Google

Getreide-Miethen nicht mehr als 80 Fuder, die Klee-, Heu- und Lupinen-Miethen nicht mehr als 40 Fuder à 20 Kubikmeter enthalten, und müssen Miethen 60 Meter von einander und von Gebäuden entfernt sein. Je 2 Getreide-Miethen à 40 Fuder können auch auf kürzere Entfernungen als 60 Meter von einander gesetzt werden.

— — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — —

XII. Schadenersatz.

§. 150.

7. Reservefonds.

Zur noch größeren Sicherheit des Instituts ist auch ein Reservefonds in der Art anzusammeln, daß:

1) die Ueberschüsse der Repartitionen für denselben verwandt werden;
2) bei geringeren Beiträgen für die repartirten Schäden bis zu 10 Pf., werden 2 Pf. mehr, unter 15 Pf. 1 Pf. mehr für den Fonds ausgeschrieben;
3) betragen dagegen die Beiträge mehr als 25 Pf. von 100 ℳ, so werden die überschüssigen Erfordernisse aus dem Reservefonds so weit entnommen, als derselbe die Höhe von 60,000 ℳ übersteigt;
4) der Reservefonds darf die Höhe von 200,000 ℳ nicht überschreiten.

— — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — —.

Die Direction des Vereins.

Güstrow im Juni 1881.

Hofbuchdruckerei von Dr. F. Bärensprung in Schwerin.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 24. Neustrelitz, den 12. August. **1881.**

Inhalt:

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betreffend die Ausführungs-Vorschriften zu dem Gesetze vom 1. Juli 1881, betr. die Erhebung von Reichsstempel-Abgaben.

II. Abtheilung.

Die vom Bundesrath in seiner Sitzung vom 7. Juli d. J. beschlossenen Ausführungs-Vorschriften zu dem Gesetze vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichsstempel-Abgaben, werden hiedurch mit folgenden weiteren Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Zu Nr. 1 der Ausführungs-Bestimmungen.

Zur Erhebung der Stempelabgabe von Actien, Renten- und Schuldverschreibungen (Nr. 1—3 des Tarifs), von inländischen und ausländischen Lotterieloosen (Nr. 5 des Tarifs) und zur Umstempelung dieser Urkunden ist das Haupt-Steuer-Amt Neubrandenburg ermächtigt. Dasselbe ist zugleich mit dem Verkauf von Reichsstempelmarken zu 1 ℳ und 20 ₰ für die in der Tarifnummer 4 aufgeführten Schriftstücke beauftragt.

Digitized by Google

Es wird thunlichst dafür Sorge getragen werden, daß mit der Abstempelung stempelpflichtiger Werthpapiere (Nr. 1—3 des Tarifs) bereits am 1. September d. J. begonnen werden kann.

Die Bekanntmachung derjenigen Beamten, welche in Gemäßheit des §. 27 Abs. 2 des Gesetzes die stempelpflichtigen Schriftstücke der öffentlichen und der von Actien-Gesellschaften oder Commandit-Gesellschaften auf Actien betriebenen Bank-, Credit- oder Versicherungs-Anstalten, Handels- und gewerblichen Unternehmungen u. s. w. periodisch bezüglich der Stempelverwendung zu prüfen haben, bleibt vorbehalten.

II. Zu Nr. 15 der Ausführungs-Bestimmungen.

1. Die Genehmigung zum Absatz inländischer Loose ohne zuvorige Entrichtung der Abgabe kann nur in dem Falle von der zuständigen (cfr. I.) Steuer-Stelle ertheilt werden, wenn die Sicherstellung der Abgabe nach Maßgabe der für den Zollcredit erlassenen Bestimmungen (Offic. Anz. 1868, Anl. Nr. III. zu Nr. 33) bewirkt worden ist.
2. Unter dieser Voraussetzung kann die Abgabe von inländischen Loosen bis zum 25ſten Tage desjenigen Monats gestundet werden, welcher das Quartal, in welchem die Anmeldung der Lotterie oder Ausspielung bei der zuständigen Steuer-Stelle erfolgt ist, abschließt.

Neustrelitz, den 30. Juli 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Ausführungs-Vorschriften
zu dem
Gesetze vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichs-Stempel-Abgaben.

(Reichs-Gesetzblatt Seite 185).

I. Zuständigkeit der Steuerbehörden.

1. Die Steuerstellen, welche zur Erhebung der Stempelabgabe von Actien, Renten- und Schuldverschreibungen (Nr. 1 bis 3 des Tarifs), von inländischen und ausländischen Lotterieloosen (Nr. 5 des Tarifs) und zur Abstempelung dieser Ur-

Digitized by Google

kunden und der Formulare für die in der Tarifnummer 4 bezeichneten Schriftstücke, sowie zur Erhebung der Abgabe für die Abstempelung dieser Formulare zuständig sind, werden ebenso, wie die Beamten zur Wahrnehmung der im §. 27, Absatz 2 und 3 bezeichneten Geschäfte, und deren Geschäftsbezirke gemäß §. 26 des Gesetzes von den Landes-Regierungen bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. — Dem Reichskanzler wird ein Verzeichniß dieser Steuerstellen und Beamten und ihrer Zuständigkeit behufs Veröffentlichung im Reichs-Centralblatt mitgetheilt, auch von allen Veränderungen alsbald Kenntniß gegeben.

Zur Abstempelung von inländischen und ausländischen Actien und Renten- und Schuldverschreibungen werden die Landes-Regierungen mindestens an jedem Börsenplatze eine Steuerstelle ermächtigen, — mit der Abstempelung der ausländischen Werthpapiere in der Zeit bis zum 29. December 1881 aber außerdem nach Maßgabe des Bedürfnisses noch andere Steuerstellen beauftragen.

Die mit dem Verkauf von Reichs-Stempelmarken zu 1 Mark und 20 Pfg. für die in der Tarifnummer 4 aufgeführten Schriftstücke beauftragten Amtsstellen bestimmt gleichfalls die Landes-Regierung und macht dieselben öffentlich bekannt.

II. Actien, Renten- und Schuldverschreibungen.

Zu §. 2 des Gesetzes.

2a. Die zu versteuernden Werthpapiere sind mit einer nach den anliegenden Mustern a. oder b. doppelt ausgefertigten, von dem Steuerpflichtigen oder dessen Prokuristen unterzeichneten und mit genauer Angabe seines Standes und Wohnorts versehenen Anmeldung einer zuständigen Steuerstelle vorzulegen. Looſe oder von den Werthpapieren getrennte Zinscoupons und Talons sind nicht mit vorzulegen. In der Anmeldung sind die Werthpapiere nach Gattung (Actie, Interimsschein zu solcher, Schuldverschreibung ꝛc.) und Benennung, sowie nach Serien, Littera und Nummern geordnet, aufzuführen. Muster a. u. b.

Ausländische Werthpapiere, welche vor dem 1. October 1881 ausgegeben sind und spätestens am 29. December desselben Jahres zur Abstempelung vorgelegt werden, sind nach dem anliegenden Muster c. anzumelden. Muster c.

2b. Nach Prüfung der Anmeldung setzt die Steuerstelle den Abgabenbetrag fest und zieht ihn ein. Bei der Berechnung der Abgabe von ausländischen Werthpapieren, in welchen der Nennwerth in der fremden und in deutscher Währung angegeben ist, bildet die letztere die Grundlage.

Die Abstempelung der Werthpapiere erfolgt erst, nachdem die festgestellte Ab-

Digitized by Google

gabe gegen Quittung bezw. Interimsquittung eingezahlt oder deponirt worden ist. Die Deponirung tritt ein, wenn die Abstempelung der Papiere am Tage der Einzahlung der Steuer nicht mehr bewirkt bezw. beendet werden kann. Jede Quittung muß, um gültig zu sein, von zwei Beamten vollzogen, und in derselben der Tag der Buchung der Steuer und die Nummer des Hebe- oder Anmelderegisters, unter welcher die Buchung erfolgt ist, von der Steuerstelle angegeben sein. Die definitive Quittung ist auf ein Exemplar der Anmeldung zu schreiben.

Nach erfolgter Abstempelung erhält der Steuerpflichtige die Werthpapiere gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung, welche als Registerbelag bei der Steuerstelle verbleibt, ausgehändigt.

Kann die Abstempelung nicht sofort vorgenommen werden, so ist dem Ueberbringer das eine Exemplar der Anmeldung, mit Empfangsbescheinigung versehen, zurückzugeben.

2 c. Die Abstempelung erfolgt ausschließlich durch Aufdrücken des Reichsstempels auf der Vorderseite des Werthpapiers.

Die vor dem 1. October 1881 ausgegebenen und spätestens am 29. December 1881 zur Abstempelung vorgelegten ausländischen Werthpapiere erhalten einen Stempelabdruck, welcher in einem von einem Kreise umgebenen Vierpaß die deutsche Kaiserkrone sowie ein Band mit der Werthbezeichnung zeigt, und dessen Einfassung die Aufschrift „Reichs-Stempel-Abgabe“ und die Unterscheidungsnummer der betreffenden Abstempelungsstelle trägt.

Der auf inländische und auf andere, als vorbezeichnete, ausländische Werthpapiere vermittelst Maschine aufzudrückende Stempel besteht in einem verzierten aufrecht stehenden Rechteck, auf welchem sich der Reichsadler und um denselben in kreisrunder Einfassung die Aufschrift „Reichs-Stempel-Abgabe“ befinden. Unter dem Adler ruht ein kleiner, ebenfalls kreisrunder Schild mit dem Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle. Der Stempel enthält keine Werthangabe.

Eine Verwendung von Stempelmarken zu Werthapieren findet nicht statt.

2 d. Auf Antrag und auf Kosten des Steuerpflichtigen kann der Aufdruck des Reichsstempels auf die Werthpapiere auch bei der Reichsdruckerei erfolgen. Der Antrag ist in der Anmeldung (Nr. 2 a.) zu stellen. Die Steuerstelle zieht den Abgabenbetrag und einen die Kosten der Abstempelung deckenden Vorschuß von dem Steuerpflichtigen ein und ersucht unter Beifügung eines gemäß den Vorschriften unter 2 b. mit Quittung über Abgabe und Vorschuß versehenen Exemplars der Anmeldung die Reichsdruckerei um Abstempelung der Werthpapiere. Der An-

Digitized by Google

tragsteller hat für die Einsendung der Werthpapiere an die Reichsdruckerei zu sorgen und empfängt dieselben von dort unmittelbar zurück. Hin- und Rücksendung erfolgen auf seine Gefahr und Kosten.

Der Steuerstelle theilt die Reichsdruckerei eine Bescheinigung, daß die Abstempelung in Uebereinstimmung mit der zurückzusendenden Anmeldung erfolgt ist, unter Benachrichtigung von dem Betrage der Kosten der Abstempelung mit. Die Steuerstelle nimmt diese Bescheinigung zu den Belägen ihres Registers und rechnet nunmehr mit dem Steuerpflichtigen über den Vorschuß unter Rückzahlung des etwaigen Ueberschusses ab. Nach Berichtigung der Kosten erhält der Steuerschuldner ein mit Quittung (Nr. 2 b.) versehenes Exemplar der Anmeldung zurück.

Ersieht die Reichsdruckerei aus der übersandten Quittung, daß der Vorschuß die Kosten nicht deckt, so hat sie die Steuerstelle hiervon alsbald und vor der Rücksendung der abgestempelten Werthpapiere behufs unverzüglicher Einziehung des fehlenden Betrages zu benachrichtigen.

2 e. Nach jeder Einzahlung auf die in den Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Werthpapiere sind die Interimsscheine nach den Vorschriften unter Nr. 2 a. bis 2 d. zur Abstempelung vorzulegen, welche nach den für die Abstempelung der vollgezahlten Werthpapiere getroffenen Bestimmungen unter Aufdruck desselben Stempels (2 c.) bei dem Quittungsvermerke über die jeweilige Einzahlung erfolgt.

Zu §. 2 und Satz 2 bezw. 3 der letzten Spalte der Tarifnummern 1 und 2.

3. Für die zur Versteuerung angemeldeten Actien und sonstigen Werthpapiere ist der volle tarifmäßige Betrag der Reichsstempelabgabe von der Steuerstelle auch dann zu berechnen und festzustellen, wenn für die ausgegebenen Interimsscheine schon eine Reichs-Stempelabgabe entrichtet worden ist. Behufs Anrechnung der bereits entrichteten Abgaben auf die Steuer für Werthpapiere hat der Steuerpflichtige der Steuerstelle mit den Werthpapieren zugleich die Quittungen über die für die Interimsscheine gezahlte Abgabe (2 b.) vorzulegen. In der Anmeldung hat er den Betrag der einzelnen auf die Interimsscheine geleisteten Einzahlungen und die dafür gezahlten Abgabenbeträge anzugeben.

Findet sich gegen die Uebereinstimmung der Anmeldung mit den vorgelegten Actien oder Obligationen und den Quittungen über die für die Interimsscheine gezahlten Abgabenbeträge, sowie gegen die Zulässigkeit der Anrechnung der nachgewiesenen Abgabenbeträge für die Interimsscheine auf die Abgabe für die Actien

Digitized by Google

oder Renten- oder Schuldverschreibungen nichts zu erinnern, so erfolgt die Einzahlung des für die Actien oder Obligationen etwa noch zu erlegenden Abgabenbetrags, die Quittungsleistung und die Abstempelung der Papiere nach den Bestimmungen unter Nummer 2 b. bis 2 d. Auf der Anmeldung (Nummer 2 a.) hat die Steuerstelle

a. den Betrag der nach dem Nennwerthe der einzelnen Stücke und dem Tarife überhaupt zu entrichtenden Abgabe,

b. die für die Interimsscheine bereits gezahlten Reichs-Stempelabgaben unter Angabe des Tages der Zahlung und der Nummer des Heberegisters, und

c. die zur Ergänzung der tarifmäßigen Abgabe eingezahlte Summe, über welche quittirt wird,

ersichtlich zu machen.

Dem Steuerpflichtigen ist eine Frist für die Vorlegung der Interimsscheine behufs Vernichtung der Stempelzeichen auf denselben zu bestimmen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung ist in der Regel Sicherheit zu bestellen. — Die Vernichtung erfolgt durch Ausschneiden oder Durchlochen der Stempelzeichen, mit Genehmigung der Directivbehörde auch in anderer sichernder Art. Die Vernichtung ist auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Die Quittung über die seiner Zeit für die Interimsscheine gezahlten Abgabenbeträge bleibt als Belag bei der Steuerstelle.

Zu §. 2 und zur Tarifnummer 1, Befreiung.

4. Wird beansprucht, daß für inländische Actien, auf welche vor dem 1. October 1881 Einzahlungen stattgefunden haben, die Reichs-Stempelabgabe nur für die von dem genannten Tage ab geleisteten Einzahlungen erhoben werde, so ist in der Anmeldung der Actien zur Versteuerung (Nummer 2 a.) außer dem Nennwerthe der einzelnen Stücke auch der Betrag und die Zeit der auf dieselben geleisteten Einzahlungen anzugeben, und sind zugleich die Beweise für diese Angaben beizubringen. Der Beweis ist namentlich auch darauf zu richten, daß die Einzahlungen auf alle nunmehr zur Ausgabe gelangenden Actien geleistet wurden, und nicht etwa ein Theil derselben noch unbegeben in den Händen des Emittenten war.

Die Directivbehörde bestimmt über die Höhe der zu versteuernden Einzahlungen und der Abgabe.

Wegen der Quittung über die erhobene Abgabe, der Abstempelung und der

Digitized by Google

Rückgabe der abgestempelten Actien finden die Bestimmungen unter Nummer 2 b. bis 2 d. sinngemäße Anwendung. In der Quittung über den gezahlten Abgabenbetrag ist außer dem Nennwerthe der Actien auch der Betrag der, der Abgabe nicht unterworfenen Einzahlungen anzuführen. Ist die Vollzahlung des Interimsscheins vollständig bereits vor dem 1. October 1881 erfolgt und über einen Abgabenbetrag nicht zu quittiren, so ist das zurückzugebende Exemplar der Anmeldung mit entsprechender Bescheinigung zu versehen.

Auf ausländische Actien und auf inländische Renten- und Schuldverschreibungen findet die Befreiung der vor dem 1. October 1881 geleisteten Einzahlungen keine Anwendung.

Zu §. 2 und zur Tarifnummer 2, Spalte „Berechnung der Stempel-Abgabe" Satz 2.

5. Wenn die Anrechnung eines, für inländische, nach dem 30. September 1881 ausgegebene Renten- oder Schuldverschreibungen vor dem 1. October 1881 bereits erhobenen Landesstempels auf die Reichs-Stempelabgabe beansprucht wird, so sind mit der Anmeldung (Nummer 2 a.) die Beweisstücke (Steuerquittungen ꝛc.) über die Höhe des gezahlten landesgesetzlichen Stempels beizubringen, falls diese nicht aus den verwendeten Stempelzeichen zweifellos hervorgeht. Jene Beweisstücke verbleiben als Belege bei der Steuerstelle.

In der Anmeldung (Nummer 2 a.) ist der für die einzelnen Stücke gezahlte Landesstempelbetrag anzugeben und das Sachverhältniß darzulegen. Die Steuerstelle zieht den Stempelbetrag ein, um welchen der Reichsstempel für jede einzelne Renten- oder Schuldverschreibung den dafür gezahlten Landesstempel übersteigt. Wegen der Abstempelung, der Rückgabe der abgestempelten Werthpapiere und der Quittung über die Abgabe finden die Bestimmungen unter Nummer 2 b. bis 2 d. sinngemäße Anwendung. In der Quittung über die erhobene Reichs-Stempelabgabe ist auch der Betrag der für jedes Stück entrichteten Landesabgabe nachrichtlich zu vermerken.

Zu §. 2 und zur Tarifnummer 2 cc. und 3 b.

6. Wird für inländische Renten- oder Schuldverschreibungen auf Grund der Tarifnummer 2 cc. oder 3 b. Befreiung von der Stempelabgabe beansprucht, so ist in der Anmeldung (Nummer 2 a.) das Sachverhältniß anzugeben und überdies der Beweis zu führen, daß die auszugebenden Obligationen in der That nur zum

Digitized by Google

Zweck des Umtausches ausgestellt werden, also ohne Veränderung des durch die zurückzuziehenden Stücke beurkundeten Rechtsverhältnisses. Insbesondere findet die Befreiung keine Anwendung, wenn die neu auszugebenden Renten- oder Schuldverschreibungen von einem andern Schuldner, allein oder mit dem bisherigen Schuldner, ausgestellt werden, zu einem andern Zinssatze verzinslich sind, auf den Inhaber lauten, während die aus dem Verkehr tretenden Stücke auf den Namen lauten u. dgl. m.

Ist der Beweis erbracht, so verfügt die Directivbehörde Abstempelung der neuen Stücke ohne Abgabenerhebung. Die Verfügung wird Register-Belag. Wegen der Vorlegung der eingezogenen Stücke und der Vernichtung der auf denselben etwa befindlichen Stempelzeichen finden die Vorschriften unter Nummer 3, wegen der Anmeldung der Obligationen und der Abstempelung die Vorschriften unter Nummer 2 a. bis 2 d. sinngemäße Anwendung.

Sind die einzuziehenden Stücke versteuert, so ist die Quittung über die gezahlte Abgabe vorzulegen und als Belag zum Register zu nehmen.

Zu §. 4 des Gesetzes.

7. Die im §. 4 Absatz 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen sind nach dem anliegenden Formular d. zu erstatten und an diejenige Steuerstelle abzugeben, bei welcher die Versteuerung der Werthpapiere erfolgen soll.

Muster d.

8. Den im §. 4 Absatz 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Vermerk hat der Emittent auf den Werthpapieren so anzubringen, daß der Reichsstempel neben, über oder unter demselben aufgedruckt werden kann.

III. Schlußnoten und Rechnungen.

Zu §. 7 des Gesetzes.

9. An jedem Börsenplatze und wo sonst ein Bedürfniß dazu besteht, wird die Landes-Regierung Vorsorge treffen, daß Formulare zu Schlußnoten, Rechnungen und andern nach der Tarifnummer 4 stempelpflichtigen Schriftstücken mit dem Reichsstempel bedruckt werden können. Dieser Stempel wird in rother Farbe in der oberen linken Ecke der Vorderseite des Blattes aufgedruckt. Derselbe trägt auf weißem, kreisförmigen Mittelfelde den Reichsadler und um denselben auf rothem Grunde in weiß erscheinender Schrift die Bezeichnung „Reichs-Stempelabgabe.“ Oben befindet sich ein kleiner ebenfalls kreisförmiger Schild, welcher die Werthbezeichnung „1 M“ oder „20 Pf“ und unten ein ebensolcher Schild, welcher das

Digitized by Google

Unterscheidungszeichen der Abstempelungsstelle trägt. Das Ganze ruht auf einem schraffirten Rechteck, dessen Seiten von dem Mittelfelde und den beiden Schildchen zum Theil überragt werden.

Wer dergleichen Formulare stempeln lassen will, hat dieselben in Mengen, welche sich auf volle Hundert abrunden, unter Beifügung von je 5 überschüssigen Exemplaren für jedes Hundert (als Ersatz für etwaige Abgänge bei der Stempelung) und unter Einzahlung des Steuerbetrags der zuständigen Steuerstelle mit einer doppelt aufzustellenden Anmeldung nach dem anliegenden Muster e. vorzulegen. Die abgestempelten Formulare erhält der Declarant in der versteuerten Zahl gegen Empfangsbescheinigung auf dem einen Exemplar der Anmeldung zurück. Zugleich werden ihm die überschüssigen, nicht verdorbenen Exemplare ungestempelt und das zweite Exemplar der Anmeldung, mit der Quittung über den Steuerbetrag versehen, wieder ausgehändigt. In Betreff der Quittung gelten die Bestimmungen zu 2 b.

Muster e.

Die beim Stempeln verdorbenen Exemplare werden von zwei Beamten vernichtet und die Vernichtung auf dem bei dem Register bleibenden Exemplar der Anmeldung bescheinigt.

Die Abstempelung erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

Gestempelte Formulare zu den oben bezeichneten Schriftstücken werden vorerst nicht zum Verkauf gestellt.

10. Die Stempelmarken zu den nach Tarifnummer 4 stempelpflichtigen Schriftstücken, mit Ausnahme der im §. 7 unter a. bezeichneten, sind von der Form und Größe der Postfreimarken. Von der linken unteren nach der rechten oberen Ecke zieht sich ein auf guillochirtem karminrothen Untergrunde liegendes rothes Band, welches die Aufschrift „Reichs-Stempelabgabe“ trägt. In der linken oberen Ecke ist der Reichsadler, in der rechten unteren Ecke die Werthbezeichnung „1 Mark“ bezw. „20 Pfennig“ schwarz aufgedruckt. Außerdem befindet sich in der Mitte der Marke ein zur Aufnahme des Datums der Verwendung bestimmter Vordruck.

Die Verwendung der Marken muß in folgender Weise bewirkt werden. Die Marken sind auf der Vorderseite des Schriftstücks aufzukleben. In jeder einzelnen aufgeklebten Marke muß das Datum der Verwendung derselben auf dem Schriftstück, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben, an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niedergeschrieben werden. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sind zulässig (z. B. 8. Octbr. 1881, 7. Sptbr. 1882).

Digitized by Google

Außerdem muß der Name oder die Firma desjenigen, der die Marke verwendet, auf der letzteren niedergeschrieben werden. Es genügt jedoch, wenn nur ein Theil des Namens oder der Firma auf die Marke zu stehen kommt, der andere Theil auf das Schriftstück selbst oder auf andere etwa zur vollständigen Versteuerung des letzteren erforderliche Marken oder auf beide hinüberreicht.

Der Name bezw. die Firma und das Datum müssen mittelst deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschreibung niedergeschrieben werden.

Es ist zulässig, den vorgeschriebenen Entwerthungsvermerk ganz oder theilweise durch schwarzen Stempelaufdruck herzustellen. In diesem Falle braucht das Datum nicht an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle, es muß aber in seinem ganzen Umfange (Monatsbezeichnung, Tages- und Jahreszahl) vollständig auf jeder einzelnen Marke aufgedruckt sein.

Nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendete Stempelmarken werden als nicht verwendet angesehen (§. 22 des Gesetzes).

IV. Lotterieloose.

Zum Tarif, Nummer 5.

11. Behufs Berechnung der Abgabe von Lotterieloosen sind alle für den Erwerb eines Looses an den Unternehmer oder dessen Beauftragte zu leistenden Zahlungen zum Preise des Looses zu rechnen, insbesondere auch die sogenannten Schreibgebühren, Kollektionsgebühren u. a. m.

Zu §§. 12, 13 und 15 des Gesetzes.

12 a. Wer im Bundesgebiete Lotterien oder Ausspielungen veranstalten will, hat der zuständigen Steuerbehörde spätestens am 7ten Tage nach dem Empfange der obrigkeitlichen Erlaubniß schriftlich unter Beifügung einer Doppelschrift anzumelden:

Namen, Gewerbe und Wohnung des Unternehmers, die planmäßige Anzahl (die Nummern) und den planmäßigen Preis der Loose,

den Zeitpunkt, wo mit dem Vertrieb der Loose begonnen werden soll,

die Gegenstände, die Zeit und den Ort der Ausspielung,

die Namen und Wohnungen der unmittelbar von dem Unternehmer mit dem Vertrieb der Loose betrauten Personen.

Digitized by Google

Der Anmeldung ist als Anlage ein amtlich beglaubigtes Exemplar des obrigkeitlich genehmigten Plans der Lotterie oder Ausspielung anzuschließen.

Mit der Anmeldung ist die Abgabe für die Loose einzuzahlen. Wird Stundung der Abgabe bis nach dem Beginn des Vertriebes der Loose gegen Sicherstellung des Abgabenbetrags oder ohne solche beansprucht, so ist der Antrag mit der Anmeldung vorzulegen.

12 b. Wird Befreiung von der Abgabe in Anspruch genommen, so ist mit der Anmeldung der Nachweis zu führen, daß der Erlös des Unternehmens zu mildthätigen Zwecken Verwendung finden wird. Ueber die Anwendbarkeit der Befreiung entscheidet die Directivbehörde.

13. Die Behörde, welche die obrigkeitliche Erlaubniß zur Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung ertheilt, hat hiervon ohne Verzug der zur Erhebung der Abgabe für die Loose zuständigen Steuerbehörde unter Bezeichnung des Unternehmens und seines Zweckes, des Namens und der Wohnung des Unternehmers, und des Zeitpunkts, an welchem dem letztern die obrigkeitliche Erlaubniß behändigt worden, schriftlich Mittheilung zu machen.

Auf Grund dieser Mittheilung hat die Steuerbehörde sogleich nach Ablauf der unter Nummer 12 a. für die Anmeldung vorgeschriebenen Frist wegen Feststellung und Beitreibung der Abgabe, sowie nach Umständen wegen der Verhinderung des Loosabsatzes und Einleitung des Strafverfahrens das Erforderliche zu veranlassen.

14. Nachdem der Abgabenbetrag festgestellt, gebucht und entweder eingezahlt oder gestundet, beziehentlich nachdem die Stempelfreiheit der Loose von der zuständigen Behörde anerkannt worden ist, erfolgt die Abstempelung der Loose durch die zuständige Steuerstelle vermittelst Stempelaufdrucks. Der Stempel ist von runder oder ovaler Form und führt den Reichsadler und über demselben die Aufschrift „Versteuert“ bezw. „Stempelfrei,“ darunter das Unterscheidungszeichen der Abstempelungsstelle.

Ungestempelte Loose dürfen nicht ausgegeben werden.

Nach näherer Vorschrift der Landes-Regierung kann indessen bei den unter obrigkeitlicher Aufsicht stattfindenden Waaren-Verloosungen von der Abstempelung der abgabefreien Loose Umgang genommen werden, wenn mit Rücksicht auf die Zahl und den Preis der Loose die Abstempelung unverhältnißmäßige Mühwaltung verursachen würde.

Die abgestempelten Loose werden gegen Empfangsbescheinigung auf dem einen

Digitized by Google

Exemplar der Anmeldung zurückgegeben. Das andere bleibt nebst seinen Anlagen (Nummer 12a.) Belag zum Register. Wenn Stundung der Abgabe bewilligt ist, darf die Genehmigung zum Beginn des Loosabsatzes vor Entrichtung der Abgabe erst nach Abstempelung der Loose ausgehändigt werden.

Zu §. 13 des Gesetzes.

15. Die Landes-Regierungen bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Modalitäten die Genehmigung zum Absatz der Loose gegen Sicherstellung der Abgabe oder ohne solche ertheilt, oder sonst die Abgabe gestundet werden kann.

Zu §§. 14, 15 und 19 des Gesetzes.

16. Ausländische Loose und Ausweise über Spieleinlagen sind der zuständigen Steuerstelle mit einer nach dem anliegenden Muster f. doppelt auszustellenden Anmeldung unter Einzahlung des Abgabenbetrags innerhalb der im §. 14 des Gesetzes bezeichneten Frist zur Abstempelung vorzulegen. Wegen der Buchung der Abgabe, der Beläge und wegen der Abstempelung der Loose gelten die Bestimmungen unter Nummer 14. Stundung der Steuer findet nicht statt.

Muster f.

Ausländische Loose, welche in den ersten drei Tagen des Octobers 1881 einer zuständigen Steuerstelle vorgelegt werden, sind ohne Abgabenerhebung als stempelfrei abzustempeln sofern nachgewiesen wird, daß sie vor dem 1. October 1881 in das Bundesgebiet eingeführt worden sind.

Zu §. 17 des Gesetzes.

17. Für einzelne unabgesetzt gebliebene Loose ꝛc. wird die Reichs-Stempelabgabe nicht erstattet.

Zu §. 18 des Gesetzes.

Die Verwaltungen der Staatslotterien haben spätestens am 15ten Tage nach Ablauf der Ziehung jeder Klasse dem Reichsschatzamte die Zahl der abgesetzten Loose und den Preis der Loose (Nr. 11) anzuzeigen. Diese Anzeigen sind unter Benutzung eines von dem Reichsschatzamte vorzuschreibenden Formulars doppelt zu erstatten. Das Reichsschatzamt setzt die zu entrichtende Steuer fest.

Digitized by Google

V. Allgemeine Bestimmungen.

Zu §. 21 des Gesetzes.

19. Für die bei den Steuerstellen angekauften, demnächst aber verdorbenen Stempelmarken, sowie für die Reichs-Stempelzeichen, welche auf demnächst verdorbene Formulare oder Werthpapiere aufgedrückt worden sind, kann nur dann Erstattung beansprucht werden, wenn

a. der Schaden mindestens drei Mark beträgt und wenn

b. vollständig erwiesen wird, daß der Schaden lediglich durch Zufall oder Versehen veranlaßt und von den verdorbenen Stempelzeichen, bezw. von den Schriftstücken, zu welchen sie verwendet worden sind, noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht worden ist, durch welchen das steuerliche Interesse gefährdet werden kann,

c. der Erstattungsanspruch innerhalb 14 Tagen, nachdem der Schaden dem Berechtigten bekannt geworden, bei der Steuer-Directivbehörde des Bezirks angemeldet wird, auch die verdorbenen Stempelzeichen, und bei verdorbenen Werthpapieren und gestempelten Formularen die quittirten Anmeldungen, welche den Betrag der für dieselben entrichteten Stempelabgabe ergeben, zugleich vorgelegt werden.

Eine baare Zurückzahlung der entrichteten Reichs-Stempelabgabe findet nicht statt; die Erstattung erfolgt vielmehr in folgender Weise: Die von der Directivbehörde beauftragte Steuerstelle stempelt nach näherer Anweisung der ersteren dem Berechtigten auf Grund vorheriger Anmeldung nach den Vorschriften zu 2a. und 9 die an Stelle der verdorbenen neu ausgestellten Werthpapiere von demselben Steuerwerthe, bezw. eine gleiche Anzahl neuer Formulare zu demselben Steuerbetrage abgabenfrei ab, oder verabfolgt ihm Stempelmarken zum Betrage der zu erstattenden ohne Bezahlung.

Die verdorbenen Stempelmarken und Formulare, bezw. die aus den Werthpapieren ausgeschnittenen Stempelzeichen werden bei der Directivbehörde in Gegenwart zweier Beamten durch Verbrennen vernichtet.

Zu §§. 26 und 27 des Gesetzes.

20. Der Reichskanzler wird von Zeit zu Zeit ein Verzeichniß

I. der Steuerstellen, welche in jedem Bundesstaate

zur Erhebung der Reichs-Stempelabgaben für Werthpapiere,

Digitized by Google

Muſter a.

Eingegangen am ..... 18 .....
№ des Anmeldungs-Regiſters.
№ des Hebe-Regiſters.
(Schwarzſtempel.)

Anmeldung,

betreffend

die Verſteuerung beziehungsweiſe Abſtempelung von inländiſchen Actien, Renten- und Schuldverſchreibungen nach dem Reichsgeſetze vom 1. Juli 1881 über die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben.

Der Unterzeichnete beantragt die Abſtempelung der anbei erfolgenden, umſtehend ſpecificirten Werthpapiere und iſt damit einverſtanden, daß dem Ueberbringer der unten ausgefertigten Empfangsbeſcheinigung gegen Aushändigung derſelben die abgeſtempelten Werthpapiere zurückgegeben werden, ſowie, daß die Steuerbehörde zur Prüfung der Legitimation des Ueberbringers dieſer Empfangsbeſcheinigung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet ſein ſoll.

....., den ..... ten ..... 18 .

Des Anmeldenden { Vor- und Zuname. Wohnort und Wohnung.

Empfangsbeſcheinigung.

Die umſtehend verzeichneten Werthpapiere ſind der unterzeichneten Steuerſtelle übergeben und werden nach erfolgter Abſtempelung dem Ueberbringer dieſer Empfangsbeſcheinigung ausgehändigt werden. Die Steuerſtelle behält ſich das Recht vor, die Legitimation des Ueberbringers Empfangsbeſcheinigung zu prüfen, iſt jedoch zu einer ſolchen Prüfung nicht verpflichtet.

....., den ..... ten ..... 18 .

(Firma, Unterſchriften und Schwarzſtempel der Steuerſtelle).

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Name und Wohnort des Anmeldenden.	Der Werthpapiere						
		Gattung (Benennung) und Emittent.	Stückzahl.	Bezeichnung nach			Ort der Ausfertigung.	Datum der Ausfertigung.
				Serien-Nummer. ꝛc.	Littera.	fortlaufenden Nummern.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Nennwerth der Stücke		Zu vereinnehmen ist a. der volle Nennwerth oder b. eine Einzahlung von		Abgabebetrag für jedes Stück	Darauf kommen an Reichs-Stempelabgaben für den Interimsschein in Anrechnung	Mehr sind noch zu erheben für jedes Stück	Gesammtbetrag der Abgabe	Bemerkungen.
nach ausländischer Währung.	nach deutscher Währung Mark.	nach fremder Währung.	nach deutscher Währung Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
10.	11	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18

Digitized by Google

Muſter c.

Anmeldung,

betreffend

die Abſtempelung ausländiſcher Werthpapiere, welche vor dem 1. October 1881 ausgegeben ſind und ſpäteſtens am 29. December 1881 zur Abſtempelung vorgelegt werden.

Der Unterzeichnete beantragt die Abſtempelung der anbei erfolgenden, umſtehend ſpecificirten ausländiſchen Werthpapiere, welche vor dem 1. October 1881 ausgegeben ſind, und iſt damit einverſtanden, daß dem Ueberbringer der unten ausgefertigten Empfangsbeſcheinigung gegen Aushändigung derſelben die abgeſtempelten Werthpapiere zurückgegeben werden, ſowie, daß die Steuerbehörde zur Prüfung der Legitimation des Ueberbringers dieſer Empfangsbeſcheinigung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet ſein ſoll.

....., den ..... 1881.

Des Einreichers { Name / Stand / Wohnort.

Empfangsbeſcheinigung.

Die umſtehend verzeichneten ausländiſchen Werthpapiere ſind der unterzeichneten Steuerbehörde übergeben und werden nach erfolgter Abſtempelung dem Ueberbringer dieſer Empfangsbeſcheinigung ausgehändigt werden. Die Abſtempelungsbehörde behält ſich das Recht vor, die Legitimation des Ueberbringers dieſer Empfangsbeſcheinigung zu prüfen, iſt jedoch zu einer ſolchen Prüfung nicht verpflichtet.

....., den ..... 1881.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Der Werthpapiere					(Von der Abstempelungsbehörde auszufüllen).	
	Benennung.	Stückzahl.	Ort der Ausfertigung. (Bei den 1881 ausgefertigten Papieren ist auch das Datum der Ausfertigung anzugeben).	Jahr der Ausfertigung. (Bei den 1881 ausgefertigten Papieren ist auch das Datum der Ausfertigung anzugeben).	Nennwerth in der ausländischen Währung.	Stückzahl à 10 Pf. Stempel.	Stückzahl à 50 Pf. Stempel.
1.	2.	3.	4.	5.	6	7	8.
	Stückzahl						
						à 10 Pf.	à 50 Pf.

____ M. ____ Pf. Stempel ist entrichtet

den ____ ten ____ 1881.

Stempelbetrag ____ M.

Digitized by Google

Muſter d.

Eingegangen den ..... 18 .
№ ..... des Anmeldungs-Regiſters.
№ ..... des Hebe-Regiſters.
(Schwarzſtempel).

Vorläufige Anmeldung,

daß ſtempelpflichtige inländiſche Werthpapiere zur Zeichnung aufgelegt, oder zu weiteren Einzahlungen auf ſolche aufgefordert wird.

(Reichsgeſetz vom 1. Juli 1881 über die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben §. 4).

Des Anmeldenden **Name** und **Wohnort**	Der Werthpapiere, auf welche ſich die Anmeldung in Spalte 6 bis 9 bezieht,				Es ſoll erfolgen die		Die Zeichnung bzw. Einzahlung ſoll erfolgen		Bemerkungen.
	Gattung und Bezeichnung.	Stückzahl.	Serie, Littera und Nummern.	Nennwerth. Mark.	Auflegung zur Zeichnung.	Aufforderung zur Einzahlung von Mark.	an welchen Tagen.	bei welchen deutſchen Stellen.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Digitized by Google

Muſter e.

Eingegangen den ..... 18 ..
№ ..... des Anmeldungs-Regiſters.
№ ..... des Hebe-Regiſters.
(Schwarzſtempel).

Anmeldung

zur

Abſtempelung von Formularen zu Schlußnoten, Schlußzetteln und anderen Schriftſtücken der Tarifnummer 4 zum Reichsgeſetz vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben.

Nr.	Name und Wohnort des Anmeldenden.	Stückzahl und nähere Bezeichnung der Gattung der Formulare.	Davon ſollen abgeſtempelt werden: zu je 20 Pf. Stück.	zu je 1 Mark Stück.	Steuerbetrag. Mark.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6	7.

Digitized by Google

Muster f.

Eingegangen den ..... 18 .
№ des Anmeldungs-Regisſters.
№ des Hebe-Regisſters.
(Schwarzſtempel).

Anmeldung

zur

Verſteuerung für ausländiſche Lotterieloose.

Tag der Anmeldung.	Namen und Wohnung des Anmeldenden.	Anzahl.	Der einzelnen Looſe Preis incl. Schreibgeld ꝛc. in der fremden Währung.	deutſcher Währung.	Des Lotterie-Unternehmers Sitz, nähere Bezeichnung, auch Name und Wohnort des Unternehmers.	Zeit der Ziehung der Looſe.	Abgabenbetrag a. im Einzelnen und b. in Summe.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Digitized by Google

Hierbei: Nr. 18, 19, 20 und 21 des Reichs-Gesetzblattes 1881.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 25. Neustrelitz, den 14. August. **1881.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 11.) Verordnung, betreffend die Zwangsvollstreckungs-Ordnung für die Central-Steuer-Direction und -Kasse.

(№ 12.) Verordnung, betreffend die Zwangsvollstreckungs-Ordnung für den Landkasten.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. den Weltpostverein.

(2.) Bekanntmachung, betr. Briefsendungen nach und aus Guatemala.

(3.) Bekanntmachung, betr. Postpackete nach Algerien, Corsika, Tunis und den Französischen Kolonien.

(4.) Bekanntmachung, betr. Briefsendungen nach Queensland.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 11.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen er-

Digitized by Google

lassen Wir die nachstehende Zwangsvollstreckungs-Ordnung für die Central-Steuer-Direction und -Kasse.

§. 1.

Der Central-Steuer-Direction wird für den ganzen Umfang ihres Geschäftskreises die Befugniß zur Verfügung der Zwangsvollstreckung beigelegt.

§. 2.

Dem Zwangsvollstreckungs-Verfahren geht eine Anmahnung voraus; dieselbe wird von der Central-Steuer-Direction alsbald nach der Fälligkeit einer Zahlung oder sonstigen Leistung an die säumig gebliebene Obrigkeit oder sonstige Behörde oder Person gerichtet und enthält außer der genauen Angabe der rückständigen Zahlung oder Leistung die Aufforderung, dieselbe binnen 3 Wochen zu beschaffen, und,

a. wenn es sich um Zahlung einer Geldsumme handelt, die Androhung, daß nach Ablauf dieser Frist die Zwangsvollstreckung werde verfügt werden;

b. wenn es die Vornahme einer Handlung betrifft, die Androhung einer Geldstrafe von 10 Mark mit dem Hinzufügen, daß dieselbe nach Ablauf der Frist durch Postvorschuß eingezogen und die Aufforderung bei einer wiederholten Geldstrafe von 100 Mark erneuert werden werde.

Die Anmahnung erfolgt mittelst unfrankirten Briefes unter dem Siegel oder dem Stempel der Central-Steuer-Direction und unter Wahrnahme einer in die Central-Steuer-Kasse fließenden Gebühr von 1 Mark mittelst Postvorschusses. Sie wird bei Gutsbesitzern nicht an diese selbst, sondern an das betreffende Gut adressirt.

§. 3.

Der Lauf der im §. 2 vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist beginnt mit dem Tage der Absendung des Anmahnungsschreibens.

§. 4.

Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist die Zahlung oder die Leistung der Handlung nicht, und sind hinreichende Gründe zur Entschuldigung der Versäumniß nicht vorgebracht, so ist

a. im Falle des §. 2a. von der Central-Steuer-Direction in Maßgabe der Verordnung, betreffend die Hülfsanträge der nicht gerichtlichen Behörden u. s. w., vom 20. Mai 1879, unter gleichzeitigem Hinweis auf die Vor-

Digitized by Google

schriften des §. 7, Absatz 1 der gegenwärtigen Verordnung entweder der zuständige Gerichtsvollzieher mit der zwangsweisen Einziehung der rückständigen Zahlung zu beauftragen oder das zuständige Amtsgericht entsprechend zu ersuchen,

b. im Falle des §. 2b. unter Einziehung der verfallenen Geldstrafe von 10 Mark die Aufforderung zur Vornahme der fraglichen Handlung binnen nunmehr zwei Wochen unter Androhung einer zwangsweise einzuziehenden Geldstrafe von 100 Mark zu wiederholen.

Auch für diese Aufforderung normiren die Bestimmungen im letzten Absatz des §. 2 über die Art der Absendung, die Gebührenwahrnahme u. s. w., und im §. 3 wegen Berechnung der Frist.

§. 5.

Von der Beauftragung des Gerichtsvollziehers, bezw. dem an das Amtsgericht gerichteten Ersuchen wird, unter Wahrnahme einer Gebühr von 2 Mark, dem Säumigen Kenntniß gegeben.

Wegen der Einstellung und Beschränkung der Zwangsvollstreckung kommen die betreffenden Bestimmungen der Civilprozeßordnung mit der Maßgabe zur entsprechenden Anwendung, daß, wenn nicht die Einziehung einer rückständigen Zahlung, sondern die Erzwingung einer Handlung (§. 2b.) zur Frage steht, der Gerichtsvollzieher, falls ihm glaubhaft nachgewiesen wird, daß die bezügliche Handlung inzwischen vorgenommen sei, nur die erwachsenen Kosten, nicht auch die verfügte Geldstrafe beizutreiben hat.

§. 6.

Wenn auch die in Gemäßheit des §. 4b. gesetzte Frist abläuft, ohne daß der Aufforderung Folge geleistet worden, so ist wegen Einziehung der verwirkten Geldstrafe von 100 Mark in Maßgabe des §. 4a. zu verfahren, gleichzeitig aber über die Sachlage Bericht an Unsere Landes-Regierung zu erstatten und um Bestimmung der weiter je nach der Lage des Falles anzudrohenden höheren Geldstrafen zu ersuchen, worauf sodann von der Central-Steuer-Direction unter Bezugnahme auf die ergangene Regierungsverfügung in Gemäßheit der vorstehenden Paragraphen zu verfahren ist.

§. 7.

An die zum Landtage persönlich geladenen und daselbst stimmberechtigten Gutsbesitzer soll die Anmahnung resp. Aufforderung zur Vornahme rückständiger Leistungen

Digitized by Google

während des Zeitraums von 4 Tagen vor Eröffnung eines Land- oder Convocationstages bis 4 Tage nach dem Schlusse oder der Prorogirung desselben nicht erfolgen; auch soll während der Dauer eines Land- oder Convocationstages das Zwangsvollstreckungs-Verfahren ruhen.

Während des Monats August, welcher als Ferienzeit anzusehen ist, ruht das Zwangsvollstreckungs-Verfahren ebenfalls und dürfen die zwangsweise beigetriebenen Gelder an die Central-Steuer-Kasse nicht abgeliefert werden.

Der Central-Steuer-Direction steht es frei, nach Ermessen geeignet erscheinende Zwischenfristen zu ertheilen, soweit dadurch die Erledigung von Monituren nicht erheblich verzögert und der Haupt-Kassen-Abschluß nicht hinausgeschoben wird.

§. 8.

Die von der Central-Steuer-Direction erkannten und eingezogenen Geldstrafen, ingleichen diejenigen, welche in Gemäßheit des §. 6 von Unserer Landes-Regierung erkannt werden und zur Einziehung gelangen, fließen in die Central-Steuer-Kasse.

§. 9.

Sofern die Annahme und Einlösung der in dieser Verordnung gedachten Anmahnungs- oder Aufforderungsschreiben von dem Schuldner verweigert wird, so hat die Central-Steuer-Direction dieselben durch den Gerichtsvollzieher zustellen, auch die Gebühr und die erwachsenen Kosten in Maßgabe der gedachten Verordnung vom 20. Mai 1879 zwangsweise beitreiben zu lassen.

§. 10.

Alle durch das Zwangsvollstreckungs-Verfahren entstehenden Kosten fallen dem Schuldner zur Last.

§. 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. September 1881 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 5. Juli 1881.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(№ 12.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen erlassen Wir die nachstehende Zwangsvollstreckungs-Ordnung für den Landkasten:

§. 1.

Dem Zwangsvollstreckungs-Verfahren geht eine Anmahnung der Restanten voraus. Dieselbe wird von dem Engeren Ausschuß durch den Landeseinnehmer 14 Tage nach dem Fälligkeitstermine einer Zahlung an die säumig gebliebenen Schuldner des Landkastens erlassen und enthält außer der genauen Angabe der rückständigen Zahlung die Aufforderung, dieselbe binnen 3 Wochen an den Landkasten zu beschaffen, mit dem Hinzufügen, daß widrigenfalls die Einziehung der Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung werde beantragt werden.

Die Anmahnung erfolgt mittelst unfrankirten Briefes unter dem Siegel oder dem Stempel des Landkastens und unter Wahrnehmung einer in die Landkasten-Balance B. 1 fließenden Gebühr von 1 Mark mittelst Postvorschusses. Sie wird bei Gutsbesitzern nicht an diese selbst, sondern an das betreffende Gut gerichtet.

§. 2.

Der Lauf der in §. 1 vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist beginnt mit dem Tage der Absendung des Anmahnungsschreibens.

§. 3.

Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist die Zahlung nicht, oder nicht vollständig, so hat der Landeseinnehmer ohne Verzug die Restantenliste unter Anschluß einer nochmaligen Ausfertigung der ergangenen Anmahnungsschreiben rücksichtlich jedes Restanten bei dem Engeren Ausschuß einzureichen, und dieser unter Ueberreichung der Restantenliste nebst den Ausfertigungen bei Unserer Landes-Regierung die Eintragung der Vollstreckungs-Clausel auf letztere und deren Rückgabe zum weiteren Verfahren zu beantragen. Nach Wiedereingang der vollstreckbaren Ausfertigungen werden von dem Engeren Ausschusse die geeigneten Verfügungen an

Digitized by Google

die zuständigen Gerichtsvollzieher oder die zuständigen Amtsgerichte in Maßgabe der Verordnung, betreffend die Hülfsanträge der nicht gerichtlichen Behörden ꝛc., vom 20. Mai 1879, zwecks Einziehung der rückständigen Summen, beziehungsweise Ablieferung an den Landkasten erlassen. Für den Auftrag oder das Schreiben des Engeren Ausschusses an den Gerichtsvollzieher, beziehungsweise an das Gericht, in welchen auch auf die Vorschriften des §. 5 dieser Verordnung hinzuweisen ist, genügt die Unterschrift eines seiner Mitglieder.

§. 4.

Von der nach §. 3 erfolgten Ueberreichung der Restantenliste bei Unserer Landes-Regierung wird durch den Engeren Ausschuß, unter Wahrnahme einer in die Landkasten-Balance B. 1 fließenden Gebühr von 2 Mark, dem säumigen Schuldner Kenntniß gegeben.

§. 5.

An die zum Landtage persönlich geladenen und daselbst stimmberechtigten Gutsbesitzer soll die Anmahnung (§. 1) während des Zeitraumes von 4 Tagen vor Eröffnung eines Land- oder Convocationstages bis 4 Tage nach dem Schlusse oder der Prorogirung desselben nicht erfolgen, auch soll während der Dauer eines Land- oder Convocationstages das Zwangsvollstreckungs-Verfahren ruhen. Während der Ferien des Landkastens (1. bis 31. August), während welcher das Zwangsvollstreckungs-Verfahren ebenfalls ruht, dürfen die zwangsweise beigetriebenen Gelder an den Landkasten nicht abgeliefert werden. Dem Engeren Ausschusse steht es frei, nach Ermessen geeignet erscheinende Zwischenfristen zu ertheilen, soweit dadurch der Haupt-Kassen-Abschluß nicht hinausgeschoben wird.

§. 6.

Sofern die Annahme und Einlösung der im §. 1 gedachten Anmahnungsschreiben von dem Schuldner verweigert wird, so hat der Engere Ausschuß dieselben durch den Gerichtsvollzieher zustellen, auch die Gebühr und die erwachsenen Kosten in Maßgabe der gedachten Verordnung vom 20. Mai 1879 zwangsweise beitreiben zu lassen.

§. 7.

Alle durch das Zwangsvollstreckungs-Verfahren entstehenden Kosten fallen dem Schuldner zur Last.

Digitized by Google

§. 8.

Die Executions-Ordnung vom 18. April 1755, sowie die Instructionen für den Landes-Executor vom 26. Januar 1767 und vom 13. August 1827 werden aufgehoben.

§. 9.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. September 1881 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 5. Juli 1881.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

(1.) Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, ist nunmehr auch Serbien beigetreten. Das Porto für derartige Postkarten beträgt 20 Pfennig.

Schwerin i./M., den 19. Juli 1881.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

In Vertretung: Rodatz.

(2.) Zum 1. August tritt die Republik Guatemala dem Weltpostverein bei.

Von diesem Zeitpunkt ab kommen mithin für Briefsendungen nach und aus Guatemala die Vereinsportosätze in Anwendung, nämlich: 20 Pfennig für frankirte Briefe, 40 Pfennig für unfrankirte Briefe; 10 Pfennig für Postkarten, 5 Pfennig für je 50 Gramm Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, mindestens jedoch 20 Pfennig für Geschäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben.

Schwerin i./M., den 19. Juli 1881.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

In Vertretung: Rodatz.

Digitized by Google

(3.) Vom 1. August d. J. ab kommen für Postpackete ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 3 Kilogramm nach Algerien, Corsika, Tunis und den Französischen Kolonien (Senegambien, Guadeloupe, Guyana, Martinique, Pondichéry, Réunion und Cochinchina) die Bestimmungen der Pariser Uebereinkunft vom 3. November 1880 und die daraus sich ergebenden ermäßigten Portosätze in Anwendung. Ueber die Beträge des Portos, welches vom Absender im Voraus zu entrichten ist, sowie über die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin i./M., den 27. Juli 1881.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung: Rodatz.

(4.) Briefsendungen nach Queensland, welche mit der in vierzehntägigen Zwischenräumen sich darbietenden Postdampfschiffverbindung über Brindisi-Point de Galle-Melbourne (aus Brindisi jeden zweiten Montag vom 1. August ab) Beförderung erhalten sollen, müssen von den Absendern mit dem Vermerk „via Melbourne“ versehen werden. Briefe ohne solche Leitangabe werden nur in vierwöchigen Fristen auf dem Wege über Brindisi-Point de Galle-Singapore (von Brindisi jeden 4ten Montag vom 15. August ab) ihrem Bestimmungsorte zugeführt.

Schwerin i./M., den 27. Juli 1881.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung: Rodatz.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bankier Bernhard Caspar in Hannover den Character als Commerzienrath zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 19. Juli 1881.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 26. Neustrelitz, den 16. August. **1881.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Durchschnittspreise des Monats Juli 1881.
(2.) Bekanntmachung, betr. die Aufstellung der Urlisten für Schöffen für das Jahr 1882.
(3.) Bekanntmachung, betr. die Personen-Fuhrwerke zwischen Fürstenberg i/M. und Lychen.
(4.) Bekanntmachung, betr. das Personen-Fuhrwerk zwischen Feldberg und Stargard i/M.
(5.) Bekanntmachung, betr. den Postanweisungs-Verkehr mit Britisch-Australien.

II. Abtheilung.

(1.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats Juli 1881 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	22 M.	19 Pf.
2.	„ „	Roggen	20 „	9 „
3.	„ „	Gerste	17 „	52 „

Digitized by Google

4.	100 Kilogramm	Hafer	17	M.	52	₰
5.	„ „	Erbsen	22	„	—	„
6.	„ „	Stroh	7	„	75	„
7.	„ „	Heu	6	„	15	„
8.	ein Raummeter	Buchenholz	9	„	—	„
9.	„ „	Tannenholz	6	„	50	„
10.	1000 Soden	Torf	8	„	50	„

Neustrelitz, den 4. August 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Die zur Aufstellung der Urlisten für Schöffen nach §. 36 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und nach der Bestimmung sub I. 1 der Bekanntmachung vom 17. Juni 1879, betreffend die Schöffengerichte, berufenen Personen, nämlich:

a. für die Domainen einschließlich der Incamerata und für das Cabinetsamt die Gemeinde- beziehungsweise Ortsvorsteher,

b. für die ritterschaftlichen Landgüter, einschließlich der ritterschaftlichen Pertinenz Krappmühl, und für die Besitzungen der übrigen Landbegüterten (Kl. Miltzow, Sandhagen), mit Ausnahme von Schwanbeck und Schwichtenberg, die Träger der Ortsobrigkeit,

c. für die Städte und deren Gebiet, mit Einschluß von Schwanbeck und Schwichtenberg, die Bürgermeister oder die von den Magistraten mit der Vertretung der Bürgermeister beauftragten Magistratsmitglieder,

werden hiedurch daran erinnert, daß in Maßgabe der Vorschriften sub I. 4 und sub II. der angezogenen Bekanntmachung vom 17. Juni 1879 die Urlisten für Schöffen für das Jahr 1882 bis zum 1. October d. J. aufzustellen, an diesem Tage nach vorangegangener ordnungsmäßiger Bekanntmachung in der Gemeinde eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen und nach Ablauf dieser Frist mit dem vorschriftsmäßigen Atteste an den Amtsrichter des Bezirks einzusenden sind.

Neustrelitz, den 6. August 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(3.) Die zur Beförderung von Postsendungen dienenden Privat-Personen-Fuhrwerke zwischen Fürstenberg i./M., und Lychen haben folgenden veränderten Gang erhalten:

I. Fuhrwerk.

Aus	Fürstenberg i./M.	Stadt	täglich	.	8^{5} früh.
„	Fürstenberg i./M.	Bahnhof	„	.	8^{30} früh.
in	Lychen		„	.	10^{15} Vorm.
aus	Lychen		„	.	6^{30} früh.
aus	Fürstenberg i./M.	Bahnhof	„	.	8^{35} früh.
in	Fürstenberg i./M.	Stadt	„	.	8^{40} früh.

II. Fuhrwerk.

Aus	Fürstenberg i./M.	Stadt	täglich	.	7^{20} Abends.
„	Fürstenberg i./M.	Bahnhof	„	.	7^{45} Abends
in	Lychen		„	.	9^{30} Abends.
aus	Lychen		„	.	6^{50} Abends
aus	Fürstenberg i./M.	Bahnhof	„	.	8^{55} Abends.
in	Fürstenberg i./M.	Stadt	„	.	9 Abends.

Schwerin i./M., den 30. Juli 1881.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

In Vertretung: **Rodatz.**

(4.) Das zur Beförderung der Postsendungen dienende Privat-Personen-Fuhrwerk zwischen Feldberg i./M und Stargard i./M. hat folgenden veränderten Gang erhalten:

Aus	Feldberg i./M.		täglich	.	5^{35} früh.
„	Möllenbeck		„	.	6^{45} früh.
„	Quadenschönfeld (Posthülfsstelle)		„	.	7^{15} früh.
„	Teschendorf (Posthülfsstelle)		„	.	7^{45} früh.
in	Stargard i./M.		„	.	8^{30} Morgens.
Aus	Stargard i./M.		„	.	2^{30} Nachmittags.
„	Teschendorf (Posthülfsstelle)		„	.	3^{20} Nachmittags.
„	Quadenschönfeld (Posthülfsstelle)		„	.	3_{50} Nachmittags.

Digitized by Google

aus	Möllenbeck	täglich .	4^{25} Nachmittags.
in	Feldberg i./M.	" .	5^{25} Nachmittags.

Schwerin i./M. den 1. August 1881.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung: **Rodatz.**

(5.) Von jetzt ab können nunmehr auch nach den Britischen Kolonien Victoria, West-Australien, Neu-Seeland und Vandiemensland durch die Deutschen Postanstalten Zahlungen bis zum Betrage von 210 Mark im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt unter Anwendung des für den internationalen Verkehr vorgeschriebenen Postanweisungs-Formulars. Der einzuzahlende Betrag ist auf demselben in englischer Währung anzugeben; die Umrechnung in die Markwährung erfolgt durch die Einlieferungs-Postanstalt. Die Gebühr beträgt 50 Pfennig für je 20 Mark oder einen Theil von 20 Mark, als Minimum jedoch 1 Mark. Die Postanweisung muß den Namen und mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens bz. die Bezeichnung der Firma des Empfängers, sowie die genaue Angabe des Wohnorts desselben enthalten. In gleicher Weise ist auf dem Abschnitt der Postanweisung der Absender zu bezeichnen. Zu weiteren schriftlichen Mittheilungen darf weder die Postanweisung noch der Abschnitt derselben benutzt werden. Von der erfolgten Einzahlung der Beträge sind die Empfänger seitens der Absender durch besondere Benachrichtigungsschreiben in Kenntniß zu setzen.

Es können somit von jetzt ab Postanweisungen nach dem gesammten Britisch-Australien durch die Deutschen Postanstalten vermittelt werden.

Schwerin i./M., den 4. August 1881.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Ritzler.

Hierbei: Nr. 22 des Reichs-Gesetzblattes 1881.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 27. Neustrelitz, den 23. August. **1881.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Gestattung von Ernte-Arbeiten an den nächsten beiden Sonntagen.
(2.) Bekanntmachung, betr. den Weltpostverein.
(3.) Bekanntmachung, betr. den Weltpostverein.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Wegen des bisherigen ungünstigen Erntewetters will Großherzogliche Landes-Regierung hiemit gestatten, daß an den nächsten beiden Sonntagen — am 28. August und 4. September — Ernte-Arbeiten nach beendigtem Gottesdienst und mit Einwilligung der Arbeiter vorgenommen werden dürfen.

Neustrelitz, den 22. August 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(2.) Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, ist nunmehr auch die Republik Liberia beigetreten. Das Porto für derartige Postkarten beträgt 20 Pfennig.

Schwerin i./M., den 4. August 1881.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Nitzler.

(3.) Zum 1. September treten die Britisch-Westindischen Inseln Barbados und St. Vincent dem Weltpostverein bei. Von diesem Zeitpunkt ab kommen für Briefsendungen nach und aus allen Theilen Westindiens die Vereinsportosätze in Anwendung, nämlich: 20 Pfennig für frankirte Briefe, 40 Pfennig für unfrankirte Briefe; 10 Pfennig für Postkarten; 5 Pfennig für je 50 Gramm Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, mindestens jedoch 20 Pfennig für Geschäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben.

Schwerin i./M., den 20. August 1881.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

In Vertretung: **Rodatz.**

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Schuhmachermeister Gustav Wagner hieselbst zum Hofschuhmacher Sr. Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 1. August 1881.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Haushofmeister George Bethell aus London zum Haushofmeister bei Allerhöchst-Ihrer Hofhaltung von Ostern d. J. ab zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 2. August 1881.

Digitized by Google

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den beiden von dem Arbeitsmann Fritz Brandt in Feldberg an Kindes Statt angenommenen Geschwistern Friederike Johanne Luise Benzin und Wilhelm Albert Julius Benzin den Familiennamen „Brandt“ beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 8. August 1881.

(4.) Der Bauer Fr. Höpfner in Weitin ist zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Weitin bestellt worden.

Neustrelitz, den 8. August 1881.

(5.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Hausmarschall Kammerherrn von Jagow hieselbst zum Großcomthur des Hausordens der Wendischen Krone zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 12. August 1881.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 28. Neustrelitz, den 2. September. **1881.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Aufstellung der Wählerlisten für die Reichstagswahl.
(2. u. 3.) Bekanntmachungen, betr. Postkurs-Veränderung.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Mit Rücksicht auf die bevorstehenden Neuwahlen zum Deutschen Reichstage werden sämmtliche Ortsobrigkeiten (Gutsherrschaften, Magistrate, Aemter, die Landvogtei und die Besitzer von Dodow, Horst und Torisdorf) unter Bezugnahme auf das Publikandum vom 7. Juli 1870 sub I. (Offic. Anz. 1870 Nr. 21) hiedurch aufgefordert, ungesäumt nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 1—3, 7 und 8 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869, sowie des §. 1 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 und unter genauer Beachtung des dem Wahlreglement sub A. anliegenden Formulars die Aufstellung der Wählerlisten in Angriff zu nehmen,

Digitized by Google

resp. durch die Gemeinde-Vorstände in Angriff nehmen zu lassen und dieselben zur alsbaldigen Auslegung, deren Anfangstermin demnächst von hier aus bekannt gemacht werden wird, bereit zu halten. Die Wählerlisten sind in zwei Exemplaren anzufertigen, von denen das eine, das Haupt-Exemplar, zur Auslegung, das andere zur demnächstigen Ueberweisung an den Wahlvorstand bestimmt ist.

Formulare zu den Wählerlisten sind in den hiesigen Druckereien zu haben.

Neustrelitz, den 29. August 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Die Personenpost zwischen Mirow und Röbel hat in der Richtung von Mirow nach Röbel folgenden veränderten Gang erhalten:

Aus	Mirow	täglich	. 3^{30}	früh,
„	Vipperow	„	. 5^{25}	„
in	Röbel	„	. 6^{35}	„

In der entgegengesetzten Richtung ist der Gang der Post unverändert geblieben.

Schwerin i./M., den 27. August 1881.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

In Vertretung: **Rodatz.**

(3.) Die nachbenannten Posten haben folgenden veränderten Gang erhalten:

a. die Personenpost zwischen Feldberg i./M. und Neustrelitz:

Aus	Feldberg i./M.	täglich	. 2^{45}	Nachmittags,
„	Möllenbeck i./M.	„	. 3^{50}	„
in	Neustrelitz	„	. 6	Abends.

In entgegengesetzter Richtung unverändert.

b. Das zur Beförderung der Postsendungen dienende Privat-Personenfuhrwerk zwischen Feldberg i./M. und Stargard i./M.:

Digitized by Google

Aus	Feldberg i./M.	täglich	9	Morgens,
„	Möllenbeck i./M.	„	10 10	„
„	Quadenschönfeld (Posthülfsstelle)	„	10 40	„
„	Teschendorf (Posthülfsstelle)	„	11 10	„
in	Stargard i./M.	„	11 55	„
Aus	Stargard i./M.	„	3	Nachmittags,
„	Teschendorf (Posthülfsstelle)	„	3 50	„
„	Quadenschönfeld (Posthülfsstelle)	„	4 20	„
„	Möllenbeck i./M.	„	4 55	„
in	Feldberg i./M.	„	5 55	„

Schwerin i./M., den 28. August 1881.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

In Vertretung: **Rodatz.**

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Premier-Lieutenant der Landwehr Stephan Werner von Dewitz auf den Antrag seines Vaters, des Vicelandmarschalls Friedrich von Dewitz auf Cölpin und Roggenhagen als Mitbesitzer von Roggenhagen c. p. anzuerkennen geruht.

Neustrelitz, den 8. August 1881.

(2.) Infolge der Präsentation des Vorstandes der Stiftung zur Aufhülfe und Beförderung des Gewerbebetriebes hieselbst sind der Eichamts-Dirigent Rönbeck und der Schmiedemeister L. Höcker hieselbst zu Mitgliedern des Vorstandes dieser Stiftung gemäß §. 4 der Statuten vom 31. December 1877 für die drei Jahre 1881, 1882 und 1883 wiederum ernannt worden.

Neustrelitz, den 19. August 1881.

Digitized by Google

(3.) Vom Großherzoglichen Consistorio ist dem Candidaten der Theologie Rector Heinrich Gerber in Woldegk das Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Pfarramte ertheilt worden.

Neustrelitz, den 25. August 1881.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 29. Neustrelitz, den 9. September. **1881.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1. u. 2.) Publicanda, betr. die Reichstagswahl.
(3.) Bekanntmachung, betr. die Durchschnittspreise des Monats August 1881.

II. Abtheilung.

(1.) Da die Neuwahlen zur nächsten Legislatur-Periode des Deutschen Reichstages bevorstehen, so wird in Verfolg der Bekanntmachung vom 29. v. Mts. hiedurch weiter verordnet:

I. Sämmtliche Ortsobrigkeiten (Gutsherrschaften, Magistrate, Aemter, die Landvogtei und die Besitzer von Dodow, Horst und Torisdorf) haben die Zeit vom 17. bis zum 22. September d. J. zu einer genauen Revision und nöthigenfalls Rectification der Wählerlisten zu benutzen und am 22. September d. J. der Großherzoglichen Landes-Regierung die erfolgte Vollendung der Wählerlisten berichtlich anzuzeigen, worauf Großherzogliche Landes-Regierung den Termin zur Auslegung derselben bestimmen wird.

II. Bezüglich der Feststellung der einzelnen Wahlbezirke behält es bei dem dem Publicandum vom 15. Juli 1878 (Offic. Anzeiger S. 145) anliegenden Verzeichnisse das Bewenden.

Digitized by Google

Sollten einzelne Obrigkeiten noch Abänderungen der bestehenden Wahlbezirke mittelst Vereinigung oder Theilung von Ortschaften für wünschenswerth halten, — wobei namentlich das Erforderniß der Bildung vorschriftsmäßiger Wahlvorstände zu berücksichtigen ist, — so haben sie binnen 8 Tagen Großherzoglicher Landes-Regierung darüber berichtliche Vorschläge zu machen.

III. Die Wahlvorsteher, sowie die Stellvertreter derselben für Behinderungsfälle werden von Großherzoglicher Landes-Regierung ernannt werden. Die Ortsobrigkeiten haben daher in dem zum 22. September d. J. über die Vollendung der Wählerlisten zu erstattenden Berichte auch die Wahlvorsteher und deren Stellvertreter für jeden Bezirk in Vorschlag zu bringen.

IV. Da die ordnungsmäßige Abwickelung des Wahlgeschäftes ohne genaueste Innehaltung der für die einzelnen Geschäfte angeordneten Fristen nicht möglich ist, so werden sämmtliche Ortsobrigkeiten zur pünktlichen Befolgung der betreffenden Vorschriften hiedurch dringend aufgefordert.

V. Formulare zu den Wahlprotokollen und den bei der Wahlhandlung zu führenden Gegenlisten werden den Obrigkeiten rechtzeitig aus Großherzoglicher Landes-Regierung zugehen.

Formulare zu den Wählerlisten sind in den hiesigen Druckereien zu haben.

Neustrelitz, den 1. September 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Nachdem durch die Kaiserliche Verordnung vom 31. v. Mts. die Wahlen zum Reichstage

auf den 27. October 1881

ausgeschrieben worden, wird solches mit der Anweisung hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, die Wählerlisten vom 26. d. Mts. ab mindestens acht Tage lang vorschriftsmäßig auszulegen.

Zugleich wird in Gemäßheit des §. 8 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt von 1870, S. 277) darauf aufmerksam gemacht, daß die Wahlhandlung nach §. 9 des Wahlreglements um 10 Uhr Vormittags beginnt und um 6 Uhr Nachmittags geschlossen wird.

Digitized by Google

Das Verzeichniß der einzelnen Wahlbezirke, sowie der ernannten Wahlvorsteher und deren Stellvertreter wird publicirt werden, sobald sämmtliche desfallsige Berichte der Ortsbehörden eingegangen sein werden.

Neustrelitz, den 3. September 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats August 1881 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	22	M.	72	Pf
2.	„ „	Roggen	17	„	85	„
3.	„ „	Gerste	16	„	91	„
4.	„ „	Hafer	16	„	78	„
5.	„ „	Erbsen	22	„	—	„
6.	„ „	Stroh	7	„	35	„
7.	„ „	Heu	5	„	35	„
8.	ein Raummeter	Buchenholz	9	„	—	„
9.	„ „	Tannenholz	6	„	50	„
10.	1000 Soden	Torf	8	„	50	„

Neustrelitz, den 6. September 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Hierbei: Nr. 23 des Reichs-Gesetzblattes 1881.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 30. Neustrelitz, den 24. September. **1881.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Stiftung der Joachim Salomon Cohnschen Eheleute.
(2.) Bekanntmachung zur Ergänzung der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 20. August 1879.
(3.) Bekanntmachung, betr. die Reichstags-Wahl.
(4.) Bekanntmachung, betr. Werthsendungen nach Rumänien.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die von den hieselbst verstorbenen Joachim Salomon Cohnschen Eheleuten letztwillig errichtete Stiftung bei gleichzeitiger Bestätigung des bezüglichen Abschnittes ihres Testamentes vom 26. Juli 1872 unter dem Namen:

Stiftung

der Joachim Salomon Cohnschen Eheleuten zur Ausstattung armer jüdischer Bräute

als juristische Person anzuerkennen geruht.

Digitized by Google

Gegenwärtig sind zu Verwaltern der Stiftung bestellt: der Senator A. Sanders und der Dr. med. Ahrensdorf in Strelitz. Veränderungen in den Personen der Verwalter sind zwecks ihrer Legitimation jedesmal dem Magistrate in Strelitz anzuzeigen.

Neustrelitz, den 29. August 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Die Gerichtsvollzieher werden hierdurch angewiesen, von der Zeit und dem Ort der auf dem platten Lande abzuhaltenden öffentlichen Zwangsversteigerungen im Domanium den Ortsvorstehern, in den übrigen Landestheilen aber den Ortsobrigkeiten gleichzeitig mit der in §. 76 der Geschäftsanweisung vom 20. August 1879 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung in denjenigen Fällen Anzeige zu machen, in welchen wegen der Größe der anberaumten Versteigerung oder aus sonstigen Gründen bei derselben die Ansammlung einer größeren Zahl von Menschen zu erwarten ist.

Die geschehene Anzeige ist durch einen Vermerk unter dem Pfändungsprotokoll ersichtlich zu machen.

Neustrelitz, den 8. September 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1. d. Mts. werden die Ortsobrigkeiten, welche entweder mit der Anzeige über die Vollendung der Wählerlisten oder mit dem Vorschlage der zu ernennenden Wahlvorsteher und deren Stellvertreter für die einzelnen Bezirke noch im Rückstande sind, hierdurch wiederholt aufgefordert, solcher Anzeigepflicht, welcher bis zum 22. d. Mts. hätte genügt werden sollen, nunmehr ungesäumt nachzukommen.

Neustrelitz, den 23. September 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(4.) Auf Werthsendungen nach Rumänien, soweit deren Inhalt aus baarem Gelde oder öffentlichen Werthpapieren besteht, muß bei der Versendung mit der Post der volle Werth der zu versendenden Gegenstände angegeben werden. Bei zu geringer Werthangabe wird für den ganzen Werthinhalt das dreifache Porto als Strafe von dem Empfänger eingezogen.

Schwerin i./M., den 16. September 1881.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Ritzler.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Landgerichtsrath Oesten hieselbst das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 28. August 1881.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Orgelbauer Mehme in Stralsund das Prädikat Hof-Orgelbauer beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 29. August 1881.

(3.) Der Rechtscandidat Siegfried Fischer aus Demern ist in der mit ihm angestellten ersten juristischen Prüfung bestanden.

Neustrelitz, den 8. September 1881.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 31. Neustrelitz, den 8. October. **1881.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Durchschnittspreise des Monats September 1881.
(2.) Bekanntmachung wegen Abänderung der Bekanntmachung vom 18. Juni 1879, betreffend das Schwurgericht.
(3.) Bekanntmachung, betr. den am 16. November d. J. in Sternberg zu eröffnenden allgemeinen Landtag.
(4.) Bekanntmachung, betr. das Packet-Porto nach dem Auslande.
(5.) Bekanntmachung, betr. die Postpackete nach Constantinopel.
(6.) Bekanntmachung, betr. den Gang einiger Posten und Privat-Personenfuhrwerke.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats September 1881 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	23 M.	9 Pf.
2.	„ „	Roggen	17 „	87 „
3.	„ „	Gerste	16 „	43 „

Digitized by Google

4.	100 Kilogramm	Hafer	16	M. 54	Pf.
5.	„ „	Erbsen	22	„ —	„
6.	„ „	Stroh	7	„ 75	„
7.	„ „	Heu	5	„ 75	„
8.	ein Raummeter	Buchenholz	9	„ —	„
9.	„ „	Tannenholz	6	„ 50	„
10.	1000 Soden	Torf	8	„ 50	„

Neustrelitz, den 6. October 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Nachdem die bisherigen Erfahrungen ergeben haben, daß die in der Bekanntmachung, betreffend das Schwurgericht, vom 18. Juni 1879 sub I. 1 und 2 vorgeschriebene Zahl von Geschworenen nicht ausreicht, um für den Fall der Anordnung außerordentlicher Sitzungen des Schwurgerichts die Heranziehung des für die Besetzung der Geschworenen-Bank erforderlichen Personals sicher zu stellen, so werden die Bestimmungen sub I. 1 und 2 der gedachten Bekanntmachung dahin abgeändert:

1. die Zahl der für das Geschäftsjahr erforderlichen Hauptgeschworenen wird auf 242, die Zahl der Hülfsgeschworenen auf 35 festgestellt, so daß alljährlich für das bei dem Landgerichte Güstrow periodisch zusammentretende Schwurgericht 277 Geschworene zu wählen sind.
2. Von der sub Nr. 1 bestimmten Zahl fallen
   a. auf Mecklenburg-Schwerin . . . . . 236 Geschworene,
   b. auf Mecklenburg-Strelitz mit Einschluß des Fürstenthums Ratzeburg . . . . . 41 „
3. Die auf Mecklenburg-Strelitz fallende Zahl von Geschworenen ist auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke in der Art anderweitig vertheilt, wie die Anlage A, Columne 4, ergiebt, und tritt diese Anlage A. nunmehr an die Stelle der Anlage A. der Bekanntmachung vom 18. Juni 1879.
4. Die vorstehenden Bestimmungen finden bereits für das Geschäftsjahr 1882 Anwendung.

Neustrelitz, den 24. September 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Digitized by Google

Anlage A.

No.	Amtsgerichte.	Seelenzahl.	Zahl der auf den Amtsgerichtsbezirk vertheilten Geschworenen.	Zahl der in die Vorschlags-Liste aufzunehmenden Geschworenen.
1.	2.	3.	4.	5.
1.	Neustrelitz.	12 327.	5.	15.
2.	Neubrandenburg.	13 730.	5.	15.
3.	Friedland.	12 642.	5.	15.
4.	Woldegk.	8 247.	4.	12.
5.	Strelitz.	6 274.	3.	9.
6.	Fürstenberg.	5 076.	3.	9.
7.	Stargard.	6 466.	3.	9.
8.	Feldberg.	7 827.	3.	9.
9.	Mirow.	6 741.	3.	9.
10.	Schönberg.	16 343.	7.	21.
			41.	123.

Digitized by Google

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst beschlossen, den diesjährigen ordentlichen allgemeinen Landtag auf den 16. November d. J. in der Stadt Sternberg anzusetzen, und dazu nachstehendes Landtags-Ausschreiben an alle Behörden und einzelne Gutsbesitzer, welche auf dem Landtage zu erscheinen berechtigt sind, erlassen.

Neustrelitz, den 4. October 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg

2c. 2c.

Wir fügen euch hiermit gnädigst zu wissen, daß Wir die Haltung eines allgemeinen Landtags beschlossen haben, und daß derselbe am 16. November d. J. in Sternberg eröffnet werden soll.

Gleichwie Wir nun solchen Landtag hiermit Landes-Fürstlich ausgeschrieben haben wollen: so befehlen Wir euch andurch gnädigst, euch des Abends vorher, als am 15. November d. J. in Sternberg einzufinden und nach gebührender Anmeldung am folgenden Tage die in Unserm Namen euch zu eröffnenden Propositionen, deren Inhalt hieneben beigefügt ist, zu erwarten, der gemeinsamen Berathschlagung darüber beizuwohnen und ohne erhebliche Ursache vor erfolgtem förmlichen Landtagsschlusse euch nicht von dannen wegzubegeben.

Ihr thut nun solches oder nicht: so sollet ihr dennoch zu allen dem, was von den Anwesenden gehörig wird beschlossen werden, gleich andern Unsern gehorsamsten Landsassen und Unterthanen verbunden und gehalten sein. Hieran geschieht Unser gnädigster Wille.

Datum Neustrelitz, den 4. October 1881.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

Capita proponenda.

1. Die ordinaire Landes-Contribution und der Landes-Beitrag,
2. Bewilligung des Edictes zur Deckung der Bedürfnisse der Central-Steuerkasse.

Digitized by Google

3. Berathung über eine weiter zu gewährende ständische Beihülfe zur Bestreitung der Kosten der Justizverwaltung nach Ablauf der für die Zeit vom 1. October 1879 bis Johannis 1882 abgeschlossenen Vereinbarung, sowie gleichzeitig über die Behandlung der Ueberschüsse aus den Reichszöllen und der Tabacksteuer ꝛc.

(4.) Vom 1. October ab beträgt das Porto für Postpackete ohne Werthangabe bis 3 kg: 1) nach Italien, Montenegro, Rumänien und Serbien 1 Mark 40 Pf., 2) nach Norwegen über Kopenhagen 1 Mark 60 Pf., 3) nach Bulgarien und Schweden 1 Mark 80 Pf., 4) nach Egypten, und zwar nach Alexandrien 2 Mark, nach anderen egyptischen Orten 2 Mark 20 Pf. Das Porto ist in allen Fällen vom Absender im Voraus zu entrichten. Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft. In den Tarifen für Packetsendungen nach den Nachbarländern Deutschlands treten Aenderungen nicht ein.

Schwerin i./M., den 23. September 1881.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Nitzler.

(5.) Vom 1. October ab können Postpackete ohne Werthangabe bis 3 Kilogramm nach Constantinopel auf dem Wege über Varna befördert werden. Die Absendung findet wöchentlich zweimal in geschlossenen Packetsäcken statt. Das vom Absender im Voraus zu entrichtende Porto beträgt ohne Unterschied des Gewichts bis zur angegebenen Gewichtsgrenze 2 Mark 20 Pf. Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Schwerin i./M., den 23. September 1881.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Nitzler.

(6.) In dem Gange der nachstehend aufgeführten Posten und zur Beförderung von Postsendungen benutzten Privat-Personenfuhrwerke sind folgende Aenderungen eingetreten:

Digitized by Google

a. Privat-Personenfuhrwerke zwischen Friedland i./M. und Neubrandenburg i./M.:

Aus	Friedland i./M.	täglich	2^{45}	Nachmittags,
„	Glienke i./M.	„	4^{10}	„
„	Sponholz	„	4^{50}	„
in	Neubrandenburg i./M.	„	5^{45}	„

In entgegengesetzter Richtung unverändert.

b. Personenpost zwischen Friedland i./M. und Oertzenhof:

I. Post:

Aus	Friedland i./M.	täglich	6^{55}	früh,
„	Schönbeck	„	8	„
in	Oertzenhof	„	8^{40}	„
aus	Oertzenhof	„	11^{15}	Vormittags,
„	Schönbeck	„	12	Mittags,
in	Friedland i./M.	„	1	Nachmittags.

II. Post:

Aus	Friedland i./M.	täglich	10^{40}	Vormittags,
„	Schönbeck	„	11^{45}	„
in	Oertzenhof	„	12^{25}	Nachmittags,
aus	Oertzenhof	„	2^{30}	„
„	Schönbeck	„	3^{15}	„
in	Friedland i./M.	„	4^{15}	„

c. Privat-Personenfuhrwerk zwischen Oertzenhof und Woldegk i./M.:

Aus	Oertzenhof	täglich	11^{10} Vm., 2^{25} Nm., 8^{05} Abds.,
„	Woldegk i./M.	„	7^{55} früh, 11^{40} Vm., 5 Nm.,

Beförderungszeit 50 Minuten.

Schwerin i./M., den 28. September 1881.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Ritzler.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Rechtscandidaten Siegfried Fischer aus Demern zum Referendar zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 27. September 1881.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Carl Friedrich Theodor Kuhlow in Staven den Familiennamen „Böckmann“ beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 27. September 1881.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von dem Maler Ernst Kippenberg hieselbst an Kindes Statt angenommenen Johanne Luise Margarethe Dreyer den Familiennamen „Kippenberg“ beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 27. September 1881.

(4.) Vom Großherzoglichen Consistorio ist den Candidaten der Theologie Adolf Krüger aus Neubrandenburg und Magnus Woisin aus Selmsdorf auf Grund der von ihnen bestandenen zweiten theologischen Prüfung das Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Pfarramte ertheilt worden.

Neustrelitz, den 3. October 1881.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 32. Neustrelitz, den 11. October. **1881.**

Inhalt:

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. die Reichstagswahl.

II. Abtheilung.

Im Verfolg der Bekanntmachung, betreffend die Reichstagswahl, vom 3. v. Mts. wird in der Anlage A. das Verzeichniß der einzelnen Wahlbezirke, sowie der ernannten Wahlvorsteher und deren Stellvertreter hierdurch publicirt. Die Obrigkeiten der Wahlorte haben die Vorsteher und deren Vertreter von ihrer Ernennung in Kenntniß zu setzen, auch das Wahllokal zu bestimmen, und haben sämmtliche Gemeinde-Vorstände nicht nur die Namen des Vorstehers ihres Wahlbezirkes und dessen Vertreters, sondern auch das Wahllokal nebst Tag und Stunden der Wahl mindestens 8 Tage vor dem Wahltermine — vor dem 27. October 1881 — in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Obrigkeiten der Wahlorte haben ferner die Vorsteher und deren Vertreter, soweit erforderlich, auf die Befolgung einzelner Bestimmungen des Gesetzes oder Reglements, namentlich auch auf die Bestimmung des §. 10 des Reglements, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mindestens zwei Tage

Digitized by Google

vor dem Wahltage zum zeitigen Erscheinen an diesem Tage einzuladen hat, aufmerksam zu machen.

Bei der Wahlhandlung selbst haben die Wahlvorsteher die dafür im Reichs-Wahlreglement gegebenen Vorschriften genau zu beachten und die von ihnen aufgenommenen Wahlprotokolle nebst den zugehörigen Schriftstücken ungesäumt, spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine, dem Wahlcommissar einzusenden (§. 25 des Reglements).

Zum Wahlcommissar für den Mecklenburg-Strelitzschen Wahlkreis ist der Landgerichtsrath Wohlfahrt in Neustrelitz bestellt worden.

Endlich wird auf Folgendes aufmerksam gemacht:

1. Die Wählerlisten sind in zwei Exemplaren aufzustellen. Nachdem beide Exemplare nach Vorschrift des §. 4 des Wahlreglements unter Unterschrift der Behörde abgeschlossen worden, ist das Haupt-Exemplar nebst den Belagstücken von den Ortsobrigkeiten sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar aber unter Hinzufügung der Bescheinigung seiner völligen Uebereinstimmung mit dem Haupt-Exemplare dem Wahlvorsteher des Bezirks zuzustellen.
2. Die Wählerlisten sind mit der Bescheinigung des Gemeindevorstandes darüber, daß und wie lange die Auslegung geschehen, zu versehen (§. 2 Abs. 3 des Reglements).
3. Bei Berichtigungen der Wählerlisten sind die Gründe der Streichungen und Einschreibungen am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken (§. 4 des Reglements).
4. Die Wählerlisten und die Gegenlisten sind vom Wahlvorstande, d. h. dem Wahlvorsteher, dem Protokollführer und den Beisitzern (§. 18 Abs. 3) zu unterschreiben.
5. Stimmzettel, über deren Gültigkeit der Wahlvorstand beschließt, sind dem Protokolle beizufügen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen; auch sind die Gründe im Protokolle anzugeben, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist (§. 20 Abs. 1).

Neustrelitz, den 6. October 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

A.

Verzeichniß

der Wahlbezirke, Wahlvorsteher und deren Vertreter im Mecklenburg-Strelitzschen Wahlkreise.

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
	Neustrelitz:		
1.	Schloßstraße, Burg, Georgs-, Thiergarten-, Töpfer-, Seestraße, Hinter'm Schloß, Markt und die Ausbauten Fasanerie, Hundehof, Rudow, Schlange's Ausbau, Sophienhof, Tack's Ausbau, Torwitz	Domänenrath Holdorff.	Dampfmühlb. Schüder.
2.	Mühlen-Straße, Sandberg, Sassen- und Zierkerstraße	Rechtsanwalt Cohn.	Kaufmann Kelpien.
3.	Bahnhofstraße, am Bahnhof, Bruch-, Glambeckerstraße, Glambecker-Nebenstraße, Strelitzerstraße und Töpferberg	Commerzienrath Rust.	Kaufmann Reinecke.
	Neubrandenburg:		
4.	Haus Nr. 1 bis 250, Nr. 432, 443, 538, 637, 638, 639 a., c. und 644 . .	Advokat Behm.	Rechtsanw. Siemerling.
5.	Haus Nr. 251 bis 533, 646 und 647, mit Ausnahme jedoch der Nr. 432 und 443	Rechtsanwalt E. Moll.	Rechtsanw. Bachmann.
6.	Haus Nr. 534 und dazu die sonst noch vorhandenen		

Digitized by Google

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
	Häuser außerhalb der Ringmauern, mit Ausnahme jedoch der Häuser Nr. 538, 637, 638, 639 a. und c., 644, 646 und 647, die Ausbauten, Hinterste Mühle, Papiermühle, Trollenhäger Chausseehaus und die Ortschaft Nonnenhof	Notar Rosenhagen.	Apotheker Schlosser.
	Friedland:		
7.	Stadtviertel A. und B., Cavel und Ziegelei, sowie die in der Nähe dieser Viertel belegenen vorstädtischen Wohnhäuser	Rechtsanwalt Rätebusch.	Kaufmann Pistorius.
8.	Stadtviertel C. und D., Walkmühle, Chausseehaus und die in der Nähe dieser Viertel belegenen vorstädtischen Wohnhäuser	Oberamtmann Engel.	Kaufmann Schweppe.
9.	Woldegk	Senator Kandler.	Zimmerm. R. Schmidt.
10.	Strelitz	Bürgermeister Müller.	Kaufmann Prüssing.
11.	Wesenberg	Erbst. Stadtsf. Bünger.	Kaufmann Th. Stoppel.
12.	Fürstenberg mit Bauhof und Amtsgebiet . . .	Senator Lazarowicz.	Senator Gley.
13.	Stargard	Senator Schmidt.	Senator Meinhard.
	Amt Stargard:		
14.	Ballin mit Unterförsterei und Ziegelei, Loitz	Pächter Schröder.	Inspektor Sohst.
15.	Teschendorf mit Mühle, Rosenhagen, Sabel . . .	Pächter Prütz.	Pächter Saur.

Digitized by Google

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
16.	Dewitz mit der Meierei, Quastenberg, Marienhof nebst Ziegelei	Pächter Lemcke.	Pächter Bergell.
17.	Sponholz mit Mühle und Chaussee- u. Bahnwärterhäusern, Küssow . . .	Pächter Mann.	Pächter Kirchstein.
18.	Pragsdorf mit Bannenbrück	Pächter Knorre.	Schmied Schröder.
19.	Warlin mit Eisenbahnwärterhaus	Pächter Blanck.	Krüger Sump.
20.	Glienke mit Mühle und Krug	Schulze Teetz.	Erbpächter Kirchstein.
21.	Rühlow mit Andreashof und Bahnwärterhäusern . .	Schulze Michael.	Bauer Bollmann.
22.	Georgendorf	Schulze Zantzig.	Einwohner Arndt.
23.	Neetzka mit Bahnwärterhäusern, Katzenhagen mit Bahnwärterhäusern, Neu-Käbelicher Unterförsterei	Pächter Hoffmann.	Pächter Wundemann.
24.	Alt-Käbelich mit Neu-Käbelich	Pächter Schröder.	Müller Martens.
25.	Petersdorf mit Chausseehaus	Schulze Sturm.	Bauer Joh. Sturm.
26.	Pasenow mit Chausseehaus, Johannisberg, Ernstfelde, Tollenhof, Melkenhof .	Freischulze Toll.	Bauer Kollhof.
27.	Badresch mit Kl. Daberkow	Inspektor Hampe.	Pächter Bahlcke.
28.	Lindow	Pächter Bahlcke.	Schmied Stutzriem.
29.	Schönbeck, Hof und Dorf	Pächter Drews.	Viceschulze Neumann.
30.	Kublank mit Funkenhof, Dorotheenhof, Michael's Ausbau, Friedrichshof .	Freischulz Schwieghusen.	Bauer Heyden.

Digitized by Google

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
31.	Golm	Pächter Drevs.	Schmied Lehmann.
32.	Neuendorf mit Broda nebst Mühle, Neukrug, Vierrademühle, Belvedere, Heidemühle	Schulze Lehmann.	Pächter Wendlandt.
33.	Wulkenzin mit Brandmühle, Gischowhof, Neu-Rhäse, Meiershof	Schulze Paselk.	Krüger Riebe.
34.	Weitin mit Lindemannshof, Krappmühl	Schulze Lehmann.	Bauer Chr. Rentner.
35.	Zirzow mit Mühle . . .	Pächter Drevs.	Müller Hoffschildt.
36.	Ballwitz mit Wiesenbrück	Schulze Maaß.	Bauer W. Witt.
37.	Holldorf	Freischulze Krog.	Bauer Witt.
38.	Rowa mit Kl. Nemerow, Burg und Amtshof, sowie Bahnhof Stargard nebst Mühle	Pächter Müller.	Pächter Saur.
39.	Gr. Nemerow mit Ahrendshof, Stegemannshof, Bornmühle, Ziegelei, Bornshof, Krickow, Pulvermühle .	Amtmann Drewes.	Schulze Ahlgrimm.
40.	Bargensdorf mit Tannenkrug	Schulze Godenschwege.	Bauer Meincke.
	Amt Feldberg:		
41.	Bergfeld mit Ollendorf nebst Chausseehaus u. Steinmühle	Amtmann Cunitz.	Amtmann Wendland.
42.	Carpin mit Dianenhof, Georgenhof	Erbpächter Döhn.	Schulze Degener.
43.	Bredenfelde mit Neuhaus	Pächter Boldt.	Freischulze Schopper.
44.	Cantnitz	Pächter Wibelitz.	Küster Staffeld.
45.	Läven mit Carwitzer Unterförsterei	Pächter Herzberg.	Schmied Ahrendt.

Digitized by Google

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
46.	Vorheide mit Neugarten .	Pächter Schultz.	Schulze Bunge.
47.	Carwitz mit Neuhof . . .	Pächter Hoffschildt.	Schulze Bentzin.
48.	Conow mit Fürstenhagen .	Pächter Wibelitz.	Schulze J. W. Schultz.
49.	Lüttenhagen mit Koldenhof und Dolgener Theerofen	Pächter Schröder.	Schulze Köller.
50.	Dolgen mit Weitendorf . .	Amtmann Fick.	Schulze Krüger.
51.	Feldberg mit Feldberger Hütte	Gastwirth Plümecke.	Glasermeister Gundlach.
52.	Gramelow mit Eulenkrug .	Pächter Grube.	Krüger Ewald.
53.	Grünow	Schulze Meincke.	Schöffe Ribbeck.
54.	Hinrichshagen nebst Ziegelei und Oberförsterei . . .	Pächter Schultze.	Pastor Rüdiger.
55.	Krüselin mit Krüseliner Mühle, Mechow nebst Zubehör	Pächter Schönfeld.	Schulze Schönfeld.
56.	Oltschlott mit Plath, Silberberg	Pächter Reichwald.	Schulze Radloff.
57.	Rehberg	Pächter Schröder.	Krüger Rechlin.
58.	Rödlin	Pächter Klänhammer.	Pastor Dörbandt.
59.	Schlicht	Pächter Weissenborn.	Schäfer Bartels.
60.	Gr. Schönfeld mit Hoffelde	Pächter Nauck.	Schmied Rogge.
61.	Triepkendorf mit Labee, Sandkrug, Hasselförde .	Schulze Benzin.	Mühlenbesitzer Witt.
62.	Warbende mit Mühle und Flatow	Pächter Seer.	Oekonom Runge.
63.	Watzkendorf mit Friedrichsfelde	Amtmann Wendland.	Pächter Meyer.
64.	Grauenhagen mit Vogelsang	Administrator Meyer.	Müller Benzien.
	Amt Mirow:		
65.	Canow mit Neu-Canow, Grünplan . . . : . .	Amtmann Kaumann.	Ortsvorst. Mangelow.

Digitized by Google

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
66.	Vietzen mit Kotzow . . .	Pächter Petersen.	Pächter Pezold.
67.	Gaarz, Alt- und Neu-Gaarz, mit Gehrensche Mühle .	Pächter Wendlandt.	Pastor Weinrich.
68.	Kratzeburg mit Dalmsdorf	Freischulze Schröder.	Freischulze Krage.
69.	Granzin mit Priesterbäck, Krienke	Schulze Prütz.	Orisvorst. Kittelmann.
70.	Strasen mit Pelzkuhl, Priepertsche Ziegelei . . .	Freischulze Baade.	Viceschulze Hacker.
71.	Wustrow	Schulze Rheinsberg.	Schöffe Gaartz.
72.	Drosedow mit Neu-Drosedow	Erbpächter Müller.	Erbpächter Nolte.
73.	Zirtow mit Kl. Quassow	Pächter Bergemann.	Freischulze Schinn.
74.	Roggentin mit Neufeld, Zwenzower Theerofen .	Freischulze Manzel.	Bauer W. Granzow.
75.	Qualzow mit Schillersdorf, Granzow	Freischulze Zander.	Freischulze Reinke.
76.	Zartwitz mit Zartwitzer Hütte, Zietlitz, Babke	Erbpächter Hintze.	Freischulze Hoth.
77.	Leussow	Freischulze Manzel.	Freischulze Gerloff.
78.	Starsow mit Ziegelei, Holm, Buschhof	Freischulze Polkow.	Pächter Scheel.
79.	Peetsch mit Fleeth . . .	Freischulze Stoll.	Freischulze Prütz.
80.	Blankenförde mit Kakeldütt	Freischulze Krage.	Viceschulze Warncke.
81.	Mirowdorf	Freischulze Henning.	Bauer Heise.
82.	Mirow	Altermann Meyn.	Altermann Henning.
	Amt Strelitz:		
83.	Blankensee mit Erbpachtstellen	Schulze Köbke.	Erbpächter Stoll.
84.	Buchholz mit Alt-Buchholz, Unterförsterei Neuhof .	Amtmann Rhades.	Inspektor L. Rhades.
85.	Dabelow mit Erbpachtstellen	Schulze Schmidt.	Bauer F. Heuseler.

Digitized by Google

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
86.	Fürstensee mit Domjüch .	Schulze Horn.	Bauer Reinhold.
87.	Godendorf mit Theerofen, Düsterförde	Erbpächter Rütz.	Theerschwäler Hoff.
88.	Goldenbaum mit Serrahn, Wärterhäusern, Wutschendorf, Willertsmühle . .	Pächter H. Gößler.	Pächter Piper.
89.	Grammertin mit Herzwolde c. p.	Ober-Amtm. Schröder.	Ziegler Stier.
90.	Priepert mit Radensee, Priepertsche Unterförsterei .	Pächter Gößler.	Schneider Hänseler jun.
91.	Gr. Quassow mit Voßwinkel, Schleusenwärterhaus, Lindenberg	Schulze Kolbatz.	Schulze Krüger.
92.	Rollenhagen mit Rodenskrug	Pächter Harras.	Erbkrüger Wasmund.
93.	Steinförde mit Mühle, Drögen, Menow, Schönhorn	Erbpächter Beyer.	Wirthschafter P. Beyer.
94.	Amtsfreiheit und Bauhof-Strelitz mit Kalkhorst, Radelandsche Ziegelei, Kl. Trebbow, Gr. Trebbow, Drewin	Gärtner C. Bauer, jun.	Gärtner Bauer, sen.
95.	Thurow mit Theerofen, Zechow, Zinow . . .	Freischulze Gentzcke.	Oekonom H. Cordua.
96.	Usadel mit Blumenhagen, Wilhelminenhof, Nonnenmühle	Pächter Wendlandt.	Pächter Bade.
97.	Userin mit Mühle, Buchenhorst	Mühlenbesitzer Schmidt.	Schulze Kley.
98.	Wanzka mit Kalkofen nebst Mühle, Meierei Neuhof	Amtmann Zarnekow.	Mühlenbesitzer Freiheit.

Digitized by Google

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
99.	Wesenberger Mühle mit Amtsgebiet, Below nebst Theerofen	Müller Rohrbach.	Theerschwäler Schnell.
100.	Wotuhl mit Theerofen, Neubrück, Gnewitz nebst Theerofen, Comthurei, Brükkentin	Schulze Ahrend.	Bauer Tiedt.
101.	Zachow mit Wanzkaer Papiermühle	Schulze Fr. Kuhlow	Eigenthümer Fr. Krüger.
102.	Zierke mit Prälank . . .	Schulze C. Runge.	Parcellist W. Warncke.
	Kabinets-Amt:		
103.	Weisdin mit Chausseehaus, Glambeck, Carlshof . .	Pächter Rahmmacher.	Krüger Harnisch.
104.	Blumenholz mit Ziegelei, Friedrichshof, Wendfeld	Pächter Jürgens.	Pächter Fick.
105.	Prillwitz mit Ziegelei, Ehrenhof und Zippelow . .	Amtmann Cordua.	Inspektor Cordua.
106.	Hohenzieritz nebst Mühle, Sandmühle, Christenhof	Pächter Hamann.	Schmied Grell.
107.	Barsdorf	Inspektor Zöllner.	Förster Greve.
108.	Bassow	Gutsb. H v. Michael.	Gärtner Richter.
109.	Beseritz mit Dishley . . .	Graf von Bernstorff.	Inspektor Brauer.
110.	Blankenhof	Gutsbesitzer Pogge.	Statthalter Köppen.
111.	Blumenow mit Boltenhof	Major von Oertzen.	Gutsbesitzer Büsch.
112.	Brefewitz	Gutsbesitzer Brauer.	Lieutenant d. R. Brauer.
113.	Brohm mit Friedrichshof	Inspektor Hamann.	Jäger Kliefoth.
114.	Brunn	Kammerherr v. Oertzen	Holländer Klingenberg.
115.	Cammin mit Riepke . . .	Gutsbesitzer A. Hoth.	Inspektor Panse.
116.	Canzow	Inspektor Rusch.	Schmied Witt.
117.	Cölpin mit Hochcamp. . .	Inspektor Dobbertin.	Jäger Diesing.

Digitized by Google

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
118.	Cosa mit Matzdorf . . .	Rittmeister v. Oertzen.	Inspektor Ebel.
119.	Dannenwalde mit Gramzow	Kammerh. v. Waldow.	Hausmeister Alisch.
120.	Dahlen	Pastor Suhr.	Inspektor Mozer.
121.	Eichhorst	Gutsbesitzer v. Engel.	Inspektor Rafoth
122.	Galenbeck mit Rohrkrug, Annenhof, Gehren, Georgenthal nebst den zwei Erbpachtbauer-Gehöften, Wittenborn nebst Ziegelei, Johannisberg	Wirthschaftsr. Müller.	Förster Wollin.
123.	Ganzkow	Gutsbesitzer v. Michael	Holländereipächter Gau.
124.	Genzkow	Gutsbesitzer Siemers.	Inspektor Maaß.
125.	Gevezin	Küster Schröder.	Fischer Dewitz.
126.	Glockstn	Gutsbesitzer Seip.	Inspektor König.
127.	Godenswege	Gutsbesitzer v. Lücken.	Inspektor Schultz.
128.	Göhren mit Georginenau	Pastor Selmer.	Inspektor Hafemeister.
129.	Helpt mit Sophienhorst, Oertzenhof, nebst Bahnhof	Inspektor Peeck.	Bahnhofsverw. Evers.
130.	Hohenstein m. Heinrichswalde	Rittmeister Freiherr v. Brandenstein.	Wirthsch. Stehlmann.
131.	Jatzke	Kammerherr v. Linstow	Lieutenant v. Bülow.
132.	Ihlenfeld	Inspektor Seegert.	Müller Jentzen.
133.	Klockow	Milchpächter Feldberg.	Müller Prüssing.
134.	Kotelow mit Neue-Mühle	Erbmüller Stemwedel.	Rentier Schultz.
135.	Kreckow mit Gr. Daberkow	Oberinspektor Nagel.	Gutspächter Strasen.
136.	Krumbeck	Inspektor Voß.	Jäger Burg.
137.	Leppin mit Crousberg und Traumannshof	Geheimer Legations-Rath v. Oertzen.	Inspektor Strümpfler.
138.	Liepen	Pächter O. Wendland.	Inspektor Hennings.

Digitized by Google

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
139.	Lübbersdorf mit dem früher Rohrbeckschen doppelten Hofe in Sandhagen .	Secretair Greve.	Lehrer Bassow.
140.	Mildenitz mit Carlslust, Horns-Hurrah . . .	Graf H. v. Schwerin.	Inspektor Kotelmann.
141.	Gr. Miltzow mit Kl. Miltzow, Holzendorf, Ulrichshof	Inspektor Lesker.	Holländer Jörs.
142.	Möllenbeck	Kammerherr v. Borck.	Inspektor Dettmann.
143.	Neddemin mit Ziegelei und Bahnhof, Hohenmin .	Pächter Hardt.	Ziegler Haker.
144.	Neuenkirchen, Louisenhof mit Magdalenenhöh . . .	Inspektor Riendorf.	Bauinspektor Peters.
145.	Neverin	Pastor Hanck.	Inspektor Evers.
146.	Pleetz	Pächter Bade.	Statthalter Budde.
147.	Podewall	Rademacher Riemann.	Kutscher Ihlenfeld.
148.	Quaden-Schönfeld . . .	Inspektor Reujes.	Schmied Kock.
149.	Ramelow	Gutsbesitzer Hoth.	Förster Köhnke.
150.	Rattey mit Charlottenhof und Adolphseck . . .	Inspektor Gößler.	Statthalter Vogelsang.
151.	Roga	Pächter Wolter.	Ziegler Lopaß.
152.	Roggenhagen	Gutsmitb. W. v. Dewitz.	Schulmeister Schwinck.
153.	Rossow	Dr. jur. v. Oertzen.	Inspektor Risch.
154.	Sadelkow	Pächter Zöllner.	Pfarrpächter Rewoldt.
155.	Salow	Inspektor Böst.	Schulmstr. Schuhmacher.
156.	Sandhagen mit Ausnahme des früher Rohrbeckschen doppelten Hofes . . .	Oekonomns Hoff.	Jäger Ollrogge.
157.	Schönhausen	Inspektor Löbenberg.	Schmied Schmidt.
158.	Schwanbeck	Senator Raspe.	Schulze Masch.
159.	Schwichtenberg	Senator Schencke.	Schulze Schünemann.

Digitized by Google

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
160.	Staven	Gutsbesitzer Schläger.	Inspektor Lemm.
161.	Stolpe	Gutsbes. v. Warburg.	Inspektor Kortüm.
162.	Tornow mit Ringsleben .	Gutsbesitzer v. Buch.	Inspektor Schwiening.
163.	Tornowhof	Pächter Hellwig.	Wirthschafter Schulz.
164.	Trollenhagen mit Buchhof	Schäfer Fölls.	Schmied Voß.
165.	Voigtsdorf	Jäger Schlichting.	Schmied Buse.
166.	Wendorf mit Lichtenberg	Gutsbesitzer Meincke.	Inspektor Wundemann.
167.	Wittenhagen	Gutsbesitzer Schröder.	Schulmeister Warncke.
168.	Wrechen	Gutsbesitzer E. Seip.	Inspektor Wittholz.
	Fürstenthum Ratzeburg:		
169.	Stadt Schönberg mit Ackerbürger Grevsmühl, Ziegelei auf der Stadtfeldmark	Kaufm. Asmus Wigger	Kaufm. J. L. D. Petersen
170.	Amt und Amtsfreiheit mit Mühle, Bahnhof Schönberg, Bauhof, Feldziegelei, Kleinfeld, Malzow, Kl. Bünsdorf, Gr. Bünsdorf	Schulze Burmeister.	Mühlenpächter Wieschendorf.
171.	Sülsdorf, Teschow, Hof und Dorf Zarnewenz, Schwanbeck mit Siechenhaus .	Hauswirth Burmeister.	Hauswirth Peter Grevsmühl.
172.	Menzendorf, Hof mit den beiden Bahnwärterhäusern, Dorf Menzendorf mit Menzenberg, Rottensdorf, Lübseerhagen, Grieben, Blüssen, Rüschenbeck, Rodenberg, Papenhusen	Schulze Wigger.	Hauswirth Behncke.
173.	Rabensdorf, Hof und Dorf, Retelsdorf, Sabow, Falkenhagen	Pächter Rieckhof.	Schulze Boye.

Digitized by Google

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
174.	Selmsdorf, Hof und Dorf, Bardowiek, Hohemeile	Pächter Brenel.	Schulzen-Anerbe Faasch.
175.	Gr. Siemz und Kl. Siemz, Lindow, Törpt	Schulze Kähler.	Schulze Burmeister.
176.	Bechelsdorf, Ollndorf, Niendorf, Boitin-Resdorf, Kl. Mist	Schulze Ollrogge.	Schulze Hagendorf.
177.	Hof und Dorf Lockwisch mit Westerbeck, Lockwischer Mühle, Hof Wahrsow nebst Lenschow, Petersberg, Rupensdorf, Wahlsdorf . .	Pächter Hörcher.	Pächter Dierking.
178.	Herrnburg, Palingen, Lauen, Duvennest, Lüdersdorf, Dorf Wahrsow	Hansw. H. P. Mett.	Krämer Kleinfeld.
179.	Hof und Dorf Demern, Schaddingsdorf, Röggeliner Ziegelei, Gr. Rünz, Kl. Rünz	Amtmann Rusch.	Schulze Hartmann.
180.	Carlow mit Kronskamp, Pogez, Sahmkow, Klocksdorf, Kuhlrade, Hof und Dorf Stove nebst der Mühle, Röggelin, Neschow und Maurin-Mühle	Müller Wieschendorf.	Schule Wigger.
181.	Domhof Ratzeburg . . .	Rentier A. Müller.	Tischler Ottilie.
182.	Mechow, Hof und Dorf mit Wietingsbeck, Ziethen, Lankow, Bäk nebst den Mühlen, Römnitz u. Kalkhütte	Pächter Stamer.	Müller Brünicke.
183.	Gr. Molzahn mit Kl. Molzahn, Schlagresdorf nebst		

Digitized by Google

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
	Perückenkrug, Schlagbrügge	Hauswirth Hecht.	Schulze Parbs.
184.	Raddingsdorf, Rieps, Wendorf, Gr. Mist, Schlag-Sülsdorf	Hauswirth Retelsdorf.	Schulze Borchert.
185.	Schlagsdorf, Hof und Dorf mit Heilige-Land, Neuhof, Campow nebst Hoheleuchte, Thandorf . . .	Pächter Sick.	Schulze Ollmann.
186.	Mannhagen, Hammer nebst den Mühlen, Panten, Walksfelde.	Viceschulze Brüggemann	Viceschulze Willhöft.
187.	Dodow	Müller Dittmer.	Vogt Gradert.
188.	Horst	Inspektor Gütschow.	Jäger Drögenmöller.
189.	Torisdorf	Schmied Stenz.	Vogt Haak.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 33. Neustrelitz, den 23. October. **1881.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Einsendung von Notizen für das künftigjährige Hof- und Staatshandbuch.

(2.) Bekanntmachung, betr. das 2. Privat-Personenfuhrwerk zwischen Fürstenberg, Mecklb., und Lychen.

(3.) Bekanntmachung, betr. das Privat-Personenfuhrwerk von Neubrandenburg, Mecklb., nach Friedland, Mecklb.

(4.) Bekanntmachung, betr. den Weltpostverein.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Sämmtliche in dem Hof- und Staats-Handbuch des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz verzeichneten Behörden, Vereine und sonstigen Institute ꝛc. werden hiedurch aufgefordert, resp. angewiesen, die zur Berichtigung und Vervollständigung des Handbuchs erforderlichen Nachrichten bis zum 1. December d. J. an den Regierungs-Registrator Hoth hieselbst einzusenden.

Neustrelitz, den 15. October 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(2.) Das zur Beförderung von Postsendungen dienende II. Privat-Personenfuhrwerk zwischen Fürstenberg, Mecklb., und Lychen hat folgenden veränderten Gang erhalten:

Aus	Fürstenberg	Stadt	täglich	7^{35}	Abends.
„	„	Bahnhof	„	7^{55}	„
in	Lychen		„	9^{40}	„
Aus	Lychen		„	7	„
„	Fürstenberg	Bahnhof	„	9	„
in	„	Stadt	„	9^{5}	„

Schwerin, Mecklb., den 6. October 1881.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Ritzler.

(3.) Das zur Beförderung von Postsendungen dienende Privat-Personenfuhrwerk zwischen Friedland, Mecklb., und Neubrandenburg, Mecklb., hat in der Richtung von Neubrandenburg nach Friedland folgenden veränderten Gang erhalten:

Aus	Neubrandenburg	täglich	10^{5}	Abends.
„	Sponholz	„	11^{5}	„
„	Glienke	„	11^{45}	„
in	Friedland	„	1^{5}	früh.

Schwerin, Mecklb., den 10. October 1881.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Ritzler.

(4.) Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, ist nunmehr auch Uruguay beigetreten. Das Porto für derartige Postkarten beträgt 20 Pfennig.

Schwerin, Mecklb., den 12. October 1881.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Ritzler.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von dem Pferdehändler Fritz Wulff in Neubrandenburg an Kindes Statt angenommenen Mathilde Louise Magdalene Päscke den Familiennamen „Wulff“ beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 1. October 1881.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Dr. jur. Otto Siemerling auf Trollenhagen, Buchhof und Podewall als alleinigen Eigenthümer des ihm von seinem Vater Ludolf Siemerling überlassenen Allodialgutes Buchhof anzuerkennen geruht.

Neustrelitz, den 1. October 1881.

(3.) Der Graf Hermann von Schwerin auf Hornshurrah ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Groß-Daberkow Allerhöchst ernannt und der Buchhalter August Stuhr in Mildenitz zum ersten Stellvertreter desselben bestellt worden.

Neustrelitz, den 6. October 1881.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Regierungsrath Friedrich von Dewitz hieselbst zum Geheimen Regierungsrath allergnädigst zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 17. October 1881.

(5.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Hofrath Kühne hieselbst zum diesseitigen Mitgliede der Großherzoglichen Steuer- und Zoll-Direction in Schwerin mit dem Charakter als Ober-Zollrath zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 17. October 1881.

Digitized by Google

(6.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach der Ernennung des Hofrathes Kühne hieselbst zum Ober-Zollrathe den bisherigen zweiten Regierungs-Secretair Rath Heinrich Meyer zum Geheimen Secretair und Geheimen Archivar beim Staatsministerium, sowie zum ersten expedirenden Secretair bei der Landes-Regierung und der Lehnkammer wiederum zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 17. October 1881.

(7.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Diätar Adolf Ripke hieselbst von Michaelis d. J. ab zum Copiisten in der Ministerial-, Regierungs- und Lehns-Canzlei zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 17. October 1881.

(8.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Landvogtei-Assessor Wolf von der Lancken in Schönberg zu Allerhöchst-Ihrem Kammerjunker zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 17. October 1881.

(9.) Der zum Pastor in Helpt, Kreckow und Holzendorf erwählte bisherige Rector Heinrich Gerber in Woldegk ist am 16ten Sonntage nach Trinitatis — 2. d. Mts. — in der Kirche zu Helpt als Pastor zu Helpt, Kreckow und Holzendorf der Kirchenordnung und Observanz gemäß ordinirt und introducirt worden.

Neustrelitz, den 12. October 1881.

Hierbei: Nr. 24 und 25 des Reichs-Gesetzblattes 1881.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 34. Neustrelitz, den 27. October. **1881.**

Inhalt:

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. eine Zusatz-Declaration zu dem Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Dänemark wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger und Uebernahme von Auszuweisenden.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

Unter Bezugnahme auf das Publicandum vom 27. Januar 1874 — Offic. Anz. Nr. 4 —, betreffend ein zwischen dem Deutschen Reiche und Dänemark getroffenes Uebereinkommen über die Behandlung der in dem einen Lande hülfsbedürftig werdenden Angehörigen des andern Landes und über die Uebernahme von Auszuweisenden, bringt Großherzogliche Landes-Regierung in dem Anschlusse sub A. eine zu diesem Uebereinkommen vereinbarte Zusatz-Declaration zur Kenntniß der betheiligten Behörden des hiesigen Großherzogthums mit der Anweisung, in vorkommenden Fällen derselben gemäß zu verfahren.

Neustrelitz, den 7. October 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

Zusatz-Declaration.

Zur Regelung der Ausführung der deutsch-dänischen Declaration vom 11. December 1873, betreffend die Uebernahme Hülfsbedürftiger und Auszuweisender, ist Nachstehendes vereinbart worden:

1. In allen denjenigen Fällen, in welchen es sich um die Uebernahme Hülfsbedürftiger handelt, hat die vorherige Feststellung und Anerkennung der Uebernahmepflicht im Correspondenzwege zu erfolgen. Die bezüglichen Verhandlungen sind in der Regel direct zwischen der die Heimschaffung anordnenden Behörde und der zur Anerkennung der Staatsangehörigkeit zuständigen Heimathsbehörde des zu Uebernehmenden zu führen. Eine diplomatische Vermittelung hat nur dann einzutreten, wenn entweder besondere Gründe die directe Correspondenz unthunlich erscheinen lassen — beispielsweise wenn über die Heimathsbehörde Ungewißheit besteht oder in sprachlicher Hinsicht der gegenseitigen Verständigung Hindernisse sich entgegenstellen —, oder aber, wenn durch die directe Correspondenz die Anerkennung der Uebernahmepflicht nicht erreicht ist und der ausweisende Theil sich hierbei nicht beruhigen will.

   Die bezügliche Uebernahme-Erklärung ist bei Ausführung des Transports dem Transportzettel im Original oder in beglaubigter Abschrift beizufügen und der Grenz-Uebernahmebehörde zu übergeben. Der letzteren ist rechtzeitig vorher von dem bevorstehenden Transporte der hülfsbedürftigen Person entsprechende Mittheilung zu machen, und zwar unter gleichzeitiger Uebersendung eines ärztlichen Zeugnisses des Inhalts, daß die Rückkehr des Zuzuweisenden in die Heimath ohne Nachtheil für seine und Anderer Gesundheit geschehen kann.

2. Bei Personen, welche nicht wegen Hülfsbedürftigkeit, sondern aus anderen, rein polizeilichen Gründen (Art. 3 letzter Satz der Declaration vom 11. December 1873) über die Landesgrenze gewiesen worden, ist, wie folgt, zu unterscheiden.

   A Entweder handelt es sich um Personen, deren Staats- resp. Reichsangehörigkeit nicht auf Grund unverdächtiger, noch nicht abgelaufener, in ihrem Besitze befindlicher Ausweispapiere außer Zweifel steht.

   In diesem Falle ist dasselbe Verfahren, wie dies zu 1. bezüglich der hülfsbedürftigen Personen bestimmt ist, einzuhalten.

Digitized by Google

Auch bei Ausführung des Transports derartiger nicht hülfsbedürftiger Personen ist die die Uebernahmepflicht anerkennende Erklärung der betreffenden Heimathsbehörde im Original oder in beglaubigter Abschrift der Grenz-Uebernahmebehörde zu übergeben. Bei Ausweisungen mittelst Zwangspasses ist die betreffende Uebernahme-Erklärung derjenigen Grenzbehörde, an welche der Ausznweisende dirigirt wird, einzusenden.

B. Oder die Ausweisung betrifft Personen, deren Angehörigkeit zu dem anderen Lande auf Grund unverdächtiger, noch nicht abgelaufener und in ihrem Besitze befindlicher Ausweispapiere außer Zweifel steht. In diesem Falle bedarf es behufs Ausführung der Ausweisung der unter 1 und 2 A. bestimmten Formalitäten nicht.

3. Verzeichnisse derjenigen Behörden, welche in den deutschen Bundesstaaten einerseits und im Königreiche Dänemark andererseits berufen sind, über die Frage der Staatsangehörigkeit eine Entscheidung und ausländischen Behörden gegenüber ein Anerkenntniß abzugeben, haben beide Theile sich gegenseitig mitgetheilt.

4. Für die aus Dänemark heimgesandten deutschen Reichsangehörigen sind als Uebernahmestellen Hadersleben und, falls der Transport über die Grenze bei Foldingbro geführt wird, Rödding bestimmt.

Für die aus Deutschland heimgesuchten dänischen Staatsangehörigen sind als Uebernahmestellen Kolding, Holstedt oder Riebe bestimmt.

In allen geeigneten Fällen ist indessen die Rücksendung heimzuschaffender Personen auf dem Wasserwege gestattet.

5. Das Uebereinkommen wird vorläufig auf die Dauer von 2 Jahren abgeschlossen, sofern nicht vor Ablauf dieses Zeitraums die Uebereinkunft vom 11. December 1873 außer Kraft tritt.

Geschieht letzteres, so gelten die Ausführungsbestimmungen nur so lange, als die gedachte Uebereinkunft in Wirksamkeit bleibt.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, hierzu gehörig ermächtigt, die gegenwärtige Erklärung in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Kopenhagen am 25. August 1881.

(L. S.) gez. Goltz. (L. S.) gez. Bar. Rosenörn-Lehn.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Cantor Friedrich Blanck in Stargard das Prädicat eines Großherzoglichen Musikdirectors beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 26. October 1881.

(2.) Der bisherige Lehrer an der höheren Mädchenschule in Neustrelitz Adolf Krüger ist nach voraufgegangener ordnungsmäßiger Solitairpräsentation am 18ten Sonntage nach Trinitatis — 16. October d. J. — in der Kirche zu Neddemin als Pastor zu Neddemin, Trollenhagen und Podewall der Kirchenordnung und Observanz gemäß ordinirt und in sein Amt eingeführt worden.

Neustrelitz, den 18. October 1881.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 35. Neustrelitz, den 10. November. **1881.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Anmeldung militärpflichtiger unabkömmlicher Beamte.
(2.) Bekanntmachung, betr. die Durchschnittspreise des Monats October 1881.
(3.) Publikandum, betr. die Einberufung des Deutschen Reichstags.
(4.) Bekanntmachung, betr. Postanweisungen nach der Cap-Kolonie.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Sämmtliche Behörden des Landes werden hiedurch aufgefordert, ein Verzeichniß der bei oder unter ihnen angestellten militärpflichtigen, für den Fall einer Mobilmachung unabkömmlichen Beamten, welche in der Reserve, Landwehr oder Ersatz-Reserve I. Kl. stehen, unter Benutzung des am 3. Mai 1877 publicirten Schemas bis zum 20. d. Mts., November, bei Großherzoglicher Landes-Regierung einzureichen.

Neustrelitz, den 3. November 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats October 1881 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	23	M.	35	₰
2.	„ „	Roggen	18	„	26	„
3.	„ „	Gerste	17	„	6	„
4.	„ „	Hafer	16	„	69	„
5.	„ „	Erbsen	22	„	—	„
6.	„ „	Stroh	8	„	15	„
7.	„ „	Heu	7	„	55	„
8.	ein Rammmeter	Buchenholz	9	„	—	„
9.	„ „	Tannenholz	6	„	50	„
10.	1000 Soden	Torf	8	„	50	„

Neustrelitz, den 5. November 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Durch Kaiserliche Verordnung vom 4. d. Mts. ist der Reichstag des Deutschen Reiches berufen, am 17. November d. J. in Berlin zusammenzutreten.

Neustrelitz, den 7. November 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) Vom 1. November ab können nach der Cap-Kolonie Zahlungen bis zum Betrage von 210 Mark im Wege der Postanweisung durch die deutschen Postanstalten vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt unter Anwendung des für den internationalen Verkehr vorgeschriebenen Postanweisungs-Formulars. Der einzuzahlende Betrag ist auf demselben in englischer Währung anzugeben; die Umrechnung in die Markwährung erfolgt durch die Einlieferungs-Postanstalt. Die Gebühr beträgt 50 Pfennig für je 20 Mark oder einen Theil von 20 Mark, als Minimum jedoch 1 Mark. Die Postanweisung muß den Namen und mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens bzw. die Bezeichnung der Firma des Empfängers, sowie die genaue Angabe des Wohnorts desselben enthalten. In

Digitized by Google

gleicher Weise ist auf dem Abschnitt der Postanweisung der Absender zu bezeichnen. Zu weiteren schriftlichen Mittheilungen darf weder die Postanweisung noch der Abschnitt derselben benutzt werden. Von der erfolgten Einzahlung der Beträge sind die Empfänger seitens der Absender durch besondere Benachrichtigungsschreiben in Kenntniß zu setzen.

Schwerin, Mecklb., den 28. October 1881.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Ritzler.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Königlich Preußischen Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor von Jordan in Magdeburg zum Großcomthur des Hausordens der Wendischen Krone zu ernennen und den Königlich Preußischen Steuerräthen Hahn in Stettin und Alberti in Halle das Ritterkreuz dieses Ordens zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 15. October 1881.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen ersten Kammer-Registrator Scheel zum Kammer-Revisor, den bisherigen zweiten Kammer-Registrator Seyberlich zum ersten Kammer-Registrator und den bisherigen ersten Kammer-Copiisten Radloff zum zweiten Kammer-Registrator, sowie den bisherigen zweiten Kammer-Copiisten Müller zum ersten Kammer-Copiisten und den Amtsdiätar Teske zum zweiten Kammer-Copiisten zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 22. October 1881.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Regierungsrath Kammerherrn von Arnim hieselbst auf seinen desfallsigen Antrag von seiner Stellung als stellvertretendes Mitglied des Gerichtshofes zur Entscheidung von Competenzconflicten zu entheben geruht.

Neustrelitz, den 25. October 1881.

Digitized by Google

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Banquier Edmund Helfft, Mitinhaber der Firma N. Helfft & Comp. in Berlin, zu Allerhöchst-Ihrem Hofbanquier zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 1. November 1881.

Hierbei: Nr. 26 des Reichs-Gesetzblattes 1881.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 36. Neustrelitz, den 24. November. **1881.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 13.) Verordnung wegen Besserung und Unterhaltung der Communicationswege.

I. Abtheilung.

(№ 13.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir haben die auf die Besserung und Unterhaltung der Communicationswege bezüglichen älteren Vorschriften einer Revision unterziehen lassen und verordnen nunmehr, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Digitized by Google

I. Begriff der Communicationswege.

§. 1.

Diejenigen beständigen — nicht von der Willkür der Grundbesitzer abhängigen — Wege, welche, ohne zu den in der revidirten Instruction für die Wege-Commission und Deputation vom 22. December 1856 bezeichneten öffentlichen Heer-, Commercial-, Post- und Landstraßen oder den Chausseen zu gehören, von Ort zu Ort führen und die verschiedenen Ortschaften des Landes sowohl unter sich als mit jenen Straßen oder mit Bahnhöfen in Verbindung setzen und somit zur Erhaltung eines allgemeinen Verkehrs im Lande dienen, unterliegen als Communicationswege im engeren Sinne den Bestimmungen dieser Verordnung.

§. 2.

Auf die sogenannten Dorfwege, sofern sie nur von einem Orte zum andern und nicht weiter, mithin auch nicht zu einer Land- ꝛc. Straße oder Chaussee führen, bezieht sich diese Verordnung ebenso wenig, als auf diejenigen Wege, welche ausschließlich als Feld-, Holz- oder Kirchenwege benutzt werden.

§. 3.

In Zweifelsfällen entscheidet über die Natur eines Weges Unsere Landes-Regierung, welche darüber zuvor das Erachten des Engern Ausschusses Unserer Ritter- und Landschaft erfordern wird.

II. Bestimmungen über die Benutzung der Communicationswege.

§. 4.

Die Communicationswege (§. 1) sind dem Publikum zur unbeschränkten Benutzung eröffnet, und den Grundbesitzern steht es nicht zu, dieselben ganz oder theilweise, dauernd oder vorübergehend zu sperren oder aufzubrechen.

§. 5.

Ausnahmen von vorstehender Regel finden nur dahin statt, daß

1. mit 500 oder mehr Kilogramm beladene Wagen, welche sich bereits in einer Landstraße oder auf einer Chaussee befinden, diese nicht verlassen und Communicationswege einschlagen dürfen, nur um auf

Digitized by Google

denselben an einem andern Punkte wieder in die nämliche Landstraße oder Chaussee zu gelangen, sowie daß

2. eigentliches, beladenes Frachtfuhrwerk im engern Sinne des Wortes, sobald es die Landstraßen oder Chausseen einmal erreicht hat, auf Benutzung derselben insoweit beschränkt ist, als der Bestimmungsort auf ihnen erreicht werden kann.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße von 10 Mark geahndet.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf das Treiben von Viehheerden geeignete Anwendung.

Die Polizeibehörden sind zur Festsetzung der Strafe mittels Verfügung befugt.

III. Bestimmungen über die Unterhaltungs-Verbindlichkeit und die Beschaffenheit der Communicationswege.

A. Unterhaltungs-Verbindlichkeit.

§. 6.

Die Unterhaltung der Communicationswege wird gleich der Unterhaltung der Landstraßen als eine Reallast betrachtet und ist mithin von den Grundbesitzern zu beschaffen.

Wird ein Communicationsweg von zwei verschiedenen Feldmarken begrenzt, so haben die Besitzer beider Feldmarken und zwar ein jeder die Hälfte des Weges zu unterhalten.

Sollte ein Grundbesitzer zu seinen Gunsten eine Abweichung von vorstehender Regel behaupten, so hat er solches im Rechtswege zum Austrage zu bringen, — bis dies geschehen, behält es aber bei der Regel das Bewenden.

B. Beschaffenheit der Communicationswege.

a. Allgemeine Vorschrift.

§. 7.

Jeder Communicationsweg muß in fahrbarem Zustande dergestalt erhalten werden, daß daraus alles dasjenige zu entfernen ist, was seine Benutzung verhindern, wesentlich erschweren oder die Sicherheit der Person und des Eigenthums bei der Benutzung gefährden kann.

Digitized by Google

b. Specielle Vorschriften für die Communicationswege.

§. 8.

Insonderheit gilt darüber Nachstehendes:

1. Communicationswege müssen, etwaige Seitengräben ungerechnet, eine Breite von wenigstens 4,60 Meter haben. Stehen der Ausführung dieser Vorschrift auf einzelnen Strecken natürliche oder künstliche Hindernisse entgegen, deren gänzliche Entfernung unmöglich oder mit unverhältnißmäßigen Kosten verknüpft ist, so genügt eine geringere Wegebreite; doch müssen dann an geeigneten Stellen und in Entfernungen von höchstens 100 Metern Ausweichepläße von hinreichender Größe angelegt werden.

   Auch kann die Wegebesichtigungs-Behörde auf Antrag des Grundbesitzers und nach Anhörung des Wege-Deputirten eine geringere, als die oben vorgeschriebene Breite im Falle günstiger Bodenbeschaffenheit bei denjenigen Communicationswegen zulassen, auf welchen nur ein unbedeutender Verkehr stattfindet.

2. Gräben und Wasserfurthen, die den Weg durchschneiden, müssen in der Regel mit haltbaren, 3,45 Meter breiten Brücken versehen und diese gehörig durch Prellsteine oder Seitengeländer bezeichnet sein; jedoch kann, wenn örtliche Schwierigkeiten eintreten, ausnahmsweise von der Legung einer Brücke, oder doch einer völlig so breiten Brücke, durch die Wegebesichtigungs-Behörde dispensirt werden. Bei kleinen Wasserläufen genügen verdeckte Durchlässe.

3. Der Weg ist zu ebnen und nach der Mitte abzurunden, auch sind die darin befindlichen Löcher auszufüllen.

   Die Abrundungen müssen auf 30 Centimeter der Wegebreite wenigstens 1 Centimeter, dürfen jedoch nicht mehr als 2 Centimeter betragen und regelmäßig in der Zeit vom 1. März bis zum 1. August ausgeführt werden.

   Sind Monituren gestellt, so ist diesen bis zum 1. August desselben Jahres abzuhelfen.

4. Die im Wege befindlichen größeren Steine müssen daraus entfernt werden.

5. Steindämme im Wege müssen stets in gutem Stande gehalten werden.

Digitized by Google

Knüppeldämme sind nirgends zu gestatten und, wo sie sich finden, wegzuschaffen.

Die Befestigung der Wegebahn durch geringes Strauchwerk ist zulässig.

6. Born- oder quellichte Stellen, welche das Durchkommen erschweren, sind mittelst Abzugsgräben oder durch verdeckte Wasserableitungen auszutrocknen.

Zwecks Trockenlegung der Wege ist jeder Nachbar zur Aufnahme und Fortführung des in den Seitengräben gesammelten Wassers dem anderen gegenüber verpflichtet, wenn dieser nach Maßgabe der Localität die Ableitung nicht selbst erreichen kann.

In streitigen Fällen, wenn etwa der Nachbar behauptet, daß er zur Aufnahme des Wassers rechtlich nicht verpflichtet, oder daß die Aufnahme desselben wegen der Beschaffenheit des Bodens nicht möglich sei, tritt nach Vorschrift des §. 16, vorletzter Absatz, die Entscheidung des Wege-Deputirten ein.

7. Das Bessern der Communicationswege ist bei schwerem oder morastigem Boden durch geeignetes Material, namentlich durch Kies oder Grand, wo solcher auf der Feldmark zu haben ist, zu beschaffen.

Sammelsteine (Kiesel) dürfen nur auf schwierigen Stellen verwendet und müssen dann genügend mit Kies und Grand oder, falls diese nicht zu haben sind, mit anderer leichter Erde gehörig überfahren, auch stets damit bedeckt erhalten werden.

8. Ueberhängendes Gesträuch, Baumzweige oder Stämme, welche die Durchfahrt erschweren, sind zu entfernen.

9. Das Schneeschaufeln oder Auffahren muß insonderheit auch in den Hohlwegen so oft geschehen, als diese Wege zuschneien oder zugeweht sind. Bei anhaltendem Schneewetter bleibt es dem Grundbesitzer frei, interimistische Wege über den Acker anzuweisen, die jedoch aufgefahren und durch sichere Merkmale in angemessenenen Zwischenräumen bezeichnet werden müssen.

10. Abgründe oder Gruben an den Wegen sind durch Seitenbefriedigungen oder durch große Pfähle oder Steine gehörig zu verwahren; es genügen hierfür indessen auch Anpflanzungen, sobald sie die nöthige Stärke und Dichtigkeit erreicht haben.

Digitized by Google

11. Die Communicationswege müssen durch Hecken, angepflanzte Bäume oder durch Pfähle von wenigstens 80 Centimeter Höhe, oder durch große Steine, mindestens alle 100 Meter im Kreuzverband kenntlich gemacht werden.

    Die Pfähle sowohl wie die Steine müssen angekalkt sein, und gilt ein Gleiches von den den Weg begrenzenden Bäumen, soweit der Weg durch Gehölz führt, und von Brückengeländern.

12. Die Räder der am Wege belegenen Wassermühlen müssen mit einem Verschlag versehen sein.

13. Behinderungen durch Koppelbefriedigungen auf dem Felde, sowie durch Thore und Hecken in den Dörfern sind auf Communicationswegen nicht zulässig.

14. Die Dämme in den städtischen Straßen, welche eine Fortsetzung von Communicationswegen bilden und als solche der Revision nach Maßgabe dieser Verordnung unterliegen, müssen eine für den Verkehr ausreichende Breite besitzen und stets in gutem Stande erhalten werden. Ausgefahrene Steine oder Geleise sind alsbald wieder zu befestigen und zu ebnen, auch ist dem Unrathe und Wasser durch Seitenrinnen Abfluß zu geben. Liegen die Dämme merklich höher als der neben liegende Grund, so sind sie auf je 4 Meter mit Prellsteinen von mindestens 30 Centimeter Höhe oder mit Pfählen von 50 Centimeter Höhe zu verwahren. Das Querprofil der Dämme muß eine sanfte convexe Rundung bilden, und darf das relative Seitengefälle (d. h. die Wölbung des Steindammes) nicht über $1/20$ betragen.

    Quergossen müssen überwölbt und bebrückt sein, falls nicht eine allmählige Senkung derselben allenfalls genügen möchte, um besonders auch für die Winterzeit allen Unbequemlichkeiten vorzubeugen.

IV. Von der Beaufsichtigung der Communicationswege.

§. 9.

Die Communicationswege mit Ausnahme derjenigen, welche im §. 11 näher bezeichnet worden sind, werden gleich den Landstraßen, einer regelmäßigen Besichtigung unterworfen. Dieselbe erfolgt alljährlich einmal im Frühjahre, nach Beschaffenheit der Witterung beim Abtrocknen der Wege. Es ist nicht erforderlich,

Digitized by Google

daß sie continuirlich geschieht, sie kann auch theilweise und mit Unterbrechungen vorgenommen werden.

Im Laufe des Monats April muß jedoch die Besichtigung beendigt sein; auch sind die aufgestellten Monituren spätestens bis zum 15. Mai den zur Erledigung derselben Verpflichteten zu insinuiren.

Bei Sandwegen genügt es, wenn sie alle zwei Jahre besichtigt werden.

Die Besichtigung der Wege hat sich auch darauf zu erstrecken, ob den Vorschriften der Verordnung vom 8. März 1848, betreffend die Errichtung von Wegweisern auf den Communicationswegen, genügt ist. Gefundene Mängel sind zu moniren.

Jede Monitur muß, insofern nicht diese Verordnung engere Fristen vorschreibt, oder in den Fällen des §. 10 dafür engere Fristen gesetzt werden, spätestens bis zur nächsten Wegebesichtigung beschafft sein, weshalb die jedesmalige Besichtigung auf die Revision zu erstrecken ist, ob den früher ergangenen Monituren gründlich abgeholfen worden.

Die erste Ausführung der Maßregel in §. 8, Ziffer 11, die Bezeichnung der Wege betreffend, kann auf den Zeitraum von 2 Jahren vertheilt werden.

Handelt es sich um Monituren, deren Erledigung einen erheblichen Aufwand an Zeit, Arbeit und Kosten erfordert, so kann der Wege-Deputirte die Ausführung auf mehrere Jahre vertheilen.

§. 10.

In dringenden Fällen sind auch außer der im §. 9 bestimmten Zeit Wegebesichtigungen vorzunehmen und die zur Abhülfe der gefundenen Mängel erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

§. 11.

Von der regelmäßigen Besichtigung ausgenommen sind diejenigen Communicationswege, welche weder zu Städten oder Flecken, noch zu Eisenbahnhöfen, noch zu Chausseen oder Landstraßen führen, sofern sie nicht einem lebhaften Verkehr dienen oder die einzelnen Ortschaften eines Kirchspiels mit ihrer Kirche, beziehungsweise eine Mutterkirche mit ihrer Filialkirche oder anderen in beständiger Mitverwaltung stehenden Mutterkirchen verbinden.

Eine Untersuchung ihrer Beschaffenheit findet vielmehr nur in den Fällen des §. 10, sowie auf sonst gegebene besondere Veranlassung statt.

Digitized by Google

§. 12.

Die Besichtigung der Communicationswege geschieht innerhalb der Domanial-Aemter, sowie der städtischen Feldmarken durch die ordentlichen Obrigkeiten resp. deren Deputirte oder Committirte und innerhalb der Ritterschaft in zu diesem Zwecke abzugrenzenden Districten durch einen oder mehrere Deputirte der eingesessenen Gutsbesitzer; auf der eigenen Feldmark des Deputirten durch dessen Substituten.

Die Wahl zum Deputirten kann nur aus erheblichen Gründen abgelehnt werden. Ueber etwaige in dieser Beziehung aufkommende Differenzen entscheidet Unsere Landes-Regierung.

Die Wahl zum Deputirten geschieht jedes Mal auf drei Jahre. Wer sechs Jahre nach einander das Amt eines Wege-Deputirten verwaltet hat, kann die Wahl für die folgende dreijährige Periode ablehnen.

§. 13.

Die Wege-Deputirten verwalten ihre Geschäfte unter Aufsicht der für die öffentlichen Landstraßen bestehenden Wegebesichtigungs-Behörde. Sie haben zu Michaelis jeden Jahres bei dieser Behörde unter abschriftlicher Mittheilung der von ihnen bei der Wegeschau aufgenommenen Registraturen anzuzeigen, daß und welche Wege von ihnen besichtigt sind.

§. 14.

Die bei den Acten der Wegebesichtigungs-Behörde befindlichen Verzeichnisse der in den einzelnen Wegebesichtigungs-Districten vorhandenen Communicationswege, welche zu Städten oder zu Eisenbahnen oder zu Chausseen oder Landstraßen führen, mit Angabe ihrer ungefähren Länge, gelten hinfort als Verzeichnisse der unter den §. 9 der gegenwärtigen Verordnung fallenden Wege. Etwanige in dieses Verzeichniß nicht aufgenommene Communicationswege sind, falls sie nicht oder nicht mehr zu den im §. 11 statuirten Ausnahmen gehören, von der Zeit an, wo sich solches ergiebt, nach vorheriger Anzeige davon bei der Wegebesichtigungs-Behörde nachzutragen und den bereits verzeichneten Communicationswegen gleich zu behandeln.

§. 15.

Jedes Domanial-Amt, Unsere Ritterschaft, sowie jeder Magistrat hat die ihm verursachten Besichtigungskosten selbst zu bestreiten.

Digitized by Google

§. 16.

Der Wege-Deputirte kann nach Befinden die Grundbesitzer, deren Wege er besichtigen will, schriftlich unter Angabe des Tages und der Tageszeit der Besichtigung zur Bestellung eines Monitur-Empfängers auffordern. Leisten dieselben der Aufforderung nicht Folge, so wird die Besichtigung dennoch vorgenommen.

Die Monituren sind von dem Deputirten in eine Registratur aufzunehmen. Er hat den Grundbesitzern durch Zustellung von ihm zu beglaubigender Registraturextracte von den gestellten Monituren Kenntniß zu geben und daneben wegen Erledigung der Monituren das Nöthige zu bestimmen. Die betreffenden Verfügungen des Wege-Deputirten sind auf der Außenseite mit dem Vermerk „Portopflichtige Wegesache“ beziehungsweise „Portopflichtige eilige Wegesache“ zu versehen.

Wo keine Monituren zu stellen, genügt eine kurze Aufzeichnung des Deputirten über den Befund.

Ist für die Erledigung einer Monitur eine Frist nicht bestimmt, so muß dieselbe bis zur nächsten ordentlichen Besichtigung erledigt werden.

Ist eine Frist bestimmt, so hat der Grundbesitzer die Monitur innerhalb der Frist, deren Lauf mit dem Tage der Absendung des Registraturextractes oder der Moniturverfügung beginnt, zu erledigen.

Geschieht dies nicht, so hat der Wege-Deputirte die Erledigung unter Androhung einer Strafe von 30 Mark oder nach Befinden mit dem Bemerken, daß im Falle des Ungehorsams die Monitur auf Kosten des Säumigen werde erledigt werden, binnen einer weiteren Frist wiederholt aufzugeben. Läßt der Säumige auch diese Frist verstreichen, ohne die Monitur zu erledigen oder mit der Erledigung einen ernstlichen Anfang zu machen, so ist die angedrohte Strafe verfallen. Der Wege-Deputirte erläßt darauf eine Aufforderung an den Säumigen, die verfallene Strafe binnen der Frist einer Woche zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung zu zahlen. Ist diese Frist erfolglos verstrichen, so hat der Wege-Deputirte die Einziehung der Strafe im Wege der Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu betreiben.

Bleibt hiernach die Monitur noch unerledigt, so ist dieselbe bei jedesmaliger Androhung einer Strafe von 30 Mark so lange zu wiederholen, bis die Erledigung beschafft ist. Auch steht in Fällen hartnäckiger Renitenz dem Wege-Deputirten frei, neben der Einziehung der bis dahin verwirkten Strafen die Monitur auf Kosten des Säumigen erledigen zu lassen.

Ist nach Ablauf der Frist die Erledigung der Monitur auf Kosten des Säu-

Digitized by Google

nigen zu beschaffen, so hat der Deputirte die Wegestrecke nochmals zu besichtigen und sodann wegen Ausführung der erforderlichen Arbeiten das Nöthige zu verfügen. Er ist befugt, die dazu nöthigen, auf dem betreffenden Grundstücke befindlichen Materialien an Holz, Steinen, Erde und Sand, zu deren Anweisung der Grundbesitzer verpflichtet ist, zu entnehmen und verwenden zu lassen.

Die Kosten der nochmaligen Besichtigung und der durch den Deputirten verfügten Besserung hat der säumige Grundbesitzer zu tragen. Der Wege-Deputirte hat demselben von der Höhe dieser Kosten bei Verfügung deren Einzahlung binnen zwei Wochen Kenntniß zu geben. Erfolgt die Einzahlung nicht, so hat der Wege-Deputirte die betreffende Verfügung für vollstreckbar zu erklären und den Betrag beizutreiben.

Falls die Wege-Deputirten, denen nach dem Obigen die Befugniß zur Verfügung der Zwangsvollstreckung zusteht, nach der Verordnung vom 20. Mai 1879 von der Hülfe der Gerichte, beziehungsweise der Gerichtsvollzieher Gebrauch machen wollen und zur Beglaubigung ihrer vollstreckbaren Verfügungen eines Siegels bedürfen, bedienen sie sich und zwar die Deputirten der Domanial-Aemter und der Magistrate des Siegels der deputirenden Obrigkeit, die ritterschaftlichen Deputirten aber ihres Gutssiegels.

Die Wege-Deputirten entscheiden in allen Communicationswegesachen unbeschadet der Entscheidung der Gerichte oder der zuständigen Administrativbehörden. Insonderheit tritt die Entscheidung der Wege-Deputirten ein, wenn es sich um Streitigkeiten wegen Trockenlegung der Wege und Aufnahme des in den Seitengräben sich ansammelnden Wassers handelt.

Gegen die Entscheidung der Wege-Deputirten findet der Recurs nach Maßgabe der Vorschriften des §. 17 statt.

§. 17.

Beschwerden gegen das Verfahren der Wege-Deputirten sind — abgesehen von den im §. 6 und §. 8 Nr. 6 dieser Verordnung gedachten Fällen — mit Ausbescheidung des Rechtsweges, bei der Wegebesichtigungsbehörde anzubringen. Demjenigen, welcher sich bei der Entscheidung dieser Behörde nicht beruhigen will, steht die weitere Beschwerde an Unsere Landes-Regierung frei, bei deren Determination es dann in der Hauptsache, sowie der Kosten wegen das Bewenden behält.

Die Beschwerde ist bei Vermeidung des Verlustes binnen 3 Wochen, vom Tage der Absendung der beschwerenden Verfügung angerechnet — cfr. §. 16

Digitized by Google

Abs. 5 — einzulegen. Bis zur Entscheidung über dieselbe ruht das zur Beschwerde gezogene Verfahren, insbesondere darf eine etwa verwirkte Strafe nicht eingezogen werden. — Auf bezüglichen Antrag ist von Unserer Landesregierung bezw. von der Wegebesichtigungs-Behörde mittels besonderer Verfügung das Verfahren ausdrücklich zu sistiren.

Wird die Beschwerde verworfen, so hat der Querulant alle durch dieselbe veranlaßten Kosten, einschließlich derjenigen, welche eine nochmalige Local-Untersuchung verursacht hat, zu tragen. — Der Wege-Deputirte bezw. die Wegebesichtigungs-Behörde dagegen sind nur dann in die Kosten zu verurtheilen, wenn ihnen böser Vorsatz oder arges Verschulden beizumessen ist.

War in der zur Beschwerde gezogenen Verfügung eine Frist gesetzt, so beginnt deren Lauf von Neuem und zwar mit dem Tage, an welchem Abschrift des Recursbescheides dem Wege-Deputirten zugeht, wenn nicht die Beschwerde-Instanz anders verfügt.

§. 18.

Die gegenwärtige Verordnung tritt von dem Tage der Publication über die nach §. 12 vorbehaltene Bildung von Districten in Unserer Ritterschaft an in Kraft. Gleichzeitig werden die Verordnungen vom 19. Februar 1842 und 17. August 1854, betreffend die Besserung und Unterhaltung der Communicationswege, und das auf diese Verordnung bezügliche Publicandum vom 18. April 1859 aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 12. November 1881.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 37. Neustrelitz, den 29. November. **1881.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Benennung derjenigen dänischen Behörden, welche in Gemäßheit der Zusatz-Declaration vom 25. August cr. in Betreff der Staatsangehörigkeit zu entscheiden oder ein Anerkenntniß abzugeben haben.

(2.) Bekanntmachung, betr. Bücherpostsendungen mit Postauftrag.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Ein Verzeichniß derjenigen Behörden, welche im Königreiche Dänemark berufen sind, über die Frage der Staatsangehörigkeit eine Entscheidung und ausländischen Behörden gegenüber ein Anerkenntniß abzugeben, wird, unter Hinweisung auf Ziffer 3 der Zusatz-Declaration vom 25. August d. J. zu dem Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Dänemark wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger und Uebernahme von Auszuweisenden (Bekanntmachung vom 7. October d. J.), nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

Verzeichniß.

		Sitz der Behörde.
1.	Seeland:	
	der Magistrat zu Kopenhagen	Kopenhagen,
	der Amtmann für das Amt Kopenhagen . .	Kopenhagen,
	" " " " " Frederiksborg . .	Hilleröd,
	" " " " " Holbäk	Holbäk,
	" " " " " Sorö	Sorö,
	" " " " " Prästö	Faxe.
2.	Bornholm:	
	der Amtmann für die Insel Bornholm . . .	Rönne.
3.	Lolland und Falster:	
	der Amtmann für das Amt Maribo . . .	Nykjöbing auf Falster.
4.	Fühnen:	
	der Amtmann für das Amt Odense . . .	Odense,
	" " " " " Svendborg . . .	Svendborg.
5.	Jütland:	
	der Amtmann für das Amt Hjörring . . .	Hjörring,
	" " " " " Thisted	Thisted,
	" " " " " Aalborg . . .	Aalborg,
	" " " " " Viborg	Viborg,
	" " " " " Randers . . .	Randers,
	" " " " " Aarhuus . . .	Skanderborg,
	" " " " " Veile	Veile,
	" " " " " Ringkjöbing . .	Ringkjöbing,
	" " " " " Ribe	Ribe.

Neustrelitz, den 17. November 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Den Bücherpostsendungen, d. i. den Sendungen mit Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern, soweit dieselben den die Drucksachen betreffenden Bestimmungen der Postordnung entsprechen und ein Gewicht von mehr als 250 Gramm haben, darf gegen Zahlung einer besonderen, vom Absender zu entrichtenden Gebühr von 10 Pfennig ein Postauftrag zur Einziehung der die Sen-

Digitized by Google

dung betreffenden Rechnung beigefügt werden. Eine Gewähr für die Sendung selbst wird seitens der Postverwaltung übernommen, wenn die Einschreibung der Sendung verlangt und die Einschreibgebühr von 20 Pfennig entrichtet wird. Für die eingezogenen Geldbeträge haftet die Postverwaltung in allen Fällen wie für eingezahlte Postanweisungsbeträge.

Die den Bücherpostsendungen beigegebenen Rechnungen dürfen mit handschriftlichen Zusätzen versehen werden, sofern diese lediglich den Inhalt der Sendungen betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit demselben in keiner Beziehung stehenden Mittheilung haben.

Vorstehendes Verfahren tritt mit dem 1. Januar 1882 versuchsweise in Kraft.

Ueber die näheren Bedingungen für die Beförderung derartiger Bücherpostsendungen ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Schwerin, Mecklb., den 22. November 1881.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Nitzler.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Holzwärter E. Behrends zu Carwitz den Titel eines Unterförsters zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 17. October 1881.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Otto Wendland auf den Antrag seines Vaters, des Amtmanns C. Wendland auf Liepen, als Mitbesitzer von Liepen anzuerkennen geruht.

Neustrelitz, den 5. November 1881.

(3.) Im diesseitigen Großherzoglichen Contingente haben folgende Veränderungen stattgefunden:

1. Der Major Baron von Collas ist zum Oberstlieutenant ernannt.
2. Der Hauptmann und Compagnie-Chef Sandes von Hoffmann ist unter Stellung à la suite des Kolbergschen Grenadier-Regiments

Digitized by Google

(2ten Pommerschen) Nr. 9, als Compagnieführer zur Unteroffizierschule in Potsdam und der Hauptmann und Compagnie-Chef von Livonius zum diesseitigen 2ten Bataillon Großherzogl. Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89 versetzt.

4. Dem Second-Lieutenant von Levetzow II. ist der Abschied bewilligt.
5. Der Premier-Lieutenant Senden ist zur 6ten Batterie, der Premier-Lieutenant von Morsey-Picard und der Second-Lieutenant von Arnauld de la Perière zur diesseitigen 2ten Batterie 1ster (Großherzogl Mecklenb.) Abtheilung Holsteinschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 24 versetzt.

Neustrelitz, den 10. November 1881.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Musikus Heinrich Parbs aus Rehna zum Hofmusikus und ersten Contrabassisten, den Hautboisten Paul Diesow von hier zum Hofmusikus und zweiten Waldhornisten und den Hautboisten Tredt hieselbst zum Pauker bei Allerhöchst-Ihrer Hofkapelle zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 12. November 1881.

Hierbei: Nr. 27 des Reichs-Gesetzblattes 1881.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 38. Neustrelitz, den 12. December. **1881.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Anfertigung neuer Wechselstempelmarken.
(2.) Bekanntmachung, betr. die Durchschnittspreise des Monats November 1881.
(3.) Bekanntmachung, betr. die sämmtlichen Behörden und Beamten der Bundesstaaten, sowie den Notaren obliegenden Verpflichtungen in Betreff der Reichsstempelsteuer.
(4.) Bekanntmachung, betr. die Weihnachtssendungen.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) In Folge Beschlusses des Bundesraths wegen Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken (cfr. Bekanntmachung vom 16. Juli d. J., Reichs-Gesetzblatt S. 245) ist die Anfertigung neuer Wechselstempelmarken, in denen mittelst Vordruckes die Stelle zur Eintragung des Cassationsvermerkes bezeichnet ist, erforderlich geworden. Diese neuen Wechselstempelmarken werden die Form eines liegenden Rechteckes haben; in der linken oberen Ecke befindet sich ein auf violett guillochirtem Untergrunde liegender Schild mit dem ebenfalls in

Digitized by Google

violetter Farbe ausgeführten Reichsadler, von welchem sich nach rechts ein in zwei Enden auslaufendes Band zieht mit der Inschrift: „Deutscher Wechsel-Stempel.“ Der Steuerbetrag, die entsprechenden Wechselsummen und der Vordruck zur Aufnahme des Cassationsvermerks erscheinen in schwarzer Farbe.

Die noch vorhandenen Bestände an Wechselstempelmarken ohne Vordruck für die Eintragung des Datums der Verwendung können nach obigem Bundesrathsbeschlusse auch noch ferner zum Gebrauch gelangen; es werden jedoch sämmtliche Debitsstellen des Reichs mit dem Verkaufe der neuen Marken erst am 1. December d. J. beginnen und von da ab sechs Monate hindurch ausschließlich diese Marken, und erst nach Ablauf dieses Zeitraums wieder die alten Marken debitiren.

Neustrelitz, den 17. November 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats November 1881 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	23 M.	46 ₰
2.	„ „	Roggen	18 „	54 „
3.	„ „	Gerste	17 „	7 „
4.	„ „	Hafer	16 „	74 „
5.	„ „	Erbsen	22 „	— „
6.	„ „	Stroh	8 „	65 „
7.	„ „	Heu	8 „	25 „
8.	ein Raummeter	Buchenholz	9 „	— „
9.	„ „	Tannenholz	6 „	50 „
10.	1000 Soden	Torf	8 „	50 „

Neustrelitz, den 6. December 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Großherzogliche Landes-Regierung macht darauf aufmerksam, daß der §. 28 des Gesetzes vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichsstempel-

Digitized by Google

abgaben, sämmtlichen Behörden und Beamten der Bundesstaaten, sowie den Notaren die Verpflichtung auferlegt hat, die Besteuerung der ihnen vorkommenden, nach diesem Gesetze einer Stempelabgabe unterliegenden Urkunden zu prüfen und die zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen, und weist gleichzeitig die Gerichtsbehörden sowie die Notare darauf hin, daß die Mittheilungen über Zuwiderhandlungen gegen das Reichsstempelgesetz im hiesigen Großherzogthume an das Hauptsteueramt in Neubrandenburg zu machen sind.

Neustrelitz, den 8. December 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(4.) Es liegt im Interesse des Publikums, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete müssen dauerhaft verpackt sein. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten ꝛc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen darf von der Verwendung von Formularen zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nur ausnahmsweise bei Packeten geringeren Umfangs Gebrauch gemacht werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist thunlichst die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., S., O. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete frankirt aufgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten

Digitized by Google

des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Schwerin, Mecklb., den 8. December 1881.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

In Vertretung: **Rodatz.**

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die in der diesjährigen Generalversammlung des ritterschaftlichen Creditvereins auf sechs Jahre erfolgten Wahlen des Geheimen Legationsrath von Oertzen auf Leppin zum Director, sowie des von Lücken auf Godenswege zum zweiten Deputirten bei der Direction des Stargardschen Kreises zu genehmigen und zu bestätigen geruht.

Neustrelitz, den 3. December 1881.

(2.) Der Buchhalter Hermann Krummsee in Schönbeck ist zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schönbeck bestellt worden.

Neustrelitz, den 3. December 1881.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 39. Neustrelitz, den 20. December. **1881.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Anwendung der Königlich Preußischen Arznei-Taxe pro 1882.

(2.) Bekanntmachung, betr. die Communal-Steuer für die Residenzstadt Neustrelitz pro 1882.

(3.) Bekanntmachung, betr. die Unfall-Statistik.

(4.) Bekanntmachung, betr. die Personenpost zwischen Friedland i/M. und Anclam und die Personenpost von Friedland i/M. nach Oertzenhof.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Die von dem Königlich Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ausgearbeitete, im Verlage von Rudolph Gärtner in Berlin erschienene Königlich Preußische Arznei-Taxe für 1882 soll vom 1. Januar 1882 an auch für die Apotheken des hiesigen Groß-

Digitized by Google

herzogthums in Wirksamkeit treten, so daß darnach ausschließlich die von ihnen dispensirten Arzneien zu berechnen sind.

Neustrelitz, den 13. December 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Da in Gemäßheit der Landesherrlichen Verordnung vom 16. December v. J. die Landes-Contribution für das Jahr vom 1. Juli 1881 bis Ende Juni 1882 nur im Betrage von $^4/_5$ der Sätze des Contributions-Edictes vom 18. Juni 1874 zu erheben, der nach §. 3 des Communalsteuer-Regulativs für die Residenzstadt Neustrelitz vom 24. Januar 1871, resp. nach §. 1 der dazu gehörigen Zusatz-Verordnung vom 9. November 1871 von solcher Landes-Contribution mit $33^1/_3$ Procent zu berechnende Zuschlag (städtische Nachschuß) aber zur Deckung der Bedürfnisse der hiesigen Stadtkasse nicht ausreichend befunden ist, so wird auf Antrag des hiesigen Magistrats in Ausführung des §. 3 des Communalsteuer-Regulativs vom 24. Januar 1871 jener Zuschlag auf $41^2/_3$ Procent der betreffenden Landes-Contributions-Summe für das entsprechende Communalsteuer-Jahr hiedurch festgesetzt.

Neustrelitz, den 15. December 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Mittelst Rescripts vom 18. Juli d. J. wurden die Ortsobrigkeiten angewiesen, die ihnen gleichzeitig zum Zweck der Erhebung weiteren Materials für die Unfall-Statistik zugestellten Formulare ausgefüllt in der ersten Woche des Monats December wieder einzureichen. Diejenigen Ortsobrigkeiten, welche dieser Auflage bisher noch nicht nachgekommen sind, werden hiedurch erinnert, die qu. Formulare ausgefüllt oder mit Vacat-Bescheinigung versehen br. m. umgehend anher einzusenden.

Neustrelitz, den 17. December 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(4.) Zwischen Anclam Bahnhof und Friedland, Mecklb., tritt mit dem 16. December eine täglich einmalige Personenpost ins Leben, welche folgenden Gang erhält:

Aus	Anclam Bahnhof	täglich .	1^{50}	Nachmittags,
„	Anclam Stadt	„ .	2	„
„	Sarnow	„ .	3^{20}	„
in	Friedland, Mecklb.	„ .	4^{25}	„
aus	Friedland, Mecklb.	„ .	3^{40}	früh
„	Sarnow	„ .	4^{50}	„
„	Anclam Stadt	„ .	6^{10}	„
in	Anclam Bahnhof	„ .	6^{15}	„

Von gleichem Zeitpunkte ab wird die Botenpost zwischen Friedland, Mecklb., und Sarnow aufgehoben und der Gang der gegenwärtig um 6^{55} früh aus Friedland, Mecklb., nach Oertzenhof abgefertigten Personenpost wird festgesetzt, wie folgt:

Aus	Friedland, Mecklb.	täglich .	5^{40}	Nachmittags,
„	Schönbeck, Mecklb.	„ .	6^{45}	Abends,
in	Oertzenhof	„ .	7^{25}	„

In der entgegengesetzten Richtung bleibt der Gang dieser Post unverändert.

Schwerin, Mecklb., den 14. December 1881.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

In Vertretung: **Rodatz.**

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kammerherrn Drosten von Oertzen in Feldberg zum Landdrosten zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 10. December 1881.

Digitized by Google

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Major a. D. von Oertzen auf Blumenow mit dem von ihm erkauften Mannlehngute Matzdorf zu belehnen geruht.

Neuſtrelitz, den 5. December 1881.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Regiſtratur.

Neuſtrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 40. Neustrelitz, den 31. December. **1881.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 14.) Steuer-Edict für das Jahr vom 1. Juli 1882 bis Ende Juni 1883.

I. Abtheilung.

(№ 14.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Fügen resp. unter Entbietung Unseres gnädigsten Grußes denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten, und sonst allen Unseren Unterthanen und Landeingesessenen, welche von diesem Unseren Edicte ergriffen werden, hiermit zu wissen:

Nachdem Wir auf dem gegenwärtigen Landtage in Sternberg die ordentliche Contribution und den Landesbeitrag zu den Bundesmatricularbeiträgen für das Etatsjahr vom 1. Juli 1882 bis Ende Juni 1883 in verein-

Digitized by Google

barter Weise Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verkündiget, hat diese zur Erlegung derselben, in Gemäßheit der bezüglichen Bestimmungen der unterm $^{28}/_{29}$. Juli 1870 über die Revision der inneren Steuergesetzgebung und Regelung der ordentlichen Contribution, sowie über die Leistung eines Landesbeitrags zu den Bundesmatricularbeiträgen abgeschlossenen Vereinbarung sich bereit erklärt, auch in die Erhebung der ritterschaftlichen Hufensteuer und der erbvergleichsmäßigen Steuer von Häusern und Ländereien in den Städten für das obgedachte Etatsjahr, sowie in die Erhebung der Landessteuer nach dem Modus des unterm 18. Juni 1874 publicirten Revidirten Contributions-Edictes und dessen späteren Zusätzen — und zwar im Betrage von $^4/_5$ der Sätze des Revidirten Contributions-Edictes — für das Jahr vom 1. Juli $18^{82}/_{83}$ gewilligt.

Gleichzeitig sind auch die ordentlichen Necessarien für das Jahr vom 1. Juli $18^{82}/_{83}$, deren Erhebung und Einzahlung in bisheriger Weise geschieht, und zwar in der Art bewilligt worden, daß von der contribuablen ritterschaftlichen Hufe 8 *M.* 50 *Pf.* und von der steuerpflichtigen Pfarrhufe 4 *M.* 25 *Pf* erhoben werden sollen.

Diesemnach verordnen Wir hierdurch im Einverständniß mit Unseren getreuen Ständen:

1. Die Erhebung der Hufensteuer von den ritterschaftlichen, auch städtischen Kämmerei- und Oekonomie-Gütern und Dörfern für das Jahr vom 1. Juli 1882 bis Ende Juni 1883.

   Die Hufensteuer soll nach dem rectificirten bisherigen Hufenkataster erhoben und mit neun Thalern $N^2/_3$, jetzt 31 *M.* 50 *Pf* erlegt, auch von den obengedachten Gütern und Dörfern zu Weihnachten 1882 in den Landkasten gebracht und darauf in zwei Terminen, nämlich zu Weihnachten 1882 und zu Fastnacht des folgenden Jahres, an Unsere Rentei, jedoch vermöge des Vergleichs vom 16. December 1762 §. 4 nach der darin verglichenen und garantirten Hufenzahl, baar bezahlt werden.

   In den ritterschaftlichen, sowie in den städtischen Kämmerei- und Oekonomie-Gütern und Dörfern sollen jedoch

Ein Baumann	38 *M.*	— *Pf*
Ein Halbpflüger	19 „	— „
Ein Cossate	9 „	50 „

   mit Einschluß der Necessarien nur zu berichtigen haben;

Digitized by Google

2. die Erhebung der erbvergleichsmäßigen Steuer von Häusern und Ländereien in den Landstädten in Gemäßheit Unserer Verordnung vom 15. October 1870 durch die Magistrate für das Jahr vom 1. Juli 1882 bis Ende Juni 1883. Diese Steuer ist zu Martini 1882 zu erheben und in ihrem ganzjährigen Betrage spätestens bis zum 1. Februar 1883 an Unsere Rentei einzuzahlen;
3. die Erhebung der Landessteuer nach dem Modus des unterm 18. Juni 1874 publicirten Revidirten Contributions-Edictes und dessen späteren Zusätzen im Betrage von $^4/_5$ der edictmäßigen Sätze für das Jahr vom 1. Juli 1882 bis Ende Juni 1883. Diese Steuer ist zur einen Hälfte im October 1882, zur andern Hälfte aber im April 1883 nach Vorschrift des §. 54 des Edicts zu erheben und an die Centralsteuerkasse abzuführen.

In Ansehung Unserer Domänen sollen der §. 70 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs und der Art. II. der Vereinbarung vom $^{28}/_{29}$. Juli 1870, womit Unsere bezügliche Verordnung vom 1. August 1870 übereinstimmt, hiermit wörtlich wiederholt sein.

Wir gebieten und befehlen demnach hiermit, daß ein Jeder das Seinige, und zwar bei Strafe der auf des Säumigen Schaden und Kosten unfehlbar ergehenden Execution, vorgeschriebenermaßen entrichten solle.

Urkundlich haben Wir dies Steuer-Edict unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel gewöhnlichermaßen zu publiciren befohlen.

Gegeben Neustrelitz, den 20. December 1881.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

Hierbei: Nr. 28 des Reichs-Gesetzblattes 1881.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

YD 08477

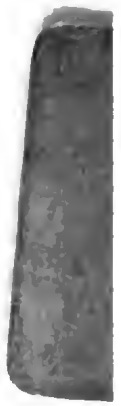

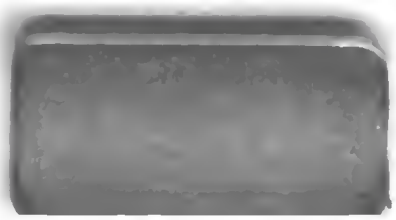

Digitized by Google